Rehdl.
109 r, II - 83 Schmidt

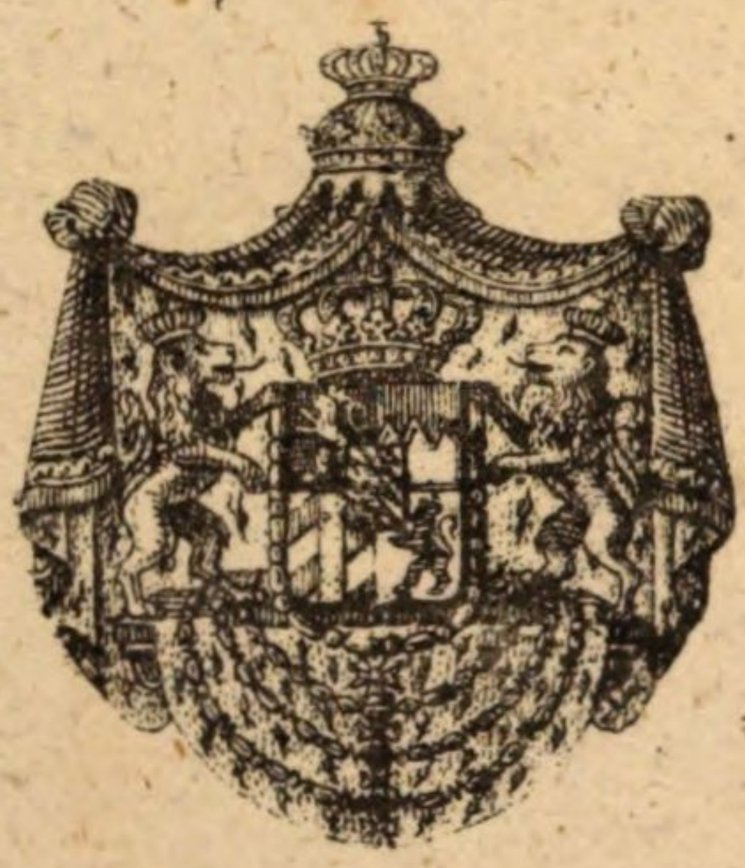

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625072970015

<36625072970015

Bayer. Staatsbibliothek

Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

der

österreichischen Monarchie.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1836.

282. 9

Zweite Abtheilung.

Zweite Abteilung.

Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

der

Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Dreizehnter Band.

Vom Jahre 1768 bis 1774.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1836.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologisches Verzeichniß.

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
807.	29. Februar.	1768.	Z. H. Z. 186. Instrukzion für das oberungarische k. Inspektorat Oberamt zu Schmölnitz . .	1
808.	14. März.	1768.	H. Z. 172. System, nach welchem der gewerkschaftliche Bergbau in Siebenbürgen zu leiten ist. — Organisirung der k. siebenbürgischen Landes-Bergwerks-administrazion zu Herrmannstadt. — Instrukzion für den k. siebenbürgischen Bergwerks-Einnehmer. — Wie in Siebenbürgen den Gewerken die Grubenfeldmaßen zu verleihen sind	65
809.	21. März.	1768.	H. Z. 161. Jene Straffälle, bei denen es sich nicht um eine Todesstrafe handelt, hat das k. Bergoberamt noch ferners zu verhandeln; bei jenen Fällen hingegen, wo eine Todesstrafe zu verhängen kommen kann, hat das Oberamt die Sträflinge an die Komitate zur Aufbewahrung und Aburtheilung zu übergeben . . .	96

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
810.	29. März.	1768.	H. Z. 263. Von der Einlegung der Weiber-Verzichts-Urkunden kann kein in Verrechnung stehender Beamter dispensirt werden. Um hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, wird das hiezu nothwendige Formular beigeschlossen	98
811.	18. April.	1768.	H. Z. 53. Das heimliche Schmelzen der Erze und Metalle wird allgemein verbothen	101
812.	2. Mai.	1768.	H. Z. 62. Jene Straffälle, bei denen es sich nicht um eine Todesstrafe handelt, haben die Bergoberämter noch ferners zu verhandeln; bei jenen Fällen hingegen, wo eine Todesstrafe zu verhängen kommen kann, haben die Oberämter die Sträflinge an die Komitate zur Aufbewahrung und Aburtheilung zu übergeben .	104
813.	23. Mai.	1768.	H. Z. 143. Instrukzion für den königlichen Bergschaffer zu Quozdanszky Majdan im K. Kroazien	106
814.	19. Septemb.	1768.	H. Z. 208. Systemisirung des Personalstandes der Berg- und Münzwesens-Direction zu Herrmannstadt, und Errichtung eines Bergoberamtes zu Zalathna	114

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
815.	3. Oktob.	1768.	H. Z. 37. Erst dann, wenn eine Parthei in dem ordentlichen Rekurswege durch das Urtheil des n. u. Oberstkammergrafenamtes sich beschwert findet, steht ihr das Recht zu, die Revision an Se. Majestät zu ergreifen	123
816.	9. Jänner.	1769.	H. Z. 62. Verordnungen über berggerichtliche Anfragen des k. Nagybanier Inspectorat Oberamtes	124
817.	21. Jänner.	1769.	H. Z. 153. Belehrung, wie die Verzichtleistung der Weiber der in Geldverrechnung stehenden Beamten zu verstehen sey . .	134
818.	21. Jänner.	1769.	Das Thesaurariat im Großfürstenthume Siebenbürgen wird zu einer wirklichen Landesstelle erhoben	135
819.	31. März.	1769.	H. Z. 1073. Den Provisionisten ist die Arbeit bei Privat-Gewerken unbedingt nicht zu verbiethen, jene die sich durch eine Bergarbeit oder durch ein Handwerk selbst ernähren können, sind gar nicht zu provisioniren, solchen hingegen, welche mit ihrer Provision nicht auslangen können, eine Bergarbeit oder auch ein Gewerb in so fern es bei den Magi-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			straten zu keiner Beschwerung gereicht, zu erlauben. . . .	136
820.	29. April.	1769.	H. Z. 1417. Künftig ist einem Bergarbeiter, weder aus der Bruderlade noch vom Aerario eine Provision zu ertheilen, der nicht entweder 8 Jahre in königlichen Diensten gestanden, oder in denselben zur Arbeit untauglich geworden ist; den Witwen derselben ist jedoch nach Maaß der mehreren oder minderen Einlage in die Bruderlade, eine billige Abfertigung zu geben . . .	137
821.	29. April.	1769.	H. Z. 1442. Nur bei den anzustellenden Beamten, nicht aber bei den Bergwerks-Practikanten ist die Verwandtschaft ein Anstellungshinderniß	140
822.	5. Juni.	1769.	H. Z. 1875. Wie die in dem niederungarischen Berg-Districte, ohne Losbrief stehenden Bergarbeiter aus den böhmisch-deutschen Erbländern, bei ihrer Trauung zu behandeln sind.	141
823.	22. Juli.	1769.	H. Z. 2509. Die Practikanten haben sich vorzüglich auch im Hüttenwesen zu verwenden .	143
824.	5. August.	1769.	H. Z. 2661. Grundsätze, nach welchen die Frohnfreyheit der Gewerken zu behandeln ist .	144

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
825.	2. Septemb.	1769.	H. Z. 2987. Normale für die provisorischen Dienstbesetzungen der Bergbeamtenstellen . . .	146
826.	18. Novemb.	1769.	H. Z. 4065. Was bei dem ex officio zu verrechnenden Postporto zu beobachten ist . . .	148
827.	25. Novemb.	1769.	H. Z. 4152. Die Zeugnisse jener Gewerke, welche eine Frohns-Nachsicht verlangen, sind mit dem Berggerichts-Sygill und des Bergmeisters Unterschrift versehen einzusenden	150
828.	1. Dezemb.	1769.	H. Z. 4181. Die k. k. Bergbeamten haben die Reise-Licenzen bey ihren vorgesetzten ersten Instanzen anzusuchen . . .	150
829.	24. März.	1770.	H. Z. 1118. Bey den jährlichen Untersuchungen ist Acht zu haben, ob die Verleihungs-Scheine oder neu gemutheten Gruben Bergordnungs gemäß in die Amtsbücher eingetragen und die Verlochsteinerungen richtig vorgenommen worden sind	151
830.	30. März.	1770.	H. Z. 1298. Partheyen, welche Mineralien entdecken, haben sich an die Bergämter, und nicht an die Hofstelle, oder gar an den allerhöchsten Hof zu wenden, doch sind in solchen Anzeigungs Fällen von	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			den Beamten die Gegenden unter schwerster Verantwortung möglichst genau zu untersuchen	152
831.	14. April.	1770.	Z. 4594. Errichtung und Systemisirung der k. Bergakademie zu Schemnitz	153
832.	20. April.	1770.	H. Z. 1550. Zur Einlegung der Weiber-Verzichte, der mit Geld- und Rechnungs-Manipulationen verfangenen k. k. Beamten, ist Niemand zu zwingen, doch sind diejenigen Frauen, welche sich hierzu nicht verstehen wollen, von der Pension ausgeschlossen . . .	180
833.	27. April.	1770.	H. Z. 4098. Zur Vertrettung der Parteien vor den Berggerichten, sind keine andere, als bergrechtkundige Vertretter zuzulassen. Vergleiche, Verträge, Cessionen oder was immer für berggerichtliche Urkunden, sind in die Berggerichtsprotokolle auf das verläßlichste einzutragen . . .	181
834.	19. Mai.	1770.	H. Z. 1993. Waldordnung für das K. Ungarn	182
835.	17. August.	1770.	H. Z. 3249 u. 2010. Den freybauenden oder in einer Ausbeuthe stehenden Gewerken in Siebenbürgen wird die feine Mark	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Gold mit 76 Dukaten und die Mark Silber mit 19 fl. 30 kr., jenen Gewerken hingegen, welche im Verbaue stehen, wird die Mark Gold mit 81 Dukaten, und die Mark Silber mit $22\frac{5}{12}$ fl. eingelöset . . .	207
836.	8. Septemb.	1770.	H. Z. 3622. Die historischen Bergbaunachrichten sind jederzeit längstens zwei Monate nach dem Verlaufe des Militärjahres einzuschicken	209
837.	27. Oktob.	1770.	H. Z. 4305. Die vierteljährig einzusendenden Ausweise der Metallerzeugung, der Erzeugungskosten, der Pochwerksmanipulazionen, des Hüttenmateriales und des Pekuniales, haben nach den beiliegenden Formularien zu geschehen	210
838.	2. Novemb.	1770.	H. Z. 4412. Bergleuten, Bedienten und Bergbeamten ist der Handel mit Goldstuffen verbothen, Kabinetsstücke oder Stuffen besonderer Art sind von dem Oberbergamte zu schätzen, und nach Abzug der Urbur dem Aerarium zu verrechnen	278
839.	17. Novemb.	1770.	H. Z. 4594. Normale, nach welchem die vierteljährigen und die ganzjährigen Berichte über	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			die Prüfungen an der k. Schemnitzer Bergakademie einzusenden sind	279
840.	26. Novemb.	1770.	Z. 294. Die Siebenbürgischen Bergverwandten, deren Kinder und die Goldwäscher sind von der Rekrutirung und der Besteuerung befreit	294
841.	1. Dezemb.	1770.	Z. H. Z. 4540. Nach dem Ausgange eines jeden Monates ist die Tabelle der rückständigen agendorum einzusenden . .	296
842.	28. Dezemb.	1770.	Z. H. Z. 5135. Vorsorge bei dem Bekanntwerden der Schulden der Kassebeamten	297
843.	4. Jänner.	1771.	H. Z. 19. Der Stuffenhandel ist den Beamten verbothen; schauwürdige Stuffen sind von dem Bergamte zu schätzen, und dem Käufer um den Schätzungspreis hintanzugeben, der Verkaufsbetrag ist aber nach abzuziehender Urbur, dem Eigenthümer der Stuffen zu verabfolgen	298
844.	11. Jänner.	1771.	H. Z. 121. Pensionsnormale für die Wittwen und Kinder der k. k. Bergbeamten	299
845.	11. Jänner.	1771.	H. Z. 199. Das Gömörer Komitat hat sich über den Eisenerz-Bergbau keine Jurisdikzion anzumassen	302

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
846.	11. Jänner.	1771.	H. Z. 205. Das Wiener Mark- oder Münzgewicht wird sowohl bei der Erzeinlösung als bei dem Ausmünzen eingeführt	304
847.	1. März.	1771.	H. Z. 946. Die Wittwen und Kinder wohlverdienter Pensionisten können auch Pension erhalten	307
848.	2. März.	1771.	H. Z. 1030. Die Prozedur in Kriminalsachen bey den sämmtlichen Ungarisch-Siebenbürgischen Bergämtern, ist nach Vorschrift der am 19. Februar 1769 für die deutschen Erbländer herausgegebenen Kriminalordnung einzurichten .	308
849.	9. März.	1771.	H. Z. 1175. Bei den anzusuchenden Pensionen ist durch die Abhandlungsinstanz zu erheben, ob die Wittwe oder die Kinder ein eigenes oder angeerbtes Vermögen besitzen, und worin solches bestehe . . .	309
850.	12. April.	1771.	H. Z. 1777. Die einzuliefernden göldischen sowohl als Goldposten, sind nicht mehr nach Dukaten, sondern nach dem in Silbermünzen reduzirten Preis den Partheyen zu vergüten	310

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
851.	19. April.	1771.	H. Z. 1898. Das neu eingeführte Goldgewicht	313
852.	17./18. Mai.	1771.	H. Z. 2175. Normalresoluzion über die Kontributionsbefreyung der zum Berg- und Hüttenbetriebe nothwendigen Personen und Materialien	316
853.	19. Juli.	1771.	H. Z. 3236. System für den Siebenbürgischen Bergbau und dessen Verwaltung	319
854.	13. Septemb.	1771.	H. Z. 3965. Das bisherige Mandl Gewicht ist zu kassiren, und statt dessen das ordentliche Dukaten Gewicht einzuführen .	341
855.	14. Septemb.	1771.	H. Z. 3961. Mit Ende eines jeden Jahres ist eine Consignation derjenigen Beamten einzuschicken, welche eine Pension genießen, und noch nicht anderweitig unterbracht sind . .	342
856.	28. Septemb.	1771.	H. Z. 4218. In dem Schmölnitzer Bezirke ist kein Bergbaubewilligung auf Antimonium zu ertheilen	343
857.	28. Septemb.	1771.	H. Z. 4224. Die Pensionirung der Wittwen und Kinder, der jubilirten Beamten, ist nicht nach dem Jubilazionsgehalte sondern nach der vorhin genossenen ganzen Besoldung derselben auszumessen . . .	344

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
858.	28. Septemb.	1771.	H. Z. 4237. Die abgeordneten Kommissäre haben über ihre Geschäfte ein Journal zu führen, und dieselben wegen Liefergeldern nicht zu verlängern	345
859.	13. Dezemb.	1771.	H. Z. 5370. Extrakte über den Vermögens- und Schuldenstand der Werke sind vier Wochen nach dem Verlaufe eines jeden Quartales, einzuschicken	346
860.	17. Jänner.	1772.	H. Z. 282. Die Monats-Quartals und Kasseextrakte sind nach vorläufiger Revision des Hofbuchhalterey Repräsentanten, dort, wo einer sich befindet, unmittelbar an die k. k. Hofkammer einzusenden	347
861.	20. März.	1772.	N. H. Z. 831. Kein in königl. Diensten stehender Beamte darf ohne Bewilligung der Hofstelle über das Bergmanipulazions- oder Maschinenwesen über die Werkverfassung, oder über die den Bergbau angehende Gerechtsame, etwas im Drucke herausgeben . .	348
862.	20. März.	1772.	H. Z. 1181. Die Vergehungen der Bergverwandten in Manipulazions-Angelegenheiten sind von dem Oberbergamte, die übrigen bürgerlichen Ver-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			gehungen oder Verbrechen von dem Berggerichte zu bestra= fen	349
863.	21. März.	1772.	H. Z. 1228. Kein Beamter, der wegen einer Malversation oder einem sonstigen Verbrechen sträflich befunden wurde, ist zu einer ämtlichen Untersu= chung oder zu einer Bedien= stung vorzuschlagen	351
864.	4. April.	1772.	H. Z. 1373. Ohne besondere Er= laubniß der Hofstelle darf bei großer Strafe kein Maschi= nenmodell für Fremde oder Private verfertiget, oder eine Beschreibung desselben versen= det oder im Drucke bekannt gemacht werden	352
865.	18. April.	1272.	H. Z. 1603. Die vorgeschriebenen Extracte sind eifrigst und un= ausbleiblich sechs Wochen nach jedem Quartal einzuschicken .	353
866.	18. April.	1772.	H. Z. 1605. Jeder Beamter hat auch mineralogische, oder in einem Kleinfeuer angestellte Versuche vor ihrer Bekannt= machung durch die Druckle= gung der Hofkammer zur Ein= sicht und Begnehmigung ein= zusenden	354
867.	2. Mai.	1772.	H. Z. 1796. Wie es mit den Probzetteln zu halten ist . .	355

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
868.	22. Mai.	1772.	H. Z. 1779 u. 2128. Die Mandata Judicialia in Bergwesensangelegenheiten hat das k. k. Thesaurariat in Berg- und Münzwesen taxfrei zu expediren	356
869.	23. Mai.	1772.	H. Z. 2040. Es wird den Gewerkschaften bewilliget, Praktikanten zum Anhören der Bergkollegien nach Schemnitz zu schicken	357
870.	27. Juni.	1772.	H. Z. 2555. Provisionsnormale für das k. Bogschaner und Reschizer Eisenwerkspersonal.	358
871.	31. Oktob.	1772	H. Z. 4247. Den Schuldenklagen gegen die Bergpraktikanten ist von dem Oberstkammergrafenamte keine Assistenz zu leisten	360
872.	18. Dezemb.	1772.	H. Z. 4977. Die montanistischen Präliminar-Aufsätze sind nach den beiliegenden Formularien einzusenden	362
873.	29. Jänner.	1773.	H. Z. 277. Jurisdictions-Norm und Gerichtsordnungs-Verordnungen für das k. Siebenbürgische Thesaurariat in Berg- und Münzwesen	366
874.	19. Februar.	1773.	H. Z. 659. Ein Districts-Unterthan, welcher sich als ein Berg- oder Hüttenarbeiter in einem ordentlichen Wochen-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			oder Monatslohn befindet, ist, in so lange er in dieser Arbeit sich befindet, der Montan-Jurisdiction unterworfen	373
875.	20. Februar.	1773.	H. Z. 671. Die dreyzehn Zipser Bergstädte werden dem Oberamte zu Schmölnitz untergeordnet	375
876.	16. April.	1773.	H. Z. 1393. Die k. Stadt Bries darf kein Geißvieh halten und wird verpflichtet die k. Waldordnung genau zu beobachten.	377
877.	18. Juni.	1773.	H. Z. 2703. Wie sich das siebenbürgische k. Thesaurariat bei der Kontribuzionsbemessung der ausländischen Bergleute zu benehmen hat	379
878.	2. Juli.	1773.	H. Z. 2366. Den a Salario suspendirten Beamten gebührt nach der Aufhebung der Suspension kein Nachtrag des Gehaltes	384
879.	30. Juli.	1773.	H. Z. 2687. Zur richtigen Bestimmung der Diensttaxen ist bei den künftigen Besetzungsvorschlägen der Betrag der eigentlichen Besoldung und Emolumente, der vorhin genossenen Besoldung, des neuen Mehrbezuges und der Umstand anzumerken, ob der Beamte	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			bei der neuen Dienststelle einen höheren Charakter erhalte	385
880.	27. August.	1773.	H. Z. 3025. Gründe, welche unmittelbar zum Bergbaue gehören, bleiben nach der Artikular-Resoluzion vom Jahre 1747 von allen Abgaben befreyt	386
881.	10. Septemb.	1773.	H. Z. 3151. Kein Bergarbeiter kann gezwungen werden, für seinen Lohn statt dem baren Gelde Naturalien nehmen zu müssen	387
882.	24. Septemb.	1773.	H. Z. 3398. Diejenigen Straffälle, bei denen es sich nicht um ein Todesurtheil handelt, sind noch immer von den Berggerichten zu behandeln; Fälle der Todesstrafe hingegen, sind an die Komitate abzugeben, von wo der recursus pro gratia an die ungarische Hofkanzley zur Entscheidung abzugeben ist, zu welcher Entscheidung wegen so vielen mildernden Umständen, die bei dem Bergvolke zu erwägen kommen, ein Rath der Montanistischen Hofkammer beizuziehen ist	390
883.	15. Oktob.	1773.	H. Z. 3696. Von dem 1. November 1773 anzufangen, hat bei	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			den Münz- und Einlösungs-ämtern das Pfenninggewicht aufzuhören, wogegen das neue auf Loth und Grän probierte Gewicht einzuführen, und die genaue Beobachtung nie außer Acht zu lassen ist, daß alle viertel Jahre die Gewichte, nach dem Examinazions-Gewicht zu prüfen sind	392
884.	5. Novemb.	1773.	H. Z. 3818. Bei der Criminal-Behandlung jener Delinquenten, gegen welche das Montanisticum als Grundherr das Jus Gladii ausübt, hat es sich, so wie jeder andere mit diesem Rechte begabte Grundherr, zu benehmen	396
885.	4. Dezemb.	1773.	H. Z. 4175. Wenn ein Beamter in so dürftigen Umständen stirbt, daß er nicht anständig begraben werden kann, so ist die Begnehmigung um das Conduct-Quartal bei der Hofstelle anzusuchen	397
886.	18. März.	1774.	H. Z. 854. Die Contribuirung der Bergleute in Siebenbürgen, ist nach den Novellar-Artikeln und nach der Normal-Resolution vom 8. May 1771 zu bemessen	398

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
887.	2. April.	1774.	H. Z. 1096. Bei Casse-Eingriffen und Malversationen ist weder von den politischen, noch von den Finanz-Stellen eine Nachsicht des rechtlichen Verfahrens ohne gemachter Anzeige und darüber eingeholter allerhöchster Resolution zuzugestehen	402
888.	17. Juni.	1774.	H. Z. 1999. Der Bergmeister zu Kremnitz geht dem Münzwardein im Range vor	403
889.	24. Juni.	1774.	H. Z. 2164. Die Consignationen über die mindern Diensterse-tzungen, sind nach dem beyliegenden Formular alle Quartale in duplo, ein Exemplar an die Hofstelle und das andere an die k. k. Berg- und Münzwesens-Hofbuchhalterei einzusenden	405
890.	24. Juni.	1774.	H. Z. 2166. Der siebenbürgische Personalstand der k. Berg-, Hütten- und Eisenarbeiter wird zur genauen Darnachtung mitgetheilt	406
891.	1. Juli.	1774.	Z. H. Z 2206. Die Provision einer Waldhütters Wittwe wird auf 30 kr. für die Woche festgesetzt	443
892.	22. Juli.	1774.	H. Z. 2438. Die Einfuhrpässe für inländische und ausländ-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			dische Materialien sind bloß von der k. k. Hofkammer zu ertheilen	444
893.	25. Novemb.	1774.	H. Z. 4002. Ohne Genehmigung der Hofkammer ist weder bei einem Münz- oder Bergamte, noch bei irgend einem anderen Werke ein Praktikant anzunehmen	445
894.	16. Dezemb.	1774.	H. Z. 4228. Kassabeamte, welche Scheine oder Dokumente annehmen, deren Verfälschung nach den sichtbaren Zeichen auf der Stelle leicht entdeckt werden können, sind zum Ersatze der dem Aerarium dadurch erwachsenden Schaden zu verhalten	446
895.	23. Dezemb.	1774.	H. Z. 4305. Die Ausübung der Criminal-Jurisdiction auf denen der montanistischen Administration zugetheilten Herrschaften ist mit jenen der übrigen Fiscal und Cameral Dominien in Ungarn gleichzuhalten	448
896.	23. Dezemb.	1774	H. Z. 4343. Nähere Bestimmung, welchen Beamtens-Wittwen die Pensionirung und welchen die Provisionirung zukomme .	450
897.	23. Dezemb.	1774.	H. Z. 4364. Beamte, welche in eigenen Angelegenheiten nach Wien zu verreisen haben, sollen ihre, an diese Hofstelle stilisirten Bitten unmittelbar bei den Oberämtern einreichen, von welchen selbe gutächtlich der Hofstelle einzubegleiten sind	451
898.	30. Dezemb.	1774.	H. Z. 4385. Alle zum Bergwerks-Bedarfe aus Gallizien und Lodomerien einzuführenden Materialien, Requisiten und Victualien werden von der Mauth und der Dreyßigstgebühr befreit	452
899.	.....	1774	Normale für die Bestrafung der Gold-, Silber- und Queckfilber-Prävarikanten in Siebenbürgen	453

807.

Instrukzion für das oberungarische k. Inspektorat Oberamt zu Schmölnitz.

Wien den 29. Februar 1768. Z. H. Z. 186.

Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Instruction für Unser in Ober Hungarn bey der Kupfer Handlung Schmölnitz bestelltes Berg-Wesens Inspectorat Ober-Amte.

Nachdeme Unsere allerhöchste Willens Meinung, und Kayserlichen Königlichen Gnaden sich jederzeit huldreichest dahin erbreitten, Unseren getreüen Vasalen, vnd Unterthannen in all möglichen Vorfallenheiten Unsere Landes Mütterliche Fürsorge allermildest angedeihen zu lassen; Alß haben Wir auf gehorsambsten Vortrag Unserer Hof Cammer hierwegen allergnädigst geruhet, Unseren Hungarischen Hof Camer Rath, und Nieder Hungarischen zu Schemnitz bestelten Unter Cammer Grafen Ludwig Barthlme Edlen von Hehengarten nach Schmölnitz als Hof-Commissarium zu bevollmächtigen, um Uns von dem daselbst sowohl gesamt Waldburgerlichen alß Unserem Aerarial Bergweesens Zustand in pflichtschuldigst allergehorsamster Folge die genaueste Anzeige allerunterthänigst zu erstatten; Da nun solchemnach dessen Relations-Innhalt mit mehreren zu entnehmen gegeben, wie sowohl in ein- als anderen zu Aufrechthaltung Unseres Inspectorat- und Ober-Berg-Amts Schmölnitz die nöthige Fürsehung zu erzieh-

len seye, So wollen Wir nicht nur allein zu Bewürkung dessen, sondern auch zu Trost der daselbst zahlreichen Waldburgerschafft alle Mittel, vnnd Weege, womit Unser Kupfer Handlung Schmölnitz ausnehmend beförderet werden könnte, nicht unterlassen, und Verordnen dahin hiemit allergnädigst

1mo

Gleichwie nun anforderst gegenwärtig das weesentliche zu behöriger Ob und Aufsicht einzuleiten erforderlich seyn will, daß zu Erfolg dessen hinkünftig nichts einseitig, sondern alles Sessionaliter vorgenohmen werden solle; In welcher Vorsicht demnach Unser in Ober Hungarn bey der Kupfer-Handlung zu Schmölnitz aufgestelltes Bergweesens Inspectorat, und Ober-Berg-Amt in dreyen Personen zu bestehen haben wird; Und Confirmiren hiemit den dermal daselbst bestelten Hungarischen Hof-Camer Rath, bisherigen Berg Rath, und Ober-Berg-Amts-Inspectorn Ignaz Adrian Stäberhöfer in allermildester Rücksicht seiner bereits 43 jährigen Theils in denen Nieder Hungarischen Berg Städten, Theils zu Nagybanien, und gegenwärtig in Schmölnitz allerunterthänigst geleisteten Diensten noch weitershin qua talem, jedoch, daß derselbe zu seiner Erleichterung und Beförderung Unseres Aerarii Nutzens nicht nur allein nichts eigenmächtig oder einseitig zu unternehmen befugt seye, sondern daß er auch in all immer sich ergebenden Amts-Vorfallenheiten, und Geschäfften durchaus gemeinschäftlich mit Einverständnus deren ihme an die Seite setzenden zweyen Berg Räthen in Sachen fürzugehen gehalten seyn solle; Wessentwegen Wir dann sofort

2do

Zu sothannen Unseren Bergwesens Inspectorat Ober Amt den Uns allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten Neüsohler Cammer Verwalters Adjuncten Franz von Heintz zum Ersten Berg Rath, und den Schemnitzer Markschai-

der Franz Xaver Schönrer (welcher schon zeit der = von Schmölnitz abgegangenen Commisſion als Aſsistent daſelbſt ſich befindet) zum zweyten Berg = Rath ernennen, und in gleicher Activitaet, wie jene zu Schemnitz auch mit dem in Statu ausgemeſſenen Gehalt, und Emolumenten allergnädigſt beſtättigen, Wo in weiteren aber Unſer Antrag hiemit nicht iſt, daß dieſe zwey Berg Räthe in gleichen Grad mit dem Amts Vorſteher zu ſtehen, ſondern es werden Selbe dem Inspectori als ihren Capo zugegeben, und iſt Unſer allergnädigſte Abſicht hiebey nur, daß, wie oben beſagt, er Inspector verbunden ſeye, ohne zuthun dieſer zweyen auch würklichen Berg Räthen nichts einſeitig vorzunehmen; Gleichwie dann auch

3tio

Der daſelbſtige Buchhalter, und Unſerer Münz= und Bergweeſens = Hof = Buchhalterey = Repraesentant Johann Joſeph Holenia, dann der Ober = Amts = Caſsier Mathaeus Schwarz oder ſonſt ein zeitlicher Buchhalter, und Caſsier, als Unſere allda beſtelte Bergweeſens = Inspectorats - Ober = Beamte, nach denen zweyen Berg Räthen dem Rang nach Sitz und Stimm haben ſollen; wie dann auch

4to

Bey dieſen Unſeren Bergweeſens Inspectorat Ober= Amt Ordnungsmäſſig der Berg = Verwalter als Erſter Aſseſsor, der Hütten und Hammer = Verwalter als anderter Aſseſsor, der Waldmeiſter als dritter Aſseſsor, und der Berg = Zeug = auch Weeg Maut = Verwalter als vierter Aſseſsor nach dem Rang mit Sitz, und Stimm zu verbleiben haben; Gleichwie auch hierwegen in dem anſchlüſſigen Statu personali Respectu deren in allen Unſer allergnädigſte Vorſicht beſchehen.

5to

Und da ſehr mißfällig entnohmen worden, wie in denen daſelbſt vorkommenden Proceſsen Unſer Ober Berg

Gericht aus Mangel einer hinlänglichen Besetzung in ihren Agendis fortzukommen nicht vermögend gewesen seye; Alß Verordnen Wir hiemit, um in derley Vorfallenheiten Unser Ober Berg Gericht gesicheret wissen zu mögen, und einem solch gänzlich unvermutheten Defect hinkünftig möglichst abzuhelffen, daß unter dem Vorsitze Unseres Ober Hungarischen Ober-Berg-Gerichts-Jurisdictions-Administratorn Freyherrn Joseph Fischer von Zaláthnyá nebst dem Inspectore nicht nur Unsere vorgedachte zwey-gnädigst Resoluirte Berg Räthe mit Sitz und Stimmen, sondern auch Unser daselbst bestelter fiscalis Johann Sartori denen Ober Berg Gericht-Amts-Sessionen Cum Voto Informativo beyzusitzen habe, Resoluiren auch eingerathener massen allergnädigst, daß dieser gegen Rucklaßung seines obgehabten Berg-Schreibers-Dienstes in der function als eigener Ober Berg-Gerichts- und Bergweesens-Inspectorat Amts Actuarius zu dienen haben solle; Gleichwie auch wegen dessen jährlichen Genuß in beykommenden Statu personali das nöthige vorgesehen worden.

6to

Werden künftighin die Berg Consultationen nicht mehr in dem Handlungs Hause, sondern auf dem Berg bey denen Grüben (gleichwie ein solches in denen Nieder Hungerischen Berg Städten zu Schemnitz mit gueter Wirkung beschiehet) in erforderlichen Eyfer dergestalten zu halten seyn, daß mit Ende jeder Wochen all jenes, was immer in die haupt Rubriquen, als Berg-Poch-Wasch-Ciment-Kunst Probier-Hütten-Schmölz- und Wald-Weesen einschläget so wohl, als andere Werks-Erfordernüsse ordentlich per Vota abgehandlet, und das nöthig befundene disponiret werden solle; Wo übrigens die Inspectorat-Amts Angelegenheiten gewöhnlichermassen wochentlich Einmal in dem Handlungs-Hauß mittelst deren Inspectorats Ober Berg-Amts-Sessionen mit aller Attention obliegend besorget zu befolgen; Wessentwegen

7mo

Jederzeit 14 Täge nach jedem Monat die Berg Consultations - und Bergwesens Inspectorat - Ober = Amts Protocolla Unserer Hof = Camer als dirigirenden Stelle ungesäumt zu erstatten seyn werden, gleichwie auch nicht minder alle Amts = Berichte in tempore einzuschickhen, um in denen sich eraignenden besonderen Fällen mittelst Vortrag Unsere anzu nöthige Bewilligung erhollen zu können, und sollen die Berg = Consultations - Protocolla nach bishero eingeführter Beobachtung mit deren in denen Selsionen gegenwärtig gewesten Beamten Unterschrift bis inclusive deren Hutt = Leüten, die Bergweesens = Inspectorat - Ober = Amts und Ober Berg = Gerichts Protocolla hingegen, wie auch die zu erstatten pflichtschuldigst obhabende Berichte mit deren Ober Beamten, inclusive des Calsiers Unterschrift, auch in sich ergebenden Fall, wenn aus denen Vier Bergweesens = Inspectorat - Ober = Amts = und Berg Gericht = Amts = Alselsoren einer in Sachen dilsentirete, oder ungleicher Meinung wäre, mit dessen Unterschrift, und angebogenen Voto separato anhero beförderet werden; Gleichwie

8vo

Nicht minder jederzeit allschon vorgeschriebener Ordnung gemäß nach jeden Monats = Schluß der monatliche baare Geld Extract, dann der Waldburgerliche Aertzt und Kupffer Einlößungs, wie auch Kupfer Versendungs Extract von Unserem daselbst bestelten Handlungs = Buchhalter, und hiesiger Münz = und Bergwesens Hof = Buchhalterey Repræsentanten adjustirter möglichst förderlam Unserer Hof Cammer behörig einzusenden seyn wird; Damit aber

9no

Der Verschleiß Unserer Kupfer auf keinerley Weise gehemmet werde, so sollen nicht nur die Kupfer = Erzeug=

und Transportirungs Extracten Unserer Bergwerks-Productenten-Verschleiß Direction nach bishero eingeführter Beobachtung mit Schluß jeden Monats ordentlich eingeschickhet, sondern auch deren Erzeug und Versendung wegen, wie auch respectu deren, von dem Lüblauer-Kupfer Depositorio eingehend baaren Gelds Proventen die schuldigste Correspondenz sorgsamst unterhalten werden; Und wird auch

10mo

Ein gleiches in Angelegenheit des ordinari Handlungs-Verlaags, dann der pr. jedes Monat Waldburgerlichen Gebühr, für die, in Unsere Einlösung gelieferte Ertze, Kupfer, und deren Silber Halt zu obseruiren, und respectu des dafür auf Anweisung Unserer Hof Cammer dahin zu übermachenden baaren Betrags, dann auch anderen all übrigen baar Geld betreffenden Sachen, und Vorfallenheiten mit Unserer Kupfer- und Queckhsilber-Amts- dann Bergwerks-Administrations-haupt Casa in tempore die nöthige Correspondenz zu führen, und hierwegen die ohnermanglende Richtigkeit jederzeit genaueſt zupflegen seyn;

11mo

Alle von Unserer Hof-Cammer dahin kommende Befehle, Rescripten, und ex officio Briefe sollen in Zukunft nicht anderst, als entweder in denen Ober-Amts-Selsionen, oder aber, wann der Selsions-Tag noch entfernt wäre, in Beysein deren zweyen Berg Räthen, oder in deren Abweesenheit in Beysein zweyer Ober-Amts-Aſselsorn eröffnet, und das in Sachen verordnende gehorsamst vollzohen werden, jenes aber in angezohenen besonderen Amts-Correspondenzen enthaltende wird jederzeit sorgsamst zu überlegen, das nöthig befundene nutzlichst zu veranstalten, und behörig zu beantworten seyn; Ein welch beförderende Ordnungs-Richtigkeit auch re-

spectu deren von Unserem Hof = Rath, und in Jurisdictionalibus daselbst bestellten Administratorn Joseph Fischer, Freyherrn zu Batskö, Budamer et Szalathnya in Dienst Sachen dahin kommenden Schreiben, oder Noten, und deren Beantwortung, wie auch zu übersendenden Monathlichen Protocollen zu verstehen ist; Gleichwie auch ohne dessen Vorwissen in denen Ober = Berg= Gerichtlichen Jurisdictions - Angelegenheiten privatim keinesweegs etwas vorzunehmen, weniger aber vorzugehen ist; Derowegen die an Unsere Hof = Cammer einzusenden gewöhnliche so genannte Jurisdictions-Protocolla mittelst dessen Unterschrift jedesmal Corroboriret werden sollen;

12mo "

Betrefend aber die Monatlich dahin abgebende Verlags = Gelder, so wird von solchen nicht nur die monatlich= Waldburgerliche Gebühr an die Gehörde statuirter Ordnung gemäß, sogleich baar zu entrichten, sondern auch davon jederzeit nach vorgegangen behöriger Richtigkeits Stellung die monatliche Löhnung Unseren Beamten sowohl, als gesamt Unseren Lohn zu nehmen habenden Volk abzuführen seyn; Wo übrigens aber von dem Handlungs Verlag auffer diesen nur jene Ausgaaben zu zahlen, welche von Amts wegen ohnumgänglich nothwendig anerkannt werden; Gleichwie dann auch ohne gehorsamster Remonstration, und vorhero von Unserer Hof Cammer eingeholten Approbation durchaus keine Reparationes, oder was immer für andere = über 50 Gulden erforderende Auslaagen zu machen seyn werden, auffer, es wäre eine unvorgesehene keinen Verschub leidende Sache, als in welchem Fall zwar mit dem nöthigen Aufwand auf das würthschafftlichste fürzugehen, jedoch sogleich in betref dessen mittelst behöriger anhero = Vorstellung dieanzu erforderende Ratification zu erhollen seyn wird;

13to

Und nachdeme Wir die=bey Unserer Kupfer Handlung Schmölnitz hafftende Ricorden nach aller Möglichkeit abgethan wissen wollen, Alß befehlen Wir hiemit nochmalen allergnädigst, daß nicht nur allein zu Hereinbringung dieser de praeterito Unserem Aerario ausständigen Geld=Posten der unausgesezte pflichtschuldigst sorgsamste Augenmerk zu beobachten seyn wird, sondern es solle auch hinkünfftig mit Schluß jeden Monats hierwegen Ober=Aemtlich Selsionaliter von Post zu Post die Abhandlung dergestalten beschehen, daß sowohl respectu Einbringung deren Kupfer=Handlungs Calsae als Provisorats - Ricordae - Posten die sicherste Richtigstellung eiffrigst besorgt gepflogen werde; Dahero auch à 1mo Januarii 1768 anzufangen, ohne einer Anweisung, so nicht von dem daselbst besteltem Buchhalter, Unserer Münz= und Bergweesens Hof=Buchhalterey=Repraesentanten mit deßen Vidit bezeichnet ist, künftig hin nichts per Ricorden aus der dasigen Handlungs=oder Provisorats-Calsa weder hinausbezahlet, noch sonsten an Naturalien etwas abgegeben, und vorgeschrieben werden solle;

14to

Wird in Zukunft wegen des=an das Comitat jährlich abzuführen habenden portional-Quanti dergestalten mit Eincassirung dessen in tempore fürzusorgen seyn, daß durchaus von keinem ein solches zu Contribuiren Schuldigen die Gebühr pr. Ricorden vorgeschrieben, son=; dern alljährlich richtig an Behörde entrichtet werden solle

15to

Und nachdeme Respectu des Berg Baues daselbst (Theils mittelst deren, von Unserer Hof Cammer zum öfteren allschon hierwegen dahin ergangenen Verordnungen, Theils aber auch von lezthin angewester Unserer Hof Commission nutzlich eingeführt= und zurückgelassenen Bergmän=

nischen Dispositionen) sowohl zu dessen vollständigster Beförderung, als anzu oeconomisch erforderlichen Vorkehrungen all mögliches veranstaltet worden ist, auch Wir an der pflichtschuldigsten Befolgung all dessen keinen weiteren Zweifel setzen wollen, als wird nebenst all=diesen Unser Ober Amt hiemit nur annoch dahin angewiesen, womit daßelbe unausgesetzt eifrigst besorgt seyn solle, den höchst nöthigen Augenmerk auf das Tägliche Schaide=Werk bey denen Grüben dergestalt vorsichtig zu richten, damit bey dem erzeigten Ertz Gefäll jedesmal nach aller Erfordernus, und möglichster Thunlichkeit die Ertz Schaidung beobachtet werde; Wessentwegen auch der Berg=Verwalter, der Hütten=Verwalter, der Berg und Handlungs=Probierer, dann der Hütten Probierer wechßelweiß hierauf zu sehen, und die Berg Officianten, Grüben = und Halden = Huttleüte nachdrucksamst hiezu anzuhalten haben werden; Gleichwie nicht minder zu Erreichung eines gut schmölzwürdigen Halts sowohl zu Göllnitz, als bey all Unseren übrigen Grüben, Halden, Waschen = und Poch = Werken all möglichste Attention gepflogen werden solle;

16to

Wird das Inspectorat - Amt allstätts die Halden Wasch nach all möglichster Thunlichkeit der Jahrs Zeit in dem behörig lebhaften Umtrieb zu bringen, und solche hierinn förderſamst zu erhalten Trachten; Und da die ehehin sehr beklemme Waldungen eine höchst nöthige Menagirung allerdings erforderen, so wird daßelbe vorzüglichen hierauf zu sehen ohnermanglen, daß alle die unter 3 und respective in der kleinen Feüers Prob an Kupfer = Gaar=Halt 4 pfundig gering ausfallende Ertz = Gefälle nicht aufgeschmolzen, sondern bevor mittelst eines = nach Beschaffenheit der Ertze applicablen Poch Procels zu einem wohlthätigen Schlüch Concentrirt aufgebracht werden; Und weilen

17mo

Die Erzeugung Unserer Ciment = Kupfer = Gefälle gegen vorigen Jahren sich merklichen geminderet, so wird das Inspectorat-Amt nicht nur in denen Grüben sich die Separation deren süssen = von denen herben Wässern sorgsamst angelegen seyn lassen, sondern auch aüsserst darob halten, über Tags die Versorgung deren Canallen, die ordentlich behörige Ciment-Eisens Einlage, und deren von zeit zu zeit erforderliche Waschung mit all möglichster Attention zu veranstalten;

18vo

Solle der = allschon vor vielen Jahren vorgeschlagene Schnellen Seyfener Durchschlag, welcher 936 Berg = Lachter anzutreiben kommet (theils wegen diesen = von vieler Hoffnung seyenden Gebürge, theils aber, um hierdurch genugsame Aufschläg Wässer zu überkommen) durch Creützet werden, und wird solcher in dem Markscheyders Grund anzulegen seyn, damit die = aus dem Schnellen Seyfener Grund beyzuführende Wässer annoch sicher in die Pöcken-Grunder Wasser Führung gebracht werden können, und wird hiebey nicht nur all = möglichste Wirthschafft, sondern auch die unausgesezt nöthige Befürderung genau zu observiren seyn, auch zu diesem Ende alljährlich in der haupt Raitung unter besonderer Rubrique die hiebey anerloffene Unkösten summariter pr. Ausgabe zu stellen, und mit dem behörigen Specifico belegter ordentlich auszuweisen seyn;

19no

Solle hinkünftig bey Abwägung deren Waldburgerlich einlösenden Ertzen nicht pr. Cento überhaupt 2 Pfund Näsſe = Abzug, auch kein Uebergewicht abgenohmen, sondern nur soviel, als was nach ordentlich beschehener Proben Trückerung sich Netto ausweiset, abgezohen werden; Ein welches auch bey all = Unseren erzeügten eigenen Ertz

und Schlich-Gefällen die zum Beschückungs-Behuf deren eingelößten Waldburgerlichen Ertz- und Schlich-Verschmölzungen in derley Hütten geliefert werden müssen, gleichmässig zu beobachten seyn wird;

20mo

Sollen hinkünfftig bey denen Schmölzern alle die extra Schichten für das Ofen zumachen gänzlichen aufgehoben verbleiben, dahingegen denenselben pr. jeden Centen 1 Kreuzer so bey 4 Schmölzern (anstatt der vorhin gehabten wochentlichen 9 Gulden 54 Kreuzer) die Wochen 10 Gulden ausmachet, zu bezahlen kommen wird;

21mo

Solle für die Hütten Werker das Rost-Holz hinführo loco dermaligen 4 à Sechs Schuhe lang gehauet, und statt der bisherigen 7 à 8 Groschen bezahlet, das Fuhrlohn dessen hingegen jederzeit nach Proportion der Distanz abgemessen und Reguliret werden;

22do

Wird das Ober Amt nicht nur allein allen denen von Unserer Hof Commilsion abgestelten Wald-Schädlichkeiten hinfüro keinen weiteren Raum mehr finden lassen, sondern pflichtschuldigst mit unausgesezter Attention eifrigst darob seyn, auch die demselben subordinirte Wald Beamte nachdrucksamst dahin verhalten, daß nimmermehr überhaupt das Holz zur Verkohlung übergeben, sondern Stoß oder Claffter-weiß jederzeit ordentlich abgemessen, denen Köllern in Empfang auf genaueste Verrechnung abgegeben werde, wessentwegen demnach zu Abwendung derley bemerkt-höchst schädlichen Unwirthschafften hinkünftig auf die Holz Maaß im Wald der geflißenste Augenmerk zu tragen seyn wird, und solle im Wald eine Claffter Holz ein dortige Berg-Lachter hoch gut gemessen werden, und somit für eine Wald Claffter erkennet seyn; Am Rechen aber eine Wienner Claffter (so gegen der alldortigen Berg-

Lachter um 3 Zoll kleiner ist) für eine Holz Claffter angenohmen werden, und sohin, weilen das Wald Claffter grösser, als jenes bey dem Rechen ist, keine Schwendung hinkünftig mehr bey der Triftung palsiret werden; dahero auch anstatt deme, daß bisanhero auf eine fuhr Kohl $1\frac{1}{5}$tl Claffter palsiret wäre, nunmehro aus jedem Claffter Holz $1\frac{3}{24}$tl fuhr Kohl verschaffet werden solle;

23tio

Und nachdeme die Wald-Weesens-Angelegenheit den lebhaftesten Augenmerk zu Aufrechthaltung des gesammten Berg Baues unausgesetzt, besonders aber bey solcher sich alldort begünnenden Ermanglung höchst nöthig erforderet alß wird (ausser jenen, zu denen für die Werker allschon zum erforderlichen Brettern, Gestäng, Latten, Schindln ꝛc. vorgesehen unentbehrlichen Saag Mühlen) weder weitershin eine mehrere Saag Mühle, weder die Abstockung deren jungen Waldungen, weder die, bereits schon untersagte Puch Kohlungen, noch die viele Spalten-Zaunen nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch sorgfältig darob zu halten seyn, daß auf keinerley Weiße weder neue Wiesen verschrieben, noch die allschon beschrieben- und vermarkzeichnete weiters erbreittet werden, und daß an denen zum Wald Wachß allschon erprobten Orten, als gegen Uhornà an der sogenannten Pirkenleiten, am Stumpfen-Berg, und in der Morgenleiten gegen der Schwädler Höhe, wie auch zu solchen Wald-Wachß zu Schwädler, und Stooß nur immer möglich ausfindig zu machen seyn werdenden Reviren die Wald Anbauung mit allem Eifer ausnehmend besorget werde, und daß zu nöthiger Aufbringung des erforderlichen Saammens hiezu ernsthaft fürgedenket, und das nöthige in tempore veranstaltet werde, wesscntwegen auch die, zur Wald-Zieglung vorgesehen, und würklichen angebauete Plätze dergestalten vor allen Schädlichkeiten des Viechs zu versicheren seyn werden; daß man andurch solche jederzeit gesichert verwahrt wissen könne.

24to

Betreffend das für Unsere Ober-Ambts Individua Beamte, und Bediente fürgesehen und unter anderen Emolumenten in partem Salarii abzureichen kommende Brenn-Holz-Deputat, so wird ein solches in Pirken- Aespen-Thönnen mit wenig vermischten Puchen-Holz zu bestehen haben, und gleichwie es in dem gnädigst Resoluirten Statu personali für jedwederen ausgemessen, angesetzet, eben also solle die Auffsetzung besagter Brenn-Holz-Deputaten (besonders bey denen Hütte-Werkern, und auf dem Berg zu Erhaltung des auch nur mindesten Abnahms eines Tag- Zimmer- Spleiß- vder Grüben-Holzes) niemalens auf dem Platz, sondern jedesmal ordentlich bey eines jedwederen Quartier beschehen;

25to

Und da zu Restringirung des Holz-Consumo nicht nur allein unter all anderen Wald-Wirthschafts-Vorkehrungen der sorgsamste Bedacht vorzüglich dahin zu nehmen, daß nicht mehr, wie vormals beschehen, durch unordentliche Holz Abmaaß, und nicht behörige in Empfangnehmung deßelben bey dem Rechen, nicht minder durch das, in denen Holz Schlägen unaufgebracht liegen verbliebene, und mittelst vielfältig erschlichen- übermässigen Pasierungen Unserer Hof-Stelle ohnbekannt gebliebene Holz derley zu nicht geringer Entgeldung Unseres Aerarii so beträchtliche Wald Versplitterungen auf keinerley Weiße hinkünftig auch nur in allermindesten zu gestatten seyn werden, sondern es wird das Inspectorat-Amt sowohl bey dem Holz-Schlag als vorzunehmen habenden Holz Inventuren, und Trüfftungen die nöthige Ob und Nachsicht pflegen, und sich angelegen seyn lassen, daß die erforderliche Holz Erzeugungen in rechter zeit vermehrt, und in jenen Ober-Aemtlich Selsionaliter bestimmten Orten, alwo der alte Holz Vorrath sich vollständig abge-

Lachter um 3 Zoll kleiner ist) für eine Holz Claffter angenohmen werden, und sohin, weilen das Wald Claffter grösser, als jenes bey dem Rechen ist, keine Schwendung hinkünftig mehr bey der Triftung palsiret werden; dahero auch anstatt deme, daß bisanhero auf eine fuhr Kohl $1\frac{1}{5}$tl Claffter palsiret wäre, nunmehro aus jedem Claffter Holz $1\frac{3}{24}$tl fuhr Kohl verschaffet werden solle;

23tio

Und nachdeme die Wald-Weesens-Angelegenheit den lebhaftesten Augenmerk zu Aufrechthaltung des gesammten Berg Baues unausgesetzt, besonders aber bey solcher sich alldort begünnenden Ermanglung höchst nöthig erforderet alß wird (ausser jenen, zu denen für die Werker allschon zum erforderlichen Brettern, Gestäng, Latten, Schindln ꝛc. vorgesehen unentbehrlichen Saag Mühlen) weder weitershin eine mehrere Saag Mühle, weder die Abstockung deren jungen Waldungen, weder die, bereits schon untersagte Puch Kohlungen, noch die viele Spalten-Zaunen nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch sorgfältig darob zu halten seyn, daß auf keinerley Weiße weder neue Wiesen verschrieben, noch die allschon beschrieben- und vermarkzeichnete weiters erbreittet werden, und daß an denen zum Wald Wachß allschon erprobten Orten, als gegen Uhornà an der sogenannten Pirkenleiten, am Stumpfen-Berg, und in der Morgenleiten gegen der Schwädler Höhe, wie auch zu solchen Wald-Wachß zu Schwädler, und Stooß nur immer möglich ausfindig zu machen seyn werdenden Reviren die Wald Anbauung mit allem Eifer ausnehmend besorget werde, und daß zu nöthiger Aufbringung des erforderlichen Saammens hiezu ernsthaft fürgedenket, und das nöthige in tempore veranstaltet werde, wessentwegen auch die, zur Wald-Zieglung vorgesehen, und würklichen angebauete Plätze dergestalten vor allen Schädlichkeiten des Viechs zu versicheren seyn werden; daß man andurch solche jederzeit gesichert verwahrt wissen könne.

24to

Betreffend das für Unsere Ober-Ambts Individua Beamte, und Bediente fürgesehen und unter anderen Emolumenten in partem Salarii abzureichen kommende Brenn-Holz-Deputat, so wird ein solches in Pirken- Aespen-Thönnen mit wenig vermischten Puchen-Holz zu bestehen haben, und gleichwie es in dem gnädigst Resoluirten Statu personali für jedwederen ausgemessen, angesetzet, eben also solle die Auffsetzung besagter Brenn-Holz-Deputaten (besonders bey denen Hütte-Werkern, und auf dem Berg zu Erhaltung des auch nur mindesten Abnahms eines Tag- Zimmer- Spleiß- oder Grüben-Holzes) niemalens auf dem Platz, sondern jedesmal ordentlich bey eines jedwederen Quartier beschehen;

25to

Und da zu Restringirung des Holz-Consumo nicht nur allein unter all anderen Wald-Wirthschafts-Vorkehrungen der sorgsamste Bedacht vorzüglich dahin zu nehmen, daß nicht mehr, wie vormals beschehen, durch unordentliche Holz Abmaaß, und nicht behörige in Empfangnehmung deßelben bey dem Rechen, nicht minder durch das, in denen Holz Schlägen unaufgebracht liegen verbliebene, und mittelst vielfältig erschlichen- übermässigen Passierungen Unserer Hof-Stelle ohnbekannt gebliebene Holz derley zu nicht geringer Entgeldung Unseres Aerarii so beträchtliche Wald Versplitterungen auf keinerley Weiße hinkünftig auch nur in allermindesten zu gestatten seyn werden, sondern es wird das Inspectorat-Amt sowohl bey dem Holz-Schlag als vorzunehmen habenden Holz Inventuren, und Trüfftungen die nöthige Ob und Nachsicht pflegen, und sich angelegen seyn lassen, daß die erforderliche Holz Erzeugungen in rechter zeit vermehrt, und in jenen Ober-Aemtlich Sessionaliter bestimmten Orten, alwo der alte Holz Vorrath sich vollständig abge-

trüfftet, oder verköllert zeigen wird, angewiesen werde, auch besorgt seyn, damit nicht nur die Spleiß hütten allstätts mit einem auf 2 Jahre vorgesehen trukenen Spleiß-Holz-Vorrath, sondern auch die gesammte HüttenWerker mit hinlänglichen Kohl und RostHolz Vorrath versehen seyn werden;

26to

Solle Unser Ober Amt sowohl zu Conseruirung deren Schmölnitzer- Schwädler- und Stöößer jungen- als all- dermalens alschon in Anflug fürseyenden, und zum Wald-Wachß annoch ausfindig zu machen möglichen Waldungen dermassen pflicht eiffrigst in denen anzunöthigen Veranstaltungen fürschreitten, daß bis zur Schlagbarwerdung dieser daßelbe nicht nur einsweilen mittelst Schwem- und Trüfftung fremde beybringlich anzusuchen besorget seyn, sondern auch, gleichwie unter diesen fremden Waldungen anforderst die- unter dem Graf Kohari-schen Dominio Murán stehenden Dörffern gehörige Thier-Gartner, und Pernaer Waldungen miteinverstanden werden, welche nebst denen anstössenden Topschauer- und Graf Csakyschen nacher Kapsdorf gehörigen Waldungen (soweit diese letztere das Gehäng gegen den Göllnitzer Fluß haben) annoch einen aus aller Noth helfenden Waldt-Schatz ausmachen, eben alsv bey diesen erhaltenden besagten Waldungen eine Waldmännische Einrichtung, und ausnehmende gute Wirthschafft gepflogen werde;

27mo

Und da alle, nur immer mögliche RettungsMitteln zu anwieder Aufbringung des dortländigen Wald-Stands annoch in tempore vigilantest zu ergreiffen höchst nöthig seyn wollen; Alß befehlen Wir hiemit Unserem Ober Amt nicht nur allein, ausser denen höchst nöthig anerkannten Feüer-Städten, auch neü zu erbauen, oder zu Repariren kommenden Haußern, kein Brenn- oder Bau-

Holz hinkünftig mehr auszuzeichnen, oder in Verleihung zu gestatten, sondern auch den obhabend, Eydes Pflicht schuldigsten Eifer dergestalt angelegenest dahin zu Verwenden, womit allen Wald-Schädlichkeiten vorgebogen, und überhaupts das gesamte Wald-Weesen nach aller Erfordernus in behöriger Ordnung erhalten werde; Weßentwegen daßelbe auch alle die, nur immer sich solchem entgegen beginnende nach anerkannter Beschaffenheit der Sache mit denen gebührenden Wald-Straffen zu Aufrechtbring- und Erhaltung des Wald-Satzes nachdrukßam empfindlichst zu belegen wissen wird; Damit man aber von der würkßamen pflichtschuldigen dessen Befolgung verständiget und vergewisset seye; Alß solle der Waldmaister von Quartal zu Quartal eine schriftliche umständliche Relation von dem wahren Stande, und Beschaffenheit, Nachwachße, und Besaammung deren besagten Waldungen abfassen, diese bey dem Ober Amte, um das weitere erforderliche in Sachen vorkehren zu mögen, einlegen, Selbes aber solche an Unsere Hof-Cammer jedesmal gutächtlich einbegleiten;

28vo

Würd das Ober Amt zur Nachzüglung erfahrner Waldweesens-Beamten, um in Hinkunft beständig an Wald-verständig erforderlichen Leüten in loco sich versehen wissen zu können, die nöttige Attention zu tragen ohnermanglen;

29no

Solle auch von dem Ober Amt nach Maaß der sich ergebenden Gelegenheit der Augenmerk dahin gerichtet werden, daß in Ansehung der, unter denen daselbstigen Beamten, und Subalternen fürseyenden vielen Bluts-Freundschafften, auf die nöthige Auseinandersetzung derenselben möglichst fürgesorget werde;

30mo

Uebrigens weisen Wir Unseren in Jurisdictionalibus daselbst bestelten Administratorn, und gesambtes zu Schmölnitz angeordnetes Bergweesens Inspectorat-Ober-Amt, und Ober Berg-Gericht Amt immediate an Unsere Hof Cammer, als der, nach Uns denenselben, und gesammten in Berg und Münz Wesen, vorgesezten immediaten alleinigen Instanz dergestalten an, daß dieselbe nicht nur die, von dieser Unserer dirigirenden Hof-Stelle allschon zur Aufnahm Unserer Kupfer Handlung erhaltene, sondern auch alle, hinkünftig fortan zukommende Verordnungen, und Befehle in gleichmässig pflichtschuldigsten Gehorsamb genauest zu vollziehen haben sollen; dann hieran beschiehet Unser allergnädigster Willen, und Meinung;

Geben in Unserer Kayserlichen Königlicheu haupt- und ResidenzStadt Wienn den 29. Februari 1768.

Status Personalis

Für das Ober Hungarische Berg Weesens= der Kupfer= Handlung Schmölnitz Kaiserl. Königl. Inspectorat und Ober Berg Amt.

Status Personalis Für das Ober Hungarische Bergweeßens der Kupferhandlung Schmölnitz Kaiserl. Königl. Inspectorat und Ober Berg Amt.		Jährliche Amts Besoldung.		Diurna Extra Districtum.		Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Des fürgewesten Kais. Königl. Münz- und Bergweesens Hof Collegij Hof Rath und Administrator.	Joseph Frey Herr von Fischer zu Zalathna inclusive Canzley Requisiten dann Reiß Geld von seinem Dominio nach Schmölnitz et vice versa	1200	—	6	40	——	—
Hungarischer Hof Cammer und Berg Rath wie auch Inspector.	Ignatz Adrian Staberhofer für Besoldung und etwann halten wollenden Schreiber	1800	—	4	—	2	—
	Dann vermög Status ddo. 9. May 1747 et ddo. 12. Juny 1753 von jeden über 1200 Centen erzeigenden Centen Cement Kupfer	——	—	——	—	——	—
Berg Rath.	Franz von Heintz .. nebst 300 fl. jährlichen Reiß Geldern wie zu Schemnitz ohne Abzug jedoch ohne weiteren Liefer Geldern von denen Reißen in denen unter Schmölnitz gehörigen Districten	1200	—	——	—	——	—
		——	—	——	—	300	—
						Pausch Quantum.	
Berg Rath.	Franciscus Xaver Schöner ..... nebst 300 fl. jährlich Reiß Geldern wie zu Schemnitz ohne Abzug jedoch ohne weiteren Liefer Geldern von denen Reißen in denen unter Schmölnitz gehörigen Districten	1200	—	——	—	——	—
		——	—	——	—	300	—
	Latus	5400	—	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura: Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Absteig Quartier.										
——	in Handlungs Hauß.	——	—	150	35	7½	15	119	15	1319	15
50	in dem Handlungs Hauß.	——	—	250	60	10	80	290	30	2090	30
——	——	——	30	——	——	——	——	——	—	——	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
	in Natura oder										
——	40	——	—	200	36	8	80	535	48	1735	48
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
	in Natura oder										
——	40	——	—	200	36	8	80	535	48	1735	48
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
50	80	——	30	800	167	33½	255	1481	21	6881	21

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus....	5400	—	——	—	600	—
Buchhalter und Amts Verwalter Kais. Königl. Münz und Bergweesens Hof Buchhalterey Repraesentant.	Johann Joßeph Holenia dann seynd dißem in Anbetracht seiner daselbst 16 jährigen bereits geleisten eifrigen Diensten (um daß er Pro fixo Salario jährlicher 1000 fl. zu genüßen habe) an Zulage und zwar ad Personam allergnädigst resoluirt	750	—				
	Und weiters vermög Status sowohl ddo. 9. May 1747 alß ddo. 12. Juny 1753 vor einen Schreiber	250	—				
	Matheus Schwartz....	100	—	3	—	1	30
Ober Amts Cassier.	dann vor einen Schreiber	600	—	——			½
Berg Verwalter.	Caspar Reitzner	100	—	2	45	1	22
1ter Ober Amts Assessor.	Dann vermög Status ddo. 9. May 1747 et ddo. 12. Juny 1753 von jedem über 1200 Centen erzeigenden Centen Cement Kupfer	600	—	2	30	1	15
	Item ist dießem pr. jedem Centen Cement Kupfer, welchen er aus denen vorhero abgeschwöfleten, sodann in Gruben ausgelaugten armen accidentaliter in der Gruben erobert werdenden Aerzt und Küßen alß Cement Kupfer erzeigen wird allergnädigst resoluirt	——	—	——	—	——	—
ad Personam in Casu wenn die Probe reusirt.		——	—	——	—	——	—
	Latus....	7800	—	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura: Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				den Cent. a 15 fl.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
50	80	—	—	800	167	33	255	1481	21	6881	12
50	in Natura	—	—	200	50	8	26	206	30	1306	30
30	36	—	—	100	30	6	20	168	30	868	30
15	25	—	—	100	30	6	20	142	30	742	30
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	141	—	—	1200	277	53½	321	1998	51	9798	51

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus....	7800	—	——	—	600	—
Hütten und Hammer Verwalter 2ter Ober Amts Assessor.	Vacat	600	—	2	30	1	15
Wald Meister 3ter Ober Amts Assessor.	Maximilian Rupprecht	600	—	2	30	1	15
Berg Zeig und Weeg Mauth Verwalter 2ter Ober Amts Assessor.	Alexander von Uhlein..	240	—				
	dann für die Weeg Besorgung aus denen Maut Proventen.....	206	—				
	Item von den Maut Schank	81	—				
	und nun resolviert darzu	56	—	1	45	——	52½
Ober Amts Actuarius und Fiscalis Parochus.	Johann Sartori.....	600	—	2	—	1	—
	Johann Schnüerer....	133	20				
	Adjutum.. 34 fl. — kr.						
	Opfer Geld.. 74 = 36 =						
	Pr. Einweihung in Faesto						
	Trium Regum 2 = — =						
	Bier Deputat 86 = 40 =						
	Pro Prandio in Faesto						
	Theophaniae 33 = 20 =	170	36	——	—	——	—
Teutscher Kapellan.	.....	50	—	——	—	——	—
Hütten Capellan.	.....	125	—	——	—	——	—
	Latus....	10661	56	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber	in Natura				Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
								den Cent. a 15 fl.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	den Kübl a 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.					Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
145	141	—	—	1200	277	53½	321	1998	51			9798	51		
15	25	—	—	100	30	6	20	142	30			742	30		
15	25	—	—	100	24	10	24	164	12			764	22		
10	20	—	—	50	15	4	20	97	15			680	15		
6	24	—	—	100	20	4	10	110	—			710	—		
—	—	—	—	—	20	4	20	65	—			368	56		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			50	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			125	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—		
191	235	—	—	1550	386	81½	425	2577	48			13239	44		

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus....	10661	56	——	—	600	—
Cassier Amts Gegenhandler.	Valentin Egger..... inclusive 100 fl. auf einem Schreiber.	500	—	2	—	2	—
Berg Schreiber.	Vacat	350	—	2	—	1	—
Mark Scheider.	Ignatius Lichl.						
	Der wegen immer kränklichen Umständen, schlechten Füßen, und starken Zittern nicht mehr in Dienst wohl fortzukommen vermag, nur zur Informirung deren Practicanten, und zum Markscheiden über Tag zu gebrauchen	400	—	2	—	1	—
2. Mark Schaider welcher dienst aber nach Abgang des alten Lihl zu cessiren.	N. Prean. Zu Verßehung der in den Markschaid Weeßen vorkommenden übrigen Verrichtungen unter der Verbindlichkeit der Instruirung der Practicanten bey Erkrankung oder Absterben des Lihl zu prosequiren	400	—	2	—	1	—
Berg und Handlungs Probierer.	Dermahl Johan Nepomuk Holenia	500	—	2	—	1	—
	Latus....	12811	56	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura							
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Clft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	den Kübl à 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
191	325	—	—	1550	386	81½	425	2577	48	13239	44
24	30	—	—	100	22	4	20	136	6	636	6
15	24	—	—	100	20	4	20	119	—	469	—
30	24	—	—	100	20	4	20	134	—	534	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
10	25	—	—	100	20	2	12	95	—	595	—
270	338	—	—	1950	468	95½	497	3061	54	15873	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus....	12811	56	——	—	600	—
Hütten Schreiber.	Joßeph Vierer	350	—				
	Dan wegen der Saigerung	75	—	1	45	——	52 ½
Hütten Schreiber.	Joseph Zwickh.....	350	—	1	45	——	52 ½
	Dann hat dieser vor frequentirung der wochentlichen Ober Berg Amts Sessionen pr. jedesmahl.	——	—	——	—	——	36
Hütten Schreiber.	Johann Lantscha.....	350	—	1	45	——	52 ½
Hütten Schreiber.	Michael Gaal.....	350	—	1	45	——	52 ½
Kupfer Hammer Schaffer.	Joseph Szeleczhy....	450	—	1	45	——	52 ½
Kupfer Hammer Schaffer.	Ignatz Bialkowitsch..	450	—	1	45	——	52 ½
	Dann genüßet dießer von der Mahl Mühl das Drittel was über 200 fl. jährlicher Nutzen fallet.						
Provisorat Vorsteher.	Caspar Prybila	350	—	1	45	——	52 ½
Protocollist.	Johann Scholz	300	—	1	45	——	52 ½
Göllnitzer Berg Schaffer.	Johann Nikolasy	300	—	1	45	——	52 ½
	Latus....	16136	56	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura							
				den Cent. a 15 fl.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	den Kübl a 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
270	338	——	—	1950	468	95½	497	3061	54	15873	50
		pr. das Form legen.									
16	in Natura.	12	—	100	26	4	20	114	18	539	18
8	in Natura.	6	—	100	26	4	20	100	18	450	18
——	———	——	—	——	——	——	——	——	—	———	—
8	in Natura.	12	—	100	26	4	20	106	18	456	18
8	in Natura.	——	—	100	26	4	20	94	18	444	18
12	in Natura.	——	—	100	12	4	20	83	36	533	36
12	in Natura.	——	—	100	16	4	20	83	36	533	36
12	24	——	—	100	12	4	20	107	36	457	36
5	20	——	—	50	15	——	——	48	15	348	15
10	in Natura.	——	—	100	20	4	20	90	—	390	—
——	———	——	—	——	——	——	——	——	—	———	—
361	382	30	—	2800	643	127½	657	3890	9	20027	5

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung.		Diurna Extra Districtum.		Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Trans Latus....	1636	56	——	—	600	—
Hütten Probierer. Berg Adjunct.	Bartholomae Michalowitsch.....	300	—	1	45	——	52½
	Joseph Kamper	240	—				
	Dann seynd dießem ad Personam in Ruckſicht des ihme wegen des schon erealteten Berg Verwalters Reitzner aufliegenden meisten Dienst-Lasts (um 400fl. in fixo Salario genüßen zu können) allergnädigst als Zulag resolviret	160	—				
	Item von der Halden Wasch	48	—	1	30	——	45
	Und pr. jeden Centen Cement Kupfer, welchen er mitelst des Berg Verwalters Reitzner aus denen vorhero abgeschwöfelten, sodann in Grünber ausgelaugten armen accidentaliter in der Gruben erobert werdenden Arzt, und Küeßen alß Cement Kupfer erzeigen wird ad Personam in Casu wenn die Probe reusiret	——	—	——	—	——	—
Cement Schreiber auch Schwöfl Hütten Schreiber.	Ignatz Wielidiener....	300	—	1	30	——	45
	Item von jedem über 1200 Centen erzeigenden Centen Cement Kupfer..	——	—	——	—	——	—
	Latus....	1718¼	56	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura				Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				Insicht	Holz	Heu	Haaber				
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Clft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
361	382	30	—	2800	643	127½	657	3890	9	20027	5
5	in Natura	—	—	50	20	—	—	33	30	333	30
8	in Natura	—	—	50	15	4	20	75	15	523	15
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
8	20	—	—	75	15	—	—	55	—	355	—
—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
382	402	30	—	2975	693	131½	677	4053	54	21238	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmöl. nitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	1718¼	56	——	—	600	—
Arany Idkáer Hof Richter	Alexander Szaffiry	300	—	1	45	——	52½
	Dann ist dießem gegen einem allergnädigst resolvirten jährlichen Emolumenti von 50 fr. die Waldungs Beßorgung anvertrauet und das Heü Deputat à 5 fr. gerechnet.						
Wald Schaffer.	Caspar Nicolasy	250	—	1	30	——	45
	Johann Ruschbazky ..	250	—	1	30	——	45
	Vor die Breil Mühlen-Beßorgung	——	—	——	—	——	—
	Johann Oesterreicher ..	250	—	1	30	——	45
	Und vor die Köhler Rechnung	——	—	——	—	——	—
Holz und Rechen Schaffer.	Ignatz Holbling.....	250	—	1	30	——	45
	NB. die Wald Schaffers, und der Holz Rechen Schaffer haben nur bey der Holz Trüfftung und Inuentur das Zöhrungs Geld zu genüßen.						
Provisorats Gegen Schreiber.	Vacat	250	—	1	30	——	45
	Dann haben die beide Provisorats Beamte auf einem Schreiber zußammen	100	—	——	—	——	—
	Latus..	1883¼	56	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.		Quartier in Natura oder in Geld.		Remuneration.		Insslicht	Holz	Heu	Haaber			Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
						in Natura									
						den Cent. à 15 kl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.						
fl.		fl.		fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.			fl.	kr.	fl.	kr.
382		402		30	—	2975	693	131½	677	4053	54	21238		50	
10		in Natura		50	—	100	20	6	24	150	—	450		—	
4		15		—	—	50	15	4	12	78	15	328		15	
4		15		—	—	50	15	4	12	108	15	358		15	
—		—		30	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
4		15		—	—	50	15	4	12	90	15	340		15	
—		—		12	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
4		in Natura		—	—	50	—	4	12	47	30	297		30	
10		20		—	—	75	10	4	12	87	45	337		45	
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	100		—	
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
418		467		122	—	3350	768	157½	761	4615	54	23450		50	

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	18834	56	——	—	600	—
Aerzt Schreiber	Jacob Szoika	200	—	1	15	——	40
	Ist in der unteren Hütten und hat wegen der Kupfer Hamer Gegensper	——	—	——	—	——	—
Deto in der obern Hütten	Michael Suchodolsky	200	—	1	15	——	40
	Dann hat dießer wegen der Kupfer Hamer Gegensper	——	—	——	—	——	—
	Und wegen der Saigerung	——	—	——	—	——	—
Deto zu Schwädler	Leopold Endters	200	—	1	15	——	40
Deto zu Oppaka	Vacat	200	—	1	15	——	40
Deto zu Sztraczena	Sigismund Fekete ..	200	—	1	15	——	40
Aerzt Schreiber zu Schmölnitz am Berg.	Johann Diag.....	226	—	1	15	——	40
Canzelliſt	Gabriel Rabensteyfen	200	—	——	—	——	—
Practicanten	Heinrich Molz von Walda.....	156	—	1	—	——	30
	Anton Schwarz	156	—	1	—	——	30
	Michael Marquard ..	156	—	1	—	——	30
		——	—	——	—	——	—
	Latus..	20728	56	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		Insslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura							
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Clft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	den Kübl à 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
418	467	122	—	3350	768	157½	761	4615	54	23450	50
—	in natura	—	—	—	15	—	—	15	55	235	45
—	—	20	—	—	—	—	—	20	—		
—	in natura	—	—	—	15	—	—	15	45	260	45
—	—	20	—	—	—	—	—	45	—		
—	—	25	—								
—	in natura	—	—	—	15	—	—	15	45	215	45
—	in natura	—	—	—	15	—	—	15	45	215	45
—	in natura	—	—	—	15	—	—	15	45	215	45
5	in natura	—	—	25	15	—	—	24	30	250	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
423	467	187	—	3375	858	157½	761	4784	9	25513	5

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	20728	56	——	—	600	—
Practicanten		156	—	1	—	——	30
	Michael Zeitler	156	—	1	—	——	30
	Michael Kohlmann ..	156	—	1	—	——	30
Dießer solle mit dem Waldmeister Rupprecht auf einige wochen mit einem Diurno von 45 kr. in die Nieder Hungarische Berg Städte abgehen	angestellter Arzt Schreiber Joseph Berger..... alß Waldweeßens Practicant.....	156	—	1	—	——	30
Freywillige Practicanten.	Joseph Koch	——	—	——	—	——	—
	Franz Koch.....	——	—	——	—	——	—
	Michael Suchaélásky	——	—	——	—	——	—
Ober Huttmann	Johann Georg Zenker.						
	Welchem zu dem sonst wochentlichen 5 fr. der 6te fr. (bis er die Leute abgerichtet habe) resolviret, und das freye Quartier bey der Gruben zugewendet worden ist.....	312	—	1	—	——	30
Hutt Leute	Andreaß Waßerbauch	200	—	——	48	——	24
	Andreaß Kohlmayr ..	200	—	——	48	——	24
	Joßeph Eyben	200	—	——	48	——	24
	Michael Klinko	200	—	——	48	——	24
	——	——	—	——	—	——	—
	Letus..	22464	56	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.		Quartier in Natura oder in Geld.		Remuneration.		Insslicht	Holz	Heu	Haaber	in Natura				Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
										den Cent. a 15 fl.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 fl.				
fl.		fl.		fl.	kr.	Pf.		Clft.		Fuhr.		Kübl.		fl.	kr.	fl.	kr.
423		467		187	—	3375		858		157½		761		4784	9	25513	5
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	156	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	156	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	156	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	156	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	—	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	—	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	—	—
4	in Natura	—	—	—		50		10		—		—		22	—	334	—
—	in Natura	—	—	—		50		10		—		—		18	—	218	—
—	in Natura	—	—	—		50		10		—		—		18	—	218	—
—	in Natura	—	—	—		50		10		—		—		18	—	218	—
—	in Natura	—	—	—		50		10		—		—		18	—	218	—
—		—		—	—	—		—		—		—		—	—	—	—
427		467		187	—	3625		908		157½		761		4878	9	27343	5

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	22 4/64 4	56	——	—	600	—
Huttmann.	Johann Barbiartscheg	14	—	——	48	——	24
	An Trünk Geld haben dieße 5 Huttleute zußammen	——	—	——	—	——	—
Halden Huttmann..	Vacat	182	—	——	48	——	24
Ein 2ter Halden Wasch Werk Aufseher.	Franz Erhard Weichenhagen	144	—	——	48	——	24
Zimmermeister.	Jacob Zimmermann ..	240	—	——	48	——	24
Zimmer Polier.	Joßeph Koller.....	168	—	——	48	——	24
Wagen Meister.	Franz Enzler	200	—	——	48	——	24
	Dann hat dießer mit denen fuhr Knechten den 4. Theil von dem Fuhrweßens Nutzen zu genießen Item wenn er in dem Provisorats Einkaufs Anliegenheiten gebrauchet wird Täglich 1 fr. Liefer-Geld.						
Kupfer Ueberreüter.	Carl Gloditsch.....	194	—	1	15	——	37 1/2
	Dann auf ein Pferdt	——	—	——	—	——	—
	Und von denen Contrabanten die Helfte.						
Kupfer Ueberreuter 3 Hayduck	.....	60	—	——	—	——	—
		——	—	——	—	——	—
	Latus..	23796	56	——	—	600	—

Canzley Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura: Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				den Cent. a 15 kr.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
427	467 in Natura	187	—	3625	908	157½	761	4878	9	27343	5
——	——	12	30	——	——	——	——	12	30	12	30
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	182	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	144	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	240	—
——	——	——	—	——	10	——	——	10	30	178	30
4	in Natura	——	—	50	8	4	12	55	54	255	54
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	} 238	
——	——	44	—	——	——	——	——	44	—		
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	60	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
431	467	243	30	3725	936	161½	773	5019	3	28815	59

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	23796	56	——	—	600	—
Cimentirer.	Mathiaß Jafsovsky ..	100	—	——	48	——	24
Cimentierers = Adjunct.	Mathiaß Schindler ..	48	—	——	48	——	24
Rost Meister in der Oberen Hütte.	Heinrich Buder	108	—	——	48	——	24
Deto in der Unteren	Andrä Püttner	96	—	——	48	——	24
Deto in der Oppaka.	Friedrich Scholtiß	96	—	——	48	——	24
Kohl Meßer in der Oberen Schmölnitzer Hütte.	Joseph Kutschera	120	—	——	48	——	24
In der untern Hütte.	Joßeph Hölbling	120	—	——	48	——	24
In der Oppaka.	Johann Tuschnak	120	—	——	48	——	24
In der Schwädler Hütte	Jacob Máriánka	120	—	——	48	——	24
Proben Stampfer	Johann Preßl.....	144	—	——	48	——	24
	Paul Juritschka	120	—	——	48	——	24
Proben Stampfer Gehülf	Jacob Maydick	78	—	——	48	——	24
Schwöfel Leuterer	Johann Wenig	210	—	——	48	——	24
	Dann für Auslehrnung eines Jungs	——	—	——	—	——	—
Erster Gesell	Caspar Soller.....	108	—	——	—	——	—
Zweyter	Jacob Tschutka	84	—	——	—	——	—
Lehr Jung	Michl Soller	60	—	——	—	——	—
Wald Hütter	Joßeph Karotti	150	—	——	48	——	24
Wald Würth zu Schmölnitz	Johann Zittenpfenig ..	86	40	——	—	——	—
	Latus..	25765	36	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in Natura oder in Geld.	Remuneration.		Insslicht	Holz	Heu	Haaber		Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura								
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.					
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.		fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	243	30	3725	936	161½	773		5019	3	28815	59
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	48	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	108	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	96	—
—	in Natura	—	—	—	—	—	—		—	—	96	—
—	—	—	—	—	15	—	—		15	45	135	45
—	—	—	—	—	15	—	—		15	45	135	45
—	—	—	—	—	15	—	—		15	55	135	45
—	—	—	—	—	15	—	—		15	45	135	45
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	144	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	120	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	78	—
—	—	—	—	30	6	—	—		10	48	220	48
—	—	30	—	—	—	—	—		—	—	—	—
	in Natura											
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	108	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	84	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	60	—
	in Natura											
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	150	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	86	40
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
431	467	243	30	3755	1002	161½	773		5092	51	30858	27

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung.		Diurna Extra Districtum.		Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Trans Latus..	25765	36	——	—	600	—
Wald Würth zu Arany Idka Straczena.	Andrä Scholz	144	—	——	—	——	—
	Janno Olexa.....	144	—	——	—	——	—
Fünf Wald Heyducken.	jeder jährlich 84 fr. ..	420	—	——	—	——	—
	Dann haben dieße Heyducken diejenige Wald Straffen, oder Contrabanten, so Sie machen, oder authentice beweißen jeder für sich zu beziehen.						
Cement Warter.	Albert Nicola.....	148	—	——	—	——	—
	Franz Paulowitsch	148	—	——	—	——	—
Schichten Schreiber.	Jacob Stritz	137					
	Item vor die Material Raitung	50	—	——	48	——	24
Handlungs Schänk Wittib.	Zeitlerin	60	—	——	—	——	—
Gastgeb und Leütgeb in Oppaka.	Johann Spetkowßky..	36	—	——	—	——	—
	Johann Ochß	36	—	——	—	——	—
	Joßeph Pittner	72	—	——	—	——	—
Handlungs Braüer	Johann Setely	78	—				
	Dann hat dießer für ihne und die Bräu Knechte 6918 halbe Bier, so in Natura zu nehmen in Geld aber betragend	115	18	——	—	——	—
	Latus..	27353	54	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber		Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura								
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.					
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.		fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	243	30	3755	1002	161½	773		5092	51	30858	27
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	144	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	144	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	420	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	148	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	148	—
—	in natura	—	—	25	10	—	—		14	15	201	15
—	—	Licht Geld 6	—	—	—	—	—		6	—	66	—
—	in natura	—	—	—	—	—	—		—	—	36	—
—	in natura	—	—	—	—	—	—		—	—	36	—
—	in natura	Holz und Licht Geld 15	—	—	—	—	—		15	—	87	—
—	in natura	Holz und Licht 28	—	—	—	—	—		28	—	221	18
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
431	467	292	30	3780	1012	161½	773		5156	6	32510	—

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	27353	54	——	—	600	—
	Dann hat dieser von jedem Gebräu 7 fl. — kr. gegen deme, daß er verbunden 4 Perßonen und 1 Jung zu unterhalten.						
Hütten Schänk.	Johann Welsely	52	—	——	—	——	—
Arany Idkaer Bräuer.	Johann Hohn. pr. jedes Gebräu 2 fl. 30 kr.	——	—	——	—	——	—
	und deßen Gehülf	52	—	——	—	——	—
Handlungs Zehendner.	Andrä Gladowßky	120	—	——	—	——	—
Ordinari Handlungs Heyducken.	Achte jeder 72 fl.	576	—	——	—	——	—
	Dann wegen Ausrufung deren Nacht Stunden und vor Aufßicht des Feüers in Bräu Hauß haben, solche Zußammen auf Kleidung jährlichen	72	—	——	—	——	—
Göllnitzer Huttmann bey dem Schloß Grund.	Thomas Limba	144	—	——	—	——	—
Bey der Heiligen Dreyfaltigkeit Grub.	Michl Fußko	144	—	——	—	——	—
Bey der Valsischen und Rallischen Grube, wo das Aerarium das Drittel beytraget.	Dem Huttmann Valentin Pohl von 144 fl.	48	—	——	—	——	—
Binder, bey denen Werkern.	Johann Arvay	104	—	——	—	——	—
Provisorats Binder.	Georg Schürl	78	—	——	—	——	—
	Latus....	28743	54	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura: Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				den Cent.- à 15 kr.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	292	30	3780	1012	161½	773	5156	6	32510	—
—	—	Holz und Licht 14		—	—	—	—	14	—	66	—
—	in Natura	Licht Geld 6	—	—	—	—	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—
—	—	—	—	50	—	—	—	7	30	583	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
—	in Natura	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—
—	in Natura	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—
—	in Natura	Bier Geld 18	—	—	12	—	—	30	36	108	36
431	467	330	30	3830	1024	161½	773	5214	12	33958	6

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus ..	28743	54	——	—	600	—
Inßlicht Stecher am Berg.	Paul Dückh	102	—	——	—	——	—
Maurer Meister.	Johann Habel	156	—	——	—	——	—
Handlungs Hauß-Knecht.	Michl Stracka.....	60	—				
	Für das Getraid ausmäßen	12	—	——	—	——	—
4 Kupfer Hammer Wächter.	Jeder 84 fl.	336	—	——	—	——	—
Kupfer Hammer Wachter.	In dem neuen Kupfer Hammer	96	36	——	—	——	—
2 Wächter Bey der Schwöfel Hütten.	Schwarz und Gedeon..	156	—	——	—	——	—
Schul Bediente.	An Bier 1560 Halbe, so in Geld	26	—				
	In fästo St. Marci Rogationum et Asumptionis B. V. M.	12	—				
	Dann auch der Hütte wegen	6	—	—	—	——	—
Sacristaner	An Bier 728 Halbe, so in Geld	12	8				
	Fleisch Geld	10	—				
	Von Berg	36	40				
	Von der Hütten.....	5	12	—	—	——	—
Feldscherer in Schwädler.	Vacat. Hat jährlich 60 fl. und Adjutum 18 fl., wovon das Aerarium die Helfte traget	39	—	——	—	——	—
	Latus....	29809	30	——	—	——	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Insslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura							
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	330	30	3830	1024	161½	773	5214	12	33958	6
Für das Klopfen zur Halden Wasch											
—	in Natura	4	48	—	—	—	—	4	48	106	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—
—	in Natura	—	—	—	6	—	—	6	18	78	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	336	—
—	in Natura	—	—	—	—	—	—	—	—	96	36
—	in Natura	wegen Vitriol 4	12	—	—	—	—	4	12	160	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
431	467	339	30	3830	1030	161½	773	5229	30	35039	—

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus ..	29809	30	— —	—	600	—
Göllnitzer Feldscherer.	Daßelbst Joh. Schweitzer hat jährlich 45 fl. von der Gollnitzer Hütten, und von der Oppaka Hütten 30 fl. wovon das Aerarium die Helfte	37	30	— —	—	— —	—
Rauchfang Kehrer.	Hat zu beziehen von Provisorat	55	—				
	Von der Schmölnitzer Hütten	6	40				
	Von der Oppaker Hütt.	6	40				
	Von der Arany Idka ..	6	—	— —	—	— —	—
	Dann hat dießer von anderen Werkern pr. jedes Stuck Rauchfang Kehrer Lohn 12 kr.						
Fuhr Wesens Ober Knecht	Johann Karmoßin	96	—	— —	—	— —	—
4 Knecht	Jeder à 7 fl. Monatlich.	336	—	— —	—	— —	—
Bey denen Fuhrweeßens Pferden 2 Knecht	à 6 fl. Monatlich	144	—	— —	—	— —	—
3 Knecht	Jeder Monatl. à 5 fl. 40 kr.	204	—	— —	—	— —	—
Bey denen Zuch Ochßen	Sammt dem Ober Knecht haben diese auf Schuhe jährlich	17	—	— —	—	— —	—
Dominal Heyduck	Adam Streidl.....	84	—	— —	—	— —	—
Kratzenfüller	3 Zußammen à 10. fl. ..	360	—	— —	—	— —	—
Weg Warter in Arany Idka	Andreas Richter	72	—	— —	—	— —	—
Deto zu Göllnitz.	Janko Lisoni	60	—	— —	—	— —	—
	Latus	31294	20	— —	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber		Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura								
				den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.					
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.		fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	339	30	3830	1030	161½	773		5229	30	35039	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	37	30
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	74	20
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	96	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	336	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	144	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	204	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	17	—
—	in Natura	—	—	—	—	—	—		—	—	84	—
		Holz Geld										
—	—	30	—	—	—	—	—		30	—	390	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	72	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	60	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
431	467	369	30	3830	1030	161½	773		5259	30	36553	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus ..	31294	20	—	—	600	—
Weeg Warter zu Sztraczena	Andrä Koschar pr. 6 Sommer Monath	36	—	—	—	—	—
Pocher in Göllnitz	Lorenz Plaschafftsky ..	104	—	—	—	—	—
	Dann hat dießer pr. jedes erzeigendes Pfund Kupfer 3 kr. und pr. jedes Lot erzeigendes Gold 51 kr.						
Deßen Gehülf	Joßeph Schwarz	52	—	—	—	—	—
Schlämmer in Schmölnitz	Joßeph Stenzl	156	—	—	—	—	—
Gehülf	Hanß Gaydosch	104	—	—	—	—	—
Stampfer	Hanß Keresch.....	104	—	—	—	—	—
	Anton Ellmann, so Alters wegen zum Waschwerk nicht mehr tauglich, ist zur Nachsicht bey der Stooßer und Potschnauer Straßen ad Personam mit seinem gegenwärtigen Gehalt anzustellen	182	—	—	—	—	—
Mauthner zu Stooß	Johann Viertl	36	—	—	—	—	—
= Potschnau	Ignatz Hautschel	36	—	—	—	—	—
= Schwädler	Janschi Repka	18	—	—	—	—	—
= Marksdorf	Georg Sieß	72	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
	Latus	32194	20	—	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		in Natura: Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				den Cent. a 15 kr.	die Wien. Klft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 kr.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	369	30	3830	1030	161½	773	5259	30	36553	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
431	467	369	30	3830	1030	161½	773	5259	30	37453	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus ..	32194	20	——	—	600	—
Weeg Warter zu Stooß	Juro Poprozky	60	—	——	—	——	—
= Potschnau	Christoph Molilßky	72	—	——	—	——	—
	Sebastian Trubal	72	—	——	—	——	—
	Joßeph Barthold	72	—	——	—	——	—
	NB. a potiori haben die Weeg Warter 3 Winter Monat lang keine Arbeit, in welchem Fall selben der Betrag abgerechnet wird.						
Provisorats Waßer Mann	Andrä Nuritz	12	—	——	—	——	—
Samtliche Berg Meister.	in Schmölnitz	100	—	——	—		
	= Schwädler	50	—	——	—		
	= Göllnitz	50	—	——	—		
	= Wagendrüßl	40	—	——	—		
	= Stooß	30	—	——	—		
	= Rosenau	30	—	——	—		
	= Einsidl oder Remet.	15	—	——	—		
	= Krampach	15	—	——	—		
	= Ober Metzenßeyfen..	13	—	——	—		
	= Unter Metzenßeyfen..	13	—	——	—		
	= Joßau, oder Jaszo.	14	—	——	—		
	= Tobschau	30	—	——	—	——	—
	Latus	32882	20	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht (in Natura) den Cent. à 15 fl.	Holz (in Natura) die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	Heu (in Natura) die Fuhr à 6 fl.	Haaber (in Natura) der Kübl à 1 fl.	Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
431	467	369	30	3830	1030	161½	773	5259	30	37453	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
431	467	369	30	3830	1030	161½	773	5259	30	38141	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	32882	20	——	—	600	—
Waldburgerlicher Probierer	Andreas Conset ad Personam Titulo Remunerationis fl. 100 nebst Beilassung des ohnehin von jeder fein gebranten Mark Silber pr. 1½ kr. gegen deme, daß er die aus denen Brand-Stücken geschlagene Proben eben wie bevor dem Aerario zu verrechnen schuldig gehalten seyn solle	——	—	——	—	——	—
Parochus	in Wagendrüßl	37	30				
	in Oppaka	50	—				
	in Hylowa	24	—	——	—	——	—
Schloß Grunder Schmid	Johann Breschig .... und pr. jeden Bohrer zu stählen 1 kr.	108	—	——	—	——	—
Kohl Weg Aufseher	Hanß Friedrich	12	—	——	—	——	—
Göllnitzer Heiligen Dreyfaltigkeit Gruben Berg Schmid.	Hanß Michl Eyben ..	108	—	——	—	——	—
Hütten Wachter zu Göllnitz	Hanß Georg Petermayer	84	—	——	—	——	—
3 Kratzen Füller Gehülffen.	à 8 fl. 40 kr.	312	—	——	—	——	—
		——	—	——	—	——	—
	Latus....	336	17 50	——	—	600	—

Canzley Requisiten.		Quartier in Natura oder in Geld.		Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber in Natura			Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
						den Cent. a 15 fl.	die Wien. Clft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 fl.						
fl.		fl.		fl.	kr.	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.			fl.	kr.	fl.	kr.
431		467		369	30	3830	1030	161½	773			5259	30	38141	50
							Alß Silber fein Brenner.								
—		—	—	100	—	—	10	—	—			110	30	110	30
—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	111	30
						wegen Strauben Eißen									
—		—	—	5	—	—	—	—	—			5	—	113	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	12	—
						wegen Strauben Eißen									
—		—	—	5	—	—	—	—	—			5	—	113	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	84	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	312	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—
431		467		479	30	3830	1040	161½	773			5380	—	38997	50

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung.		Diurna Extra Districtum.		Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Trans Latus..	33617	50	——	—	600	—
5 Premser	à 8 fl. Monatlich	480	—	——	—	——	—
14 Kunstwarter	Zußammen	1140	—	——	—	——	—
Gölnitzer S. Clementis Schachter Kunstwarter	Valko Schlowitz	24	—				
	Dann an den Klopfer Lohn	18	—	——	—	——	—
Schicht Klopfer zu Göllnitz.	Mathiaß Pohl..	9	—	——	—	——	—
Deto zu Schmölnitz	Johann Gaal.....	20	—	——	—	——	—
Handlungs Binder	Hanß Georg Schůral inclusive deren von ihme dem gewesten Handlungs Binder Neumann Provisionis Loco abzugeben habenden jährlichen 48 fl.	106	—	——	—	——	—
Kupfer Hammer Gesellen.	pr. den Kupfer Aschen in Geld	66	40	——	—	——	—
Pulver Hußar	Jantschy Schilla.....	152	—	——	—	——	—
Kolbsdorfer Hof Richter	wegen der Waldung ..	——	—	——	—	——	—
Parochus Pro Colleda	Zu Schwädler	2	—				
	sammt Schull Bedienten.						
	Zu Gollnitz.....	4	46				
	= Bella in Oppaka ..	2	27				
	= Tobschau in der Sztraczena	2	20				
	= Hylowa in Arany Idka	1	—	——	—	——	—
		——	—	——	—	——	—
	Latus....	35646	3	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.		Quartier in Natura oder in Geld.		Remuneration.		in Natura				Betragen die Emolumenten in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
						Inslicht	Holz	Heu	Haaber				
						den Cent. a 15 fl.	die Wien. Klft. a 1 fl. 3 kr.	die Fuhr a 6 fl.	der Kübl a 1 fl.				
fl.		fl.		fl.	kr	Pf.	Clft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
431		467		479	—	3830	1040	161½	773	5380	—	38997	50
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	480	—
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	1140	—
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	106	—
				Faschingsgeld									
—		—		4	—	—	—	—	—	4	—	70	40
—		—		—	—	—	—	2	12	24	—	176	—
—		—		37	30	—	—	—	—	37	30	37	30
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	12	33
—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
431		467		521	—	3830	1040	163½	785	5445	30	41091	33

Status Personalis.		Jährliche Amts Besoldung.		Diurna Extra Districtum.		Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Trans Latus ..	35646	3	——	—	600	—
Rector Scholae	Pro Cantatione	5	12				
Cantor Ecclesiae	Pro Aspersione	4	18	——	—	——	—
Almoßen Geld	Pro Pauperibus	39	—	——	—	——	—
Chyrurgus	— — — — —	50	—	——	—	——	—
Handlungs Physicus	Doctor Bell	400	—	——	—	——	—
	Dann ad Personam in Anßicht seiner bereits durch 10 Jahre daselbst unklagbar geleisten Diensten fürohin annoch allermildest ..	150	—	——	—	——	—
	Zu der nächst Arany Idka neu erbaueten K. K. Schmölz Hütte in dem Grund, und Thal Reka.						
Hütten Schreiber	Joseph Mollnar	350	—	1	45	——	52 ½
Aertz, und Kohl-Schreiber, zugleich Kohl Mäßer.	Johann Swolenzky ..	200	—	1	15	——	40
	———	——	—	——	—	——	—
	Latus....	36844	33	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.	Insslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenta in Geld.	Summa des Geld Betrags.
			in Natura					
			den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.		
fl.	fl.	fl. kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl. kr.	fl. kr.
431	467	521 —	3830	1040	163½	785	5445 30	41091 33
—	—	— —	—	—	—	—	— —	9 30
—	—	— —	—	—	—	—	— —	39 —
—	—	— —	—	—	—	—	— —	50 —
—	30	— —	—	20	4	20	95 —	495 —
—	—	— —	—	—	—	—	— —	150 —
8	in natura	— —	—	100	26	4	20	94 18	444 18
—	in natura	— —	—	—	15	—	—	15 45	215 45
—	—	— —	—	—	—	—	— —	— —
439	497	521 —	3930	1101	171½	825	5650 33	42495 6

Ferner kommen diesen Status zu inseriren, jene k. k. Beamte, welche vermög Hof Commilsions Antrag von Einer K. auch K. K. Hof Cammer weiters anzustellen vorgeßehen worden seynd. Alß:		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus..	36844	33	——	—	600	—
Der fürgeweste K. K. Berg zeug- und Handlungs Schmidten Schaffer.	Clement von Corzan welcher mittelst gemeinschafftlichen Einrathen des Ober Berg- und Inspectorat - Amts zu Anstellung einer anderen Bedienstung vorzuschlagen kommet, stehet dermal in Genuß.....	250	—	1	30	——	45
Eißen Hammer Schaffer zu Stooß.	Lorenz Litschko	300	—	1	45	——	52 ½
Stöößer Eißen Hamer Schaffers Gegen Schreiber.	Anton Koch, ohne Bedienstung, dermahl einsweilen in Arany Idka die Hof Richters Stelle verßehend.....	240	—	1	30	——	45
Stöößer Eißen Hamer Wachter.	Mathias Wechler, welcher wegen hinkünftiger Eißen Hamer Einstellung daßelbst zu verßorgen stehet in Genuß mit	65	—	——	—	——	—
	Latus	37699	33	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Inslicht	Holz	Heu	Haaber	Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
				in Natura							
				den Cent. à 15 kr.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.				
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.	Klft.	Fuhr.	Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
439	497	521	—	3930	1101	171½	825	5650	33	42495	6
5	in natura	——	—	50	10	——	——	23	—	273	—
8	8	——	—	50	20	4	12	80	30	380	30
5	——	——	—	50	20	——	——	33	30	273	30
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	65	—
——	——	——	—	——	——	——	——	——	—	——	—
457	505	521	—	4080	1151	175½	837	5787	33	43487	6

Status Personalis.

		Jährliche Amts Besoldung. fl.	kr.	Diurna Extra Districtum. fl.	kr.	Zöhrungs Gelder in Schmölnitz Schwädler und Stooß. fl.	kr.
	Trans Latus ..	37699	33	——	—	600	—
Stooßer Eißen Hamer Grob Schmid.	Welcher mit seinem Gehülfen wegen Reparirung des alten und Verfertigung des neüen Zeugs zu genüßen hatte.....	250	—	——	—	——	—
	Summa..	37949	33	——	—	600	—

Hierzu kommt noch anzuschlagen, jenes von denen Beamten in Emolumentis nicht zu genüßen habende, sondern vorgeschrieben nachstehender maßen in natura zu verabfolgen resolvirte Brenn Holz.

Alß	Claffter
Zu Beheitzung des Handlungs-Probier Gaadens.....	12
Des Hütten Probier Gaadens ..	15
Item wegen Waldburgerlichen Proben dahin	10
Dann zu Behaitzung deren bey denen k. k. Hütte-Werkern für seyenden 5 Anschanz Stuben à 10 Clafter	50
Und zu Behaitzung des Raport Zimmers des Hütte Verwalters..	10

	Summa Summarum ..	37949	33	——	—	600	—
	Status mit Schluß Monat July 1767	32702	21	——	—	——	—
	Plus	5247	12	——	—	600	—

Canzley-Requisiten.	Quartier in natura oder in Geld.	Remuneration.		Insl licht	Holz	Heu	Haaber	in Natura			Betragen die Emolumenta in Geld.		Summa des Geld Betrags.	
								den Cent. à 15 fl.	die Wien. Klft. à 1 fl. 3 kr.	die Fuhr à 6 fl.	der Kübl à 1 fl.			
fl.	fl.	fl.	kr.	Pf.		Klft.		Fuhr.		Kübl.	fl.	kr.	fl.	kr.
457	505	521	—	4080		1151		175½		837	5787	33	43487	6
—	—	—	—	—		—		—		—	—	—	250	—
457	505	521	—	4080		1151		175½		837	5787	33	43737	6
—	—	—	—	—		97		—		—	101	51	101	51
457	505	521	—	4080		1248		175½		837	5889	24	43838	57
423	356	304	12	3230		958		155½		657	4157	36	36859	57
34	149	216	48	850		290		20		180	1731	48	6979	—

Pensiones und Provisionen.	Jährlicher Genuß. fl.	kr.
Berg Rath und Inspectors Wittwe Johanna von Mulz.	400	—
Inspectors Wittwe, Maria Anna Pergerin.	144	—
Handlungs Calsiers Wittwe, Francisca Rupprecht	200	—
Hütten Verwalters Wittwe Viererinn . .	150	—
Waldmeisters Wittwe Franziska Pergerin .	200	—
Berg Schreibers Wittwe Josepha Bernardin	96	—
Delirirter Handlungs Probierer Jacob Raabe	208	—
Hütten Schaffer Michael Nikoláschy .	240	—
Kupfer Hammer Schaffer Tobias Szeleczky.	350	—
Kupfer Hammer Schaffers Wittwe Hölblingin	104	—
Provisorats Vorstehers Wittwe Rabenßeyferinn sammt Kindern	156	—
Latus	2248	—

Pensiones und Provisionen.	Jährlicher Genuß. fl.	kr.
Trans Latus ..	2248	—
Provisorats Vorstehers Wittwe, Kochin .	116	36
Provisorats Gegenschreibers Wittwe Gottierin sammt Kindern	156	—
Göllnitzer Berg Schaffer, Joseph Enzler .	200	—
Gewester Provisor in Schmölnitz Augustin Arvay	300	—
Gewester Schichten Schreiber Franz Hayraß.	128	—
Kupfer Uiberreüters Wittwe Rewitzkin . .	50	—
Des fürgewesten Protocollisten Mutter Litschekin	48	—
Handlungs Heyduckens Zehentners Wittwe Anna Radmanßkyn	24	—
Der blinde Roßmeister Johann Scholtiß .	72	—
Huttmanns Wittwe, Kohlmeyrin . . .	52	—
Deto Deto Pitterinn	52	—
Deto Deto Topitzerinn. . . .	39	—
Latus....	3485	36

Pensiones und Provisionen.	Jährlicher Genuß. fl.	kr.
Trans Latus ..	3485	36
Gewester Schmöltzer Ganßky Repka . . .	36	—
Des fürgewesten Aerzt und Kohl Schreibers hinterbliebener Waiß Zawodny .	24	—
Cemmentierers Wittwe Schindlerinn . .	48	—
Jubilirter Huttmann Joßeph Rayko . .	200	—
Susanna Repkin	24	—
Aerzt und Kohl Schreibers Wittwe Charitas Helnerin	66	40
Summa	3884	16

Mit Ende July Anno 1767.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

808.

System, nach welchem der gewerkschaftliche Bergbau in Siebenbürgen zu leiten ist.

Organisirung der k. siebenbürgischen Landes-Bergwerksadministrazion zu Herrmannstadt.

Instrukzion für den k. siebenbügischen Bergwerks-Einnehmer.

Wie in Siebenbürgen den Gewerken die Grubenfeldmaßen zu verleihen sind.

An den Herrn Thesaurarius in Siebenbürgen.

Hofkammerdekret. Wien den 14. März 1768. H. Z. 172.

Gleichwie Ihre K. K. Apostolische Majestät allergnädigst gefällig gewesen ist, über jenes extra Selsions Protocollum, welches über die unterm Vorsiz des Herrn Hofkammer-Raths und Bergwesens Directoris v. Gerstorf unterm 23. Novembris 1765 zu Zalathna gepflogenen Consultationen abgefasset und hieher befördert worden ist, nunmehr die Allerhöchste Resolution auf den dieserwegen abgestatteten gehorsamsten Hofkammer Vortrag sub reproducto 24. des lezt verwichenen Monaths herabgelangen zu lassen: Also entstehen Wir auch nicht, dessen Innhalt dem Herrn Baron mit deme zu eröfnen, daß in Sachen deren in sotanen Protocolln, paragrapho Erstens gestelten beyden Haupt-Fragen 1mo wegen eines Bergbau-Systematis für die Gewerkschaftliche Gruben-Bau 2do wegen der Haupt-Direction des Montanistici in Siebenbürgen die Formalia der geschöpften höchsten Entschliessung in folgendem bestehe:

ad 1^mum ist zum Bergbau Systema für die Gewerkschaften dasjenige, so in dem Temeswarer Banat mit gedeylichem guten Nuzen und mit voller Zufridenheit der Gewerken bestehet, mit Hinweglassung deren von dem Gerstorf angetragenen Verbesserungen, anzunehmen, solches jedoch auf den von denen gemeinen Landes Innsassen durch ihre Hand-Arbeit in der Abrudbanyaer Gegend, und in dem Zalathner Dominio betreibenden Bau, oder wo sonsten einer dieser Gattung wieder aufkommen solte, nicht zu erstreken, sondern dieser ganz besonders geartete Bau bey seiner dermahligen Verfassung ohnabänderlich zu belassen, auch allen denen Gewerkschaften, ob Sie dem Vorbesagten Temeswärer Bergbau-Systemati gemäs ihre Gruben in die Berg-amtliche Disposition geben wollen, freyzustellen, somit diese nur nach und nach mit ihrem eigenen guten Willen zu diesem Bau Systemate einzuleiten, und zu dem Ende nach der Maaß, als in einigen Gegenden gewerkschaftliche Bau erhoben werden, wie zu Offenbanya und Deva inmittels geschehen, dahin auf Kösten Meines Aerarii Berg-Beamte anzustellen, mit dem ausdrücklich auch nach Siebenbürgen zu intimiren kommenden Beysaz: daß mit der Anstellung der Beamten zu den Gewerkschaftlichen Bauen die Kösten nicht geschonet werden sollen.

Diesem zu Folge schliessen Wir das Banatische Gewerken-Systema zum hievor vorstehendermassen zu machenden weiteren Gebrauch, folglich zu dem Ende hier abschriftlich an, damit hiernach die angeregte höchste Willens-Meinung denen schon besagten beträchtlicheren, oder erhabneren Gewerken kund gemachet, von Selbigen die schriftliche Erklärung, ob Sie diesem auf die Art, wie in Banat, einzuführen antragenden Systemati sich unterziehen, und in dessen Verfolg ihre Gruben in die Berg-Amtliche Disposition geben wollen? anverlangt, sonach solche mit der zugleich beygefügten Anzeige, wie viel dergleichen in würklichen Bau stehende Gewerkschaften dermahlen Vorhanden, ob samtliche oder nur eine und wie Viel derenselben sich

darzu zu fügen bereit seyen, dann wie viel in dem Beytrettungs Fall Berg-Beamte und mit was für einen Gehalt bestellet worden, oder allenfalls noch weiter zu bestellen seyn dürften, berichtlich angezeiget, hienebst aber auch der angeführten höchsten Intention gemäs auf die diesem neuen Systemati zu beschehen habende nicht-Unterziehung des erwehnten von den gemeinen Landes-Innsassen betreibenden Baues das sorgsamste Augenmerk gerichtet werde.

Ad 2dum der oben bemerkten zweyten Frage wollen Ihro Majestät, daß fürohin die Haupt-Direction des Siebenbürgischen Bergwesens in Hermanstatt seyn, somit die dermahlen zu Zalathna bestehende Berg-Werks-Direction künftighin unter diesen Titul aufhören, und den ehevorigen Namen eines K. K. Zalatner Ober Berg-Amtes beybehalten, dargegen sotane in Hermanstatt nur alleinig seyn sollende Siebenbürgische Berg-Werks-Direction nicht nur noch ferners unter dem Vorsiz und der Ober-Aufsicht des Herrn Barons geführet, sondern auch nebst dem, dem Selben ad latus zugegebenen Herrn Hofkammer Raths von Gerstorf (welcher in das künftige bey nunmehro in wiederholtem Hermanstatt zu bestehen habenoer förmlicher Bergwerks-Direction nicht mehr nach der bisherigen Benamsung als Bergwesens-Director, sondern als Alsistent des Herrn Barons zu seyn haben werde) dieser neuen Direction noch zwey Alsessores (worzu Ihro K. K. Apostolische Majestät als ersten Alsessorem und Berg-Rath den gegenwärtig zu Zalatna angestelten ersten Alsessorem Carl Fridrich Eder in Ansehung seiner in denen Bergwerks, wie Schmölzhütten-Wissenschafften besitzenden, auch allschon erprobten realen Kantnuß mit dem üblichen Berg-Raths-Gehalt von 1200 fl. allergnädigst zu ernennen geruhet haben) nicht weniger ein besonderer Secretarius, ein Registrator, und drey Canzelliten, welche samtlich eine Kantnuß von dem Montanistico haben sollen, samt einem Probierer beygegeben,

auch die acta montanistica von jenen des Thesauraris abgesöndert, und in besondere Verwahrung genommen, ferners Von Ihme Herrn von Gerstorf und denen zwey neuen Berg-Räthen alle und jede unter den Bergamtlichen Dispositionen stehende Grüben wechselweiß alljährlich visitiret, und die Gewerken Täge, in ansicht jener dem Banatischen Bergwerks Systemati schon besagter maßen sich unterziehenden Gewerken, eben so, wie in denen Banatischen Werken geschiehet, gehalten, überhaupt also alles, was den Siebenbürgischen Berg-Bau betrift, oder damit Verknüpfet ist, bey dieser neuen Direction abgehandlet, folglich samtliche schon dermahlen bestehende, wie künftig aufkommen dürfende Berg- oder Ober-Aemter, mit Einschluß des Carlsburger Münz Amts und der Vajda Hunyader Herrschafts Administration (jedoch ohne bey dieser letzteren in der Haupt-Sache oder dessen Verfassung, nach der dem daselbstigen Administratori bisher eingeraumten Activität gegen nicht Vorläufig von hieraus erhaltener Bewilligung etwas abzuändern) derselben Subordiniret, sohin von solch gesamten Ober- und anderen Aemter über alle Vorfallenheiten die Berichte alldahin abgestattet, daselbst die Sache Selsionaliter in Ueberlegumg genommen, und darüber von der Direction (ohne in denen mehr beträchtlichern Sachen etwas anzukeren) die gutächtliche Berichte Vorläufig hieher beförderet, hingegen in jenen Vorfällen, wo periculum in mora subversiret, sub spe rati gegen hierüber anher zu machender berichtlichen, unverlängten Anzeige fürschreiten zu dörfen nicht benommen, und gleichwie solcher Gestalten bey dieser Direction alle das Siebenbürgisch Monetarium et Montanisticum betreffende Sachen vorzukommen haben; also auch die sonst ohnmittelbar anher gelangte Zalatner Consultations-Protocollen fürohin an die Selbe zur weiteren hieher Beförderung mit dem beygefügten Directions-Gutachten eingesendet, weiters aber (wornach ebenfalls Herr von Gerstorf

sich zu achten haben wird) nichts einseitig unternommen, oder Veranlaßet, sondern Alles in denen Directions-Sesionen Vorgetragen, überleget, und nach den gemeinschaftlichen Schluß fürgegangen, endlichen dem künftigen Zalatner Ober-Amts Vorsteher wie dem dermahligen Vajda Hunyader Herrschafts Administratori bey Gelegenheit ihrer in höchsten Diensts Verrichtungen nacher Hermanstadt beschehenden Ankunft der Beysiz bey sotaner Bergwerks Direction cum voto nicht in Anstand gezogen, sondern verstattet werden solle.

Nach dieser sogestaltig höchsten Orts entschiedenen Vorbesagten zweyten Frage, in wessen Folge Wir das für den allergnädigst ernannten Berg Rath, und ersten Directions Alselsoren Eder, das ausgefertigte Dienst-Decret zur behörigen Bestell-Lassung sammt einer Copie zur Wissenschaft hiemit anbiegen, und nach Innhalt welcher Ihro Majestät höchster Entschliessung der Herr Baron das weitere anzukeren von selbst wissen wird, kommet es solchemnach Vorzüglich darauf an, daß (gleich Wir anmit committiren) Unß mit Einvernehmung des Herrn von Gerstorf der Vorschlag nicht allein wegen Namhaftmachung deren in die schon benannte Dienst-Stellen einzutretten habenden Individuorum, als in Betref des einem jedwederen derenselben zu bestimmenden jährlichen Gehalts des nächstens gutächtlich anher einbefördert werde, wo anbey Wir der weiteren Ueberlegung überlassen, ob nicht den Herrn Grafen Ybarra von Rodnau, oder den von Kutschersfeld von Zalatna ab, und zu dieser neuen Bergwerks Direction als zweyter Berg-Rath zuziehen, sofort im ersteren Fall am Plaz jenen ein anderes taugliches eben vorzuschlagendes Subjectum zu bestellen räthlich seyn möchte.

Noch bleibet Unß in Ansicht dieses anderten Orts gefasten höchsten Entschluß übrig, das schlüssliche und beträchtliche Augenmerk nacher Zalatna zu werfen.

Errinnerlich ist Unß zwar, daß Wir aus Gelegenheit des seither sich ergebenen ohnverhofften TodFalls des zu Zalatna vorgewesten Berg=Raths und Directoris Neümanns, den gutächtlichen Bericht der diesfälligen Bestellung halber abgefordert haben.

Allein die Vorige Umstände haben gegenwärtig (wo nemlich der allerhöchsten Anordnung zu Folge die allgemeine Siebenbürgische Bergwerks=Direction künftig zu Hermanstatt zu seyn hat, folglich jene zu Zalatna Vorgewesse, nunmehr aufgehoben wird) sich abgeänderet, und es will solchemnach die Bestellung eines also beschaffenen Ober=Bergamts zu Zalathna erforderlich seyn, welches fähig seyn möge nicht nur den von dem gemeinen Land=Bergvolk führenden Berg=Bau zu übersehen, die kostbare Gold=Einlösung zu unterstüzen, und selbe, wie bishero beschehen, immer mehr und mehr zu erheben, sondern auch das dortige Berg= wie übrige Critische Wallachische Land=Volk in gezimmenden Schranken zu erhalten.

Wannenhero der Herr Baron wegen dessen Verfass= und Bestellung wie Activitaet und des darzu tauglich findenden Personalis seinen gutächtlichen Vorschlag so ehender hieher zu beförderen, sich angelegen halten wolle, je mehr an der ehebaldigen werkthättigen Beststellung der von Ihro Mayestät allergnädigst beliebten Siebenbürgischen neuen Bergwerks Errichtung gelegen ist.

So viel aber hiernach den anderweiten höchsten resolutions-Inhalt anlanget, so in Ansehung der übrigen im schon berührten Extra-Sessions-Protocolle vom 23. Novembris 1765 einkommenden palsuum gefasset worden ist, erstrecket sich solcher dahin, daß nemlich ad 2$^{dum}_{um}$ (gleich schon ehehin beschiehet) mit Aussendung der Schurf=Kühren auf Kösten des Aerarii in so lang und Viel, bis daß alle Gebürge des ganzen Lands untersuchet seyn werden, fortgefahren, und hiernächst daß jene, welche edle Klüfte und Gänge anzeigen werden, eine remuneration erhalten sollen, allenthalben publiciret, auch sonderheitlich die Sekler

Gebürge und jene Gegenden untersuchet werden sollen, wo Herr von Gerstorf Spührungen von Zinn entdeket hat.

ad 3tium folget von dem für den alldaruntigen K. K. Bergwerks Einnehmer Grüner eingeschikten und höchsten Orts beangenehmten Instructions-Entwurf eine Abschrift zu derselben von den allergnädigst resolvirten neuen Berg-Werks Direction zu beschehen habenden weitern Ausfertigung mit dem Anhang hier anschlüssig, daß die Hofkammer ebenfalls die laut des gedachten Protocolli nachzutragen Versprochene übrige Instructions Entwürfen, nebst der für den ihm Grüner mittler weihle zugegebenen Gegenhandler oder Controllor gleichmäßig abzufassenden, des nächsten gewärtige.

ad 32dum dieses nemlichen Extra Sessions-Protocolli hat der daselbst wegen der, denen dortländig bauenden Gewerken von Seiten des Berg-Gerichts zu erteilenden Gruben- Feld- und Maaßen gemachte Antrag gleichfalls die allerhöchste approbation nach sich gezogen, in wessen Folge mithin die kleine, aus denen Landes-Innsassen bestehende Gewerken in der Abrudbanier Gegend, oder anderen von gleicher Beschaffenheit seyenden Orten bey ihren alten Gewohnheiten zu lassen, und Ihnen zu einigen Mistrauen keine Gelegenheit zu geben, dargegen, so viel die übrige aus inn- oder ausländischen Von besserer Condition seyende, oder auch aus StandesPersonnen bestehende Gewerkschaften betrifft, denenselben in jenem Fall, als Sie ein großes Feld zu bauen, sowohl im Stand, als gesinnet seynd, und solches ohne Nachteil eines Dritten beschehen kann, die in der unterm 24. Septembris 1764 eingesendeten, für die Nieder-Ungarische Berggerichte fürgeschriebenen Ordnung als ein ganzes Feld fürgesehene 25088 Quadrat-Klafter zu Verleihen, Ansonst aber de ordinario in Bestimmung eines Gruben Felds, fürnemlich nach dem Grundsaz des 3. Artikel §i 2di Kremnizer-Erleüterung und 5te Articel §vi 1mi Schemnizer Erleüterung einer Gewerkschaft neue Schürfe nach des Gangs streichen, ins hangend

und Ligend, jedoch jeden Orts ein Lechen oder Schnur, dann eine Schachts Gerechtigkeit von zwey Schnür oder Lechen in Scherm zusammen also 2548 quadrat Klafter zu verleihen seyn werden, mit dem anbey nach Maß der Umständen einer mehr oder minder den Bergbau zu betreiben Vermögenden Gewerkschaft dem Berg-Gericht zu überlassenden pflichtmässigen Ermessen, solches Ordinari Gruben-Feld (wann es ohne Schaden des Tertii beschehen kann) auf Ansuchen auch bis obige in der Nieder Hungarischen Berg-Ordnung enthaltene 25088 quadrat-Klaffter zu verdopeln; Wo im übrigen man der ehebaldigen Einsendung des in diesem §°„ berührten Entwurfs einer Ordnung in Berg-Gerichts-Sachen mit Verlangen entgegen siehet.

So demnach ist, was Wir in Verfolg der über das Vielgehörte Extra Sessions Protocollum geschöpften höchsten resolution dem Herrn Baron teils zu dessen selbst eigener Wissenschaft, teils zur darüber mit Einverständnuß des Herrn von Gerstorf zu treffenden weiteren Verfügung, wie auch zu fernerer Erstattung der angemerkten Gutächtlichen Berichten, Vorschlägen, und Auskünfften andurch haben ohn Verhalten wollen.

Wienn den 14. Martii 1768.

Entwurff.

/. Welche gestalten in dem Erb Fürstenthum Siebenbürgen der gewerkschaftliche Bergbau, wie zu höchsten aerary, also auch zu gemeinsamer Landes-Wohlfart in ein standhafftes Systema gebracht werden könte.

§. 1.

Wann die weitlaufftigkeit derer Siebenbürgischen bergwerke, der bey selben von Jahr zu Jahr anwachsen-

den bergbau-luſt, auch die Anzahl der in- und ausländiſchen Gewerken, und daß bey guter des Siebenbürgiſchen bergbaues veranlaſſeter Systemal Verfaſſung leichtlich vorzuſehendermaſſen hiebey vors künfftige ſich noch weit mehr Gewerken einlaſſen werden, erwogen, zugleich aber auch in Betrachtung gezohen wird, daß die mehreſte, dieſer in- und ausländiſchen Gewerken des bergbaues unerfahren, auch entweders mit keinen, oder aber mit nicht hinlänglichen, und nur in einer zerſtreüten Verfaſſung ſtehenden Sach-Waltern verſehen ſeyen. ſo geſtaltig aber der gewerkſchafftliche bergbau weder ordentlich, noch würthſchafftlich getrieben werden kann, mithin bey dem in allen Sachen nöthigen Credit nicht nur nicht erhalten, ſondern auch endlich in ſich ſelbſten widerummen zerfahlen müſte, ſo leichtet von ſelbſten die Nothwendigkeit in die Augen, daß, umb ſowohl den erſagt gewerkſchafftlichen bergbau Ordnungsmäſſig zu betreiben, als auch das Publicum, daß alles mit behöriger Ordnung behandlet werde, zu überzeügen, ein andere, und nach veränderten Umſtänden ſtandhafftere Verfaſſung als dermahlige allerdings unvermeidlich ſeye. Dann ob zwar jünſthin von hohen und allerhöchſten Orthen gnädig und allergnädigſt resolviret worden, daß die Siebenbürgiſche bergwerke in gewiſſe Reviren ausgetheilet, jeder derſelben ein Beamter vorgeſezet, auch jeden Orths um dem Berg-bau luſt zu erwecken, und Gewerken darzu aufzumunteren Kayſerlicher Königlicher ſeits ein bergbau unternohmen werden ſolle, ſo iſt dieſes, wie erſt beſaget worden, zwar wohl zur Aufmunterung hinlänglich, auch anmit der vorgeſetzte Endzweck gleichſam allſchon erreichet worden, da aber ſowohl gewerkſchafftliche Gruben als Gewerken von zeit zu Zeit anwachſen, um ſelbe in Ordnung zu erhalten, eine noch fernerweit Systematiſch zu treffenden Verfaſſung erforderlich iſt.

§. 2.

Es, hat aber nicht nöthig ein dergleichen Verfaſſung

von weiten herzuhollen, oder von neüen auszudenken, dann die benachbarte Banatische gewerkschafftliche bergwerks-Verfassung ihren Ursprung vorlängst aus der Sachsischen genohmen hat, Es wäre also nur erforderlich erst ersagter Bannatischer Einrichtung sich zu bedienen, und aus selber mit denen vor gut anerkennet werdenden Abänderungen dasjenige für die Siebenbürgische Bergwerke zu applici-ren, was applicable und vorträglich zu seyn befunden wer-den wurde, In dieser Absicht werden demnach nachfolgen-dermassen die jenige Ankehrungen ganz ohnvorgreiflich ent-worffen, welche vor die Siebenbürgische Bergwerke die dien-samesten zu seyn scheineten.

§. 3.

Hierunter wäre nun gleich erstlich, und zwar als der Grund Stein dieser ganzen Systemal Verfassung anzuneh-men, daß die gewerkschafftliche Grüben sammentlich unter amtliche disposition gesezet, mithin dererselben bau, und andere dieserwegen zu machende oder dahin einschlagende fürkehrungen nicht von denen Gewerken, sondern von sei-ten einer Kayserlichen Königlichen Bergwerks Direction, und dererselben Subalternen dirigiret wurden. Es ver-stehet sich aber von selbsten, daß die Meinung keinesweegs dahin gehe, sammentliche Gewerkschaften ohne ausnahm unter solche direction zu ziehen, und selben umb dieser Ver-fassung sich zu unterwerffen, einen Gewalt anzuthuen, mit-hin jenen Gewerkschafften, welche Ihre eigene beamten halten, und sogestaltig ihren bergbau selbsten, jedoch berg-ordnungsmässig besorgen wolten, ein solches ganz ohnver-wehrt gestattet werden könnte.

Gleichergestalten wäre es auch weder thunlich, noch rathsam, auf jene kleine Gewerken, welche aus dem gemei-nen lands-Insassen bestehen, und wie hierlands in Sieben-bürgen angetroffen wird, ihren bau entweders auf schmal-len absätzigen Clufften, oder in dem alten Mann, auch wohl gar gleichsam in dem mit schmallen Gold-Clüfften durchge-

zohenen Tag=Gebürg mit selbst eigener Hand=Arbeit, auch weib und Kindern betreiben, in diesem Systemal Entwurff ein Antrag zu machen.

§. 4.

Eine natürliche der Sachen Folge wäre Es sodann aber auch, daß, wann dergleichen stärkere gewerken, welche entweders in eigener Persohn, oder aber durch ihre haltende beamte oder Sach=Walter ihren bergbau selbsten dirigiren wollen, sich der angeregten Systemal Verfassung, und amtlichen Direction nicht zu unterwerffen gedenken, lezt ermeldt arme und kleine Gewerken hingegen unter solche Verfassung nicht gezohen werden könnten, beyde diese Gattungen Gewerken, alsdann auch derer nachstehendermassen zu entwerfenden Vortheile nicht zu genießen hätten.

§. 5.

Nebenbey wäre jedoch auch ganz wohl mit dieser entworffenen Systemal-Verfassung vereinbahrlich, daß, ohngeachtet der gewerkschaftliche Bergbau von Seiten des Amts dirigiret wurde, denen Interelsirten Gewerken frey stehete, denen Gruben Befahrungen, wie auch dießfähligen bey der Gruben Abzuhaltenden Gruben=Consultationen beyzuwohnen, und ihre Stimme, was selbe zu aufnahm des Werks am fürträglichsten zu seyn, vermeinten, geben zu dörffen.

§. 6.

Umb nun also den Gewerkschafftlichen Bergbau amtlich zu dirigiren, wären leüthe, oder Beamte erforderlich, welche damit alles ordentlich gehete, und jeder in seiner Sphaera bleibete, in nachfolgende Classen einzutheilen seyn wurden, als 1mo in Bergbau verständige 2do Puch und Schlem Werks=Erfahrne, 3^{tio} in Rechnungs=Führer, und Calsae-beamte, und endlichen 4to in jene, welche vor die gewerkschafftliche Gerechtsame zu wachen hatten. All diese

aber in ihren Functionen, bey der Kaiserlichen Königlichen Bergwerks-Direction zu Concentriren wären.

§. 7.

Es ist demnach erforderlich die Obligenheit einer jeden Claß von erst besagten nöthig fündenden Beamten zu entwerffen, und zwar erstlich derer Bergbau verständigen. Nun wird diesfalls zum Voraus Supponiret, daß jede gewerkschafftliche, unter amtliche Direction zusezende Gruben nach Beschaffenheit ihrer Grösse mit ein- oder mehr Huttleuthen, oder Kratzenfühlern, oder, wann dergleichen Gruben nur mit einem schwachen Personali beleget ist, jedoch wenigstens mit einem aus dem Mittel derer allda in Arbeit stehenden Heüern angestelten Vorsteher versehen seyn, all deren Schuldigkeit aber ist, sohin von Schicht- zu Schicht in der Gruben auszuhalten, und bey denen Arbeitern zu verbleiben.

Weillen jedoch diesen Hutleüthen, Krazen-Fühlern, oder aus dem Mittel der Heüern bey geringerem Personali genohmenen Gruben-Vorstehern, der Gruben-Bau nicht weiter, als nur das anbefohlene in ausübung zu bringen, nicht aber um selbsten zu disponiren zu können, anzuvertrauen, als müsten denenselben andere Bergverständige vorgesetzet, auch jeden in einer Bergwerks-Revier so viel Gewerkschafftliche Gruben zugetheilet werden, damit selber nebst seinen anderen Amts-Verrichtungen jegliche Ihme anvertraute Gruben wochentlich wenigstens einmahl befahren, und allenthalben nachsehen könnte, der Nahmen oder Characteur dörffte denenselben füglichen als Berg-Geschworne- oder Einfahrer beygeleget, die Amts Obliegenheit aber in deme aufgetragen werden, daß selbe nicht nür den Gruben-bau, wie solcher in Consultationen beschlossen, und angeordnet worden, betreiben zu lassen, sondern auch die gute Wirthschafft, Zucht- und Ordnung bey denen Grüben zum Augenmerk hätten.

§. 8.

Auf gleicher Weiß wäre auch in jeder Revier unter Nahmen eines Puchwerks-Schaffers- Ein Puch- und Schlemwerks verständiges Subjectum dergestaltig anzustellen, daß selbes die Wochen hindurch ein- und anderen mahls sammentlich Ihme anvertraute Puchwerke zu visitiren, den aufrechten dererselben Stand und operation zu erhalten, den in Abweege verfahlenden aber wiederumen zu erschwingen Zeit und Raum fünden könnte. Obige Berg, und letzt gemeldte Puchwerks Verständige hätten nun nach gegenwärthigen ganz ohnvorgreiflichen Entwurff mit dem Rechnungsweesen, und Geld-Sachen gar nichts zu thuen, sondern lediglich in der Sphaera ihrer manipulation zu verbleiben.

§. 9.

Hingegen aber, umb bey jeder gewerkschafftlichen Gruben von Monat zu Monat richtige Rechnung zu pflegen, müsten nach gegenwärtigen Entwurff vor jede Revier ein eigener Berg-Schreiber aufgestellet werden, welcher vermög der in Anwesenheit derer Reviers Beamten an einem bestimmten Tag öffentlich vorzunehmenden Gruben Raitung, die vor selbes Monat anerloffene Gruben-Kösten in ein förmliches lohn-Zettl zu bringen hätte.

§. 10.

Was aber die erforderliche Requisiten an Pulver, Inslicht, Eisen etc. betrifft, scheinete am fürträglichsten zu seyn, wann in jeder Bergwerks-Revier ein eigene k. k. Zeug-Cammer, aus welcher mit leidentlichen Preiß die Gewerkschafftliche Grüben das erforderliche materiale zu empfangen hätten, aufgerichtet, und mit einem eigenen Zeüg-Schreiber versehen wurde.

§. 11.

Weilen nun die allergnädigste, und gnädige Resolution sohin dahin gehet, daß, um den Siebenbürgischen

gewerkschafftlichen Berg-Bau unterstützen, und aufzumunteren in jeder Bergwerks Revier Kayserlicher Königlicher seits ein Bergbau, so wie Es die Umstände zulassen, betrieben, und dieser wegen ein k. k. Beamter aufgestellet, und gehalten werden solle, so wäre es ein vor sich selbsten geschickliche, und wohl einzuführende Sach, daß einem dergleichen Kayserlichen Königlichen Beamten nicht nur die Obsorg über die in der Ihme anvertrauten Bergwerks-Revier gebauet werdenden ein oder mehr Kayserlichen Königlichen Grüben, sondern auch die Ober Einsicht über alle unter amtlicher Administration stehende und in solcher Revier gelegene gewerkschafftliche Grüben aufgetragen wurde, somit aber vorerwehnter Beamter Als Berg-Geschworner- oder Einfahrer, Puchwerks-Schaffer, und Bergschreiber demselben zu Subordiniren, und in einem dergleichen Kayserlichen Königlichen Bergwerks-Reviers-Beamten die ganze Bergwesens-Verfassung ersagter Revier zu concentriren wäre.

§. 12.

Fraget mann nun des weiteren aus welchem Fundo dann also dergleichen von wegen dem gewerkschafftlichen bergbau aufzustellende Reviers Beamte, als Berg Geschworener, Puchwerks-Schaffer und Berg-Schreiber ihren Unterhalt, umb Ehrlich leben zu können, zu beziehen hätten. so mag freylich wohl gesaget werden, daß, weilen selbe denen Gewerkschafften dienen, auch von denenselben zu unterhalten wären, und so gestaltig könnten in jeden gewerkschafftlichen Gruben lohn-Zettl monatlich vor jeglichen dergleichen Reviers-Beamten ein und anderer Gulden in so viel angesezet werden, bis daß endlichen von allen gewerkschafftlichen Grüben zusammen genohmener ein billig mässiger lohn heraus kommete. Weilen jedoch dießes mehreren Veränderungen unterworfen ist, so dörffte vieleicht redlicher seyn, wenn dergleichen Reviers Beamte unmittelbahr ex aerario ihren Unterhalt bezieheten anerwogen das Ganze

Siebenbürgische Bergwerksystema in Fundamento der Goldeinlößung nicht nur hierauf gegründet ist, sondern auch dergleichen ab aerario machen wurdende Auslage höchst denselben bey schwankhaft betrieben wurdenden Bergbau vielfältig hereinkommete.

§. 13.

Es ist jedoch mit diesen Reviers Beamten noch nicht alles gethan, dann die interelsirte Gewerken ziehen entweders Ausbeute- oder müssen Zubuße geben, folglich kommet es darauf an, Wer mit diesem ein- und ausgehenden baaren Geld zu thuen haben solle, nun scheinete nicht rathsam zu seyn, obbemelte Reviers-Beamte mit dergleichen Geld-Sachen von ihren manipulationen zu distrahiren, vielmehr aber wurde dahin ganz ohnvorgreiflich eingerathen, daß zu Besorgung dieser Geld-Angelegenheiten mehrmahlen einige Subjecta aufgestellet wurden, diese könnten Schicht Meister, oder füglicher Factors genennet, und jeden dererselben ein- oder mehr Bergwerks-Revieren nach Umständen der mehr- oder münderen Weitschichtigkeit eingeraumet, auch solche gleich vorstehenden Reviers-Beamten ex paritate Rationis ab aerario Salariret werden. Diese Factors müsten nun sonderheitlich denen Gewerkschafften verpflichtet seyn, hätten in Erforderungs-Fahl mit denenselben die nöthige Correspondenz zu führen, auch bey allen in der eingeraumten Bergwerks-Revier gebauet werdenden gewerkschafftlichen Grüben den freyen Zutritt, nicht münder die Revision derer gewerkschafftlichen Gruben Lohn-Zettel zu besorgen, desgleichen sowohl die gewerkschafftliche Zubus- als Ausbeüt-Gelder in Empfang zu nehmen, die Gruben-Kösten laut lohn-Zettln in loco der gruben an bestimmten Tägen auszulohnen, endlichen aber sowohl über Empfang als Ausgaab getreue Rechnung zu halten.

§. 14.

Auf daß aber auch dieser Factors-Dienstleistung in

Ordnung erhalten werden möge, wären all denenselben von gesammten Revieren gleichsam eine General Controllorie aufzustellen, Nun könnte jenes Subjectum, welchem diese general Controlorie anvertrauet wurde, mit dem Nahmen eines Berg Syndici beleget, und in selben die ganze würthschafft gesamter gewerkschafftlichen Siebenbürgischen Grüben concentriret werden, gleichwie nun dieser Berg-Syndicus, umb zum besten derer Gewerken das Wort führen zu mögen, ein Mitglied der Bergwerks-Direction seyn könnte, als müste derselbe auch ersagter Direction von all, und jeden Rechenschafft geben, vor seine Persohn aber verbunden seyn, denen bergwerks Factorn allstätts zu invigiliren, dererselben Calsen, und Haußhalt öffters zu visitiren, endlichen aber aus derer Factors-Auffäzen, und Rechnungs-Tabellen den universal auffatz von Monat zu Monat zu verfassen.

§. 15.

In so ferne also bisheriger Entwurf einer vor die Siebenbürgischen Bergwerke festzusezenden Systemal- oder Grund-Verfassung einigen Beyfahl verdienen wurde, hingegen aber eingewendet werden wollte, daß eine Aufstellung vorentworffenen Personalis nicht ohne neüen Unkosten zu bewürken seyn wurde, so ist jedoch zugleich auch zu erwegen, daß dergleichen Anstellung sohin nicht gleich auf einmahl zu bewürken wäre, noch bewürket werden könnte, sondern nur nach und nach, wie nemblichen die gewerkschafftliche Grüben von Zeit zu Zeit in der Zahl und wichtigkeit anwachsen wurden, wo so dann auch diese Auslagen umb so mehr fruchtbringend wären, als der schwunkhaffte Umtrieb derer Gewerkschafftlichen Grüben dem höchsten aerario in verschiedene weege ersprießlich ist.

§. 16.

Außer diesem bis anhero angeführten Entwurff derer Personal Umstände seynd nun aber auch andere eben dahin

gehörige Führkehrungen zu entwerffen, als durch welche das Publicum und die interesirte Gewerken nicht nur sub fide publica von Zeit- zu Zeit des bergbaues wegen, so viel als nöthig ist, informiret, sondern auch in dem Bergbau lust erhalten, und gestärket wurden, hierunter wird nun gleich erstlich gerechnet, daß durch offentlichen Druck, gleichwie in anderen wohl eingerichteten ausländischen bergwerken beschiehet, von Quartal zu Quartal dem Publico bekannt gemacht wurde. Wieviel bey jeder Gruben eine Kux entweders an Ausbeut zu beziehen, oder aber an Zubus zu erlegen habe, das Quantum aber derer entweders zu erlegenden Zubußen, oder aber zu beziehenden Ausbeuten wird sich leichtlich aus des Berg-Syndici-haupt Extracten oder Auffätzen in Gegenhaltung desjenigen, was die grüben für bevorstehendes Quartal an Verlaag zu erforderen befunden werden, bestimmen laßen.

§. 17.

Weiters wäre nach dieser Systemal Verfaßung genau darob zu halten, daß jene saumselige Gewerken, welche in bestimmter Zeit ihre Zubus nicht erlegen, in das Retardat, und so weiters auch in die Caducitaet verfahlen wurden, damit aber das Publicum von deme, an welchem Tag die Kuxe Retardiret, und sodann weiters caduciret werden, vergewisset seyn möge, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, wurde sehr diensam seyn, wann, gleichwie in andern Ländern beschiehet, eigene berg-Calender gedrucket, und in denenselben sowohl der Tag der Retardirung als auch der caducirung inseriret wurde. Dergleichen Berg-Calender könnten auch andere zum bergweesen dienliche Nachrichten, avertisement, ein Schematismus derer Bergbeamten, und Bergwerks-Direction nebst anderen das Publicum zum Bergbau aufmunterenden Dingen einverleibet werden.

§. 18.

Weilen zwischen Gewerken zum öfftern Kure kaufft und verkaufft werden, als wurde auch gut seyn, wann von Quartal zu Quartal durch gedruckte Kur=Preiß=Zettel dem Publico bekannt gemacht wurde, was nach einer beyläufftig billigen Schäzung bey jeder Gruben der Kur werth seye, umb andurch zu verhinderen, daß Niemand im Kauf= oder Verkauf so leichtlich bevortheilet werden möge, als wodurch der Berg=bau ansonstig discredidiret wurde.

§. 19.

Weiters erfordert der gute Haußhalt in jeder Sach, welche man durch eine längere Andauere der zeit fortzusetzen gedenket, daß man sich eines Verlaags umb das Werk ohnunterbrochen betreiben zu können, gesichert halte, und da nebenbey auch von denen Siebenbürgischen Bergwerken sonderheitlich zu erwegen, daß selbe in ihrer Ergebigkeit sehr veränderlich, und absäzig seyen, auch daß, wann eine Gruben, in kurzen Zeit=Fristen wechselweis bald ausbeut gebete, bald wiederum Zubus erforderte, dieses den Credit solcher Gruben mehr schwächen, als erheben wurde.

Umb also allen diesen besorgnussen vorzukommen, wäre räthlich, daß von allen bey denen unter amtlichen Direction stehenden Grüben fahlenden Ausbeüthen der zehende Theil zum Verlaag zuruck behalten wurde, anmit aber, wann die in Ausbeüt stehende Grüben auf einige Zeit in schlechtere Umstände verfahlen entweders die zu entrichtende Ausbeut durch eine längere Zeit in einer Gleichheit erhalten, oder wenigstens die Anforderung neüer Zubußen auf längere Früsten verschoben werden, anmit aber der Bergwerks=Credit um so füglicher erhalten werden könnte.

§. 20.

Solchenfahls wurde nun auch für wohl thunlich erachtet, daß dieses zum Verlaag zuruckzubehaltende Ausbeut=Zehntl in die k. k. Bergbau Fundi Calsa geleget, auch mit

denen daselbstigen k. k. Geldern zwar vermischet, in denen Rechnungen aber unter Separirten Rubriquen geführet wurde, allermaßen dieses zum weiteren Verlaag zuruckzulegendes gewerkschafftliches Ausbeut zehentl so gestaltig unter eben jene Sicherheit, wie die K. K. Gelder selbsten gesetzet, und somit auch der bergwerks-Credit beförderet wurde.

§. 21.

Noch wäre zu erinneren, daß mit Anlegung derer Zubußen eine gewisse Systemal Regl festgesetzet wurde. Dessen Grund aus deme zu nehmen wäre, daß eine Gruben entweders nur in einem Hofnungs-bau stehete, oder aber zwar Geföhle, welche jedoch die Unkosten nicht hinlänglich abtragen mache. Im ersteren Fahl kann ein purer Hofnungs-bau, wann selber mit 3 oder 4 Mann beleget wird, annoch seinen Endzweck erreichen, und weilen man 3 oder 4 bergleute nebst Pulver-Inslicht Schmidt-Köst monatlich mil 30- oder 40 fr. bey guter Würthschafft aushalten kann, als wäre auf ein dergleichen Kux Quartalig Ein Gulden Zubus hinlänglich, wolte man aber solche Grüben- oder Hofnungs-Gebäude mit 6 oder 8 Mann belegen, sodann wurde die Zubuß Quartalig auch auf 2 Gulden sich belauffen, im anderen Fahl hingegen, wann nemblichen eine gewerkschafftliche Gruben von mehrerer weithlaufftigkeit ist, und aus Geföhl gebenden belegungen sowohl, als auch aus Hofnungs-Schlägen bestehet, die Geföhle jedoch dem nöthigen Verlag nicht verschaffen, sondern zubuß gegeben werden müste, sodann wird ganz ohnvorgreiflich darfürgehalten, nutzbahr zu seyn, daß dergleichen Grüben niemahlen mit all zu starken zubussen, und zwar jede Kux quartaliter nicht höher, als a 3 und 4 oder höchstens à 5 bis 6 Gulden beleget wurden, solte aber diese Zubuß denen erforderlichen Unkosten noch nicht zureichend seyn, sodann wurde ganz ohnmaßgebigt darfür gehalten, in Zusammenhang des ganzen Systematis, in soweit als Es die Grüben Umstände

erforderen, und vor nothwendig erachtet wird, aus der k. k. Bergbau Fundi Calsa einer dergleichen in zubus stehenden gewerkschafftlichen Gruben, auch unter diesen einzugestehenden Vortheilen Vorschus zu thuen, daß solcher Vorschus ohne Verziehung vorgeschoßen, und wann wieder verhoffen solche Gruben am Ende fehl schlagete, das nach- und nach vorgestrekte Capitale zu vergüten Sie Gewerkschafft nicht gehalten wäre.

§. 22.

Es erforderet aber dieser Palsus eine weitere Erläuterung, dann erstlich, nachdeme das gewerkschafftliche Ausbeüt-Zehentl ohne Verziehung Sub fide publica in der K. K. bergbau Fundi Calsa ligete, und hievon zum besten des bergbaues Gebrauch gemachet werden könnte, so wäre es auch ein billicher Gegengang, daß ebenfahlß denen in starker Zubus stehenden gewerkschafftlichen Grüben ohne anrechnender Verziehung aus ermeldter K. K. bergbau-Fundi Calsa Vorschus gethan wurde, Vors zweyte wurde man ohne hinlänglicher raison einer in Verbau stehenden Gruben niemahlen namhaffte Vorschus thuen, und wann endlichen auch vors Dritte in casu pelsimo ein dergleichen Gruben das Unglück treffete, daß ein auch auf mehrere Tausend Gulden sich belauffendes vorgeschossenes Capital verlohren gehete, so wäre zu consideriren, daß nur solchen Grüben, welche ohngeachtet ihres Verbaues jedoch Geföhl erzeügen, insgemein Vorschus gegeben wurde, erzeügen nun aber solche grüben Geföhle, so profitirt das höchste aerarium, wehrend deme als selbes Vorschus gibet, immer an der Metall- oder Gold- und Silber-Einlösung dergestaltig, daß, wann auch das vorgeschossene Capital verlohren gehete, solches jedoch schon vorgehendes durch die Metall-Einlösung (wie dessen mehrere Exempl in anderer länder bergwerke zu fünden) tacite hereingebracht haben wurde, somit aber bey nicht müßlingender Gruben dergleichen Capitale gleichsam gedoppelt herein kommete, dahingegen, wann in

dergleichen Fählen ab aerario kein Vorschus zu erhalten wäre, weder von denen Gewerken die à 5 bis 6 Gulden von jeder Kux zu entrichtende zubus einkommete, noch auch derley Grüben gebauet, wohl aber zum Nachstand des aerary und Publici ungebauet erligen wurden.

§. 23.

Man solte demnach schließlichen anhoffen, daß, wann auf bis anhero beschriebene arth das Publicum von dem ordnungsmässig unter amtlicher Aufsicht zu betreibenden Bergbau, und daß die zubußen in dem schlimsten Fahl auf eine Kux niemahlen über 5 bis 6 Gulden Quartaliter angeleget werden wurden, wie auch, daß, wann diese zubußen nicht hinlänglich wären, der nöthige Vorschus ab aerario (ohne daß die Gewerkschafft bey müßlingenden Grubenbau das onus des zu Rebonificirenden Capitals zu Tragen hätte) dargegeben wurde, daß nemblichen bey solcher Verfassung das Publicum in balde mit großen Summen in dem berg=bau sich zu interesiren gedenken werde.

Was kann aber einem höchsten aerario bey dem bergbau wohl ersprießlicher und zur landes Wohlfahrt gedeihlicher seyn, als wann jährlichen große Geld Summen von dem Publico auf dem bergbau ordnungsmässig, und nuzlich verwendet werden.

Welch alles jedoch einer höheren Einsicht, und gnädigen Endscheidung unterthänig anheim gestellet wird.

Zalathna den 30. Dezembris 1765.

Instruktion

Für einen zeitlichen K. K. Berg Werks-Einnehmer oder Calsier im Groß Fürstenthum Sibenbürgen wie Zu dermahlen der Johann Anton Grüner allergnädigst resoluirt ist, wie sich derselbe sowohl, alß seine Künfftige Nachfolger, bey Führung der Ihme auvertrauten Gold- Einlösungs- und Bergbau Fundi Calsa dann mit Verrechnung deren sich pr. $\frac{2}{16}$tl Monatlich ergebenden Kayſ. Königl. Nagybanier Ausbeüths Geldern, zu Verhalten habe, und was bey dieſer dreyfachen Calsa Amtirung überhaubts, und ins Beſondern zu Beowachten Seye.

Erſtlichen.

da niemand ohne beſonderen Beyſtandt Gottes, in ſeinen Amte nützlich für und Fortgehen kann, ſo will vor allen erforderlich ſeyn, daß auch er Bergwerks-Einnehmer oder Calsier als in ein Officio publico ſtehender BeAmter ſich durch Ausübung Chriſtlicher Tugenden, und guten Siten, der Göttlichen Gnade, und Beyſtandes würdig, und Theilhafftig mache, und mittelſt derſelben einen Aufrecht, exemplariſchen Chriſtlich und Ehrſamben Lebenswandel führe, dann den unter Anruffung des Allerhöchſten Nahmens abgelegten Eyd, durch welchen er ſich Trey und Eyfrig zu Dienen Verbunden, und das ihme anvertraute Officium, ſeinem Beſten wiſſen, und Gewiſſen Gemäß niemanden zv Lieb oder Leid, ohne allen privat Abſichten oder Eigenutzigkeiten Zuverwalten angelobet, hat, ſtäts in Friſcher Gedächtnuß halte, Solchemnach wird Er Berg Werks Einnehmer oder Calsier zuforderiſt Einer Hoch Löblichen Kayſ. auch Kayſ. Königl. Hof Cammer ſodann dem in Fürſtenthumb Siebenbürgen Beſtelten Thesaurario unmittelbahr aber der allergnädigſt Verordneten Bergwerks Direction allen Gehorſamb zu leiſten, Folgſam ſich denen von dieſer Beſtelten Bergwerks Direction zum Behuef des Allerhöchſten Dienſtes erhalten-

den Verordnungen in allen zu unterziehen schuldig, und Verbunden sein, wie Er Einnehmer dann hiermit auch an dise Bergwercks Direction mit geziemenden Respect, und Schuldigen Gehorsam angewiesen wird, mithin alle erforderlichen falls abzustatten habende Berichte unfehlbahr an Sie Bergwercks Direction zuerstatten, und die ferner weitige Veranlassung zu gewärtigen haben wird.

Zweytens:

weilen vor dem allerhöchsten Dienst ersprießlich zu seyn Befunden worden, Ihme Bergwercks Einnehmer in loco Zalathna, nicht Zwar als einen Bergwerks Directions Alsesorem sondern Bloß mit dem Character eines OberbeAmtens allergnädigst anzustellen, so wird Ihme Einnehmer oder Calsier auch allda eine eigene Wohnung Beygegeben woselbst derselbe um so näher bey der Ihme Vorgesetzten Bergwercks Direction seyn möge als auch allfällig nöthige Vorstellungen umb so Behänder machen könne: Gleichwie aber

Drittens:

Ihme Bergwercks Einnehmer die Besorgnuß der Gold Einlößungs- und Bergbau Fundi-Calsa, dann deren Von $\frac{2}{16}$tl BergAntheilen einkomenden Kayf. Königl. Nagij-aijer ausbeuts gefällen hierdurch allermildest überlassen, und anvertraut wird: also solle Er Einnehmer bey einem sich hierbey äussern Dörffenden Anstandt besonders da sich solcher bey der Gold Einlösung hervor Thuen solte, sothan alsogleich der Ihme vorgesetzten Bergwerks Direction anzeigen, damit gleich zu Hülffe geeilet, und abhülfliche Veranstaltung getroffen, aller Schaden abgewendet, und dahingegen der Höchste Nutzen in Vernehmung deren Einlösungs Gefällen aller Orthen erreichet, Vergrösseret und Beförderet, Ein folglichen denen so häufig in Schwung gehenden, und Gleichsam zu einer Gewohnheit gewordenen Gold- und Ertz Verschwärtzungen zur Zeit Vorgebo-

gen= und wo nicht Succelsive gäntzlichen ausgerottet, wenigstens auf das möglichste gehemmet werden möchten. Und zumahlen

Viertens:

Wie schon gemeldet, Er Bergwercks Einnehmer oder Calsier der Zalathnaer Bergwercks Direction unterstehet, so wird derselbe auch ausser denen überhaubts angewiesenen ordinari Zahlungen, keine andere für die Hand nehmen als welche von dasiger Bergwercks=Direction ihme Einnehmer ausdrücklich werden angewiesen werden; woraus also von selbsten sich Verstehet, das Er Bergwercks Einnehmer keiner Dings Befugt seye, ein oder andern Ober oder unter BeAmten, vor ausgang des Quartals mit einer anticipations Verabfolgung aus Freundschafft, oder sonsten etwan eigennützigen absehen an die hand zu gehen. widrigenfalls bey einer von der Direction Vornehmenden Calsa Visitation Er Einnehmer nebst Ersetzung derley Abgangs der schwähresten Ahnung unterliegen solle. Gleichwie aber

Fünfftens:

Eine fügliche Ordnung in dem Calsa weesen der Haubt Entzweck des Rechnungsführer sein müsse so solle Er Bergwercks Einnehmer der Ihme allergnädigst anvertraute drey Calsen, als Gold Einlösugs Bergbau Fundi und die Calsa der Vor Ihro Römischen Kayf. Königl. Apostolichen Mayestett pr. $\frac{2}{16}$tl einkommenden Nagij-ayer ausbeüth in Separirten Empfang, und ausgaab halten, keinerdings aber einer Calsae gefälle, mit der anderen Vermischen, noch viel weniger in eine Verrechnung ein= oder zusammen Bringen. Nachdeme Aber

Sechßtens.

Die Gold Einlösung zu Zalathna Ihme Bergwercks Einnehmer ins Besondere anvertrauet wird, so ist auch

dem allerhöchsten Dienst meistens daran gelegen, daß es in der Gold Einlösungs Casa an dem nöthigen Verlaags Geldern zur Bestreittung all wochentlicher Gold-Einlösung niemahlens gebreche und dardurch denen Partheyen zur Verschwätzung anlaß gegeben werde, so hat Er Bergwerks Einnehmer sich Jederzeit dieser Erfordernuß halber mit dem Kayſ. Königl. Carlsburger Münz-Amt, als aus welchen Er Bergwercks Einnehmer ernannte Verlags Gelder gegen dessen dahin Jederzeit übermachender Quittung zuerhöben hat in gute Correspondenz zu setzen, auf das der gedachte Verlag von dannen in der bestimmten Zeit durch die Gold Einlösungs Ueberreither nacher Zalathna, und sodann weithers nacher Abrudbanya von zeit zu zeit zur Gold Einlösungs Verlag sicher, und Verläßlich Transportiret werden könne, bey welcher Transportirung Er Bergwerks Einnehmer nach denen Zeitsumständen auch auf die sicherheit des Kayſ. Königl. Guts fürzudencken, und was hierzu erforderlich seyn dörffte die Bergwercks Direction Pflichtschuldigst darum anzugehen haben wird. Solte sich hingegen

Siebentens:

dann und wann ereignen, daß die allwochentliche Gold Einlösungen entweder zu Abrudbanien, oder Zalathna oder auch in denen drey Vice Gold Einlösungs Stationen sich dergestaltig ausgebig angelassen hätten, das die überbleibende Verlags Gelder unzulänglich Befunden wurden, die zeit aber zu kurtz wäre, die erforderliche aushülff aus dem Carlsburger Münz Amt zu erlangen, so wird Er Bergwercks Einnehmer mittelst der an die Bergwercks Direction machenden Vorstellung, sich bey dem dasigen Provisorat also gleich anzumelden, und von demselben die Vorräthige Herrschaffts Proventen bis zu denen eintreffenden neuen Verlags Geldern die Erfordernuß zu erhöben, und solchergestalten sothanen Geldman-

gel als woraus der allerhöchste Nutzen gehemmet werden dörffte Vorsichtigst abzuwenden haben. Gleichwie dann

Achtens:

Bis anhero Gewöhnlichermassen die Gold-Einlösung zu Abrudbanya Jedesmahlen alle Montag zu Zalathna Hingegen alle Sonnabend gehalten worden so Solle es auch Fürohin damit seyn Verbleiben, und Er Bergwercks Einnehmer ebenfahls dahin zu mehrerer, des höchsten aerarii sicherheit zu sehen, auch wenigstens alle Quartall einmahl zur Adbrudbanischen Gold Einraitung sich zuverfügen haben, in erheischenden Fällen aber auch extra dahin zu begeben, und dem augenschein einzunehmen Verbunden seyn, und vor allen die Obsorg Tragen solle, womit sowohl in Zalathna, Adbrudbania als auch bey denen drey Vice Gold Einlösern zu Brad Kimpen und Thorda das in die Einlösung von denen Partheyen Bringende Gold mit guten Waagen und gerechten piset gewichtern welche letztere wenigstens mit ausgang Jeden Jahrs in dem Kays. Königl. Karlsburger Münz Amt, mit dem daselbstigen piset Einsatz patron Cimentiren zu lassen seynd, ab- und eingewogen, und somit denen sich ergeben-dörffenden Beschwerden deren Partheyen ausgewichen werde. Um damit aber Er Bergwercks Einnehmer seine selbst eigene und des allerhöchsten aerarij Sicherheit allfällig ereiche, wird er sich mit denen obbenahmbsten Vice Gold Einlösern all Monathlich respectu des ihnen Vorgestreckten Verlags ordentlich Berechnen, und durch das überreichende Register und respective Gold Geföhl die Verwendung derenselben sich Beweisen lassen, auf das solchergestalten, wann einiger Schaden oder Abtrag zugefüget worden wäre, Von der dasigen Bergwercks Direction abhülffliche masse gegeben werden könne. Und zumahlen

Neuntens:

Zum öfteren beschiechet, daß ein und andere Gold liefferende Partheyen zu Bevortheillung des Höchsten aerarij selbes mit Silber, Kupfer und anderen metallen und unreinigkeiten zu Verfälschen auch in Gewicht schwärer zu machen pflegen, so wird derselbe Befließenst Trachten bey Zeiten unter derley practiquen zu kommen, und selbes der dasigen Bergwercks Direction zu unterbringen wissen, damit nach gestalten Sachen der Verfälscher mit Verlust seines Goldes Endlichen auch in instanti et Loco delicti anderen zur warnung mit proportionirter Leibs Straff beleget werden könne. Solte Hingegen

Zehentens:

Ein Solcher Verfälscher, oder sonstiger Gold Verschwärtzer durch einen eigenen Denuncianten mit dem Corpore Delicti beygebracht werden, so ist solcher zur Bestraffung dem aufgestelten Berg Gericht zu übergeben, dem Denuncianten hingegen, nach der darüber Von der Bergwercks Direction erhaltenen anweisung, davon ein Drittel zu Verabfolgen $\frac{2}{3}$tl aber dem aerario, gleichdem in Contraband Verfallenen Verfälschten Gold ordentlich in Verrechnung zu Bringen, und zur ausforschung deren da und dorten Verborgenen Gold Praevaricanten nach gutheissung der Bergwercks Direction anwiederumben anzuwenden. Gleichwie aber

Eilfftens:

zu amalgamirung des allwochentlich einlösenden Goldgefölls Er Bergwercks Einnehmer auch das nöthige Queck Silber erforderlich hat, so wird Er solches Jederzeit Von der Dorthigen Queckſilber handlung von dem hierbey aufgestelten Queckſilber Brennmeister gegen jedesmahliger Quittung zu empfangen, dasselbe aber in Extract und Rechnung in ordentlichen Empfang, und Ausgaab, zu bringen, auch darmit auf

das würthschafftlichst, und erSprißlichste umbzugehen haben. Nachdeme nun

Zwölfftens:

Das Monathliche Gold Geföhle zu Zalathna zusammen kommet, und sowohl Von Abrudbanya, als denen Vice Gold Einlösern dahin eingeliefert seyn wird, solle solches Von Ihme Bergwercks Einnehmer ins Münz-Amt administriret, darüber eine Quittung, worinnen das Wienner Gewicht und die nach der reduction ausfallende Piseten nicht weniger, wie viel solches geföhl nach dem ersten einschmölzen gewogen und an Crudo Schmöltz Abgang sich darbey geäusseret habe, angemercket seyn muß, anverlanget, und hiernach auf das Kayſ. Königl. Carlsburger Münz Amt in Extsact pr. Ausgaab gestellet werden.

Dreyzehendens:

sollen die Register über die allwochentlich beschechene Einlösungen sowohl zu Abrudbanya allwohin er Bergwercks Einnehmer wie oben gemeldet alle Quartall einmahl nachzusehen haben wird als in Zalathna bishero üblicher massen mit Benennung des Nahmens der Gold bringenden Parthey dann einlieferenden quanti des Goldes, und ob solches in pulvere, oder Ligato Bestanden, durch Separirte Rubriquen geführet, und aus diesen Registern ein authentisches Summarium aller des Jahrs hindurch Beschechenen Einlösungen der Rechnung pro Legitimatione der solchergestalten Beschechenen Individual Einlösung Beygeleget werden, welches sich auch auf die von eröfferten drey Vice Gold Einlösern all Monathlich Einlösenden Goldpösteln sowohl in pulvere als Ligato Verstehet, Vnd wird dahero

Vierzehentens:

Er Bergwercks Einnehmer über die zu Gold Einlösungs-Calsa Von zeit zu Zeit empfangende Verlags Gelder und de-

ren hinwiederumige Verwendung nicht weniger über das allwochentlich eingelöste Gold Geföhl, und davor abgefallenen accrescenz ein ordentliches Vormerck Buch führen und alles der Realitaet nach dergestalten accurat eintragen, und Vormercken, das hieraus jederzeit ein Verläßlicher Calsa Stand könne entnohmen werden. Nachdeme aber

Fünffzehentens:

Ihme Bergwercks Einnehmer, nebst der Gold Einlösungs Calsa, und der von dieser abhangenden Zalathnaer Gold Einlösung auch die Bergbau Fundi Calsa, nebst dem Von Ihro Kayſ. Königl. Apostolischen Mayestett pr. $\frac{2}{16}$ ausfallenden Nagy-ayer ausbeüte zu Besorgen in Empfang, und Ausgaab, dann in drey Zerschiedene Verrechnungen Ordentlich zu Bringen oliget so wird derselbe ebenfahls gleich wie die Gold Einlösungs Verlags, also nicht minder auch die Berg Bau Fundi Calsa Geföhle gegen seiner eigenen Quittung zu empfangen, und hierüber die eigentliche Extracte, wie hierunter weiters folgen wird, nebst denen zerschiedenen anmerck-Büchern und Förmliche Berechnung deren Empfäng und Ausgaaben zu führen, und abzustatten haben. Solchergestalten dann

Sechzehentens:

Es sich zufälliger weise, wie es die Erfahrnus Bereits gelehret, auch weithershin ereignen dörffte, daß die Berg-Bau Fundi-Calsa ebenfahls an ihren nöthigen Verlag mangel leide, und zu Bestreittung deren Verschiedenen hierbey Vorfallenden Zahlungen mit hinlänglichen Verlag nicht Versehen wäre, so solle Er Einnehmer denen Partheyen nicht ehender die producirenden Anschlag Zetteln über das eingelieferte Ertz- oder Schlich-Gefäll hinaus bezahlen, bis nicht Bevor die Kayſ. Königl. Berg und Hütten Kösten Bestritten seyn werden, damit derley

Voreillige Zahlungen nicht zum nach:heill des Höchsten ærarii gereichen mögen. Wie nicht minder

Sibenzehntens:

Er Bergwercks Einnehmer ohne vorheriger anweisung der Vorgesetzten Bergwercks Direction ohnehin keine Zahlung Vorzunehmen hat, so wird derselbe auch die Monathlichen Löhnungsköſten Von denen Kayſ. Königl. seits in Bau begriffenen werckern nicht ehender auszuzahlen haben, Bis selbe nicht Von der Bergwercks Direction ordentlich durchgesehn, und adjustirter Zahlbahr angewiesen seyn werden. Dergestalt alßo

Achtzehentens:

hat er Bergwerks Einnehmer alle Documente und Urkunden über seine zerschiedenen Rechnungen Als Gold Einlösungs=Bergbau Fundi und die kaiſer königliche Nagy-ayer $\frac{2}{16}$tel Ausbeuth Calla Rechnung in separirter Ordnung wohl sortirter also aufzubehalten, und sich darmit zu versehen, auf daß bey einer Vornehmenden Callae Visitation sowohl aus denen Vormerck Büchern alle Empfäng und Ausgaben ersehen als auch durch erweiſende Solche Documente der Vollkommene Calla Standt alsogleich in seiner zerschiedenheit bewiesen werden möge. Es wird dergestalt alßo Er Bergwerks Einnehmer

Neunzehentens:

die Monathlichen Gold Einlösungs= und Quartals Extracte in dupplo zu Verfassen, und wie bishero beschehen ist einen zur Kaiſerlichen Königlichen Münz und Bergwesens Hofbuchhaltrey dem Anderten aber Seiner Excellenz dem bestelten Siebenbürgiſchen Thesaurario nacher Hermanstadt 14 Täge nach Verflieſſung Jeden Monaths oder Quartalls mit seiner eigenen HandesFertigung unterZeichneter einzuschicken nicht weniger auch seine Jahrsrechnungen samt denen Original Documenten

nach Dreyer Monaths, oder ViertlJahrs Frist bey Ausgang jeden Jahrs erwehnter Kaiser Königlichen Münz- und Bergwesens Hofbuchhalterey einzusenden haben. Wie dann auch

Zwantzigstens:

Er BergwerksEinnehmer die Bergbau Fundi Calla Extracte gleichfalls all Monathlich, und Quartaliter in Duplo zu verfassen, und einen der Bergwerks Direction zu übergeben haben wird, damit dieselbe solchen Ihrigen Monathlichen Consultations Protocollen beylegen könne den Anderten aber Einer Hochlöblichen Kaiserlichen Königlichen Hof Rechnungs Cammer nacher Wien behörig einzuschüken sich Beflieſſenst wird angelegen seyn lassen. Letzlichen und weilen

Ein und Zwantzigstens:

In einer derley Instruction eines weit ausgehenden und Vielen Vorfallenheiten unterwürfigen BeAmtens nicht alle Anmerkungen welche zu Behueff und Nutzen des höchsten Dienstes hinreichend wären, eingebracht werden können so wird Ime Bergwerks Einnehmer zu einen Haubt Gegenstandt am Füeglichsten dienen können, die genaue nachachtung aller Von der dortigen Kaiserlichen Königlichen Bergwerks Direction weiters erhaltenden Verordnungen, welche selber als eine MaaßRegel seiner Täglichen Operationen ansehen, Darbey aber alle Empfäng und vorfallende Ausgaaben in Behörige Vormerkung setzen müße, Uebrigens aber all Jenes was zu Behueff des Höchsten dienstes nach desselben abgelegten Strengen Eydes dienen dörffte fürkehren hingegen alles unheil nach Gutheissung oft berührter Zalathnaer Bergwerks Direction abzuwenden schuldig und gefliessen seyn solle.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

809.

Jene Straffälle, bei denen es sich nicht um eine Todesstrafe handelt, hat das k. Bergoberamt noch ferners zu verhandeln; bei jenen Fällen hingegen, wo eine Todesstrafe zu verhängen kommen kann, hat das Oberamt die Sträflinge an die Komitate zur Aufbewahrung und Aburtheilung zu übergeben.

An das k. Nagybanier Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 21. März 1768. H. Z. 161.

Ihro Majestät wohlen gnädigst daß zumahlen Bergbeamte mehr an den gruben Bau, als an Rechtsgesäze gewohnet seynd, fürohin jene Causae poenales, bey welchen nicht die Frage von einem Todesurtheil ist, das ober Inspectoratamt ferners zwar zu verhandlen, und Straffen nach vorschrifft der Gesätzen und landes üblichen herkommens aus zumessen und zubestimmen hätte, respectu jener Causarum hingegen und Criminalfällen die eine Todes Straff, oder die auch eine andere grössere Leibes Straff nach sich ziehen, sollen in Zukunft die Delinquenten an das Comitat zu ordentlicher abführung des criminal Procels auf jene arth abgegeben werden, wie es in derley fählen von mehr anderen privat Dominiis dortlandes, die mit dem privilegio Juris gladii verschen seynd, öffters und fast allgemein beschiehet: und zwar lassen die Dominia Jurisdictionalia alle in schwehren verbrechen befangene Delinquenten in die Comitatsgefängnus sezen, allwo nicht nur die nöthige obsicht auf die Selbe getragen, sondern auch, wan die circumstantiae delicti es erforderen, der Delinquent separirter, und ohne einer Communication mit denen anderen verwahret, und der herrschafft

über jedwederen dergleichen einlieferenden delinquenten ein förmliches recepisse mit dem ausdruck ertheilet werde, daß der Comitat auf jemahliges anverlangen der Herrschaft den Delinquenten auszuliefern gehalten seyn solle. Die herrschaft versiehet auch diese Delinquenten mit der in dem comitat gewöhnlichen äzung und läst alda durch die herrschafftlichen Fiscalen den Procels gehörig instruiren die Behelfe zu erprobung des Delicti beybringen, und wan der Comitat seinen sogenannten Sedem Criminalem haltet, wird auch der SPruch NB: nomine Dominii tam quam Magistratus jurisdictionalis abgefasset: wobey das Dominium keine andere unköften zu tragen hat, als daß dem Comitats Magistrat die Diurna auf den Tag, wo der Sentenz gesprochen wird abgereichet werden, wie dann auch die Executionsunköften ebenfahls dem Dominio zu Last fahlen.

Bey gleichförmiger ordnung, welche Ihro Majestät auch von Seiten des ober Inspectoratamts beybehalten wissen wohlen, wird dem ober Inspectoratamt das Juris dictionale ungekränkt erhalten, die Bergbeamte von derley in ihre Sphaeram nicht einschlagenden, viel zu gewissenhaften beurtheilungen entlediget, die Criminal-Verfahrungen ordnungsmässiger abgehandelt, alle ohnnöthige umtriebe vermieden und die gottliebende Justiz in paratam executionem gesezet.

Ein so anderes wird also das ober Inspectoratamt in schuldigsten Vollzug zu sezen haben.

Wienn den 21. Martij 1768.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

810.

Von der Einlegung der Weiber-Verzichts-Urkunden kann kein in Verrechnung stehender Beamter dispensirt werden. Um hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, wird das hiezu nothwendige Formular beigeschlossen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. k. Inspektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an die k. banatische Bergwerks-Direkzion und an das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 29. März 1768. H. Z. 263.

Nachdeme Ihro k. k. Apostolische Mayestät neüerlich wiederumen allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß nicht allein dero neü aufnehmende, sondern auch die schon würklich dienende mit verrechnung befangene Beamte, wann sie verehliget sind, oder nach Absterben der ersten Ehegattin ad secunda et tertia vota schreitten, zur Einlegung der Weiber Verzicht Verhalten werden sollen; So kann hievon kein verrechnender Beamter dispensiret werden.

Damit aber selbe an der Befolgung um so weniger einen Anstand zu nehmen haben mögen: So wird das bey der k. k. Ministerial Banco Deputation eingeführte Formulare abschriftlich mit der Verordnung beigeschlossen, das selbes hiernach die Verzichten adaptiren, und dessen subalternen Cameral, wie auch landschaftliche dann Münz und Bergweesens mit Rechnungen verfangene Beamte zur vorschriftmässigen Einreichung der Weiber Verzichten in Folge des diesseitigen Auftrags von 21. Octobris vorigen Jahrs behörig verhalten, und den Erfolg anhero einberichten solle.

Wien den 29. Märtz 1768.

Formulare der Weiber Verzücht.

Demnach die löbliche k. k. Ministerial Banco Deputation meinem Ehewürth N. N. auf sein unterthänigstes Bitten die Stelle N. gnädigst anvertrauet hat (respectu deren künftig aufzunehmenden Beamten wäre zu schreiben, anzuvertrauen entschlossen,) bey solch ihme verliehenen Bedienstung aber denselben weitershin nicht belassen will (respectu deren künftigen Beamten aber wäre zu setzen, in solch zu verleihen entschlossene Bedienstung aber denselben nicht einsezen will) wann ich mich nicht reversiren, und versprechen wurde, daß ich mit meinen heyrat- und anderen weiblichen Sprüchen denen wider meinen Ehemann sich etwa äusserenden Aerarial Forderungen nachgehen, und bey dessen Vermögen einige Prioritaet oder Vorrecht nicht ansuchen wolle; Zumalen ich nun in gedachten meinen Ehenwürth das Vertrauen seze, daß derselbe seinen Dienst mit aller pflichtmässigen Treu- und Fleiß versehen, und aus Unterlassung dessen dem Aerario nichts schuldig verbleiben werde; So gelobe, und verspreche hiemit freiwillig, wissend, und wohlbedächtig, daß, im Fall gleichwohl wider besseres Vermuthen mein obgenennter Ehewüth aus seinen Amts Raittungen, oder sonstigen Dienst Verrichtungen Ihro k. k. Mayestät höchsten Aerario etwas schuldig verblieben, und solche Schuld die Hochlöbliche k. k. Ministerial Banco-Deputation für richtig erkennen wurde, ich solche Aerarial-Schuld-Forderung ohne einiger Einwendung, oder Widerrede gleichfalls für richtig halten, auch diesfalls dem Fisco das stillschweigende Unterpfand, Prioritaet, und Vorrecht in allen meines Ehewürths- Vermögen- Haab- und Gütern vor mir eingestehen, folglich wegen meinen weiblichen Sprüchen, Heüraths- und anderen wie immer Nahmen habenden gegenwärtig- und künftigen Forderungen von meines Ehe Consortens-Vermögen, in so lang, alß der Fiscus seine völlige Contentirung vorläufig nicht

erlanget haben wird, keine Zahlung, oder Vergütung annehmen, oder verlangen wolle: Wie dann auch mich, und meine Erben wider diese meine freywillige Verzücht, einige Exception, und Freyheiten, wie solche in denen Rechten und Landes Brauch immer genennet, und erdacht werden mögen, im geringsten nicht schützen sollen; Allermassen ich mich aber deren überhaupts, und insonderheit der Einwendung, daß die von einer Hochlöblichen k. k. Ministerial Banco-Deputation schöpfende Schuld-Erkanntnuß nicht von dem rechtmässig ordentlichen Richter geschöpfet worden; dann deren zu Gunsten deren weiblichen Sprüchen in L. assiduis 12 Cod. qui pot: in pign: hab: et L: fin: C'de pact: convent, geschriebenen Rechts-Wohlthaten und Vorzüglichkeiten (nachdeme deren durch die hierzu erbettene Herren Anweisern vorläufig zu Genügen erinneret, und umständlich verständiget worden bin) hiemit wissentlich begebe, und allen diesen mir zu statten kommen mögenden Rechts-Wohlthaten vollends absage.

Urkund dessen meine eigene, und deren hierzu erbettenen Herren Gezeügen, und Rechts Anweiseren eigene Handschrift und Pätschafts-Fertigung.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

811.

Das heimliche Schmelzen der Erze und Metalle wird allgemein verbothen.

An den k. n. u. Obristkammergrafen.

Hofkammerdekret. Wien den 18. April 1768. H. Z. 53.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, besonders Lieber, dann Edel Gestrenger, Edel Veste, auch liebe Herren, und Freünde, Unsere freündwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor! Wie aus dem hier abschriftlich mitfolgenden von Ihro Majestät durch dero Königliche Hungarische Hof-Canzley an die Königliche Hungarische Statthalterey, und den Königlichen Croatischen Rath erlassenen Befehl des mehreren zu entnehmen ist, haben allerhöchst dieselben das ohnbefugte Schmelzen, Scheiden und Saigeren aller ganzen und halben Metallen in dero Königreich Hungarn und Croatien außer denen Münz-Aemter und ohne Erlaubnuß der Kayserlichen, auch Kayser Königlichen Hof-Cammer nachdrucksam zu verbiethen geruhet.

Wovon die gegenwärtige Nachricht dem Herrn Grafen, und denen Herren mit dem Auftrag hiedurch mitgetheilet wird, daß selbe gleicher Dingen Ihres orts auf die genaue Beobachtung dieser sowohl vor das gemeine Beste, der Landes Innwohner, als vors höchste aerarium ersprieslichen Verordnung die möglichste Aufmerksamkeit verwenden, und die vorkommende Uibertrettungen so thannen Allergnädigsten Ge: und Verbotts jedesmahl durch behörige Wege abzustellen, auch selbe der Hof-Cammer zur Ankerung des weiteren anzuzeigen sich angelegen halten sollen. Uns übrigens samt dem Herren Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kayserlichen, auch Kayf. Königlichen Hof-Cammer. Wienn den 18. April 1768.

Maria Theresia etc.

Serenissime etc. Relata Nobis est demissa dilectionis et fidelitatum Vestrarum repraesentatio circa laboratorium quodpiam Chymicum in domo Comitis Georgii Szluha Sopronii erectum, ac operationem etiam in eodem sub directione cujusdam praetensi Baronis Romsay de Fuchsa jam inchoatam, una cum eidem junctis tam antelatae Civitatis Soproniensis, hanc in rem exaratis literis, quam et Ideali praedicti Romsay operationum suarum deductione horsum sub 22da praeteriti mensis Februarii submissa: Cujus contextu depromptam ejusdem dilectionis et fidelitatum Vestrarum opinionem in eo, ut nimirum ex ratione boni publici tam praelibatus Baro Romsay eique adhaerentes, quam et alii omnes hujusmodi sortis homines regnicolis sub diversis procurandi lucri praetextibus imponentes, eosdemque saepe saepius ad ipsa plane illicita redigentes, et ab erigendo laboratorio, et a suscipiendis Praemissum in finem operationibus cum approbatione facti magistratus praedictae Civitatis Soproniensis, penitus inhibeantur, non tantum clementer approbamus, verum etiam ad praecavendas exoticarum Monetarum, aut aliarum rerum solis domibus monetariis reservatas liquefactiones, et separationes, ac ad antevertendam familiarum ex hoc fonte promanantem, jamque saepenumero tristibus exemplis compertam ulteriorem ruinam, omnem privatam Minerarum, Metallorum, et Semimetallorum liquefactionem, separationem et distillationem ea lege universaliter prohiberi volumus, ut exceptis iis, qui vigore opificii, ac artificii sui chymicas operationes exercere debent, Nemini alteri sine scripto Rem monetariam pertractantis Caesareae, ac Caesareo Regiae Camerae Nostrae Aulicae indultu pro necessaria legitimatione coram locali Magistratu

producendo, talismodi operationes suscipere liceat, ac ita quidem, ut, si post certum hunc in finem praefigendum praeclusi terminum, huic prohibitioni contravenientes, vel extranei, vel personae ignobiles reperirentur, tales praeter confiscationem rerum, et materiarum ad operationes suas adhibitarum, et in Bonum erigendae Domus castigatoriae convertendarum, in persona quoque inarrestentur, ut ita facta de casu in casum repraesentatione pro qualitate reatus, vel puniri, vel e regno amandari queant; si vero regni Nobiles, aut Magnates fuerint, horum intuitu clementer decernimus, ut in eosdem, qua benignis in bonum unice publicum directis mandatis Nostris Regiis contravenientes, alia ratione animadvertatur.

Noverint itaque dilectio et fidelitates Vestrae praemissam clementissimam resolutionem Nostram per universum Regnum Hungariae, more in his recepto actutum publicam reddere, ac de reliquo, quoad praesentem casum specificum, apud crebro fatae Civitatis Soproniensis magistratum aeque eidem benignae resolutioni Notrae conformia disponere.

Viennae 26ta Martij 1768.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

812.

Jene Straffälle, bei denen es sich nicht um eine Todesstrafe handelt, haben die Bergoberämter noch ferners zu verhandeln; bei jenen Fällen hingegen, wo eine Todesstrafe zu verhängen kommen kann, haben die Oberämter die Sträflinge an die Komitate zur Aufbewahrung und Aburtheilung zu übergeben.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, und an das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 9. Mai 1768. H. Z. 62.

Damit in Criminal Fählen bey denen K. K. Bergoberämtern die Berg Beamte und Aſselsoren, da Selbe ohnehin mehr an den Gruben Bau, als an die Rechts Geſäze gewohnet ſeynd, von derley in ihre Sphaeram nicht einſchlagenden viel zu gewiſſenhaften Beurtheillungen entlediget, die Criminal Verfahrungen ordnungsmäſſiger abgehandlet, all unnöthige umtriebe vermieden, und die Gottliebende Justiz in juratam executionem geſezet werde, als haben Ihro K: K: Apoſtoliſche Mayeſtätt auf dies orths beſchehen allerunterthänigſten Vortrag Sub reproducto 2te dies Monaths Maij allergnädigſt anzuordnen geruhet, daß fürohin jene Causae poenales, bey welchem nicht die Frage von einem Todesurtheil iſt, die Berg ober Aemter ferners zu verhandlen, und Straffen nach Vorſchrift der geſäzen und landes üblichen herkommens aufzumeſſen und zu beſtimmen hätten, respectu jener Causarum hingegen bey welchen die Frage vorfahlet ob der Inquiſit zur Todes Straff zu verurtheilen ſeye? ſolle bey jedem berg ober Amt, welchem die Jurisdiction Sanguinis Zukommet, jenes zur Richtſchnur genohmen werden, was in derley Fählen von

mehr anderen privat Dominis, die mit dem privilegio Juris gladii versehen seynd, zur hand genohmen wird: und zwar lassen die Dominia Jurisdictionata alle in schwehren Verbrechen befangene Delinquenten in die Comitats Gefängnüssen sezen, alwo nicht nur die nöthige obsicht auf die Selben getragen, sondern auch, wann die Circumstantiae Delicti es erforderen, der Delinquent Separirter und ohne einer Communication mit denen anderen, verwahret, und der herrschaft über jedwederen dergleichen einlieferenden Delinquenten ein förmliches recepilse mit dem Ausdruck ertheillet wird, daß der Comitat auf jehmahliges anverlangen der herrschaft den Delinquenten auszuliefern gehalten seyn solle. Die herrschaft versiehet auch diese Delinquenten mit der in dem Comitat gewöhnlichen Aezung, und läst alda durch den herrschaftlichen Fiscalen den Process gehörig instruiren, die behelffe zu Erprobung des Delicti beybringen und wann der Comitat seinen sogenannten Sedem Dominalem haltet, wird auch der Spruch nomine Dominii tanquam Magistratus jurisdictionati abgefasset; wobey das Dominium keine andere unkösten zu tragen hat, als dem Comitats Magistrat die Diurna auf den Tag, wo der Sentenz gesprochen wird, abgereichet werden, wie dann auch die executions unkösten ebenfahls dem Dominio zu last fallen.

Nach dieser solcher gestalten von allerhöchsten orthen vorgeschriebenen ordnung wird also in derley Criminal Fällen das weiter nöthige einzuleiten, respectu modalitatis aber, wie sothane ordnung respectu deren etwo fürwaltenden besonderen umständen in Vollzug sich sezen lasse, der gutächtliche Bericht zu erstatten seyn.

Wienn den 2ten Maij 1768.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

813.

Instrukzion für den königlichen Bergschaffer zu Quozdanszky Majdan im K. Kroazien.

An den k. n. u. Obristkammergrafen.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Mai 1768. H. Z. 143.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, dann Edel-Gestrenger Edel Veste, auch Liebe Herren und Freünde: Unsere freündwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Hier anschlüssig befindet sich die für einen nach quozdanszky Majdan in Croaten abzuschicken Resolvirten Bergschaffer abgefaste Instruction.

Nach welcher das Obrist-Cammer-Grafen Amt das darzu ausersehen werdende Subjectum anzuweisen, und Selben zu seiner Zeit mitzugeben haben wird, daß er von dem zu Agram befindlichen Burger Miksich über die bey ihme alda zuruck gelassene Bergzeigs und Probierweesens Requisiten, wie auch sonstige Effecten ein ordentlich Specificirt, und unterferttigtes Inventarium abforderen solle. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhuth empfehlen.

Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hofkammer, Wienn den 23. May 1768.

Instruction.

Für einen zeitlichen Berg Schaffer bey dem Kayserlichen Königlichen Bergbau in Croatien zu Qvoszdansky Majdan.

I^mo

Wirdet Er Bergschaffer die Furcht Gottes zum Beyspill anderer, durch Führung eines wahren Christ-Catholi-

schen Lebens Wandl in allweeg zu bezeügen vorzüglich ohnermangelen, und die Ihme untergebene hierzu sorgsam behörig anzuhalten, beflissen seyn.

2do "

Wird derselbe hiemit immediate an das Kayserliche Königliche Obrist Cammer Grafen-Amt zu Schemnitz mit allen Gehorsam-Respect, und Pflichtschuldigster Parition dergestalten angewiesen, daß er in allen und jeden dessen erhaltende Befehle) bey ansonst sich aufbürden würdender schwähresten Verantworthung) mit allen Fleiß, und Eyfer genauest zu vollziehen haben solle. Wesentwegen

3tio "

Er Berg Schaffer nicht nur alle Monath die behörige Bergbaues Relation, Sondern auch die hierwegen palsiret anerloffene unkösten und Löhnungszettuln ordentlich berechneter dem Obrist-Cammer-Grafen-Amt ungesaumt einzuschicken haben wird, gleichwie dann auch derselbe

4to "

Respectu deren all immer sich ereignen mögenden Vorfällen, wie nicht minder in denen eine baar Geld-Außgab betreffenden Sachen die gehorsamst berichtliche Anzeige dem Kayserlichen Königlichen Obrist-Cammer-Grafen-Amt in Tempore zu erstatten, und von denselben hierüber die nöthige Verordnungen und Ratificationes einzuhohlen verbunden ist.

5to "

Wird derselbe von dem Ihme von zeit zu zeit angewiesenen Bergbaues Verlags-Geldern nicht nur denen Partheyen Ihre in Verdienst gebrachte Gebühr mittelst Auslöhnung der Ordnung nach behörig abführen, Sondern auch mit Schluß jeden Monaths vermög der ihme aufhabenden Eides-Pflicht über alle beyzuschaffen hochst nöthig

gewest= und Ihme palsirte Bergbaues Requisita genaueste und getreüliche Raittung halten, und hierüber jederzeit voll= ständigste Richtigkeit zu pflegen ohnermangelen. Auch sich auf keinerley Weise anmassen, für sich selbst oder eigen= mächtig Tag=Gebeüde zu führen, oder derley zu repariren, ohne nicht auf dessen bevor hierwegen mit beygebogenen Ueberschlägen, berichtlich gemachten Anzeüge die erforderli= che Ratification von dem Kayserlichen Königlichen Obrist= Cammer=Grafen=Amt pflichtschuldigst eingehohlet zu haben, welch=erhaltene Ratification, wie solche Ihme ertheillet worden ist, Er Bergschaffer dem Monaths Lohn und un= kosten Zettul in Abschrifft unter anderen über Empfang und Außgaabe behörigen Rechnungs Belegungen jedes= mahl beyzulegen hat.

6to

Da man in Croatien vor anderen in dem Kayserlichen Königlichen Gränitz Cammer=Guth Quoszdansky Majdan noch dermahlen nur das von dem so genannten Kupfer Grund in das Gebürge Babina einstens betribene, zur zeit darnider gegangene Sanct Cornelij Bergwerck, dann auch den in dem Belloviza Réká Gebürg fürgewesten Sanct Leopoldi Bau mittelst Gewältigung in frischen und er= höben antraget, alß wird derselbe die in diesen Gebürgen vorfündige Clüfft= und Gänge durch besagt anwiederum in Bau zu bringen obhabende Sanct Corneli, und Sanct Leopoldi verfallene Wercker nach aller Bergmännischen Ordnung Regelmässig und wohlbedacht zu erschrotten, be= sorgt seyn, und mit anwendung all möglichen Fleisses bey dem Bau besagter Grüben, vermög der Ihme aufhabenden Eydes Pflicht, die behörige gute Würthschafft unausgesezt getreulichst führen.

7mo

Wird Er dahin sehen, womit guth= und frische Wetter in denen Grüben beybehalten, folgsam die Stölln, Läuff,

und Schläg in erforderlicher Höhe angegeben, und getrieben werden, auch aller Schmund und unrath, verfault oder Morsches Holz, und altes Gezimmer, wenn es ohne Nachtheill in denen Grüben nicht versetzet werden kann, zu Tage aufgeförderet, das frische Gezimmer aber, Tauglich, wohl haltbahr, und wie es sich gebühret, geführet werde, annebst auch allstetts besorgt seyn, die zusitzende Gruben Wässer mittelst behörig zu nehmen habender Sohle-Staigerung, zum Auslauf zu bringen, abzuführen, und also mit ordentlich haltender Wasser-Sayge zu Tage außzuförderen.

8vo

Liget Ihme ob, genau zu vigiliren und ernstgemessen fest darauf zu halten, damit jederzeith alle Grüben und Tag Schichten durchaus Acht Stund accurate gehalten werden, wie dann hierwegen für jeden Heyer oder Arbeiter die Schichten Räbisch von dem Vorsteher bey jeder Gruben genau zu halten, sodann aber solche am Rabisch aufgezeichneten Schichten mit Schluß jeder Wochen in gegenwarth derenselben abschneiden zu lassen, und aufmerksam in das behörig zu führen habende Schichten Zettul ordentlich einzutragen sind, damit nicht nur keine blinde-Schichten in die Rechnung gebracht werden, sondern daß derselbe zugleich in jedesmahl fürnehmender Befahrung ein- oder des anderen Orths strassen oder Einstämmen in denen Grüben daraus abzunehmen vermöge, ob es auch an deme, daß dieser oder jener Arbeither, vermög seiner gemachten Arbeith so Ville Schichten, als Ihme aufgezeichnet worden seynd, auch verrichtet, und in der That verrichten habe können.

9no

Und da dessen beständige ob- auf- und Nachsicht in alle weege immer erforderlich, alß wird derselbe nicht nur wenigstens wochentlich zweymahlen die Gruben befahren, Sondern alle 14 Täge die halb Monathliche, mit Schluß jeden Monaths aber die Haubtbefahrung ordentlich besorgt

halten, anbey die Gedinge abnehmen, und so Vill möglich in mittleren gerechten Preyß machen, und in 14 Tägen darauff, solche ohne nicht sondere Ursach bey etwo befunden festeren Gestein, oder eins weillen vorgefallen milderen Gebürg, leichterer oder schwächerer Arbeith abänderen um den Arbeither mit billigen Verdienst auch in stetten Eyfer Gerecht zu erhalten.

10mo

Nachdeme derselbe das nöthige Gruben Liecht, und den erforderlichen Bergzeug, auch Pulver denen Heyern zu Alsigniren den Betrag aber dessen einzucalsiren, nicht minder den sowohl außer als in denen Grüben benöthigten gesammten Eysenzeüg, dann alle andere Bergwercks Requisita an die Arbeither abzugeben, darauf genaue Acht zu haben und zu verrechnen, wie auch alle erforderliche zufuhren an Gruben Holtz, an Kohlen, Kästen, Bau und Brennholtz richtig aufzuzeichnen, in geringen Preyß beyzuschaffen, und, um aller Stöckerung hierwegen vorzubeigen in tempore zu besorgen hat, Als wird Er Bergschaffer damit alles dieses mit möglichst guten Würthschafft beschehe, sich Eyfrig angelegen seyn zu lassen haben, und all obbemelte nöthige Materialien und Bergbau Requisita der Ordnung nach getreulichst verrechnen, wie auch derenselben richtiger Verwendung wegen genau vigiliren, nicht minder wie es die Gebühr mit sich bringet, allstätts dahin zu trachten ohnermangelen, womit der Grubenbau in unausgesetzt behörig operirenden guten Stand erhalten, die erforderliche Fördernuß nach seinem besten Wißen betrieben, die abschinung wann und wo solche nöthig seyn will, unverweilt fürgenohmen auf durchschläge doppelte Züge verrichtet, hierüber aber das Zug Chärtl verfertiget, und solches dem Obrist-Cammer-Grafen-Amt zu seinen hierwegen in tali Casu weitheren Verhalt mit der demselben Monathlich zu erstatten habenden Bergbaues Relation, oder auch im fall mittelst einzelnen Berichts in rechter Zeit eingeschicket, und

überhaupt also der Gruben Bau Regelmässig ordentlich, und vollständigst Bergmännisch geführet werde.

11mo

Wird derselbe vermög der über dieses gesammte Kayserliche Königliche Cammer-Guth Quoszdansky Majdan mitgegebenen Mappa bey übriger zeith den außgemessenen Hottert und Gränitz öffters ausgehen, um Sich in all diesen vollständig zu erkundigen, und solche Gränitz, sonders gegen Salsaba und Lynbana mit aller Attention ansehen, Gleichwie Er auch hierwegen allen Waldt Schädlichkeiten fürzubiegen jederzeith die genaueste Sorge zu tragen, und durchaus niemahls zu gestatten haben wird, daß von jenen zu diesen Kayserlichen Königlichen Gränitz Cammer Guth gehörig eigenen Waldungen weder von dem anhotterenden Militar noch villweniger aber durch die in solchem ansessig unterthänigen Familien nach aldortiger Landes Arth Bretter, Tauffeln etc. zum Handel und Verkauff gehacket würden, wessentwegen derselbe die in diesem Kayserlichen Königlichen Cammer Guth sich befindende drey Waldhütter (welche bey Aufnehmung dessen die Gränitz- und Hotterts-zeichen in die Standthafftigste Aichen und Puchstämme einzuhauen hatten, und folglich andurch die genaueste Kenntnüße dessen eigentlichen Terrains vollständig inne haben) zur allstätten Rapports Erstattung anzuhalten wissen wird, um, in einem sich ergebenden Fall nicht nur derley hierin sich verfangene mit freundschafftlich guter Vermahnung davon abzuhalten, Sondern auch bey einer hierwegen erforderenden Schärffe fürkehrung in tempore bey dem nächsten Militaer Capitain Posto, die hierzu nöthig haben därffende Alsistenz der Landes Gebühr nach anzusuchen, und erhalten zu können.

12mo

Wird Er Bergschaffer mit niemanden sich allzu gemein machen, oder sich eigennützig mit Geschenk und Gaben zu

Verlezung der Justiz zum Schaden des hohen aerarij oder wider seiner schuldigen Pflicht verleiten lassen, sondern in alle weege gewissenhaft (und nicht nach Gunst oder anderen unerlaubten Privat Absichten weder aus Palsion, Neid, Haß oder Verfolgung) der wahren billigkeit gemäß handlen, anbey aber doch auch mit dem dasigen Militär, Geistlichkeit und Gemeinden freündlich, Höflich, Comportabl, Ehrbahr, und wohlbedacht umgehen, niemanden beleydigen, und sich auf keinerley Weise in Sachen, die den Herrn Dienst nicht betreffen, einmengen, um jederzeit den überhaupt zum Bergbau und dessen Aufnahm höchst nethigten Frieden, und die demselben gedeiliche Einigkeit und Ruhe beyzubehalten.

13^tio

Wird er die Berg Halden, damit in solche nichts schmölz würdiges (So nachhin durch die Halden Wasch mit toppelten Kösten gesuchet werden muß) gestürtzet werde, öffters nicht minder auch die Heyerausschläge genau visitiren, und wann anerkannt würde, solche Pochmässig zu seyn, behörig Separiren, und allein auf die Seithen stürtzen lassen, die erzeugende Ertz Gefölle aber ordentlich abtheillen, in Richtiger abwage besorgen, auf die gebührende Scheidung deren Ertzen nach deren Stuffen größe und Sorten mit allenn Fleiß dringen das Taube von denen Ertz Strassen in der Grube absönderen, die zu Tage aus nöthige Ertz- und Berg-Fördernuß unhinderlich veranlassen, und also auch die Monathlich abgetheilte Ertz Gefölle nach erzeugten Sorten ordentlich und behörig jedesmahl Probieren, und folgsam halt anschlägig vermög Monathlich erzeigten Quanto et Quali mit berechneten Gaar Kupfer Bley- und Silber-Betrag, dem Kayserlichen Königlichen Obrist Cammer Grafen-Amt einschicken.

14to

Aber wird Er Bergschaffer, gleichwie hierwegen allschon vorgesehen worden die zu Agram in dem Hause des da-

felbſtigen Burgers Mixsich desponirte Bergbaues und Probierweeſens Requisita vermög Innhalt des ihme hiemit sub A angebogenen Inventarii der Ordnung nach behörig ab- und mit Sich nacher Quoszdansky Maydan zu übernehmen, auch ſolche in dem Specifice aufgewieſenen Inventario in Empfang zu bringen haben.

15to

Solle derſelbe ſogleich anfänglich, wie bey jeden Berg-Bau gewöhnlich, zu errichtung der Bruderlaade die behörige Sorge tragen, und ſolche von der Heyerſchafft und Arbeithern Monathlich eingehende Bruder Laads Caſsa Gelder ordentlich ausgewieſen, jedesmahl den Monaths Lohnzettl anſchlüſſig der Gebühr nach berechneter führen.

16to

Schlüßlichen wird Er Bergſchaffer überhaupts Gefölle zu eroberen, die unköſten aber möglichſt würthſchafftlich zu verwenden, und alſo allen Nutzen zu beförderen, Schaden aber zu wehren ſich gefliſſenſt angelegen ſeyn zu laſſen haben, Weſſentwegen (weillen nicht alles, was mittler zeith vorkommen dörffte gegenwärtiger Instruction inseriret werden kann) man ſich ſeiner Erfahrenheit und Fleiſſes verſicheren will, womit derſelbe ſeinen obhabenden Bergſchafers Dienſt dergeſtalten zu verſehen, die Ihme untergebene zu allen guten anzuhalten, denenſelben Ihre Gebrechen oder Saumſeligkeiten nach Erfordernüſſe zu verweiſen wiſſen wird, gleich wie es Einem Gottes förchtig, Embſig- und Redlich, getreüen, in Eydes Pflicht ſtehenden Kayſerlichen Königlichen Beamten in alle Weege gebühret, damit Er jederzeit bey Gott, Ihro Mayeſtät und denen Ihme vorgeſezten Hohen Instanzen mit unſchuldigen freuen Gemüth zu beſtehen, auch davon Red und Antworth geben zu können, ſtandthafft vermöge.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

814.

Systemisirung des Personalstandes der Berg- und Münzwesens-Direction zu Herrmannstadt, und Errichtung eines Bergoberamtes zu Zalathna.

An die k. k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Direkzion.

Hofkammer-Dekret. Wien den 19. September 1768, H. Z. 208.

Es hat bekannter massen der aus Gelegenheit der über die in Ansehung des dortländigen Berg-Wesens eingekommene von Gerstorfische Vorschiedene Vorschläge hinab intimirten höchsten Resolution, unterm 6. May dieß Jahrs hieher erstattete Bericht fürnemblich folgende 7. Gegenstände, als

Erstens:

Die dem herrn Hof-Camer-Rath von Gerstorf wegen des in Siebenbürgen einzuführenden Banatisch Gewerkschaftlichen Berg-bau Systematis zu erteilende Erlaubnuß, sich in das Bannat auf einige Täge begeben zu dörfen,

Zweytens:

Den bey der neüen Berg-Werks-Direction zu Hermannstatt anzustellenden zweyten Aſselsoren, und den Ihm zu bestimmenden Gehalt,

Drittens:

Den Vorschlag wegen des zu besorgenden Rodnauer Ober-Amts

Viertens:

Das bey erst anVorgedachter neüer Direction anzustellende Subordinirten Personale und die demselben nebst denen Deputaten auszuwerfende Besoldung,

Fünftens:

Den nacher Hatmanstatt zu benennenden Probierer,

Sechstens:

Die dem Zalathner Ober Amt einzuraumende Activitaet, und dem Selben beyzulegenden Titul einer Verwaltung oder Administration, endlichen

Siebentens:

Das daselbst zubestellende Personale in sich enthalten, welchem noch am Ende des Von mehr erhohlten Herrn von Gerstorff teils wegen Verleihung eines hinlänglicheren Auskommens, teils wegen fernerer Beylassung des bisher gehabten Tituls eines Siebenbürgischen Berg-Werks Directoris eingekommenen Gesuch beygefüget wäre.

Ein so anderes haben Wir nun Ihro K. K. Mayestät allerunterthänigst Vorgetragen, und gleichwie darüber die allergnädigste Resolution sub Reproducto 6. dieß nunmehro zuruckgediehen ist, also entstehen Wir auch nicht, solche mit deme zu eröfnen: daß nemlich

ad I^mum

Allerhöchst ernant Ihro K. K. Mayestät sich allergnädigst Versehen, es werde der herr Hof Camer Rath von Gerstorf (nachdeme Ihme gleich bey Einlangung Anfangs gedachten Berichts die Erlaubnuß zur Reise in das Banat erteilet worden ist) durch sein inzwischen erfolgtes Dortseyn sich das jenige, was Selbem an der näheren und

wesentlichen Käntnuß des Bannatischen Berg=Bau=Syste-
matis ermanglet hat, allschon beygeleget= auch die Thun-
lichkeit ersehen haben, in wie weit dortiges Systema in
Siebenbürgen zum Vorteil des Aerarii des Bau=Lusts und
der Gewerken eingeführet werden könne, wobey aber Von
Selben auf die wegen dieses einzuführenden= jedoch auf
den= Von dem gemeinen Landes Insassen betreibenden
Berg=Bau nicht zu erstreckenden Systematis unterm 14.
März dies Jahrs intimirte höchste Resolution Vorzüg-
lichst sich zu erinneren= und darnach zu achten sofort in
dessen Folge Von denen beträchtlicheren oder erhabeneren
Gewerken die schrifftliche Erklärung, ob Sie diesem auf
thunliche Art wie im Banat einzuführen im Antrag stehen-
den Systemati sich unterziehen, und somit ihre Gruben
in die bergamtliche Disposition geben wollen? anzuver-
langen, und solche in originali berichtlich mit der bey-
geruckten Anzeige (wie Viel derley in würklichem Bau
stehende Gewerkschafften dermahlen Vorhanden, ob samt-
liche oder nur eine und wie viel derenselben sich darzu
zufügen bereit seyen) hieher einzusenden, auch dieses Ge-
schäfft möglichster massen zu beförderen, überhaupts zu
trachten seyn wird.

ad 2^dum

haben Höchst die Selben mit dem anhero beschehe-
nen Vorschlag wegen eines von denen bey der Banater
Berg=Werks=Direction befindlichen Zwey Aslesoren Del-
lius und Wöginger zur Hermanstätter Berg = Direction
als zweiten Aslesoren Dellius zuziehenden Individui
und der dahinigen Uebersezung des zu Rodnau stehenden
Berg Raths Grafens von Ybarra, nachdeme letzterer Von
dem Bannatischen und die erstere von dem Siebenbürgi-
schen Berg=Bau und der Eigenschafft deren daselbstigen
gebürgen, gängen und Erzen keine Kantnuß haben, sich
nicht zu Vereinbaren, sondern Dero Dienst Viel ange-
messener und fürträglicher befunden, den kurz anverge-

melten Grafen von Ybarra (da Selber durch seine Seit mehreren Jahren in Siebenbürgen fürwehrende Anwesenheit Von dortigen Werkern sich allschon Viele Erfahrenheit zu gezogen hat) bey mehr erhohlter Herrmanstätter Berg-Werks-Direction zum Zweyten Alselsorem (worüber das allhier ausgefertigte Dienst-Decret in Originali sammt einer Zur Wissenschafft beyfindigen Abschrift hier angebogen wird (mit dem gewöhnlichen Berg Raths Gehalt Von jährlichen 1200 fr. und einem Qnartier Geld von 150 fr. wie nicht münder mit jährlichen 120 fr. auf Unterhaltung nöthiger Pferden und dem jenigen Holz Deputat, so er ehedeme zu Rodnau genossen hat, allergnädigst zu ernennen, Eben so sahen auch Ihro k. k. Mayestät

ad 3um

Dem wegen hinkünftiger Besorgung des Rodnauer Ober Amts mit deme eingekommenen Antrag, daß auf dem Fall des austrettenden Grafens Ybarra, und des sich ergebenden- auch inzwischen würklich erfolgten Absterbens des daselbst gestandenen Berg Meisters Holzberger Selbiges bis zu mehrerer Erschwingung dortendiger Werker der einsweiligen Direction des dasigen Berg Schaffers Bergschreibers und Hüttenschaffers überlassen werden könnte, nicht beyzustimmen, und haben dahero, um dieses Werk, worauf bekannter massen schon mehrere 1000 fr. verwendet worden seynd, nothdürfftiglich bestellen zu machen, den Von dem Siebenbürgischen Berg-Bau schon Kantnuß habenden- der Zeit zu Schladming in Steyermarkt stehenden Berg-Richteramts-Verwalter von Deschan (welchem das behörige Dienst-Decret von hieraus Zugefertiget, und eine Abschrifft zur Wissenschaft hier angeschlossen wird) zum Rodnauer Ober Amts Vorsteher mit seinem dermahligen Gehalt Von jährlichen 600 fr. und denen Emolumenten (welche Er gegenwärtig mit 100 fr. auf Pferde mit 50 fr. für Quartier, und

mit 30 fr. auf Holz und Liecht, dan mit 20 fr. für Canzley Nothurfften bezogen hat) allergnädigst zu resoluiren, dagegen münderen Anstand

ad 4um

in Ansicht des Vorgeschlagenen Subordinirten Directions-Personalis zu nehmen, und sohin allermildest zu beangenehmen geruhet:

Daß der wegen in Montanisticis allschon habender Erfahrenheit belobte Berg-Gerichts Notarius Franz Kibling (welcher sein Dienst-Decret gleich denen nachbenannten Individuum Von der Direction aus zu erhalten haben wird) als würklicher Hermanstätter Berg Werks Directions Secretarius mit einem Gehalt

von jährlichen ..... 600 fr. —

und einem quartier Geld Von..... 75 fr. —

Der bey dem Thesaurariat dermahlen befindliche Registrators Adjunct Joseph Thorwesten als Directions Registrator unter der Verbindlichkeit, auch den Expeditoris und Protocollisten Diensten zu Vertretten, mit einer Besoldung Von

jährlichen..... 400 fr. —

dan einem Quartier Geld von ..... 60 fr. —

und mit anderweiten Ihnen für Führung des Protocolls abzureichenden jährlichen 100 fr. —

Der Thesaurariats Kanzellist Ignaz von Sternegg alß erster Directions Canzellist

mit jährlichen..... 300 fr. —

nebst einem Quartier Geld Von ..... 40 fr. —

Der Ignaz Christl als zweyter Directions Canzellist mit einer dem ersten gleich kommenden Besoldung Von ..... 300 fr. —

und einem quartier-Geld pr. ..... 40 fr. —

Endlichen als dritter Canzelliſt daſelbſt der Cameral - Caſse = Amts Schreiber Moriz Schott mit einem Gehalt Von ..... 200 fr. — und einem Quartier Geld pr..... 30 fr. — angeſtellet werden mögen, und gleichwie

ad 5um

Ihro K. K. Mayeſtät höchſte Willensmeinung nicht iſt, daß die Benennung eines Probierers längershin Verſchoben bleiben, ſondern ein locus physicus für das in Hermannſtatt zu errichten allergnädigſt bewilligte Laboratorium ohne weiterem Verſchub ausfindig gemacht, und darzu ein Subjectum als Probierer anhero in Vorſchlag gebracht werden ſolle, alſo belaſſen es auch höchſt dieſelben

ad 6^tum^

bey dem nach Ausweis der ſchon berührten unterm 14. Merz laufenden Jahrs hinab bedeüteten Resolution der bisher benamſet wordenen Zalatner Berg Direction für das künftige beygelegten Titel eines Zalatner Ober-Berg Amts ohne weiterer Abänderung Vollkommen, und der Geſtalten: daß bey dieſem Ober Berg Amt jene agenda, welche Selbiges ehedeme unter dem Titul einer Direction gehabt hat, noch fernershin (und zwar ohne nach dem hieher gemachten Antrag die Herrſchafft Zalathna und deſſen Anliegenheiten hieron abzuſönderen ſohin Selbige der ohnmittelbaren Abhängigkeit Von der Direction zu unterziehen) Verbleiben, folglich deſſen Activitaet wie bisher über die Concentrirung aller Gold Einlöſung und über die Beſorgung des Von dem gemeinen Landes Innſaſſen durch ihre Hand = Arbeit in der Abrudbanier Gegend und dem Zalathner Dominio betreibenden Berg Baues, oder wo anſonſten einer dieſer Gattung wiederum aufkommen ſolte, wie nicht weniger über den um Zalathna nächſt gelegenen- oder in Zukunft auf

Ertz geführt werden mögenden Berg Bau: wie über die Berg-Bau fundi Calsa und das Local-Schmelz-Wesen noch forthin ohne einiger Haupt-Abänderung der allda ehedem bestandenen innerlichen Verfassung sich erstrecken solle. So viel aber die

ad 7^mum

Bemerkte Bestellung dieses Ober Berg Amts anlanget, so wäre zwar der höchsten Ihro k. k. Mayestät Gesinnung näher gekommen, wann herr von Gerstorff hierwegen überhaupts, und sonderbar wegen der damit verknüpften Gold Einlösung die Sache mit dem nunmehrigen Berg Rath und ersten Hermanstätter Berg Directions alselsore Eder (welcher ehedeme alldort gestanden, und das intrinsecum dieses ganzen Geschäffts kennet, auch in Abwesenheit des inzwischen Verstorbenen Directoris Neümann das Amt öfters besorget hat) gemeinschafftlich zu Consultiren sich angelegen gehalten hätte.

Indessen haben Ihro K. K. Mayestät gleichwohlen den diesfälligen Vorschlag in Rücksicht, daß die hierzu angetragene Individuum aus lauter in Sachen schon geübten Subjecten bestehen dahin allergnädigst zu bestättigen, und zu resolviren geruhet: das für dermahlen das Zalatner Ober Berg-Amt ohne einiger Haupt-Abänderung seiner gegenwertig bestehenden innerlichen Verfassung mithin unter beyzulassender Besorgung desjenigen, was Selbes als Direction ehedeme gehabt hat, aus einem Ober Berg Meister und zweyen Alsesoren (welche ohnehin dem ersteren da Sie mit Ihme Sitz und Stimme haben, auch das Gremium des Ober Amts ausmachen, ausser der gegen Selben zutragenden gezimmenden Aufsicht nicht zu Subordiniren seynd) bestehen, sofort

Als Ober Berg Meister daselbst der seiner Fähigkeit halber, und wegen habender Erfahrenheit Von alldaruntigen Werkern berichtlich angerühmte dermahlige zweyte Alsesor von Kutschersfeld mit einem Gehalt Von jähr-

lichen 1000 fl. und einem Emolumento auf Pferde Von 120 fl. dann einem Holz=Deputat Von 68 fl. Zum ersten Ober Berg=Amts Alselsoren der ebenfalls wegen seiner Geschicklichkeit und eifrigen Verwendung belobt wordene Markscheider Legat (ohne jedoch ihme den angetragenen Titul eines Berg Meisters beyzugeben) mit einer jährlichen Besoldung Von 800 fl. nebst 4 Pferd Portionen mit betragenden 120 fl. und 30 Klaffter Holz im Geld mit ausmachenden jährlichen 37 fl. 30 kr. endlichen zum zweyten Alselsorem der dortige Berg=Werks=Einnehmer Johann Anton Grüner nicht allein mit seinem dermahligen Gehalt Von 500 fl. sondern auch mit einer jährlichen ad Personam zu Verstehenden Zulag von 200 fl. jedoch unter der Verbindlichkeit (die Einnehmers und Gold=Einlösers function um diffällige Calsa Führung in welcher der Berg=Bau=fundi=Calsa Gegenhandler Exner denselben ebenfalls zu controliren hat unter einem zu Versehen) nebst beylassung seiner bishero genossenen Emolumenten angestellet, somit die Zeithero fürgewesene Ober Gold Einlösers Bedienstung einsweilen Supprimiret annebst aber, weilen zugleich berichtlich Vorgekommen ist, daß Von dem von Kutschersfeld wegen seiner schwachen Leibs=Constitution nicht starke Gruben=Befahrungen gewärtiget werden mögen, Von Ihr Berg=Werks=Direction mit Einvernehmung des das Zalatner ober Berg=Amt wesentlich kennenden Berg=Raths Eder in nachmahlige reife Uiberlegung gezogen und der fernere gutächtliche bericht der Hof Cammer erstattet werden solle, ob nicht solcher Gestalten (wo nemlich in Unpäßlichkeits Fällen des Ober Berg Meisters von Kutschersfeld der erste Ober Berg=Amts Alselsor Legat Selbigen zu Suppliciren haben) bey mehr erhohltem Zalatner Ober Berg=Amt noch ein Dritter Alselsor erforderlich seyn wolle, oder Selbiges auch in solchen Fall ohne einem dritten Beysitzer mit denen aufhabenden Agendis ohne Nachstand des höchsten Diensts fortzukommen, und auszulangen Vermögend seyn.

Auſſer welchem und nebſt untereinſtiger Beyſchlieſſung deren für obgemelte drey Individua allhier ausgefertigten original Dienſt-Decreten, und eben ſo vieler hievon zur Wiſſenſchaft mitfolgenden Abſchrifften, Wir noch anzumerken finden, was Geſtalten Ihre k: k: Mayeſtät in die von dem Herrn Hof Cammer Rath von Gerſtorf gebotene Beylaſſung ſeines bisher gehabten Berg-Werks-Directoris Titul zwar einer Seits nicht zu gewilligen, ſondern es bey Dero hierwegen geſchöpften und den 14. März dießes Jahrs intimirten höchſten Entſchlieſſung zu belaſſen, jedoch andererſeits dem Selben ſeinen Gehalt auf hinkünfftige jährliche 2500 fl. (worüber Ihme auch das hier zur weiteren Beſtellaſſung in originali angebogene Decret ausgefertiget worden iſt) ad Personam allergnädigſt zu beſtimmen, und anbey respectu praeteriti Ihme wegen des durch ſeine an Handlaſſung bey der Csertester Roch Hütten ſich zeigenden jährlichen Nuzens nach Maß, als ſelber ſich legaliter ausweiſen wird, eine proportionirte Belohnung allermildeſt Vorzubehalten, wie nicht weniger dem Berg:Rath und erſten Directions Aſſeſſori Eder in Gleichheit des dahin resolvirten zweyten Aſſeſſoris Grafens Ybarra ein jährliches quartier Geld von 150 fl. (welches Ihme vermittels des zu ferneren Beſtellung hier in originali beygehenden Decrets bedeutet wird) mit Beylaſſung ſeiner ehedeme status mäſſig bezogenen Emolumenten des Holz und Pferd-Deputats zu Verleihen geruhet haben.

Wornach dann, nachdeme ſolcher Geſtalten der Eingangs gedachte Bericht in allen ſeinen Puncten Vollkommen erlediget iſt, und ſomit, um nach Vorſchrifft der höchſten Resolution vom intimato 14. Martij h. a. in Sachen fürgehen zu können, nichts hinderliches mehr im Wege ſtehet, Sie k. k. Berg Werks Direction ſich angelegen halten wird, nunmehro ohne weiterem Verſchub ſich in würkliche Operation zu ſezen, folglich mit Zuziehung der Ihr beygegebenen 2 Aſſeſſoren Eder und Grafens Ybarra

(wovon dem Ersteren fürnemlich die Einsicht und respective das Referat über das Zalatner Berg=Bau=Gold=Einlösungs und hütten wesen Geschäfft in Ansehung seiner hievon habenden Vollkommenen Käntnuß zuzuteilen seyn wird) Vorzüglich alles das jenige, was in Folge Ihro k. k. Mayestät höchster Entschliessung in dem mehrerhohlten Haupt=Rescript Vom 14. Martij dies Jahrs Vorgeschrieben worden ist, in allen Puncten genauest zu befolgen und darüber die Berichte anhero zu erstatten; Wo im übrigen die Selbe in Ansicht darin gewärtigen Rescript enthaltenen allergnädigsten Resolution das weitere fürzukeren Von selbsten wissen, und hienebst besorget seyn wird, die lezthin wegen der Bederfnuß der aldaruntigen Berg=Bau fundi Calsa abgeforderten Auskunfft dem nächsten hieher gelangen zulassen, um hiernach das jenige, was eigentlich diese= oder die Münz=Amts=Calsa zu bestreiten habe, weiters stabiliren zu können.

Wien den 19. Septembris 1768.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

815.

Erst dann, wenn eine Parthei in dem ordentlichen Rekurswege durch das Urtheil des n. u. Oberstkammergrafenamtes sich beschwehrt findet, steht ihr das Recht zu, die Revision an Se. Majestät zu ergreifen.

An das k. Schmölnitzer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 3. October 1768. H. Z. 37.

Auf die im Nebengang beschehene Anfrage: ob in dem Pechyschen Berg=Procels der Von dortigem Ober Berg=Gericht directe ad Thronum angesuchte Recurs

zugestanden werden solle, oder nicht? wollen Wir ihme K. K. InspektoratOberamte in Verbescheidung hiermit zuruckeröffnet haben, daß der Recursus ad Thronum lediglich ein Remedium extraordinarium seye, welches, in so lang als ein Remedium ordinarium Von Gesez wegen Vorhanden ist, nicht gestattet werden mag; Gleichwie nun Ihro Kays. Königl. Mayestät das Nieder Ungarische Oberst Cammer Grafen-Amt pro Foro Revisorio über die in Bergwerk-Strittigkeiten ergehende Sententzen, oder Deliberata allergnädigst zu sezen geruhet haben; Also lasset sich auch solche Von Höchstem Orte bestimmte Gerichts-Ordnung nicht überschreitten, und wird erst damalen der Recursus als ein Remedium extraordinarium zu ergreifen seyn, wenn allenfalls der Supplicant mit dem Revisions-Urtheile sich graviret zu seyn finden solte. Welches Wir also Ihme K: K: Inspectorat Oberamte zur nachrichtlichen Wissenschafft, und künfftigen Cynosur hiermit erinnern.

Wien den 3ten Octobris 1768.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

816.

Verordnungen über berggerichtliche Anfragen des k. Nagybanier Inspectorat Oberamtes.

An das k. Nagybanier Jospectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 9. Jänner 1769. H. Z. 62.

Auf die hieneben an uns gestelte Anfrags puncten geben wir dem Ober Inspectorat amt zum bescheid daß das Petitum allschon von selben ad recta erlediget seie, da das Ober Inspectorat amt bekräfftiget die anverlangte Normal resolution ddo. 2. Julii 1766 wie auch Oberst

Cammer Grafen Amtliche BergRichters Instruction ddo. 9. Julii 1753 dem Nagybanier Berggericht Sub authentico bereits hinausgegeben zu haben

ad 3tio

ist eine allenthalben also auch daselbst auf die Maximilianische Bergordnung fest zu halten; und hat die Nagybanier Berggerichts Jurisdiction sich auf jene Bergwerke zu erstrecken, welche demselben näher als dem zu Felsöbania gelegen sind. sofern aber

ad 4tum

einige Bergwerke dem Felsöbanier Berggericht zwar näher, jedoch auf Nagybanier grund und boden gelegen wären, so haben solche unzweiffelhafft dem Nagybanier Berggericht unterzustehen, und wann schon auch durch die Graf Stampferische Commisions die Obsicht deren Kereschbanier Bergwerken dem Felsabanier Bergamt nach damahligen Umständen und Erfordernussen eingeraumet worden, so ist solches nur allein von denen oeconomicis, nicht aber von denen Jurisdictionalibus, in so weit diese Kereschbanier Werkern entweders in dem Nagybanier Stadt Territorio, oder sonsten näher gegen Nagybania gelegen sind, zu verstehen. Dahero auch das Ober Inspectorat Amt das Felsöbanier Berggericht dahin zu verhalten haben wird, daß Selbes alle Verleihungen und andere Berggerichtliche Urkunden, welche noch vor Errichtung des Nagybanier Berggerichts bey den ersteren verhandlet worden, an dieses leztere sub authentico extradiren solle, in folge dessen entscheidet sich

ad 5tum

Daß, wessen die Bergwerks Jurisdiction ist, demselben auch die Verleihungen, und übrige Berg-Richter-

liche Jurisdictions-Ausübungen zuständig seyen; mithin wann aus den Felsöbanier bergwerks Jurisdictions Bezirk ein zubau, oder Erbstollen auf nächst gelegene, und allschon im Nagybanier Territorio befündliche Gruben geführet werden wolte, so wurde die Verleihung dem Felsöbanier Berggericht zustehen, auf daß aber in solchen fällen aller Collision sowohl zwischen beyden Berggerichtern, als auch denen unterstehend beyderseitigen Gewerken sorgsamst vorgebogen werde (worauf unabläßlich zu invigiliren ist) so solle ein wie das andere Berggericht ohne vorhergehend gemeinschaftlicher Einverständnuß in derley fällen nichts zu unternehmen haben, Bey sich äusserender Differenz aber die Entscheidung Ihme Ober Inspectorat Amte obliegen.

ad 6^{tum} et 7^{mum} „

Wird die zu Behebung deren Anständen beschehene communicirung des Oberamtlichen Verleyhungs Protocolls hiemit approbiret.

ad 8^{vum} „

Ist die in denen N. H. Berg-Städten introducirte Jährliche Fristung aller Gruben gebäuden und appertinentien wie bey den Nagybanier also auch bey den Felsöbanier und Kapniker Berggericht einzuführen und darob zu halten, dieses jedoch vorgehends denen sammentlichen Gewerken zu publiciren, auch selben hierüber allenfals noch ins besondere ein Monitorium zukommen zu lassen; wo sodann das Berggericht für einen dergleichen Fristungs Brief nicht mehr als 30 kr. von denen Gewerkschafften zu forderen, überhaupt aber einen Entwurf sammentlicher Berggerichts Taxen und Sporteln anhero einzusänden haben wird, um hiernach das eigentliche bestimmen und festsezen zu könen.

ad 9^num^ et 10^mum^

Wird allerdings approbiret, daß von dem Berggerichtt nebst den Protocollo currenti ein Lehen- oder Muth- und Bestättigungs- dann ein besonderes contracten oder Intabulations-Buch gehalten werden solle, welchen annoch ein Fristungs- und Besonderes Schurfbuch beyzusezen ist, nebst welchen auch von dem Berg Richter (gleichwie solches bey denen Banatischen Bergwerken zur Sicherheit deren Gewerken nuzlich eingeführet ist) ein so genantes Gegenbuch zu führen kommet, welches in deme bestehet, daß, da der Berggerichtliche Notarius den Gewerkenstand in das Lehen-Intabulations- oder auch Fristungs Buch eintraget, von dem Berg-Richter in dem nach beyliegenden formulari zu verfassen kommenden Gegenbuch (allwo auf einer seite in folio nicht mehr als 4 Individua zu stehen kommen) bey jeder Gruben in allen sich ergebenden Veränderungen Cessionen, oder Schänkungen ein jeder Gewerk nominetenus eingetragen werde.

ad 11^mum^

Hat es bey denen bereits eingeführten gedruckten Gewöhrs Scheinen sein Verbleiben, und können die Besondere Kaufs- oder cessions Bedingnussen denen betreffenden Partheyen durch berggerichtlich corroberirte contracten versicheret werden.

ad 12^mum^

Ist die getroffene Vorsehung ganz wohl beschehen, und ernstgemessen darob zu halten, daß niemand in Arbeit genohmen werde, der nicht mit glaublichen Abraitzetteln, oder Zeugnussen versehen ist.

ad 13tium

Ist ausser Zweifel, daß die Königliche Freystadt Nagybania und der Marktflecken Felsöbania ihre Waldungen (welche eigentlich Königlich und zum Bergbau gewidmet sind) ohnentgeltlich dargeben müssen, und daß hierinfals auch das Recht einer Berggerichtlichen Verleihung nach Vorschrifft der Bergordnung statt habe, anerwogen, vermög Bergordnung der Berg Meister oder Berg Richter auch zugleich den Nahm eines Wald Meisters führet. Zu welchen Ende auch alle Monath an einen bestimmten Tag mit Zuziehung eines Waldbeamten denen Gewerken auf Anverlangen das benöthigte Gruben- oder andere Holz nach Erfordernuß, nicht aber ganze Wälder oder Waldörther von Berggerichts wegen zu verleihen seyn wird. Was hingegen die Waldungen deren Grundherrn betrifft, da ergiebet sich das Beyspiell anderer Bergwerken, daß dieserwegen mit denen Grundherrn zu conveniren in die Uibung gebracht worden, welche Ihre Wälder, wenn Sie solche anderst entbehren können, um einen leidentlichen Preiß zu erlassen verbunden sind, in dessen Verweigerungs Fall aber der recurs anhero zu nehmen wäre.

ad 14tum

Werden die anverlangte Intimationes an die benachbahrte Commitater sowohl bey der Hungerischen als Siebenbürgischen Hof Canzley ausgewürket werden.

ad 15tum

Hat das Inspectorat Amt den Riß und Uiberschlag zu Erbauung des Berg Richterlichen Amts Hauses ad approbandum einzuschiken.

ad 16tum

Haben die Arrestanten sich selbst zu verpflegen, oder Ihren Unterhalt von jenen, die selbe in Verhafft nehmen lassen zu überkommen in subsidium aber wird zur täglichen Aetzung ab aerario nicht mehr als 4 kr. passiret. Die Zubereitung deren Arresten hingegen stehet mit vorherigen Puncto 15to in Zusammenhang und kommet diesfals das weitere zu gewärtigen.

ad 17mum

Wird die Anstellung eines eigenen Berggerichts Frohnbothens, oder Gerichts dieners mit Monathlichen 5 fl. 20 kr. dann einer gleich denen Inspectorats Heyduken alle drey Jahre zu empfangen habenden Monturung a die seines Aufnahms hiemit passiret, die Aufstellung eines eigenen Arrestanten Würths und anderer Berggerichts Heyduken aber mag um so mehr entübriget werden, als die Inspectorats Heyduken, ohne weiteren aggravio des Höchsten aerarii, sich gleichwie dermahlen hierzu gebrauchen zu lassen verbunden sind, wie dann auch Ihme Ober Inspectorat Amt selbsten oblieget, dem Berggericht auf beschehendes Anverlangen jedesmahl zu assistiren.

Die eingehende Strafgelder betreffend: da ist nach vorheriger Entschädigung des aerarii Ein Drittel dem aerario zu verrechnen; das zweyte Drittel dem Berggericht zuzueignen, und das dritte Drittel dem Denuncianten zu verabfolgen, in Ermanglung eines Denunciantens aber ebenfalls pro aerario zu verrechnen; wobey jedoch zu beobachten kommet, daß jene, welche die vorfallende Gebrechen ex officio zu denunciren verbunden sind, des Denuncianten Drittels nicht gaudiren

können, sondern solches nur denen Waldförstern und dergleichen Leuten fernershin abzureichen seye.

ad 18um

Werden die anverlangte Bücher hierorts beygeschaffet, und sodann dem Berggericht übersändet werden.

Hiernach wird also das Ober Inspectorat Amt sich zu achten und auch die Königl. BergAemter zu belehren haben.

Wien den 9. Jänner 1769.

Formulare

des gewerkschaftlichen gegenbuchs.

	Kux.	Zwölfftl.
Johann Schmidt	8	——
Paul Haaß	6	——
Den 10. July 1768 werden dem Paul Haaß 4 Kux ab, und dem Michael Schneider zugeschrieben	4	——
Caspar Ehrlich	8	——
Franz Welter	4	——

Sankt Martini Stolln.

	Kux.	Zwölfftl.
Michael Schneider	—	—
Den 20. September 1767 werden dem Michael Schneider 8 Kux ab, und dem Anton Hauser zugeschrieben ..	8	—
Franz Haßlinger	4	—
Anton Frisch	4	—
Joseph Ditsch	4	—

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

817.

Belehrung, wie die Verzichtleistung der Weiber der in Geldverrechnung stehenden Beamten zu verstehen sey.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret Wien den 21. Jänner 1769. H. Z. 153.

Uns hat der Nebengang mit mehrerem eröffnet, aus was für Betrachtungen die in Verrechnung stehende dortige Beamte die allergnädigst anverlangte Weiber-Verzichten einzureichen Anstand nehmen; Wir wollen also Ihme K. K. Inspektorat Oberamt hiermit Verbescheidlich aufgetragen haben, das Selbes pro Primo die in Verrechnung stehende Beamte, und dererselben Ehe Consortinen, durch eben dieselbe, dem Inhalt des hier mitfolgenden und widerumen zu remittirenden Formularis gemäß dahin belehren solle, wienach diese Weiber-Verzichten keineswegs auf derer Weiber eigenthümliche Habschaften, sondern nur auf jene weibliche Sprüche, welche Selbe auf ihrer Männer Vermögen durch Haüraths-Contract, oder andere Pacta machen könnten, erstrecket werden; Und nachdeme denen Allerhöchsten Befehlen der unvermeidliche gehorsamste Vollzug geleistet werden muß; Als wird das Kais. Königl. Inspectorat Oberamt pro Secundo die diesen Weiber-Verzichten widersprechende und solche Verweigerende Beamte mit der Suspension ab officio, et Salario zu bedrohen, Uns den weiteren Bericht zu erstatten haben.

Wien den 21ten Jenner 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

§ 818.

Das Thesaurariat im Großfürstenthume Siebenbürgen wird zu einer wirklichen Landesstelle erhoben.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 21. Jänner 1769.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Demnach Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Mayestät auf einen allerhöchst deroselben von dieser Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Cammer allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu entschliessen, und anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunfft das Thesaurariat in dem Großfürstenthum Siebenbürgen als eine würckliche Landes Stelle angesehen, und die bishero üblich geweste Correspondenz nicht mehr mit der Persohn des Herrn Thesaurarii, sondern mit dem Thesaurariat in Concreto in all- und jeden Vorfällen gepflogen werden solle.

Alß wird dem Herrn Grafen, und denen Herren sotane Allerhöchste Entschliessung zur Nachrichtlichen Wissenschaft auch zu dem Ende anmit bedeütet, damit dieselbe hiernach sich gebührend zu achten, auch hievon denen unterhabenden Behörden die weitere Nachricht zu ertheilen wissen mögen.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserl. auch Kayserlichen Königlichen Hof-Cammer.

Wien den 21. Jäner 1769.

Aus dem k. n. u. Oberstkammer-Grafen-Amts-Archive.

819.

Den Provisionisten ist die Arbeit bei Privat-Gewerken unbedingt nicht zu verbiethen, jene die sich durch eine Bergarbeit oder durch ein Handwerk selbst ernähren können, sind gar nicht zu provisioniren, solchen hingegen, welche mit ihrer Provision nicht auslangen können, eine Bergarbeit oder durch ein Gewerb in so fern es bei den Magistraten zu keiner Beschwerung gereicht, zu erlauben.

An das k. Berg- und Münzwesens-Inspectorat Oberamt zu Nagybania.

Hofkammerdekret vom 31. März 1769. H. Z. 1073.

Auf das eingeschickte Nagybanier Müntz und Bergweesens Ober Inspectorat Amts Sessions Protocoll de dato 20. Februar dies Jahrs haben wir folgende Anmerkungen zur künfftigen Richtschnur anzumerken befunden.

ad 1um kan nicht approbiret werden, daß den Provisionisten die Arbeit bey Privat Gewerken simpliciter verbotten, wohl aber ihre ehevor erlehrnte Profeßion nur wie viel so viel zu betreiben erlaubet seyn solle, sondern es ist der Verstand dahin zu nehmen, daß jene, welche entweder durch Berg-Arbeit oder Handwerk sich ernähren können, gar nicht Provisions fähig seyen, jene aber welche nur durch eine Zeit entweder mittels einer Berg-Arbeit bey Privat Gewerken, oder eines bürgerlichen Gewerbs, in so weit es zu keinen aggravio bey denen dortlendigen Magistraten Anlaß giebet, nebst der Provision sich zu ernähren befleißen, und mit lezteren sohin nicht auslangen können, gleichgehalten, vorzüglich aber wenn selbe annoch in wie viel so viel bey erheischenden

Umständen sich zur Königlichen Arbeit gebrauchen laßen sollen.

ad 2^dum^ Gereicht es zum diesortigen gröſten Mißfallen, daß der degratirte Kratzen füller Georg Nagy und Geding Hauer Anton Bertock nach Maaß derselben vorkommenden Verbrechen allzugering bestrafet worden, dann die Felsöbanier Beamte und insbesondere der Hütten Schreiber von Khlingerau sich so ordnungs und Subordinations widrig betragen haben, daher wird das Ober Inspectorat Amt um sich diesfalls nicht selbsten verantwortlich zu machen, das erforderliche mit Ernst vorzukehren wißen.

Wien den 31ten Märzen 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

820.

Künftig ist einem Bergarbeiter, weder aus der Bruderlade noch vom Aerarium eine Provision zu ertheilen, der nicht entweder 8 Jahre in königlichen Diensten gestanden, oder in denselben zur Arbeit untauglich geworden ist; den Witwen derselben ist jedoch nach Maaß der mehreren oder minderen Einlage in die Bruderlade, eine billige Abfertigung zu geben.

An das k. Schmölnizer Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret vom 29. April 1769. H. Z. 1417.

Unß hat der Ober Amts Bericht vom 9ten abfliesenden Monaths die mißliche Umstände der alldaruntigen Bruder-Laade sattsam Vorgeleget, und es ist aller Dings an deme, daß, gleich wie Wir über das Commilsions

operatum Unß allschon unterm 8ten Februarij Vorigen Jahrs Vorläufig haben Vernehmen lassen, schleünige Mittel an Hande zu nehmen seye, und Selbige von dem Ihr sonst bevorstehenden gänzlichen Verfall anoch bey Zeiten zu retten.

Belangend hiernach die zu solchem Ende in obigem Bericht beschehene dreyerley Vorschläge, haben Wir jenen, welcher von der an die Bruder-Laaden zu überlassenden Administrirung einiger Bisher von dem Königlichen Handlungs Provisorate Verschafften einen jährlichen Nuzen von beyläufig 1000 fl. abwerffenden Nothdurfften, als Butter, Spek, Linsen, gerollte Gersten, Hirsch-Brein, und Salz, die Meldung machet, um so mehr für den thunlichsten befunden, als zufolge der unter schon gemeltem 8ten Februari 1768 intimirten höchsten Resolution die Verkaufung derley in das Jus Dominicale nicht einschlagenden Feilschafften ohne dies an andere zu überlassen ist.

Um also diese Bruder-Laade in solche Umstände zu Versezen, wodurch Selbe die Kräften erlange, ihre von Zeit zu Zeit erforderliche Auslagen bestreitten zu können, seynd Wir mit Vorbemelten Antrag ganz gerne einverstanden, beangenehmen auch solchen hiemit vollkommen, nur wird das K. K. Inspectorat Ober Amt sich des weiteren ehebaldest berichtlich hieher zu äusseren haben, auf was Art, und mit welcher Bestellung Selbes solch seinen Vorschlag einzuführen gedenke.

Im weiteren kann zwar für das künfftige pro Norma gesezet werden, daß fürohin keinen eine Provision mehr, sowohl ab Aerario als von der Bruder-Laade solle gereichet werden, es wäre dann, daß Er 8 ganze Jahre in Königlicher Arbeit gestanden, und während solcher Zeit sich getreu und gut Verhalten habe, oder daß Er in Königlicher Arbeit verunglücket und unbrauchbar gemachet worden wäre; Doch wird hiebey die Billigkeit nicht an die Seite zu sezen, sondern das Augenmerk dahin zu richten

seye, daß (nachdem diese Leüthe bis zum Verlauf deren zur Provisions Erhaltung bestimmten 8 Dienst Jahren immerhin in die Bruder-Laade Contribuiren) ihren hinterbleibenden Wittwen nach Maaß der von denen Männern durch mehr oder weniger Jahre erfolgten Einlage jedesmahl eine proportionirte Abfertigung aus der Bruder-Laade zugewendet werde.

Ansonst Verlangen Wir auch berichtlich Verständiget zu werden, was es mit denen in dem mittels obigen Berichts eingesendeten Extract einkommenden Bruder-Laads-Ausgaben, als da seynd Vor Verfassung der monathlichen Rechnung und Revision, vor ordinäre Allmosen für die P. P. Franciscaner und andere samlende Geistliche, Vor Extra Allmosen der jenigen, so keine Provision genüssen, Vor Lohnungs Honorarien, dann mit jenen gemeinen Unkösten, als vor Abfertigungen, Vor bey verschiedenen Processionen nöthige Ausgaben, auch vor ohnumgänglichen Aufwand bey Rechts-Tägen, und Richter Erwählung, Vor eine eigentliche Bewandsame habe, und warumen sowohl diese, als auch die fernerweite in sotanem Extract für Besoldung an Pfarer, Caplåne, Sacristaner, organisten, Cantor, und Discantisten, wie für Becher und Opfer Geld stehende Auslagen, der Bruder-Laade aufgebürdet worden seyen, und ob nicht thunlich seyn möchte, die letzteren den Pfarrer, Caplåne etc. betreffende Unkösten von der Stadt Calsa (wohin sie eigentlich gehören) bezahlen zu machen.

Wornach sofort das K. K. Inspectorat im ein oder andern sich des weiteren zu achten, in übrigen aber die Sorgfalt zu tragen haben wird, damit schon anbefohlener Massen die Administrirung sotaner Bruder-Laade nach den Schemnizer Fuß ohnverlängt eingeleitet werde.

Wien den 29ten April 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

821.

Nur bei den anzustellenden Beamten, nicht aber bei den Bergwerks-Practikanten ist die Verwandtschaft ein Anstellungshinderniß.

An das k. Schmölnizer Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 29. April 1769. H. Z. 1442.

Die jenseits angezogene höchste resolution, Vermög welcher auf die Auseinander-Sezung der Vielen Bluts Freündschafften unter dortigen Beamten das Augenmerk zu richten kommet, erstrecket sich lediglich auf die Beamte, und nicht auch auf jene Subjecta, die sich der Praxi widmen wollen, besonders war Sie Von guten Eigenschafften und solcher Gattung seynd, deren Vor- oder Eltern alldarunten in Königlichen Diensten entweder gestanden, oder annoch stehen, oder auch Waldburger gewesen seynd, welchen bey alldaruntigen Werkern der freywillige Praxis (so bald sie zu vor allhier diserweg bittlich einkommen, und sonst keine Gegenanstände obwaltten) nicht wohl denegiert werden mag, nur wird bey solchen Subjectis oder Practicanten in denen Fällen, wo Sie um einen wirklichen Dienst Competiren, auf ihre habende Bluts-Freündschafft und derselben Auseinandersezung der Bedacht zu nehmen, auch in denen dieserwegen hieher erstattenden Berichten die jemahlige Anmerkung zu machen seye, ob die um einen wirklichen Dienst einkommende Candidaten daselbst in naher AnVerwandschafft stehen oder nicht.

Wien den 29ten April 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

822.

Wie die in dem niederungarischen Berg-Di-stricte, ohne Losbrief stehenden Bergarbeiter aus den böhmisch-deutschen Erbländern, bei ihrer Trauung zu behandeln sind.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Juni 1769. H. Z. 1875.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, dann Edel Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Aus beygehenden abschriftlichen Insinuato Einer Kayserlichen Königlichen Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Canzley wird in betref deren bey denen Nieder Hungarischen Berg-Städten in Arbeit stehenden, und ohne Loß-Briefe nicht zu Copulirenden Teütsch Erbländischen Unterthanen das mehrere zu ersehen seyn.

Es wird daher das Kayserliche Königliche Obrist-Kammer-Grafen-Amt bey sich ergebenden Casibus specificis die Sach mit einem umständlichen Bericht jederzeit anher anzuzeigen haben. Uns übrigens sammt dem herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 3. Junii 1769.

In Freündschaft zu erinnern: wasmassen nach dero unterm 28 elapsi letzthin anhero gelangte Gesinnung im Betreff der bey den Nieder Hungarischen Bergwercken in Arbeit stehenden, und ohne Losbriefe Copulirenden Teutsch Erbländischen Unterthanen ohne Nachstand des Allerhöchsten Dienstes und des damit so eng verknüpften Contributionalis, auch ohne offenbahrer Verletzung des von Ihrer Mayestät seu der in Hungarn übertrettenden Böhmischen und Mährischen Unterthanen in anno 1752 festgesetzten Regulativi so wenig als ohne ofenbarer Bekränkung der Jurium Dominicalium von den schon in anno 1753 ergangenen allgemeinen Verbott, derley übertrettene Unterthanen ohne obrigkeitlichen Consens nicht zu Copuliren, abgegangen werden könne; Nichts desto weniger wird man sich alzeit willfährig erfinden lassen, bey sich ergebenden Casibus Specificis in Ansehung jener mit obrigkeitlichen Consens in die Hungarische Bergwerke beurlaubten Unterthanen, wann ihnen die Obrigkeitliche Einwilligung sich zu verheüraten ohne erheblicher Ursache verweigert werden sollte, durch die gehörige Landes Stelle nach Gestalt der Sachen die erforderlichen Ankehrungen zu treffen.

Ex Consilio Cacellariae Bohemico-Austriacae Aulicae

Wien den 19. May 1769.

Ehrn. Fragner.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

823.

Die Practikanten haben sich vorzüglich auch im Hüttenwesen zu verwenden.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdecret. Wien den 22. Juli 1769. H. Z. 2509.

Wir haben zwar aus der mittels Bericht vom 26ten Vorigen Monats hieher eingeschickten Consignation die gute Verwendung der alldaruntigen salarirten Practicanten überhaupt, nicht weniger einiger deren freywilligen Vergnüglich ersehen; Da jedoch nach der von ihme K. K. Inspectorat-Ober-Amt gemachten Anmerkung nur der einzige Marquard, und sonst keiner der übrigen samtlichen Practicanten zum Hütter-Wesen tauglich zu seyn, entnommen worden ist; wo doch bey dem Berg-Bau das Schmelz- und Probier-Wesen einen beträchtlichen Gegenstand ausmachet.

Als wird das K. K. Inspectorat-Ober-Amt die alldaruntige Practicanten auch zu Erlernung Vorgedachter beyder Wissenschafften anzuhalten- und ihnen zu bedeüten haben, daß bey einer sich ergebenden apertur Vorzüglich auf jene Würde reflectiret werden, welche in gemelten beyden Wissenschafften sich ebenfalls üben, und hierinnen eine Fähigkeit bezeigen würden.

Welches Wir also ihme K. K. Inspectorat-Ober-Amt rückantwortlich auf obigen Bericht hiermit bedeüten wollen.

Wien den 22ten Julii 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

824.

Grundsätze, nach welchen die Frohnfreyheit der Gewerken zu behandeln ist.

An die k. siebenbürgische Bergdirekzion.

Hofkammerdekret. Wien den 5. August 1769. H. Z. 2661.

Auf neben seitigen Bericht wollen Wir zum Bescheid geben; daß de praeterito, wo derer um die Frey Jahre ansuchenden Gewerken Verbau aus denen Lohn-Zettln nicht ermessen werden können, und so auch in futurum, wo es besondere Umstände erforderten, nicht disapprobiret werde, von dem BergGericht den Local Augenschein eingenohmen zu werden, ob dergleichen um die Frey Jahre ansuchende Gewerkschaften dießer Befreyung verdienstlich seyen; deme ohngeachtet hätte das BergGericht gedachten Gewerkschaften bekannt Zu machen, daß Selbe ihre Löhnungs Zettuln oder Copeyen fürs künftige also gewis aufbehalten sollen, als im wiedrigen, wann Selbe andurch ihren Verbau nicht erweisen könnten, Sie bey allenfähligen Frey Jahrs Ansuchungen abgewießen werden würden. Daß aber die Gewerkschaften ihre LohnZettl Monathlich dem BergGericht ohne Unterscheid vorlegen sollen, finden Wir von darumen ohnnöthig, und so wohl dem BergGericht, als auch Denen Gewerkschaften beschwerlich zu seyn, als solches zuthun nur in jenen Fählen erforderet wird, wo Sie Gewerkschaften bey ansuchenden Frey Jahren ihren Verbau zu dociren gehalten seyn.

Was aber die Frage anbelanget: Ob denen Gewerken, welchen die Frey Jahre etwann auf 3 Jahr verliehen worden, Sie aber innerhalb derer dreyen Jahren durch erbauten Seegen aus dem Verbau, und nach wieder Erstattung des angewendeten Verlags in Ausbeüt gelangen, auch intra Trienium nach wieder erlangten

Verbau die Frey Jahr aufgehoben werden sollen, da wollen Wir anmit bestimmen, daß

Erstens

für das verflossene, wo denen Gewerken die Frey Jahre Sine Clausula eingestanden worden, solche Befreyung auch bis zu exspirirung der bestimmten Zeit (wann Sie Gewerken auch ehender aus dem Verbau, und in Ausbeüt gelangen) zu mehrerer Ermunterung des Bergbaues angedeihet werden solle: Ergebete sich aber

Zweytens

Der Fahl, daß dießer oder jener Gewerkschaft zwar gewisse Frey Jahr jedoch cum clausula, bis Selbe aus dem Verbau gelanget seyn werden, verliehen worden, so wollen Wir, um den Bergbau so viel immer möglich zu begünstigen, und die Gewerken aufzumuntern, annoch zugeben, daß auf derer Gewerken bey Ihr Bergwerks Direction machendes Ansuchen, weiterer gutächtlicher Bericht anher erstattet werde, ob ohngeachtet des schon abgestossenen Verbaues jedannoch Ihr Gewerkschaft bis zum Verlauf derer gegebenen Frey Jahre die gänzliche Befreyung eingestanden werden möge. Die Diesfählige Berichte sollen jedoch umständlich und gründlich abgefasset seyn, wo sodann man um denen Gewerken so immer thunlich zu favorisiren, nach Umständen eben so difficil nicht seyn wird. Und so hat auch

Drittens

was die von denen Gewerkschaften künftig ansuchende Frey Jahre betrift, Sie Bergwerks Direction, als welcher die Umstände einer jeden Gruben am Besten bekannt seyn mus, in ihren Pflichtmäßig und gründlich zuerstatten habenden Berichten, jedesmalen ausdrücklich und umständlich ihr Gutachten zuerstatten, Ob die angesuchte Frey Jahre cum, vel sine Clausula zuertheilen räthlich seye,

und wird Sie Bergwerks Direction in solchen Fählen immer dahin zusehen haben, Ob einerseits ein dergleichen Supplicirende Gewerkschaft durch eine eifrige, und Reglmässige Verwendung auf den Bergbau einer besonderen Begünstigung würdig seyn Andererseits aber auch das höchste aerarium nicht in Gefahr eines allzu beträchtlichen Urburae Entgangs andurch versezet werde.

Wien den 3ten Augusti 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

825.

Normale für die provisorischen Dienstbesetzungen der Bergbeamtenstellen.

An das k. Obrist Kammer Grafen Amt in den n. u. Bergstädten, an das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorats Ober Amt und an die k. Banater Bergwerks Direction.

Hofkammerdekret vom 2. September 1769. H. Z. 2987.

Ihro k. k. Majestät haben auf ein schon untern 9ten January des vorigen 1767ten Jahres von der k. k. Ministerial Banco Deputation mit der K. auch K. K. Hof=Kammer, und der K. K. Hof=Rechen=Kammer, in betref des beyvorkommenden interimal- und provisional Bestellungen deren Beamten, für das künftig fest zusetzenden Normalis, allerunterthänigst abgestattet Gemeinschaftlichen Vortrag allergnädigst anzubefehlen geruhet:

Erstens: daß in jenen Fall, wann ein Ober oder erster Beamte legitime abwesend ist, oder erkrancket, und dessen dienst bis zur Zuruckkunft, Wiedergenessung, oder Absterben, durch den Mit=Beamten, oder auch durch einen mindern; bey eben dem Amte, oder bey der nemlichen Station salarirten Officianten versehen wird, we-

der einiger Besoldungs Beytrag, weder Remuneration statt haben solle; Ingleichen wann

Zweytens: in Todes oder Veränderungs Fällen, bis zur würcklichen Ersetzung der vacanten Stelle ein Beamter den anderen mit welchen er an den nemlichen Orte einerley Verrichtung gehabt hat Suppliren mus, hätte der Supplirende Beamte, oder Officiant von der höheren Besoldung des Verstorbenen, oder abgeänderten nichts zu praetendiren; welches sich von allen Beamten, und Officianten zu verstehen hätte, die ihre dienste in corpore verrichten, als da seynd: Kanzley-Registratur-Buchhalterey Personen, Rechnungs-Consicienten Waaren Beschauer Ueberreütere etc. und dergleichen, die in einem Orte sich beysamen befinden.

Wo aber

Drittens: die Verrichtung einzeln, oder nicht einerley, und mit besonderer Verantwortung verknüpfet wäre, könnten dem die Stelle eines höheren Beamtens in loco Domicilii provisorie versehenden Individuo 10 per Cento von der erledigten Besoldung: dann weiters:

Viertens: demjenigen, welcher zu einer erledigten Amtirung angestellet wird, und noch gar in keiner Besoldung stehet, 60 per Cento demjenigen, aber, so zwar in einer, jedoch solchen Besoldung stehet, welche nicht die helffte des dem provisorie von ihm versehen werdenden dienste anklebenden Gehalts ausmacht, 30 per Conto von der höheren Besoldung zugetheilet werden: im Gegentheil wäre

Fünftens: Wann ein Beamter einen erträglichen dienst provisorie versiehet, und solchen ex post würcklich erhaltet, keine extra Belohnung zu verwilligen, außer es stelleten sich besondere Rücksichts-würdige Umstände ein, worüber alsdann de Casu in Casum decidiret werden solle. Endlichen wäre

Sechstens: in jenem Vorfall, da ein Beamter zu provisorischer Dienst Versehung von dem Orte seines Domicilii in ein anderes Ort sich begeben, und solcher

gestalten nothwendig doppelt haußhalten müste, einerseits die Reiß Unkösten, wann der Beamte in ein- oder anderes Ort beruffen wird, nicht aber, wann er solches selbsten begehret, zu vergüten, und anderer seits die gewöhnliche Liefer Gelder zu verwilligen.

Von dieser so geschöpften Allerhöchsten Entschlüssung wird also auch dem Obrist-Kammer Grafen Amt: ihme Schmölnizer Inspectorat Ober-Amt: ihme Nagybanier Ober-Münz- und Bergwesens Inspectorat: ihr Bannatischen Bergwerks-Direction: um bey derley ergeben mögenden Vorfällen sich künfftig hiernach behörig zurichten, andurch die Eröffnung gemacht etc. etc.

Wien den 2ten September 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

826.

Was bei dem ex officio zu verrechnenden Postporto zu beobachten ist.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an die k. Siebenbürgische und Banatische Bergwesens-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 18. November 1769. H. Z. 4065.

Dasjenige, so Ihre k. k. apostolische Majestät wegen der neuen Einrichtung des ex officio Post Porto allergnädigst zu erlassen geruhet haben, eröffnet der Anschluß mit mehrerem, Welchem Wir zur nachrichtlichen Wissenschaft hiermit wollen zugefertiget haben.

Wien den 18. Novembris 1769.

Allerhöchst Erwehnt Ihro k. k. apostolische Mayestät hätten bey allergnädigst Resolvirt- neuer Einrichtung, in betref der inneren Post Manipulation sowohl, als der

Verrechnung dieses Gefälls unter anderen des weiteren anbefohlen, daß respectu des von dero Herren Praesidenten, Capi, und Hof-Stellen sowohl alhier; als in denen Ländern Zeithero baar abgeführten ex officio porto, derley ex officio Correspondenz fürohin zwar verrechnet, einig Baares Geld aber dafür nicht bezahlet, sondern künftighin ohnentgeldlich bey denen Post-Aemtern angenohmen; dahingegen auf einen jeglichen ex officio Brief (worzu auch alle particulares verbunden sind) über der Addresse des Briefs, der Orth der Aufgabe angemerket, als widrigens von denen Post-Aemtern, solche nicht angenomen werden sollen. Wornächst Ihro k. k. apostolischen Majestät Allerhöchster Will, und Befehl ist, daß die Herren Praesidenten, und Capi, wie auch Respective Hof- und Länder-Stellen, die nach Maßgab der neuen Verfassung eingericht gedruckte Journalj-Formularien bey dem allhiesigen Obrist Hof-Post-Amt, so wie die Länder Stellen bey denen betrefenden Post-Aemtern, auf allmahliges verlangen abzunehmen haben würden.

Da nun mit solcher neuen Einrichtung zu gehorsamster Befolgung der Allerhöchsten Anordnungen vom 1ten künftigen Monats Augusti den Anfang zu machen befunden worden ist,

So wird ein so anderes zur nachrichtlichen Wissenschaft, und allenfalls weiters nötigen Verfügung andurch eröfnet.

Wienn den 17. Junii 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

827.

Die Zeugnisse jener Gewerke, welche eine Frohns=Nachsicht verlangen, sind mit dem Berggerichts=Sygill und des Bergmeisters=Unterschrift versehen einzusenden.

Hofkammerdekret vom 25. Novembris 1769. H. Z. 4152.

Nachdem öftermahlen vorgekommen ist, daß bey angesuchten Frohns Nachsichts=Bewilligungen, einige über den Verhau ausgestellte Attestata lediglich mit dem Siegel bedruckt, namentlich aber nicht unterzeichnet, andere hingegen unterschrieben, aber nicht besieglet gewesen seyen. Da jedoch ein so anderes die Wesenheit eines Attestati ausmachen muß.

Als wollen Wir anmit verordnet haben: daß in dergleichen Fällen wo es nämlich auf eine Frohns=Befreyung ankommt, die Berggerichtlichen Attestata künftig jedesmal sowohl mit dem Berg=Gerichts=Siegel als auch mit der Unterschrift des betreffenden Bergmeisters versehener beygebracht; und an Uns eingesendet werden sollen.

Wien den 25. Novembris 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

828.

Die k. k. Bergbeamten haben die Reise=Licenzen bey ihren vorgesetzten ersten Instanzen anzusuchen.

An sämmtliche Berg Oberämter.

Hofkammerdekret vom 1. Dezember 1769. H. Z. 4181.

Wir verordnen hiemit allen unterst:henden Münz und Berg Beamten zu intimiren, daß jene welche zu

verreißen bemüssiget, oder intentioniret seyen, künftig um die Lizenz keines Wegs per Privatas an Se. Excellenz dieser Hof Stelle Herrn Praesidenten, sondern den ordinari und gehörigen Weg bey ihrer ersten vorgesetzten Instanz anlangen sollen.

Welcher jedesmal bevor bleibet.

Die angesuchte Absentirungs Erlaubnüsse in districtu selbst zu ertheilen, extra districtum aber ist jedesmahl derley Anbringen der Gebühr nach an diese Hofstelle berichtlich zu begleiten, und die Erlaubnisse von hieraus zu gewärtigen.

Wien den 1ten Dezember 1769.

Aue dem k. k. Hofkammer-Archive.

829.

Bey den jährlichen Untersuchungen ist Acht zu haben, ob die Verleihungs-Scheine oder neü gemutheten Gruben Bergordnungs gemäß in die Amtsbücher eingetragen und die Verlochsteinerungen richtig vorgenommen worden sind.

An das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorat Ober Amt, an die Siebenbürgische und Banatische Bergwerks Direkzion.

Hofkammerdekret. den 24ten März 1770. H. Z. 1118.

Es erforderet der allerhöchste Dienst, auch das Beste deren Gewerken, daß, zu Vermeidung aller Unordnung und Strittigkeiten, die neu gemuthe Gruben nebst deren Bestättigungs oder Verleihungs Scheinen, jederzeit gleich in das darzu gehörige Berg Buch eingetragen, und so bald der Gang fündig gleich mit den gebührenden Maassen versehen, und solche verlochsteinert werden, gleichwie dieserwegen die Königl. Bergordnung die Maßregeln Klasse verschreibet.

Dahero werden die K. K. Inspectorat Ober Aemter bey der jährlichen Visitation darauf genau zu invigiliren, und die Berg Amts Bücher einzusehen haben, Ob diese Einschreibung und Vormerkungen auch verlochsteinerung der Berg-Ordnung gemäß erfüllet und beobachtet werde, um allen Verlust und entstehen könnenden Stritigkeiten vorbiegen zu können.

Wien den 24ten Martii 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

830.

Partheyen, welche Mineralien entdecken, haben sich an die Bergämter, und nicht an die Hofstelle, oder gar an den allerhöchsten Hof zu wenden, doch sind in solchen Anzeigungs Fällen von den Beamten die Gegenden unter schwerster Verantwortnng möglichst genau zu untersuchen.

An das Obrist-Kammer Grafen-Amt zu Schemnitz an das Schmölnitzer und Nagybanier Inspectorat Oberamt, an die Siebenbürgische und Banatische Bergwerks Direction.

Hofkammer Dekret vom 30. März 1770. H. Z. 1298.

Den unterhabenden Bergämtern ist kund machen zulassen, daß alle jene Partheyen und Bergleuthe welche auf schürffen sich verlegen, oder auch einige mineralien Aertz Stuffen, und edle Klüfft und Gänge entdecken, und solche entweder selbst der Bergordnung nach zu bauen, oder aber wegen der zu erlangenden und schon allbereits publicirten remunendt wie zum Nutzen des Höchsten aerarii anzudeütten gesinnt sind; ihre sogestaltige Endteckungen den nächsten Berg-Aemtern anzuzeigen, und

die ferne Andeuttung von selben anzusuchen hätten, in Verweigerungs Fall aber sich so dann an das wenden nicht aber discrete allhier diese Hof=Stelle oder gar den Allerhöchsten Hof, mit ihren eigenen mehreren Kosten Aufwand, und Zeit Verlust beläſtigen sollen, weilen in Sachen dessen doch jederzeit wider die gebührende erste Instanz vernohmen, und das angeben in loco unter=sucht werden müsse.

Dagegen hat das k. k. .... denen unterstehenden Berg Aemtern aufzuerlegen, daß bey sich ereignenden derley Fällen, die Beamten sich nicht schwer fallen lassen sollen, mit dem Endteker oder Anzeugern an das Ort, wo die Berg Art und Stuffen her ist, sich selbst zu bege=ben, den Augenschein zu nehmen, die Stuffen zu unter=suchen, und den Erfinder gemäß obangeführten Gesinnun=gen werkthätig an die Hand zu gehen den Befund aber seiner Behörde behörig anzuzeigen, Wo in widrigen der=ley nächläßige Beamte, welche hierinfahls sich saumselig erweisen oder die Partheyen ohne satsamer Ursach, und ohne einnehmender Local Beaugenscheinigung nur abzu=weisen und von allen Bauluſt zum größten schaden des Montanisticis abzuschröcken sich unterstehen sollten, zu Verantworttung und unausbleiblichen Ahndung gezogen werden sollen.

Wien den 30ten Martii 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

831.

Errichtung und Systemisirung der k. Bergaka=demie zu Schemnitz.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. April 1770. Z. 4594.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders günsti=ger, dann Edel gestrenger Edel veste, auch Liebe Herren

und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit beweit anvor. Ihre Majestät haben auf diesorts beschehenen allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto 2ten dieses Monats Aprilis Allergnädigst beschlossen, daß zu würksamerer Erreichung der Landesmütterlichen Fürsorge in Nachzieglung geschickter Berg-Beamten und Officianten durch die bisher in Schemnitz errichtete Berg-Schule für die zu diesen Wissenschaften sich anwendende Jugend von nun an eine ordentliche in drey Klassen abgetheilte Kaiserliche Königliche Bergwesens Academie daselbst nach dem hierzuliegenden Plan aufgestellet, diese Academie nach Verschiedenheit der Classen auch mit drey verschiedenen Professoren besetzet, und hierzu für die erste Classe der bereits schon bestelte Professor Matheseos P: Boda, und für die zweyte Classe der Professor Metallurgiae et Chymiae Doctor Scopoli vorgesetzet, für die dritte Classe aber (welche den Bergbau eigentlich sammt denen hierzu einschlagenden wesentlichen Manipulations Theilen enthaltet) ein taugliches Subjectum in Vorschlag gebracht werden solle, so in Zukunft in die Anzahl deren schon bestehenden, und würklich salarirten Berg-Räthen zu nehmen seyn wird, wie dann auch zu näheren Unterricht in der Zeichen Kunst, und Markscheiderey ein zeitlicher Markscheiders-Adjunct gegen deme gebrauchet, und somit zu solchen Endzweck ein in der Markscheid und Zeichen-Kunst theoretisch und practisch wohl geprüftes Subjectum vorgeschlagen werden solle, daß ihme für diese seine Extra Bemühung sein dermahligen Gehalt von 364 Gulden in fixo nebst dessen ohnehin Cammer-Staatmäßig passirten Deputaten auf jährlichen 450 Gulden erhöhet werde. Nach dieser so geschöpften Allerhöchsten Willens-Meinung haben also der Herr Graf, und die Herren zur Einricht- und Zustandbringung dieser Kaiserlichen Königlichen Bergwesens Academie sogleich fürzuschreiten, denen schon anwesenden zwey Professoren jedem insonders aus vorgedachten Plan die Vorschrift ihrer Lehr-Art deutlich vorzulegen, und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten dieselben zu ver-

halten, auch die Practicanten hiernach anzuweisen, und zur fleißigen und ununterbrochenen Frequentirung dieser heilsammen Berg-Schul ernstgemessenst anzuhalten, und zumahlen die Aufstellung eines neuen Professors für die dritte Classe von darumen nicht dermahlen schon nothfallet, weilen ohnehin anfänglich die ersteren Jahre gesammte Practicanten mit denen zwey ersteren Classen satsam beschäftiget seynd, als werden der Herr Graf, und die Herren in reife Ueberlegung nehmen, und sodann uns einberichten, welchem aus bekannten Kaiserlichen Königlichen Herrn Berg-Räthen diese Professur mit gutem Erfolg anvertraut werden könne. Zu dessen Unterziehung jeder sich selbsten anzueifern Ursache hat, da Ihro Majestät desselben nützliche Verwendung mit besonderen Gnaden wird ansehen, und zu seinen weiteren Fortkommen, auch allenfalls zu größeren Avancement selbsten verläßlich andurch sich den Weege bannen kann, in so ferne selber sich angelegen haltet, während seiner Cathedral Jahren ein taugliches Subjectum wieder nachzuzieglen, welcher diese Lehr-Arth auch nach erhaltenen genugsamen praxim, und Verdiensten mit gleichem Nutzen wird fortsetzen können. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 14ten April 1770.

Systema Accademiae Montanisticae per Sac. Caes. Resolutionem confirmatur 3tia Aprilis anno 1770.

Entwurf

Einer für die samentliche Kaißer Königlich Erbländische Bergwerke aus dreyen Professuren bestehenden, und zu Schemnitz in denen Königlich Nieder Hungarischen freyen Bergstädten zu errichtenden Berg Schule.

Es hat die allermildest Landes-Mütterliche Gnade, und Sorgfalt sich allschon dahin erstreket, daß in Nieder Hungarn zu Schemniz eine aus zweyen Professorn bestehende Berg Schule (deren einer die Mineralogie und Metallurgie, der andere aber die Mathematischen Wissenschaften lehrt) angeordnet worden.

Die hieraus erwachsene Früchten haben aber noch niemals zur vollständigen Reiffe gelangen können, weilen die Theoria mit der Praxi nicht satsam verbunden, und keine eigentliche Eintheilung der Lehr Jahren und Classen, weder der in selben zu machenden Brifungen vorgeschrieben ware, auch nebst beyden diesen Professuren annoch die wesentlichen Stücke mangleten, welche das Lehr Gebäude einer vollständigen Berg Schule erforderet, und fürnehmlich durch ein noch abgehende dritte Professur, der eigentlichen Berg- Poch und Schmölz Wesens Manipulation, wie auch der dabey zu beobachtenden Werks-Anstalten, und oeconomie zu erreichen seyn wird. Derohalben ist nicht zu bewundern, wann die aus bishöriger Berg-Schule ausgetrettene Lehrlinge, noch nicht von solcher Anzahl und Fähigkeit befunden worden, als es der höchste Dienst, und die wegen selben immer mehr und mehr in allen Kaiserlichen Königlichen Erbländern zu erhöhende beträchtliche Bergwerke zum allgemeinen Besten erhäuschet hätten.

Um also in dieser Bergschule so tüchtige Subjecta zu erzügln, daß hieraus zu allen Gattungen derer bey

Bergwerken vorfallenden Berg, Puch, Wasch, Schlem, Kunst, Probier, Schmölz, und anderen dahin gehörigen sehr verschiedenen Manipulationen, wie auch zu einstiger derselben Direction taugliche und nuzliche Beamte genommen werden können, ist unumgänglich erforderlich benante in Schemnitz veß zusetzende Berg Schule aus dreyen Claßen und Professuren bestehend zu machen, deren Erstere die Mathematische, und zum Theil Physicalische, die Zweyte die Mineral und Metallurgische, als beide zu dieser Wissenschaft unentbehrliche Grund Säze, die dritte endlichen des Bergbaues, und der dahin einschlagenden gesamten Manipulation mit der Praxi verbundene Vortheile, als die eigentlich nützliche Anwendung bemelten theoretischen Theilen lehren solle.

Wobey auch unter einem die Lehre von denen Berg Rechten, und was deme anhängig abzuhandlen seyn wird; Und da zu einer solchen Berg Schule wohl kein bessерer Ort, in den Kaiserlichen Königlichen Erbländern, als Schemniz erwählet werden mag, weil eben dort faß alle Gattungen der Metallen erzeugende Bergwerke beysammen vorhanden, die vornehmsten Künsten und Machinen eingerichtet, nicht minder zur Erlernung einer guten Direction, als auch besseren Beförderung dieser Absichten, das von verdienstvollen Haupt und Gliedern bestehende Obrist Cammer Grafen Amt zugegen ist, so folgete von selbsten, daß diese Berg Schule auch ganz allein dort zu verbleiben, in allen übrigen Bergländischen Bergstädten hingegen gänzlich aufzuhören hätte, jene zu Prag aber, noch darumen noch beyzubehalten wäre, weil alldort schon ein Professor in Montanistico der Universität einverleibet ist, um der studierenden Jugend, besonders dem jungen Adel hinlängliche theoretische Principia und Kenntniß der Bergwerks Wissenschaften beyzubringen, und aus selben sonach, sich und dem Staat nüzliche und standhafte Gewercken zu erzüglen, welche alsdann nicht wie bishero den Bergbau ohne allen Grund entweder gar außer Acht setzen, oder nur zuweilen auf

bloßes Einrathen unerfahrener Bergleuthen sich ohne aller Raison in unbauwürdige Bergwerker einlassen, und durch Verlust ihres Vermögens andere von bescheidenen Versuchen in Bergbau abschrecken; Damit aber auch gleichwohl jeden Lande, und respective darinen befindlichen Bergstädten die Zahl ihrer dermahligen Practicanten, wie auch die hierzu Gelangung deren daselbst befindlichen Landes und Bergbeamten Kindern nicht entgehe, so werden gemäß der bishero stabilirten Anzahl eine jede in Montanisticis angestellte administrirende Stelle bey der Hof Stelle die Practicanten nach dieser Vorschrift jedesmahlen vorschlagen, und nach diesorts erhaltenen approbation ad Praxim nach Schemnitz abschicken, welche aldort auf ihre Berechnung, auch nach bishero allergnädigst passirten Besoldung ausgehalten, und zu solchen Endzweck abgerichtet werden sollen, damit nach Erforderniß dieser Bergstädten, aus denen Ihnen gewidmeten Practicanten die nöthige und geschickte Bergbeamten verschaffet werden können.

Erster Abschnit

Von denen erforderlichen Eigenschaften derer in die Bergschule, eintretten dürfenden Praktikanten.

1mo. Weilen in dieser Bergschule bemelten drey Classen sehr schwere und tiefsinnige Wissenschaften zu begreiffen vorfallen, so sollen die anzunehmende Practicanten, wo nicht die studia humaniora, logicam et Physicam absolviret, wenigstens doch in der Schrifft und Rechenkunst wohlgeübet seyn, indem sonst in der ausgesetzten Lehr Zeit das erforderliche Ziel zu erreichen nicht wohl möglich ist.

2do. Um für die Bergwerke in allen Kaiserlichen Königlichen Erbländern taugliche und Verläßliche Beamte anzuzüglen, sollen die zum Bergwesen eine vorzügliche Genie zeigende, und nacher Schemniz in die Lehrjahre

abzuschickende Praktikanten vor anderen vorzüglich aus denen Söhnen der wohl meritirten Bergbeamten oder auch Gewercken und Waldburger, welche gleichsam von Jugend an schon das Berg Steigen, die Gebürgs Luft, und das Bergmännische Leben gewohnet seynd, erwählet, derer Anzahl aber von der Hof Cammer in monetariis et montanisticis, bestimmet, und so auch in denen Nieder Hungarischen Bergstädten von dem Obrist Cammer Grafen Amt, in denen übrigen Bergstädten und Erbländern aber von in jeden derselben vorgesetzten Directorat oder Ober Amte der Hof-Stelle die Subjecta hierzu nach Erforderniß in Vorschlag gebracht werden.

3tio. Außer denen förmlich angestellten Practicanten, wird es auch denen Gewerken, und derselben Söhnen, wie auch denen von Kaiserlichen Königlichen Erbländes Ständten und Grundherren zu solchen Endzweck fur ihre eigene Dienste abgeschickten tauglichen Subjecten nach vorläuffiger Erkenntniß und Erlaubniß der Hof Stelle diese Berg Schule auf derselben eigene Unkösten zu frequentiren gestattet werden.

4to. Gleichwie von der Hof Cammer in monetariis et montanisticis die Bestättigung aller jenen Practicanten, welche entweder von dem Obrist Cammer Grafen Amt, oder von denen in Ländern aufgestellten Bergwerks Directionen, und Ober Aemtern in Vorschlag gebracht werden, abhangen wird, als solle auch derselben vorbehalten seyn, mit Bewilligung Allerhöchst Ihro Majestät an Herren und Ritter Stands Practicanten, soviel als die von Höchsten Orth schon ausgemessene zu besoldende Anzahl, gestattet, nach derselben gebrifften Fähigkeit in dieser Lehr Schule nacher Schemnitz abzusenden, welche jedoch jedesmahls zuvor ihre attestata der absolvirten Studien, besonders der Mathematik, Zeichen und Ingenieur Kunst vorzuweisen verbunden seyn, und ohne selben nicht acceptiret werden sollen.

Zweyter Abschnit

Von der Ordnung und der Verfassung dieser aus dreyen Professuren bestehenden Berg Schule überhaupts.

1mo. Nachdeme die Mathesis zu allen Bergwerks Wissenschaften erforderlich ist, auch den Haupt Grund zur Markscheide Kunst, dem Machin, und gänzlichen Bergwesen darreichet, als solle diese Mathesis in der Ersteren, die Mineralogie und Metallurgie in der Zweyten, die Bergbau Kunst aber in der dritten Schule gelehret werden.

2do. Die Lehrlinge sollen in einer jeden solchen Schule oder Classe, ein ganzes Lehr Jahr unterrichtet werden, und sonach wann solche durch die alle Halbjahr in Gegenwart des Obrist-Cammer Grafen Amts zu haltende Examina tüchtig befunden worden, von einer Schule in die andere aufsteigen.

3tio. In jeder Claße wird der Professor wochentlich vier Collegia, nemlich Montag, Mitwoch, Freytag und Samstag Fruhe jedes zwey Stunden lang geben, wozu jedoch die Practicanten allezeit eine halbstund ehender erscheinen sollen, damit keine Zeit dieser Lehr Stunden bis zur Zusammenkunft aller Schüler unnüz und vergeblich verlohren werde, die übrige Tage aber zur eines jeden Practicanten, theils eigen Repitition, theils application besonders in der Zeichenkunst, dann auch zur vorläuffigen Werk und Manipulations Besichtigung mittheilen. Zu diesem Endzweck werden die Professores vor den Anfang dieser Collegien dem Obrist Cammer Grafen Amt zur Begleitung an dasige Hof-Stelle in Montanisticis einen Summarischen Entwurf von der Eintheilung ihrer in denen Collegiis für das ganze Lehr Jahr abzuhandlenden Materien vorlegen.

4to. Jeder Professor kan anfänglich über einen schon vorfündigen selöst zu wählendem Authorem, in Zukunft aber über sein eigenes in Druck zu beförderendes, und

sowohl eine systematische Lehr Art in sich fassendes, als auch dem Endzweck angemessenes Werk seine Vorlesungen halten.

5to. Da nun diese benante drey Classen die eigentliche Bergaccademie formiren, jede aber zu Erhaltung des wahren Endzwecks von gleicher Nothwendigkeit ist, so wird auch denen hierzu bestelten Profelsoribus kein anderer Rang bestimmet, als welcher denenselben ohne dies ihr Dienstalter, besonders wenn sie auch zugleich als Berg Räthe benenet werden, ausmesset.

6to. Alle Quartal solle in jeder Schule über den Geschäften Fürgang von dem Profelsore ein jeder Practicant examiniret, und wie jeder derselben bestanden, specificiret, hievon ein Bericht dem Obrist Cammer Grafen Amte überreichet werden; Nach verflossenen halben, wie auch mit Schluß des Lehr Jahrs aber in Gegenwart des Obrist Cammer Grafen Amts, ist eine Haupt Briffung zu unternehmen, und von selber sodann an die Hof-Kammer in montanisticis der Bericht zu erstatten, und jedes Praticantens dabey erwiesener Fleiß, und Kantniß specifice zur behörigen Wissenschaft und weitern Fürsehung anzuzeigen.

7mo. Außer dießen Briffungen sind denen Practicanten besonders der 3ten Claße auch praktische Aufgaaben, als Exempelweise: Aerze zu Probieren, Schünzüge zu verrichten, Machinen zu berechnen, und dergleichen zur Auflösung vorzulegen, und hierdurch derselben erworbene Fähigkeit und Genie zu briffen, wer nun von ihnen

8vo. In continuirung benanter Quartaligen, und mit Schluß des Lehr Jahrs abzuhaltenden Haupt-Prifungen, nicht minder in Auflößung der praktischen Aufgaaben vor anderen am besten bestehen würde, denen werden das von Ihro Majestaet allergnädigst bestimmte Praemium zu ertheilen, wie auch auf selbe bey vorfallenden Dienst und Besoldungs aperturen vorzüglich zu reflectiren seyn.

Dritter Abschnit.

Von der Ersten Berg Schule, in welcher die in das Bergweesen einfließende Mathematische Wissenschaften gelehret werden.

Theoretischer Theil.

1mo Ist allbereits die Erwöhnung geschehen, daß die Practicanten (welche in diese Berg Accademie anzunehmen) in der gemeinen Rechen-Kunst allschon geübet seyn sollen, es wird jedoch solche ganz kurz in denen ersten Collegiis zu repetiren, sonach aber die Lehre über verschiedene Proportions-Rechnungen, Progressiones arithmeticas et geometricas, Logarithmos und Decimal Rechnungen, quadrat und cubic Wurzeln Extracten, nicht minder einige practische Vortheile, wie zum Exempel: der Feinhalt in den Aerzen, oder auch bey denen Münzen, nicht minder der legirten oder Göldischen Silber zu berechnen, und ins Geld zu schlagen, wohl begreiflich vorzutragen; Von der Rechen Kunst ist.

2do Zur Geometrie und Feld Meß Kunst, dann Stereometrie und Trigonometrie zu schreitten, bey welcher der Profelsor jedoch die Eintheilung seiner Lehre also einzurichten hat, damit die Practicanten nicht allzulang in denen theoretischen Demonstrationen aufgehalten, die nothwendigen Theile aber auch nicht zu geschwind durchloffen werden, anerwogen sie Practicanten in allen Fällen nichts ohne sattsamen Beweiß vorbekant anzunehmen gewohnet werden solle, ist denen selben in dieser Mathematischen Lehre, soviel Theorie beyzubringen als erforderlich ist, nach Mathematischer Ordnung zu denken und zu schlüssen.

3^tio Ist von der Algebra in dieser Lehr Schule nur soviel vorzutragen, als zu dem Begriff der fünf Specien algebrae, extractionum radicum, und aequationem

nöthig ist, damit Sie Practicanten hiernach durch eigenes Studium und application von selbsten hierinfalls weitern Fortgang schöpfen, und die mit algebraischen Calculationen verfaßte mathematische Bücher zu verstehen sich im Stande setzen mögen; Wie nun aber die Arithmetic, Geometrie, Trigonometrie, und Stereometrie eigendlich die wahren Gründe aller vorkommenden Wissenschaften, welche bey Bergwerksdiensten erfordert werden, enthalten, so folget, daß

4to. In diesen ersten Lehr Jahre denen Practicanten auch jene zu denen Bergwerks-Wissenschaften noch ebenmäßig erforderliche Fundamenta physica von denen Elementis und Eigenschaften der Körpern hinlängliche Kantniß hauptsächlich jenen Bergbeamten oder Gewercken Söhnen in einer besondern nach jeden Collegio hierzu anzuwendenden Stunde beygebracht werde, so in denen Bergstädten aufgewachsen, und daselbst diese Studia (welche von allen sonst in die Bergschul anzunehmenden Practicanten in voraus erfordert werden) zu erlehrnen keine Gelegenheit erhalten können.

Wie auch dieser wegen der Profelsor sonderlich die Experimental Physic zur Hand zu nehmen, und sodann in der Continuation dieses ersten Collegii Mathematici, die Mechanic, hydrostatic, aëreometrie, und Hydraulic, wie auch die Principia optica (in soweit solche zur Markscheidekunst nöthig) theoretisch und practisch tradiren, und dabey nur solche Aufgaaben, Risse, und Exempla anführen solle, welche eigentlich in die Bergwerks Manipulationes einschlagen, und in solchen gebrauchet werden, um die Nothwendigkeit und den Nuzen dieser Mathematischen Theilen hierdurch zugleich denen Practicanten begreiflich zu machen.

Praktischer Theil.

1mo Da einem Practicanten zu besserer Begreifung dieser meistens Mechanischen Bergwerks-Wissenschaft die Zeichenkunst eine ungemeine Hilfe verschaffet, weil ihme solche nicht allein in der Markscheid Kunst, besonders zu Aufnehmung verschiedener Plans, und Verfertigung der Gruben und Tag-Mappen unentbährlich, sondern auch die Leichtigkeit an die Hand gibt, alle Werker und Machinen sogleich aufzuzeichnen, so werden die Practicanten gleich in ersten Lehr Jahre anfangen, jene Täge, in welchen keine Collegia sind, und zwar im Winter frühe alle Donnerstäge, im Sommer aber auch alle Dienst Täge nach Mittag drey Stunden zur Zeichenkunst anzuwenden haben, und weilen der zu Schemnitz angestellte Markscheider nicht erkläcken könnte nebst seinen Dienst Verrichtungen auch die Practicanten in Zeichnen, geometrischen Rissen, und Markscheiderey behörig zu unterrichten, so wird ihme stets ein der Zeichenkunst sowohl, als in der Markscheiderey tüchtiger adjunct zugegeben werden, welcher nebst seiner Dienstschuldigkeit in bemelten Tägen zugleich auch die Practicanten der ersten Classe, in der Zeichenkunst zu üben, und ihnen zu Verfertigung allerley planimetrisch und perspectivischen Rissen die nöthige Principia bekannt zu machen, jene aber der zweyten und dritten Classe in der eigentlichen Markscheiderey, auch practice sowohl über Tags, als in der Gruben und was deme anhängig vollkommen abzurichten verpflichtet seyn wird.

2do Dieser Markscheider adjunct, und Zeichen Meister wird somit sammentlichen Practicanten von der ersten Klasse, und so auch jenen, von denen zweyen andern Classen, wann selbe in Zeichnen noch mehrere Eifer bezeigten, in denen bestimmten Tägen und Stunden Unterricht geben; wie auch in anderen gelegenen Zeiten.

3tio Die Practicanten dahin verhalten, daß Selbe nach an Handlassung ihres Profesoris über Tags und in der Gruben jene Machinen und Manipulationen, welche in der Mathematischen Lehr Art, ihren Grund haben, öfters besichtigen, und sich hiebey derselben Wirkung und Gebrauch gründlich vorweisen lassen, also werden sie auch

4to Alle 14 Täge in die Gruben fahren, um derselben Befahrung und Beleichtung der Feld-Derter, wie auch die Kantniß der Klüfft und Gängen sich nach und nach anzugewöhnen, somit auch die Vortheile der Gruben Künste, Wasservermessungen, und was weiters in der Gruben auf eine Mathematische Lehr Art sich Gründendes vorkommt, vorläufig kennen lehrnen.

5tens Obwohlen die Markscheide Kunst in ihrer vollen Ausübung allererst in dem dritten Lehr Jahre, von benanten Markscheiders adjuncten denen Practicanten vollständig beyzubringen ist, so werden jedoch die Practicanten dieser Mathematischen Schule, auch dahin anzuweisen seyn, daß selbe in denen hiezu bestimten Tägen zuweilen auch denen ohne dies vorzunehmenden gewöhnlichen Markscheider Operationen beywohnen, auch nach Gestalt der Sachen sich hiebey mit Werkthätiger Handanlegung gebrauchen lassen.

6tens Ist ein jeder Practicant auch von allen dreyen Classen verbunden von seiner in der Praxi die Wochen hindurch nüzlich verwendeten Zeit ihrem Profesori den schriftlichen Raport einzugeben, als wodurch Sie Practicanten nicht nur zur nüzlichen Anwendungen der Zeit angehalten werden, sondern auch eine ohnvermerkte Uebung in der Berichts Erstattung gelangen, und ihre Fähigkeit an Tage legen.

Vierter Abschnit.

Von der zweyten Classe der Berg Schule, worinen die Mineralogie und Metallurgie vorgetragen wird.

Die Absicht dieser zweyten Lehr Schule gehet dahin, daß die Practicanten alle Gattungen der Erden und Steine, verschiedene Salien und Sulphurn, aller Metallen, halb Metallen, und Mineralien nach ihren Bestandtheilen erkennen, solche in der Probier Kunst genau zu untersuchen, und endlichen im großen Feuer auf die wirthschaftlichste Arth zu guten, und zu Kaufmanns Gut mit Nuzen zu bringen lernen sollen; der Profesor wird auch in dieser Lehrschule die Physicalische Beweiße zu Hilfe nehmen, dieser zweyten Classe

Theoretischer Theil

ist in nachstehender Ordnung vorzutragen.

1mo Wird denen Zuhörern die obschon in der ersten Classe schon vorläufig überkommene Kantniß der vier Elementen, nebst derselben in der Mineralogie besonders zu beobachtenden Würkungen überhaupts zu erklären seyn.

2do Ist der eigentliche Bau der Erden und Gebürgen, und wie die in Selben verschiedene Steinlagen, Klüfft und Gänge etc. mehrentheils beschaffen, auch die darin entspringende Wasser-Quellen sich verhalten, folgsam eine ganze Geographia et Hydrographia subteranea Succincte zu lehren.

3tio Sind die verschiedene Arten, Erden und Steiner der Salien und Sulphurn aller Metallen, und derer aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Mineralien, und Fosilien zu expliciren.

4to Ist zu erweisen, wie unter denen Mineralischen Körpern einer dem andern entweders im nassen, oder

trukenen Weeg auffchließe, auf was Art ein Körper gegen den andern mehr oder weniger Anneigung habe, folglich einer durch den andern praecipitiret werde, und wie dieſes ſowohl aus der Eigenſchaft der Salien und derſelben verſchiedenen Configuration, oder auch zuweilen nach den Principio Gravitatis auszulegen und zu verſtehen ſeye;

5to „ Wird dem Profeſsor obliegen, alle Gattungen des zum Probieren erforderlichen Werck-Zeugs benantlich der verſchiedenen Probier- Wind- Reverberir- und Deſtillir-Oefen, nebſt den Gebrauch aller derſelben, wie auch die Manipulationen ſelbſten, benantlich des Röſten, Vitresciren, Capelliren, solviren, praeciptiren, kriſtalliſiren etc., wie auch den Gebrauch, den Nuzen, die Eigenſchaft, und die Urſach, deren bey den Probier Weeßen gebraucht werdenden Materialien; als zum Exempel: des Weinſteins, Salpeters, Bodaſchen, der Glaßgalle, des Borax, ja der Kohlen ſelbſten, und ſo weiters ſeinen Zuhörern vorzutragen; Nach dieſer allgemeinen Vorbereitung der in der Mineralogie und Metallurgie zu unterweiſenden Lehrlinge wurde ſodann,

6to „ der Profeſsor auf die Sonderheitliche Unterrichtung fürzuſchreitten, und in ſeinen Vorleſungen die Art und Weiße zu tradiren haben, wie dieſer und jener Mineraliſche Körper, auf dieſes oder jenes Metall oder halb Metall, wie auch auf andere Mineralien, als zum Exempel Schwöfel, Arſenick, Allaun, und ſo weiters, hauptſächlich aber, wie die Metallen ſelbſten nach ihrer mehr oder mindern Vollkommenheit, und innerlichen Halt unterſuchet werden ſollen; Er wird ferner auch

7mo „ die nöthige Begriffe vorzulegen haben, wie die Natur bey denen Sudwerkern und Kriſtalliſation derer Salien benantlich des Allaunes, Vitriols, des Salpeters, und des Koch-Salzes würke, und wie auf alle dieſe Sud-Werke die Prob in Kleinen anzuſtellen ſeye?

8vo „ Verstehet sich von Selbsten, daß nachdeme der Profelsor mit einem eigenen Laberatorio Chymico versehen seyn muß, Er es in seiner Lehr-Schule nicht bey alleinig theoretischen Vorlesungen bewenden lassen solle, sondern alle seine Lehr Säze, in so viel es immer seinen Zuhörern nothwendig und nüzlich seyn kan, mit realen Experimenten bestätige, und andurch die Practicanten in denen zu dieser Wissenschaft gehörigen Handgriffen wohl unterweise, da aber

9no „ Diese Mineralogische Lehr Schule nicht nur allein zum Grund der Probierkunst, sondern auch des Schmölz Weesens in großen Feüer selbsten andienet, und den Unterricht giebet, wie bey allen Mineralischen Körpern, und selbe im großen zum guten zu bringen, fürzugehen wäre; als hätte der Profelsor besonders auch alle Hauptarten derer verschiedentlich auf Silber, Kupfer, Bley, Eißen und Zinn gebraucht werdende Schmölz Defen, die verschiedene Rößung und Schmölz-Arten, die hierzu gebraucht werdende Zuschläge, die Scheidung des Silbers von dem Bley auf den Treibherd, die Saigerung und Garmachungs-Arten des Kupfers, die Natur und Eigenschaft der mehrhältig sich ergebenden Hütten Producten, und derer bey dem Schmölz-Weeßen gebraucht werdenden Materialien, und verschiedene Zusäzen, nebst allenthalbiger Ursachs Beyfigung zu erklären, und so auch von all übrigen Bearbeitungen der Mineralischen Körpern im Großen, als zum Exempel von Queckfilber brennen, von Schwefel und Arsenik machen, von Blauen Farb Werkern, von Spieß, Glaß, Wißmuth und Zink Erzeugung, von Allaun, Vitriol, Salpeter, und Salz-Sieden den nöthigen Unterricht zu geben.

Praktischer Theil

Die Mineralogische und Metallurgische Lehr Schule, muß zwar, so viel immer möglich, schon gleich nebst der Theorie (wie schon bey selber erwähnet worden) meistens practisch gelehrt werden; Um aber in der Kantniß der ver-

schiedenen Aerze und Mineralien die Practicanten vollständiger unterrichten zu können, wird dem Professori Metallurgiae eine mit allen sowohl inn als ausländisch verschiedenen Aerzen; dann allerley Gattungen Mineralien und Fosilien wohl versehene Stuffen-Samlung übergeben werden, welche Selber sonach systematisch 1tens in die bloße Erden, 2tens in die Salze 3tens in verbrennliche Mineralien, dann in die Metalle und Steinarten eintheilen, und denen Practicanten zu bestimten Zeiten stückweiß expliciren solle, damit Sie durch die Kantniß derselben Verschiedenheit, auch die zu jeder Gattung ganz besonders nothwendige manipulationes desto füglicher Begreifen; Zu solchen Endzweck hat der Professor

1mo Die Practicanten dahin zu verhalten, daß sie in denen zu bestimmenden, von der Lehr Schule freyen Tägen, und Stunden, sich mit deme beschaftigten, worinnen fürnemlich entweder die Grundsätze der Mineralogie in Ausübung gebracht, oder aber in mehrers Licht gesetzet werden; da nun aber diese Beschäfftigungen in der Gruben, auf den Halden, in denen Aerz-Krämen, und Scheid Häußern, auch Waschwerckern, und vorzüglich in den Probier Laboratorio gefunden werden, in diesem letztern jedoch mehrere Practicanten mit Frucht und Werkthätiger Handanlegung sich zugleich nicht üben können, als wäre von dem Obrist Cammer Grafen Amt nach der Zahl derselbeu allstets eine vorläufige gute Eintheilung der gesamten Practicanten zu veranstalten, damit solche nicht auf einmahl, sondern in zulässiger Zahl, wie auch ohne Verhinderung des Werks Wechßelweiße von Wochen zu Wochen entweders in der Gruben einzufahren, oder aber die Halden Wascherey, Erz-Kräme, und ScheidHäußer, wie auch Poch und Schlem Werke zu frequentiren. hauptsächlich aber bey dem Probier Laboratorio sich zu üben gelegenheit überkommen;

2do Sobald als in dem Collegio durch die letztere Monath; von dem Schmölz Weeßen zu tradieren angefangen worden, sind die Practicanten auch in denen übri-

gen Tägen nach Thunlichkeit zur frequentirung derer Schmölz-Hütten anzuweißen.

3tio Bey allen diesem ist gleichermassen zu beobachten, daß all Wochentlich Sie Practicanten von ihrer außer der Lehr Schule vorgehabten practischen Uebung ihren Profelsorn den Bericht erstatten, welchen derselbe sodann an das Obrist Cammer Grafen Amt quartaliter zur nöthigen Wissenschafft und Gebrauch einzubegleitten hat, um aus selben die durch jeden Practicanten, aus diesen sowohl theoretisch als practischen Uebungen gesamlete Früchten beurtheilen zu können.

Fünfter Abschnit.

Von der dritten Claße der Berg Schule, von dem Bergbau selbsten, wie auch denen weßentlichsten dahin gehörigen Theilen.

Theoretischer Theil

1tens Werden in dieser Berg Schule denen Practicanten die in der zweyten Claße erlehrnte Grundsätze, der Unterirdischen Geographiae und hydrographiae kurz zu wiederhohlen, auch nach Zuläßigkeit der Zeit selbst auf denen Gebürgen, die Verschiedenheit der Mittel, und hohen oder nach der eigentlichen Bergwerksprache, theils Sanft oder höflichen, theils Prälligen oder steihlen Gebürge, nach ihrer sowohl in Ansehung des wahren Horizont, und derer haupt, und neben Thäler, dann derer vor und Mittel Gebürge einzutheilenden Lage, nach Arth ihrer bey sich führenden Stein-Gattungen, nach der Benennung der auffsteigenden und abfallenden Gebürgen, nach denen in selben befindlichen Saiger, und schwebend, oder flach fallenden Geschicken, Klüft und Gängen, Flötz und Stock, auch Seiffen-Werker, und dererselben Bestand, oder mehr, auch minderen Absätzigkeit, Ueberkreützung, Abschneidung, Zusammen Scharrung mehrer Klüfft und Gänge, wie auch

nach denen Berg und Gang-Arten zu explicieren, auch die über Tags auf Metall und Mineralien anweisenden Kenzeichen zu tradiren, wobey auch, wie sich die Gebürge von der Dam Erden bis auf das feste Gestein und so weiters in fernere tieffe zu verhalten pflegen zu erklären seyn wird.

2do " Werden denen Zuhörern, obgleich die verschiedene hypotheses der in diesem Fall bishero meistens angenommenen Natur-Lehre, wie nemlichen die Mineralien in dem Schoß der Erden entstehen, auch ab und zunehmen, oder verwittern, schon in der zweyten Claße genießen, gleichwohl ganz kurz zu expliciren, nicht minder auch zu erklären seyn, wie und aus was Ursachen die Erze in diesen oder jenen Gebürge in's Feld, oder in die mehrere Teuffe, sich entweoers veredlen oder verunedlen; auch hat

3tio " DerProfesor, weil ein verständigerBergmann auf die Grubenwäßer vorzüglich sein Augenmerk richten muß, gemäß der schon in der 2ten " Clasee praemittirten Theoretischen Hydrographie, seine Zuhörer von dem Ursprung der Unterirdischen Wasser Quellen, und wie selbe durch Klüfft und Gänge ihren Zug nehmen, auch durch das feste Gestein durchdringen, augenscheinlicher in der Gruben und über Tags zu belehren, solche in Hydrostatischen und Hydraulischen Grund Sätzen zu begründen, und allenthalben mit Beyspielen zu bestättigen.

4to " Werden auch in dieserLehr Schule diePracticanten in der Markscheide Kunst, wozu durch die Geometrie, Trigonometrie und Zeichen Kunst in der ersten Clasee und Lehr Jahre bereits der Grund geleget worden, von dem hierzu bestimten Markscheiders adjuncten vollständig zu unterrichten, und denenselben der Gebrauch der verschiedenen Gattungen Schün-Zeüge, Maaßen, und Mäß Instrumenten, nebst derselben Vortheile und gebrauche nicht minder die genaue Lehre von dem Nivelliren, von dem Compasse, und Declination der Magnet Nadel, wohl begreiflich vorzuweisen seyn; diesem folget:

5to „ Der Unterricht, wie man in mineralischen Gebürgen auf Klüfft und Gänge Schürfen, auf erschürften Gängen in frischen und unverhauten Gebürge einen Bergbau anlegen, alt verfallene Bergwerke aber, ob selber einer neüen Erhöb und Belöhnung würdig seye? beurtheilen solle.

6to „ Wären denen Practicanten die Grund Säze beyzubringen, wie man eine würklich in Bau stehende Gruben betreiben uud belegen, und wie das hierzu erforderliche allerley Berg Arbeits Personale in guter Ordnung und Aufsicht gehalten und angestellet werden solle, hiebey muß das nothwendige von Schächten, Stöllen, Ströcken und Laüfften, hangend und liegend Schlägen, von über sich brechen und absincken, von Umbrüchen und Wetter Stolln, von Straaßen und Fürsten Bau, von Quer Bau, von Feüer setzen, von Sprengen mit Pulver, von der Keihl Hauen Arbeit, auf tauben verschiedenen Gestein, von der Arbeit auf Aerzt, von Verschrämen, von der Schichten Arbeit, von der Lachter weisen Lohns Vertingung auf den tauben Gestein, oder auf edle Gänge nach den Halt verschiedenen Arten und Vortheilen des Bohrens, von denen Beobachtungen bey Löcherungen, besonders von denen vorsüchtig zu machenden Anstalten auf Wasser und Wetter nöthigen Gebäuden, und so weiters erkähret werden.

7mo „ Muß die Anstalt und Ordnung von der Förder-nuß der Aerze und tauben Berge nicht umgangen und in selber dargethan werden, wie solche auf Stöllen und Ströcken durch den Hund-Lauf, dann durch Gesäncke und Schöchte mit Haspeln-Pferd- und Treibkünste, am besten und wirthschaflichsten nach Erfordernuß der Wercks Umständen, anzustellen sind, worzu noch die Lehre von der am Tag mit Rießen, und Fuhrwerck, auf das Wirthschaflichste zu vollbringende Förderniß beyzurücken ist.

8vo „ Muß die Gruben Zimmerung, wie man dießfals auf Schächten und Stöllen, in Brüchen und Gewäl-

tigung, mit Getrieb und Käſten ſchlagen, bey dem Querbau, bey denen Künſten in der Gruben und ſo weiters fürzugehen hätte, wohl begreiflich vorgetragen werden, nicht minder wurde auch.

9no Das Kunſtweeſen, worzu in der Mathematiſchen Lehr Schule nur allein der Grund geleget, und eine Machine nach allen ſeinen Theilen, und derſelben Würkung erkläret worden, in dieſer dritten Claße, in ſoweit es nunmehr die nüzliche Anwendung desſelben auf den Gruben Bau betrifft, wann, wie, und in was für Fällen ſolche nüzlich zu gebrauchen, ordentlich zu lehren ſeyn.

10mo Wird auch die Anwendung der in der aëreometrie vorgetragenen Lehre von den verſchiedenen Wetter, und Wetter Führungen, mit Wetter Luthen, Fachern, Trägwerkern in der Gruben, und wie von wegen denenſelben allenthalben, beſonders bey üblen, und böſen Wettern vorſüchtig zu Werck zu gehen wäre vorzutragen kommen;

11mo Wird die Aufbereittung der Aerze am Tag, als worunter das Scheiden, und Sieb Sätzen, das Klauben, die Waſchwerker, und was weiters dahin einſchlaget, ebenfals einen beträchtlichen Gegenſtand dieſer Lehr Schule ausmachen, fürnemlich aber werden;

12do Die Practicanten in denen Puchwerks Manipulationen, was den Bau verſchiedener Arten Puchwercke, und Schlemherde, derſelben Urſach, das Puch und Schlemweeßen ſelbſt und ſo auch das Goldausziehen betrift, beſonders in den Gebrauch des Sicher und Scheid Trögels, und wie durch ſelbes ſowohl der eigentliche Halt der Poch Gänge, als allerley göldiſchen Sandes in Flüſſen und Bächen zu prifen, wohl zu unterrichten ſeyn.

13tio Sind ſonderheitlich auch denen Practicanten gründliche Begriffe von dem bey denen Bergwerkern erforderlichen Personali, von eines jeden angeſtelten Ober und Unter Beamten, nicht minder des gemeinen Arbeiters Benennung und Obliegenheiten, der hiebey zu beob=

achtenden Ordnung, und richtigen Auslöhnung, und den hieraus zu entstehenden wirthschaftlichen Haus Halt, nicht minder von denen zum Bergbau erforderlichen Materialien und Requisiten, wie selbe in ihrer gutten Qualitaet zu erkennen, und wirthschaftlich in behöriger Zeit beyzuschaffen, wie auch von denen bey dem Bergbau sehr wohl zu regulirenden Fuhrweeßen, und unmittelbar concurirenden Handwerckern, als Schmidten, Seihl und Leeder Arbeitern beyzuprägen, und da

14to „ Bey den Bergwerckern die Waldungen eine der Haupt Gegenständten ausmachen, so ist hauptsächlich denen Practicanten eine hinlängliche Kantniß von der Wälder Cultur und Benuzung, von der Erkantniß aller Gattungen Holzes, zu was eigentlichen Gebrauch jede derselben bey den Bergweesen erforderlich, wann solche zu schlagen, und wie vorzubereiten, nicht minder was zur Beyschaffung eines gutten Kohls zu beobachten, und wie die Wald Aufseher, Holz Schläger, Trüfter, Fuhrleüthe und Köhler dabey zu dirigiren gründlich und gut bekant zu machen.

15to „ Endlichen, damit nicht allein gute Manipulanten, sondern auch tüchtige Wercks Vorsteher, Berg Meister, und Berg Richter erzüglet werden, so wird der Profesor der dritten Clasee auch seinen Schülern von der Berg Cammeral Wissenschaft, und denen Bergwercks Rechten hinlängliche Begriffe systematisch beyzubringen, und denenselben wohl bekant zu machen haben, wie alle Metalla und Mineralien als Höchst Landesfürstliche Regalia (ausgenommen in jenen Ländern, wo besondere Verträge und Pacta vorhanden) anzusehen, und auf was für Gegenstände bey den Berg Rechten hauptsächlich der Bedacht zu nehmen seye, nemlich:

1mo „ auf die zum Bergbau gehörige Personen, als nemlich, Beamte, Gewercken und Bergleüthe;

2do „ auf die hiezu nöthige gesamte Werker und Berg Gebäude, wie auch aus selben erzeügte Metallen und Mineralien.

3^tio auf die bey den Bergweesen wohl eingeführte Berg Gerichts Handlungen, in wessen Beobachtung auch die Berg Ordnung in die drey objecta, als nemlich, in personam, rem, et actionem, wie alle andere jura einzutheilen ist;

Und da in diesen Lehr Jahre denen Practicanten alle in jeden Kaiserlichen Königlichen Erblande statuirte verschiedene Berg=Ordnungen vorzulegen nicht wohl möglich, so ist allein wie gemeldet der systematische Begriffe einer wohl eingerichten Bergordnung denselben auf beschriebenen Method beyzubringen, wobey jedoch diese Berg Schule mit einer Samlung von allen in den Kaiserlichen Königlichen Erbländern würklich stabilirten Berg Ordnungen zu diesen Endzweck versehen werden solle, damit solche der Profelsor seinen Schülern in extra Stundten, besonders zu Winters Zeit Vor lesen und expliciren, wie auch denen Practicanten (welche mit besondern Fleiß in übrigen Stunden sich in denen Berg=Rechten üben wollen) in dem Schul Zimmer zu lesen gestatten könne, über welche Berg Ordnungen hauptsächlich über die Kaiser Maximilianische in den letzten Hauptexamine zu Ende des SchulJahrs auch die Practicanten der dritten Clalse examiniret, und geprifet werden sollen; Zumahlen die Berg Rechts Kantniß, einem jeden Bergbeamten, besonders darum erforderlich ist, damit er in seinen Amts District, und bey neu anzulegenden Berg Gebäuden, die zu beobachtende Berg Rechten, sowohl gegen den Landes Fürsten, als gegen den Gewercken und Grundherrn nicht außer Acht setze, und die dießfals gesezte Gränzen niemahls überschreite, in Gegentheil aber auch denen Landesfürstlichen Regalien, denen bauenden Gewerken, und Bergleüthen nichts vergebe, somit niemahls zu verdrüßlichen Procelsen Anlaß gebe, welche bishero nur die Bergwercke gehemet, und allen Baulust höchst schädlich denen Gewercken benommen haben.

Practischer Theil

Da die Theorie dieser dritten Classe ihrer Eigenschaft nach, gleich mit der Praxi verknüpfter (wie aus den vorhergehenden zu ersehen) denen Practicanten beyzubringen ware, so bleibt in dessen eigentlichen practischen Anweisungen nur übrig, daß

1mo" Die Practicanten in denen Tägen, in welchen keine Collegia gehalten werden, unter Anführung ihres Profesoris, oder nach Thunlichkeit anderen wohlgeübten Berg Beamten, in die entlegene verschiedene Bergwercke geführet, und denenselben in Ansehung derer Tag Revieren, von denen Gebürgen, derselben Laage, und Gehänge, ein Bergmännisches Urtheil zu schöpfen, auch hievon einen ordentlichen Bericht abzustatten, gelehret werden;

2do" Haben die Practicanten verschiedene Gruben, wochentlich nicht allein zu befahren, sondern auch, wie in der Berg Schule eine Materie nach der andern vorgetragen wird, auf selbe in der Gruben das Augenmerk darnach zu richten, und sich hiedurch die practische Ausübung von einer jeden Manipulation, bekant zu machen.

3^tio" Werden selbe zu verhalten seyn, vollständige Markscheider, Tag und Gruben Züge selbsten unter der Anführung des Markscheiders adjuncten zu verrichten, und sonach exacte Gruben, Grund und Profill Risse zu verfertigen und Löcherungen anzugeben, nicht minder Feldörter und Gänge über Tags auszustecken, denenselben vorzuschlagen, die Gänge in frischen Gebürge auszurichten, die gegen Trümmer aufzusuchen, Schürffe anzugeben, Feldmaaßen bergordnungsmässig zu vermessen, Wasser Führungen auszustäcken, den Wasser Fall zu berechnen, wie auch bey Teüchts Erbauungen und Reparetionen sich einzufinden, damit ihnen die dabey zu beobachtende Grunds Untersuchungen, Aufstauchung des Tammes, dann die Berechnung des Wasser Innhalts, und dessen ein und Ausflußes practisch gezeuget werden könne; auf gleiche Weise sind.

4to Die Practicanten anzuweisen, die Scheid Häußer, Sieb Sätzereyen, fürnemlich aber die Puch-Waschwercker, Probier Gaaden und Schmelz-Hütten, fleißig zu frequèntiren, und dabey selbst also zu manipuliren, daß ihnen hievon keine Handgriffe verborgen bleiben;

5to Und weilen allenthalben einem Berg Officianten die Kantniß der verschiedenen Wasser Gebäuden und Radwerckern erforderlich ist; so sind denen Practicanten nicht allein gutte modellen und Rieße von verschiedenen derley Gebäuden, als Poch und Farb-Mühlen, Kupfer und Eisen Hammer Werkern, dann Schleißen, Holz Rechen, Klaußen und allerley Wasser Leüthungen, auch Wasser Höbungs, Feüer-Wasser und Lufft Machinen, Roß und Stangen Künsten zum Copiren zu geben, und die dabey zu beobachtende Regel zu expliciren, sondern auch Sie Practicanten nach verschiedenen von dem Profelsore zu entwerfenden Aufgaben, die würckliche Aussteck, aufzeich- und Calculirung bemelter Gebaüden und Machinen, nach Umstande des hierzu angegebenen terrains, und jeden Werks Nothdurft practisch ausüben zu machen.

6to Ist in dieser practischen Anweisung auch höchst nöthig, die Practicanten (welchen allschon in den theoretischen Theil, von der guten Anstalt, Haußhalt und Rechnungs Führung die vorläuffige Begriffe beygeleget) angehalten werden, öffters in der Buchhalterey, besonders die Art und Weiß einer guten und klaren Rechnung, und Buchführung nach allen Rubriquen, und wie es eine jede Manipulation eigendlich erfordert, einzusehen, wie auch aus denen ihnen verschiedentlich zu gebenden ganzen Rechnungen, und Haupt Büchern verläßliche Extracten und Tabellen zu verfassen, wobey nicht außer acht zu laßen, selben die Art und Führung der Journalen bekant zu machen, und zu weißen, wie sonach aus solchen in das Rubriquen oder Haupt-Buch eine jede Post einzutragen, auch wie nach Erforderniß hieraus die Abschlüße des Gewinns und Verlusts, dann würklichen Vermögen Standes zu ziehen.

Anmerkung

Die bis anhero entworfene Gegenstände der dreyen Berg Schulen geben sattsam zu entnehmen, von was weitläuffigen Umfange, die zur Bildung eines vollständigen Berg und Hütten Manns erforderliche Wissenschaften seyn, dieser wegen können die Practicanten, wenn sie auch bemelte drey Claßen vollkommen absolvieret, doch noch nicht sogleich als tüchtige Bergbeamte angesehen, und angestellet werden, da ihnen an der hierzu unumgänglich erforderlichen Manipulation und Werks Erfahrenheit noch sehr viel abgehen würde; Es erforderet demnach die Sicherheit des höchsten Dienstes, und der Bergwercker, daß:

1mo Die in dieser Berg Academie absolvirte Ritterstands und andere Practicanten anfänglichen zu geringern Bedienstungen, wie selbe in Erledigung kommen, entweders gleich zur Prob in denen Nieder Hungarischen Bergstädten, oder aber in jenen Ländern, aus welchen Sie Practicanten zur Lehre nacher Schemnitz abgesendet worden, und nach vollbrachten Triennio etwa daselbst nöthig wären, angestellet werden, sonach aber gradatim nach ihren Verdiensten und Fähigkeit in beßere Bedinstungen aufsteigen, bis zu solcher sich ereignenden apertur aber mit ihren Practicanten Gehalt andern würklichen Beamten zur Beihilffe und mehrern Instruction, und zwar bey jenen Manipulationen adjungieret werden, in welchen Sie durch die vollendeten Lehr Jahre die meiste Neigung und Fähigkeit erwiesen, welches zu beobachten sich das Obrist Cammer Grafen Amt besonders angelegen seyn lassen solle, in dem daß der eigentliche Weeg ist, zu aller Wercks Manipulation geschickte und taugliche Männer zu erzüglen, wenn solche gleich anfänglich nach eines jeden Genie applicieret werden;

2do Wenn sonach dergleichen Subjecta einige Jahre in würcklicher Amtierung gestanden sind, und in selben ihre gute Aufführung sowohl als Geschicklichkeit genugsam an Tag geleget haben, so werden solche ganz verläßlich als nüzliche Beamte gebrauchet und angestellet werden können, gleichwie dann auch einige so sich besonders distinqviren, in die meiste Kaiserliche Königliche Erbländische Bergwercke, um die so vielfältige Verschiedenheit der Wercker und Manipulation besser zu erlehrnen auf einige Jahre zu verständen seyn werden. In nemliche Betrachtung wird auch zuweilen der Bedacht zu nehmen seyn

3tio Jene Subjecta, welche durch besondere application und Fähigkeit einstens zu guten und wohl tauglichen Vorstehern vorgesehen werden können, und hierzu eine vorzügliche Hofnung geben, auch in die ausländische Bergwercke zu verständen, woselbst Sie sowohl die difference der Manipulation, als auch der Direction und Verfassung, nicht minder die oft sehr nüzlich und hier noch theils unbekante besondere Vortheile erfahren, sodann aber solche in den innländischen Werckern zu derselben Emporbringung, und Aufnahm des höchsten Dienstes einführen können.

Diese sind eigentlich jene Weege, durch welche man sich ohnfehlbar versprechen darf, solche geschickte und erfahrne Subjecta zu den dem Höchsten aerario und publico so vortheilhaft und ersprießlichen Montanistico zu erzüglen, ohne welchen sonst der allgemeine nuzliche Bergbau unmöglich in mehrern Aufnahm zu bringen gewaget werden darf, zumalen der Baulust der Gewercken, von welchen eigendlich des Bergbaues Betrieb abhanget, nur durch ordentliche, wirthschaftliche und vortheilhafte Manipulation und Wercksführung erreichet wird, welche allein geschickte und wohlerfahrene Bergbeamte bewürcken und beobachten können.

Franz Anton Graf von Kollowrat m. p.

Resolutio Caesareo Regia

Ich begnehmige diesen entworfenen Plan, und gereichet anbey des Commissions Praesidis hierunter bezeigter Eyfer zu Meiner besondern Zufriedenheit; Es ist aber auch auf den Unterricht in der Wald Cultur der Sorgsame Bedacht mitzunehmen; Zumahlen diese Cultur bey dem Bergbau ohnumgänglich nöthig ist.

Maria Theresia

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafen=Amts=Archive.

832.

Zur Einlegung der Weiber=Verzichte, der mit Geld= und Rechnungs=Manipulationen verfangenen k. k. Beamten, ist Niemand zu zwingen, doch sind diejenigen Frauen, welche sich hierzu nicht verstehen wollen, von der Pension ausgeschlossen.

An das k. Obrist=Kammergrafen=Amt zu Schemnitz, an die k. Inspectorate der Ober Bergämter zu Schmölnitz und Nagybanien und an das k. k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 20. April 1770. H. Z. 1550.

Nachdem wegen der von den mit Rechnung und Geld=Manipulations=Sachen befangenen verehlichten Cameral und Landschaftlichen Beamten zum theil noch nicht eingelegten Weiber=Verzichten, die allerhöchste Entschlüssung dahin ausgefallen, daß Zwar keines dieser Beamten=Weiber in Ansehung des vergangenen zu Einlegung der Verzichten wider Willen zu verhalten, doch seye zu erklären,

daß jene, die nicht freywillig darzu sich einverstehen wollten, nach dem Tode ihrer Männer auch keine Pension zu erlangen haben würden.

So wird hiemit in Folge dieser Allerhöchsten Resolution verordnet, daß in das künftige bey aufgenommenen derley K. K. verehlichten, oder ex Post sich verehligenden Beamten, auf die unumgängliche erforderliche Einlegung obgedachter Weiber-Verzichten, von selbst, stäts hinfeste Hand gehalten werden solle.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

833.

Zur Vertrettung der Parteien vor den Berggerichten, sind keine andere, als bergrechtkundige Vertretter zuzulassen. Vergleiche, Verträge, Cessionen oder was immer für berggerichtliche Urkunden, sind in die Berggerichtsprotokolle auf das verläßlichste einzutragen.

An das k. k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 27. April 1770. Zur H. Z. 4098.

So viel man dies orts aus den von der Siebenbürgischen Bergwerks Direction mit Bericht von 31ten Oktober des vorigen Jahrs eingeschickten, in dem Strittsache der Johann Veresischen und deßen Mitgewerken, der sogenannten Kolibaer Gruben, wider den Simon Szulucz, und deßen Czikloer Gruben Gewerken verhandleten Acten entnimmt, so kann der supplicirenden Kolibaer Gewerkschaft das Beneficium novi nicht wohl abgesprochen werden, und wird daher mittels deßen Gestattung dem Thesaurariate verordnet, daß beyde Grüben durch den Marktscheider mit Zuziehung berg amt-

licher verständiger Personen vor Realsumirung der Causa accurat untersuchet, und Respectu der strittigen Oerter bestens ausgeglichen werde, in weiteren aber sind so wohl zu diesen als zu anderen Berg-Werks Proceßen keine andere Procuratores zuzulaßen, als die der Berg Gesetze genugsam kündig sind, damit fölglich den Partheyen die Gerechtigkeit de Simplici Plano Sumariter administriret werde. wonebst den BergGerichtern annoch mitzugeben ist, daß sie die Vergleiche, Verträge, Cessionen, oder was immer für Instrumenta des Bergbaues, der PuchWerke, oder der Hütten Halber errichtet werden, in die Berg Gerichts Protocolla auf das verläßlichste eintragen, und den Gewerken ihre Felder Berg Ordnungsmäßig bey jeder Verleichung vermeßen sollen.

Uebrigens werden dem Thesaurariate die in dieser Strittsache eingeschickte Acten wieder zurückangeschloßen mit dem Auftrag, daß künftig wenn bey vorfallenden Recursu ad Sumum Principem die Process Acten eingesandt werden, jedesmal eine getreue Species Facti et Actorum, nebst dieser aber auch die Rationes decidendi umständlich mit beygeleget werden sollen.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

834.

Waldordnung für das K. Ungarn.

An das k. n. u. Obristkammergrafen-Amt; an die k. Inspektorat-Oberämter zu Nagybanien und Schmölniz.

Hofkammerdekret. Wien den 19. May 1770. H. Z. 1993.

Die hier anschlüssig mitfolgende zehen Exemplarien der für das Königreich Hungarn untern 22. Decembris vorigen Jahrs publicirten Wald-Ordnung wollen Wir

zu dem Ende andurch zugefertiget haben, damit hievon der weitere Gebrauch machet werde. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 19. May 1770.

Nos Maria Theresia Dei Gratia Romanorum Imperatrix Vidua, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, et Sclavonniae etc. Regina Apostolica; Archidux Austriae; Dux Burgundiae; Magna Princeps Transylvaniae; Dux Mediolani, Mantuae, Parmae etc. Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis etc. Vidua Dux Lotharingiae, et Barri; Magna Dux Hetruriae etc.

Materna Cura, et tenerrima, quâ in perchari Regni nostri Hungariae Commoda, promovendúmque Bonum publicum ferimur, sollicitudo, benignum animum nostrum advertit: quanti sit momenti, atque utilitatis perpetua Nemorum in bono, florentique statu Conservatio, nociva è contra, si promiscuè caedantur, horum Ruina, et Desolatio. Quapropter indispensabilem esse comperimus boni Ordinis in Succisione, et Usu Sylvarum hoc etiam in Regno quamprimum introducendi necessitatem.

Nemini non notum est, quantum Opis Rebus humanis adferat, quamve necessaria, et utilis Privatis non minùs, ac Publico sit Sylvarum Conservatio, non modò in rem aedilem, pinsendum Panem quotidianum, parandum ciburn, et varium Potum, Lumine, et Calore fovendum Hominem, aliáque Vitae humanae Subsidia, et Necessitates, verùm etiam ad Salis, Ferri, aliorumque Metallorum, et Minerarum Fodinas, tótque Professionum, et Artium Fabricata inevitabiliter requiratur.

Experientia attamen teste didicimus: inaestimabilem hunc Regni Thesaurum parvi admodum pendi, et Conservationem illius minimum curari, ut adeo Sylvae, et Nemora plerúmque vel prodigè caedantur, vel penitùs extirpentur, et in immensas alibi Vineas, alibi verò inutilem abeant Solitudinem, absque Cura futuri earundem Incrementi, et Propagationis, ità ut nisi per introducendum quempiam Ordinem, et rectam caedendorum Lignorum Normam certi pro uniuscujúsque privati Commodo, et publica Utilitate promiscuae huic, et dispendiosae Succisioni Termini, et Regulae ponantur, metuendum sanè sit, nè universum Regnum iis etiam in Locis, quae modò adhùc Sylvis abundant, Lignorum olim Penuriam patiantur.

Ut igitur huicce communi Malo, et Defectui tempestivè obvietur, atque in futuram etiam Posteritatem prospectum sit, hùncce Sylvarum conservandarum, et Lignicidii Ordinem benignè decrevimus publicandum: per quem justis, et legalibus Dominorum Terrestrium Juribus, Bonisqué suis liberè utendi, et fruendi, Praerogativis nihil derogari, aut in imperturbatè observato hujus usu ullum impediri, verùm pro ratione ac ipsam Sylvarum Conservationem publica non minus Necessitas, ac Privatorum Utilitas exposcit, Eosdem cumprimis excitare volumus, ut Ipsi, quibus alioquin suprema in Bonis suis Sylvarum Cura, et Inspectio, Magistratibus verò universorum Regni Comitatuum vigilans in Bonum publicum Attentio incumbit, pro suo Ipsorummet Commodo, et publica Utilitate Exemplô bonô aliis praeluceant, satagántque, ut praesens Norma, proùt nempe varius in Regno Locorum situs patitur, aut suadet, accommodanda in Bonis suis quamprimùm introducatur.

Totum hoc Opus, et Salutaris de Conservatione Sylvarum Dispositio in duobus his Capitibus praecipua Attentione dignis subsistit: quô nempe Ordine

Primò: Sylvae adultae caedendae sint? Secundo: qua ratione Juvenes, et Novellae educandae? átque adeò perpetuum in Annos singulos Lignicidium procurandum? Quem in Finem

1mô. Majores aequè, ac minores Sylvae recto Judiciô, et Experimentô librandae, aestimandaeque, imò si fieri potest, Geometricè dimetiendae, vel per Connumerationem Passuum, aut alio consimili modô mensurandae, Naturáque et Indoles, ac species Arborum pernoscenda, probáque instituenda erit, qualemnam circiter Lignorum Quantitatem suppeditare queant, átque ità certus Orgiarum, et Lignorum etiam Fabrilium Numerus in singulos Annos constituendus, donec per Revolutionem Annorum eadem, quae caesa est, Sylvae Pars iterùm apta securi fiat, átque adeò post Usum ultimô Locô excisae Plagae ibì iterùm, ubì in Principio caeperat, inchoando, perenni in successivos Annos Circulo Succisio renovanda volvatur, proutì in adjecto ad finem Ideali Cupro tàm Pinetorum, quàm et Foliatorum, ùt vocant, Nemorum idipsum exhibetur.

2dò. Notanda est aetas Arborum ad justum Incrementum requisita, nempè:

Arborum Foliatarum.

Quercus communiter crescit ad Annos incirca	200. .
Acer, aut Platanus per Annos .	100. . 150. .
Fagus ut in dolabrosam excrescat, et roboretur in fertiliore Loco .	120. .
in steriliore	150. .
Populus, Tilia, Ulnus á 30. úsque Annos 40.	

Betula, Loco humido 30.
In elevato ab Anno 40. úsque 50.
Salix ab Anno 20. úsque 30.
Alnus ab Anno 40. úsque 50.

Pinetorum.

Abies, Pinus, Larix intra 80mum. et 100mum. Annum

3tiò. Estò praenotata pro ratione Differentiae Arborum justi Incrementi sit aetas, et in quosdam Usus annosae Quercus, aliáque Robora sint necessaria, pro ordinaria tamen Foci Necessitate sufficiunt.

Sylvae Quercinae Anni 30. vel 40.
Fagineae, aut Platani Anni 25. et respectivè 30.
Pineto, Sylvae item Abiegnae, vel Larici Anni 20.
Populo, Betulae, Ulno, vel Alno Anni 15.
Salici, hujusque generis mollibus Lignis Anni 10.

Imò Salix postquàm excrevit, singulô trienniô amputatis frondibus, et succrescentibus Ramis detruncari potest.

Notandum tamen est: quod praescripta Arborum Aetas pro infallibili Regula accipi non debeat, multa enim situs, et ipse Fundus mutat, locales proindè Circumstantiae, et Experimentum celerioris, vel tardioris Incrementi unumquemque Sylvarum Possessorem docebit, quae Proportio Aetatis Arborum commensurari debeat Necessitati, et in quot Annos Sylvae veniant partiendae.

4tò. Cùm Arbores adultae, si succidantur, non facile novos Surculos germinent, ideò in Locis praesertim ubi Lignorum Defectus est, Truncus Arboris una cum Radice evellendus, et ad hujus Locum in Terram alioquin porosam, et ipsa Radicum Evulsione levigatam aliquot Glandes injiciendae, Humóque cooperiendae erunt.

5tò Ut autem aliis etiam Necessitatibus prospiciatur, omni tempore, quô Portio Nemoris illi Anno destinata excindetur, Arbores Aediles, quae recta crescunt, nequè multos Nodos, aut Ramos habent, pro Sylva perpetua id est ab Igne, et Foco intacta relinquantur, proùt et Species Lignorum duriorum Molitoribus, Rotariis, Arcularíis, Sculptoribus, aliisque hujusmodi Opificibus aptorum à Securi focali custodiendae, et in praemissos Usus pro majore Pretio, et Possessorum Emolumento conservandae erunt.

6tò. Sufficienti Lignorum Fabrilium Provisioni prospectum erit, si in Loco 1600. quadratarum Viennensium Orgiarium 16. hujusmodi Arbores relinquantur, quibus úsque ad insequentis Anni Lignicidium Necessitati provideatur, hae verò, quantum fieri potest, in Convallibus, humilioribusque Locis, nè Opacitate sua aliis succrescentibus obsint, à Turbine verò, et Ventorum Impetu tutius conserventur, deligendae erunt. Ubi verò Ligna mollia sunt, haec frequentiùs, et quidem intra 40. Annos bis, térque succidi debent, tùm causâ majoris Utilitatis, cùm et ex eo, quod adulta Radix non tam facile, nec ità foecundè pullulet, ac frondescat; Exemplum est in Populo, et Salice, quod hae intra tres Annos ad totidem, et ultra Pollices in pingui solo crassescant, quae quidem Arborum Species tamdiù donec amputandorum Ramorum Cortex planus sine Rugis est, Terrae ad dimidium Pedem infossae vegetant, ac virent, et ità desecti crassiores Rami aliò transplantari, salicetáque multiplicari possunt.

7mò. Non modò caedenda, et ad Orgias componenda, verùm etiam que superventuro Veri, ac Aestati destinantur, evehenda sunt Hyeme Ligna úsque Finem Mensis Martii, aut medium Aprilem, ut ità ab hoc Mense Sylvae úsque Finem Mensis Au-

gusti, velùt clausae quiescant, nè aliàs primo mox Vere, et ità sensim pro ratione diversarum Specierum pullulantibus, aut frondescentibus Arboribus, tenerisque Virgultis per Currus, et Pecora jugalia Nocumentum inferatur.

8vò. Pars succisa post Sexennium succrescentibus ad Radicem Arbustis sedulò repurgetur, ut eò majore ipsae Arbores Incremento assurgant.

Cavendum tamen est: nè ipsa Arbor securi laedatur, aut Rami ex ipso Trunco resecentur, sed solùm ad ipsam Radicem Humi serpentes Virgae, et Frutices, qui in altum nunquam erigi solent, Vires è contra crescenti Arbori adimunt, amputandi erunt.

9nò. Ubi major Lignorum Penuria est, ibi Ascia adhibeatur in locum Securis, quae ùt plurimum findendis solùm Lignis deserviet.

10mò. Ipsae caesarum Arborum Frondes, et Apices haud negligendae, verùm in Fasces, et Manipulos colligandae erunt, postquam praesertim aruerint, oportunis Usibus futurae.

11mò. Ne decussa majora Robora Casu suo succrescenti novellae Sylvae noceant, Succissio ad partem ab Arbusculis maximè vacuam dirigenda, et à praecipiti, noxióque lapsu succisa Arbor Catenis, atque aliis §pho. 20mo descriptis Adminiculis adjuvanda erit, vel quod consultius est, Arbores hujusmodi eotùm, et ibi decutiantur, ubi juxta destinatum Ordinem Succisio continuatur, vel secundùm Seriem Annorum recurrit.

12mò. In tot Annos Sylvae partiendae sunt, quot crescenti Nemori juxta praemissa sufficiunt, nèque prius, quàm Ordo hanc vel illam partem semel succisam attigerit, Securis admovenda.

13tiò. Undè Sedulus Oeconomus, Sylvarumque Possessor, et Conservator Libro hunc praecisè in

finem asservando, tam Numerum Orgiarum singulis Annis consecandarum, quám et Ordinem, quô Sylvae juxta Seriem succidi debeant, inseret, unáque duriorum quoque Lignorum diversis Opificiis, et Fabricatis, Vasisque et Circulis deservientium Quantitatem secundùm Sortes suas, et Arborum Species connotabit.

14tò. Constanti Attentione curandum est, ne extra Nemus Succissioni illô Anno destinatum, praemissae quóque Lignorum Fabrilium Species caedendae Opificibus admittantur, sed omnes hi ad ordinatum ejus Anni Lignicidii Locum assignentur, nisi fors extra hanc etiam Plagam Ventô dejecta, vel alia ex Causa caduca Robora in residuis Sylvis reperiantur.

15tò. Pro Foco illa plerumque Ligna adhibenda erunt, quae curva, vel Nodosa, aedilique aut alteri Necessitati minùs idonea comperientur, recta verò, praesertim Abiegna, Pini, et Larices in majorem Utilitatem pro Asseribus, Scandulis, Tignis, aliisque aedilibus Necessitatibus reservabuntur. Peculiari proindè Vigilantia attendendum est, ne Ligna, quae diversis Opificibus, Molitoribus videlicèt, Sculptoribus, Torneatoribus, Arcularìis, Victoribus et cant. apta sunt, Lignis focalibus admisceantur, vicissim verò ab his non emaneant Ligna curva, et nodosa, quae quantò majore difficultate caeduntur, eò faciliùs per Lignicidas negliguntur, demúmque putrescunt.

16tò. Praecipua verò Conservationis Sylvarum Regula in eo posita est, nè hinc indè promiscuè sine Ordine, et Delectu Ligna caedantur, verùm ordinata de frusto in frustum Succisio exactè observetur, cautùmque sit Lignicidis, nè aliquam inutilem antiquam Arborem ideò, quod facilè caedi, findique nequeat, intactam relinquant, ast omnes Arbores, et

Ligna Foco apta exceptis illis, que in Spem aedilium adhùc crescere, aut pro Semine conservari debent, unà cum Truncis, et deciduis Arboribus consecent, et in Orgias componant, Securim verò, aùt Serram non altè, sed ad ipsam Radicem Arboris apponant, ut quantum fieri potest, succisae Arboris remanens Truncus Humo aequetur, haec tamen per certam Annorum Seriem Distributio intelligenda non est de minutis Sylvarum Particulis, quas fortè Nobiles ad Curias suas, vel ipsi etiam Coloni ad Sessiones alicubi excisas habent, hi tamen cum praescitu Dominorum Terrestrium tempore Hyemis, cum minores Arbusculae Nive coopertae per casum majorum non tam facilè laeduntur, Ligna in futuras Anni illius Necessitates caedere, et avehere conentur, observato caeteroquin quoad hos §o 43^{tiò}.

17^{mò}. Primum ubique quantum possibile est, decidua, arida, et hinc indè jacentia Ligna, aut jam dudum succisa, exquirenda, et in Utilitatem consecanda, evehendáque, et ità Sylvae ab his, átque inutilibus quibusvis Fruticibus, Pascuum etiam Pecorum (ubi hoc Sylvarum Aetas, et Ratio admittit) multum impedientibus repurgandae erunt, tùm demùm vivis Arboribus superiùs praescripta Norma securis admovenda; in ipsa verò Lignorum Consectione certa concisi Ligni Mensura, et pedum aequalitas observetur, ut dein rectius ad Formam cubicam in Orgias Ligna componi, et Quantitas etiam caesorum quotannis Lignorum accuratius resciri, et connotari possit.

Quod si porrò in Locum securis Serra adhibeatur, et Labor facilior erit, et Lignorum Oeconomiae prospicietur melius, multa enim dùm securi Ligna caeduntur, ex his abeunt, et perduntur per Festucas dissilientes.

18^{vò}. Rotariis extra Locum Succisionis destinatum in remotioribus, et abditis Sylvis ideò etiam Lignorum caedendorum Facultatem dari consultum

non est, quod extra Oculos positi Truncos, et Ramos Arborum occultandi, átque ipsa etiam Ligna dolabrosa clam subducêndi Occasionem facile nanciscantur.

19nò. Non praescribitur equidem, qua Parte Sylvarum ordinatum hocce Lignicidium inchoari debeat, id enim ab Arbitrio Dominorum Terrestrium, et prudenti Oeconomia, ac Officialium Bonis praefectorum Directione, atque Selectu pendet, nihilominùs tamen ordinatam Lignorum Succisionem ibi inchoandam Ratio suadet, ubi securi maximè idonea Ligna reperiuntur, vel ubi Vento pervia, Ruinaeque exposita, aut verò in Limitibus sita Furtis, et clancullariae Succisioni, aut Invasioni Vicinorum obnoxia sunt, universaliter autem observandum est, ut remotiores prius, dein proximiores Sylvae caedantur, in illis, ne decidua Ligna successivè putrescant, et inutiliter pereant, hae, ut in omnem casum, ac Necessitatem pro Possessore in promptu sint, et conserventur.

20mò. Quod si novella Sylva sat jam densè excrevit, et Arboribus pro Semine relictis non amplius egeat, tam hae, quàm et aliae Arbores pro aedili, vel alia simili Necessitate juxta §phum 15. ad Annos ulteriores in Sylva caedua relictae, si in tantum roberentur, et crassiores Ramos adeò sensim extendant, ut succrescenti Sylvae, et Arbusculis Nocumento sint, succidantur quidem, sed defrondentur prius, nè casu suo in juvene Planta majus Damnum causent, útve caesa Arbor in eam, quam Lignicida intenderit, partem faciliùs agatur, et ruat, haec adhibenda est Cautela: ut primum ex illa, ad quam Arborem labi oportet, parte, incisae securi Arbori, Festuca lignea incutiatur, dein verò ex adversa parte Serra Arbor scindatur, ità fiet, ùt incusso post Asciam, sive Serram Cuneo ferreô, pondus Arboris illuc,

ubi primis Ictibus securi incisa fuit, propendeat, et labatur, Catenis quóque, et Funibus ut alibì practicari solet, et §pho 11mo. attactum est, impellenda, concisa demùm Ligna è densa Sylva mox efferenda sunt, ne succrescentes tenerae Frondes, et Arbusculae in Vere, et Aestate Curribus, ac Jumentis carpantur, et obterantur.

Quod si verò humiles Dumi, et Arbusta per Pecora in tantum abrasa fuerint, ut exiguum aut nullum prorsùs Incrementum promittant, excindenda potius, et in Fasciculos componenda sunt adesa arbusta, ut ità novis à Radice Surculis restaurentur, et crescant.

21^mò. Ubi Lignorum defectus est, et reperiantur Plagae vacuae, que nec Segeti, nequè plantandis Vineis aptae sunt, illae perarandae, si Sítus admittat, secùs autem Ligone fodendae, et Arborum Semine Siliginis instar inseminandae, et Occasione contegendae; Quercinae autem vel Fagineae Glandes, né per Feras, aut Pecudes, vel Aves devorentur, aliquod Pollicibus profundius Terrae madandae erunt; Foliatarum Arborum Species plerúmque solo fertili egent, cum profundas Radices agant, et Succum Nutritium ibì quaerant, Pineta verò in Terra etiam steriliore perindè crescunt; Quas verò singulae Sortis Semen proprietates habeat, quove tempore serendum sit, inferius §pho. 54. dicetur.

22^dò. Quamquam autem generalis haec sit Regula: Ut in quo Monte, aut Sylva ordinata Succisio Lignorum coepit, ibì etiam de Anno in Annum continuetur, quod si tamen alibi vetustae, patulaeque Arbores Umbra suà, et distentis Ramis Incremento juniorum Arborum obsint, excindendae potius erunt, cum Praecautione paulò antè §pho 20mo. descripta. Hujus demùm generis Arborum Trunci, nec non deciduа, et arida pro Palis Vinearum, Scandulis

item, et his similibus utiliter applicari possunt; Cum Emptoribus verò talium Lignorum ità unà paciscendum erit, ut Ramos quóque ac Frondes, Truncosque Arborum et alia ibì jacentia Ligna solutô et pro his condigno Pretio in Frusta secare, átque in Orgias, ac Fasciculos componere, et colligare tenentur:

23tiò. Qui praeter Utilitatem, Elegantia quóque Nemorum delectantur, átque in Ambitus semihortenses Sylvam quampiam dispositam educare volunt, hi in certa Mensura, et invicem observata Distantia, Quercus, et Fagos rectis Lineis plantent, donec tamen illae ad justam altitudinem excrescant, et roborentur, aliarum Arborum Species in medio ipsarum inseminandas habent, ut harum Densitate illae ab Injuriis Aëris defensae eò rectius, et melius habeant Incrementum.

24tò. Ubi aut per ipsosmet Loci Inhabitatores, vel per vicinarum Possessionum Accolas Sylvae in tantam jam Ruinam iverunt, ut Loca nunc desolata, et vacua tantùm conspiciantur adeò, ut nec Nemoris amplius Nomine digna sint, ibì residuae etiam Arbores in Usum excindendae, et si Defectus Lignorum tali in loco subversetur, rectaque Oeconomiae ratio exposcat, novella Sylva modô superius praescriptô serenda, plantandaque erit.

25tò. Conservatio novellae succrescentis Sylvae praecipua Attentione opus habet, nè per novas Vias, et Semitas desoletur, sed antiquae tritae Viae observentur, à Pascuo verò Pecorum, praesertim verò Caprarum (quarum morsus Nemori maximè noxius, et exitiosus est, et ideò Magistratibus Comitatuum omnibus Studiis connitendum: ut illae à Sylvis penitùs arceantur) ad minùs per Decennium sedulo custodiantur, úsque dùm videlicèt succrescens Nemus ab inferioribus ad Radicem Frondibus repurgatum in tantum creverit, ut cornutum Pecus Lingua Frondes attingere, ac carpere non possit.

26to. Cum Rami frondosi pro hyberna Pecorum alimentatione praeberi nonnullis in locis consueverint, id quidem velùt Sylvis nocivum et praesenti Normae adversans sub exemplari Poena prohibetur, ne tamen ex alia parte Beneficio hoc Incolae, aut Sylvarum Prossessores penitùs priventur, Salices, vel Populi, et reliquae hujus Sortis, celeriorisque Incrementi Arbores circa Septa Hortorum, et aliis oporunis Locis extra Nemus plantentur, pro usu, Pabulóque hyberno Pecorum deserviturae, amputatósque pro Hieme Ramos facile iterùm restauraturae.

27^mò. Ne demùm Montium, et Sylvarum Possessores justis Proventibus suis quaqua ratione priventur, aut in his Diminutionem aliquam patiantur, nihil obstat, quò minùs utî hactenùs ad liberam Dispositionem suam observata caeteroquin quoad subditos in Sylvis Dominalibus minore 6. Xris Taxa Glandinationem Exteris erga ineundam eatenùs Conventionem, et conveniens Pretium elocare valeant, dummodò Educationi succrescentis Sylvae novellae Damnum per id non inferatur.

Ulterius observanda quoad Novellarum Sylvarum Educationem.

28^vò. Cùm Desectione Betularum, aliarùmque hujusmodi Perticarum pro Circulis, Scalis, Currûs oeconomici Lateribus, aliisque Rotariorum, vel Vietorum Necessitatibus requisitarum cautè procedendum est, nè ùt superiùs quóque attactum, novis Orbitis Viae currules in Sylva pro harum Evectione multiplicentur, sed extrahendae, vel bajulandae sunt hujusmodi Perticae è densiore, ubì caesae fuerunt, Sylva, aut ab harum praecipuè crassiorum Succisione eoúsque abstinendum, donec Juvenes Quercus, aut Fagi ad eam altitudinem creverint, quae vel aequando, vel superando succiso, et ruenti Betuleto illaesae resistant.

29^tò. Fagineae, vel Pineae Rotariis aptae Perticae majores, quemadmodùm et Tigilla unicè in parte Nemoris Lignicidio Anni illius destinata concedantur, et in hoc casu proficuum futurum est, si prius illae, antequam Robora majora decutiantur, fuerint excisae, repositaeque locô securô.

30^mò. Scandulis, Palis Vineis, et his similibus destinata Ligna pariter ante focalia excindenda erunt.

31^mò. Notorium est: quod subditi pro cingendis Agris, Pratis, et Pascuis tam ex suis Sessionalibus, aut communibus, quàm et Dominalibus Sylvis. succrescentibus aequè, ac adultis promiscuè proùt incidunt, Arbores in majore quovis Anno Quantitate succidere soleant, benigna proindè Regia nostra Voluntas est, ut pro hujusmodi Septis, et Cincturis ejus Sortis vivae Arbores, quae successivè in proceriores excrescunt, faciléque distrahuntur, severè vetitae habeantur, in illis solùm Locis deinceps admittendae, quae Lignis alioquin abundant, Distractionis verò Lignorum Beneficiô carent. Caeterùm pro Cincturis nequè Asseres, nequè bifissa Ligna, verùm Frutices et eae Arbustorum Species adhiberi debent, quae semipigmeae manent, et justo alioquin Incrementô destituuntur.

32^dò. Non exiguo itidem Oeconomiae sylvanae accessu futurum est, si Aedes, Stabula, Reclinatoria, Horrea, aliaque Aedificia rustica non ex Lignis, utì in plurimis Locis actu fit, verùm ex Limo, Terraque constipata, aut crudis, aegyptiacisque Tegulis, vel etiam Caemento, ac Lapidibus, ubì horum Copia est, Tectô exceptô erigantur, et implexorum è Virgis Sepimentorum locò similis Murus, vel vivae Sepes ponantur, quae procurari facilè possunt, per Plantationem genistae spinosae, vel pruni sylvestris, aut Insitionem hujusmodi Nucleorum successivè postquam excreverint, in locum Sepimenti duplici invicem implexo ordine, ut eò densiùs fiat septum, transplantandorum, Fossáque tan-

tisper donec excreverint, Septóque apta fuerint, muniendorum ad avertendum omnis Pecoris Ingressum.

33tiò. Eò etiam Dispendium Sylvarum augeri observatur, quod in nonnullis Locis tempore Messis Manipuli non Stramine, sed succisis in hunc finem Virgultis ex his contorta Fascia ligentur, hic proindè abusus simpliciter abrogandus erit sub Poena severa.

34tò. Iuveni praesertim, et succrescenti Nemori ingens Damnum infertur, si amputati Arborum Apices notanter Pinei pro Haederis applicentur; sub gravissima proindè Poena idipsum prohibendum, et in locum ejus aut ex pineis Frondibus compositum Signum, vel viride Sertum, et quae hujusmodi sunt, pro Haedera exponantur.

Idem verò, quod de Haederis disponitur, intelligi quóque debet de Arboribus pro Solennitatibus 1ma Maji, Ecclesiarum item, et Processionum supervacaneo Ornamento adhiberi consuetis, quae eodem modo sub gravi Animadversione interdicuntur.

35tò. Decorticatio, átque ùt vocant, Circulatio Arborum plurimis Sylvis Exitio esse solet, faciléque hoc Contagio desolantur, et arescunt, quod cùm aliàs etiam Lege publica prohibeatur, invigilandum est Excessibus hujusmodi, Excedentésque severè puniendi erunt.

Siquidem verò Corticum Materiali quidam Opificum in conficiendis Manufacturis carere nequeant, his ex Sylva caedua prospici potest erga specialem Sylvae Possessoris assignationem.

36tò. In Locis, ubì arescentium Herbarum, ac deciduorum ex Arboribus Foliorum Succensio quotannis Vere, et Autumno in abusum venit, ità, ut cum Ignis hujusmodi de Industria plerúmque in Vento excitari soleat, unà cum Herbis ipsae quóque humiliores Arbusculae adustae arescant irreparabili penè Sylvarum Ruina; Pueris proinde Pastoritiis aequè, ac adultis, à quibus plerúmque Incendia haec partim ut herbae recentes in usum Pascui aestivi crescant,

saepius verò ex mera Petulantia procurantur, Vere, et Autumno Silex, Chalybs, Focus, et Pipa districtim prohibeantur, Circulatores, et Vigiles in Sylvis constituantur, qui mox ùt Fumum observaverint, illuc accurrant, in loco Igni vicino deprehensos capiant, et Judici Loci tradant, praemissô Examine puniendos. Ignem verò in prima Scintilla, antequam ulterius propagetur, illicò exstinguant; in casu majoris Nemorum Incendii per Accursum etiam vicinorum adjuvandi, Pueri dein deprehensi Virgis, adulti Baculis, aut Scutica caedantur.

Quovis autem Vere, vel Autumno Prohibitio in Loco tali publicè reiteranda erit, ut renovata rei vetitae, et constitutae in Transgressores Poenae memoria, quisque sibi cavere sciat à Praevaricatione.

Et quemadmodùm aridas Herbas, et Arborum folia, ità et multò magis ipsas Arbores vivas, vel etiam arescentes, aut Truncos, et jacentia hinc indè Ligna succendere sub pari Poena prohibentur, similiter etiam Taedae ligneae pro Lychnis, aut Candelis, et Facibus in quibusdam Locis adhiberi consuetae, aut ubi frequentium Sylvarum Copia harum usum admittit, nonnisi erga expressum Indultum admittendae erunt.

37^{mò}. Pro Ambitibus Hortorum vulgò Spallier parcè admodùm adhibendae sunt juvenes Fagi, et dùm quaedam hunc in finem effodiuntur, curandum est, ne remanentium Radices quoquô modô laedantur.

Caeterùm cum Mori idem Officium praestent, ex his potius quantum fieri potest hortenses Ambitus plantandi erunt, pro qua quidem Arborum Specie in Regno non sine magna Regnicolarum Utilitate multiplicanda in singulis Comitatibus Horti erigendi sunt, ubì Semina Mororum inseminari, juvenésque Mori educari, et dein in gremio illius Comitatus habitantibus tam Nobilibus, quàm Ignobilibus, qui semet insinuaverint, gratis distribui queant.

38vò. Pro Viis publicis per Sylvas ducentibus sufficit quatuor Orgiarum Latitudo, ut Currus Currui obvians unus alteri cedere possit; reliquum quod superest, Spatii ex utráque Parte Viae sivè plantando, sivè seminando educandis Arboribus compleatur; imo ante ipsas quóque Domos, ùt paulò infra uberius dicetur, aptae cuique loco, et Situi Arbores implantentur, connitendum autem est, ut Viae per Sylvas ducentes Lineâ rectâ procedant, quò tam ipsorum Nemorum Conservationi, quàm et Itinerantium Commoditati, ac Decori quóque hac ratione sit prospectum.

39nò. Saepe fit, ut Locis Pascuo destinatis Surculi, Virgulta, et Arbusculae sponte sua innascantur, et indè Terra foecunditatem ostendat, si à Pascuo Pecorum custodiretur, ad Sylvam producendam; talis proindè Plaga à Pascuo inhibenda, et lòcò hujus, si fieri potest, alibi Pascuum excindendum erit; in Excisione tamen hujus attendendum est, ne in juvene succrescente Sylva idem Colonis assignetur.

40mò. Cùm Gazae in Sylvis erectae tam per multiplicationem Familiae, quàm et Intertentionem plurium Pecorum, et per ipsas etiam ad Gazas hujusmodi ducentes Vias, ac alias quóque cum extra Oculum sint, non leve Sylvis inferant detrimentum; nulli igitur posthac praeter expressam Dominii Terrestralis facultatem, aut indultam Praedii alicujus in medio Nemorum siti Impopulationem, Domos, vel Gazas in Sylvis aedificare licitum esto.

41mò. In Plagis, quae juxta constitutum Lignicidii Ordinem succiduntur, repertae senescentes Quercus, et alia Robora, quae in gratiam majorum fortè Ferarum relicta sunt, ne Opacitate sua, et Distensione Ramorum succrescenti Sylvae novellae obsint, juxta superiùs jam dicta excindendae erunt, Modalitate §pho 20 praescriptâ.

42do. Metae, et limites Sylvarum, ac Montium saepè visitandi, renovandique erunt, et si fortè Arbor Limite signata, vel Vento subversa concidat, aut secùs quodpiam Signum Metale obliteratum deprehendatur, ad antevertendas Differentias Metales, indéque facile nascitura Jurgia, et Caedes denuò Meta, vel signum apparens ponatur, hujusmodique Metarum Revisio quôvis ad minùs Decenniô reiteretur.

Cùm porro notorium sit, quod in Sylvis Controversiae Metali subjectis maximae Nemorum Devastationes, et Depopulationes fieri soleant, per Magistratus Comitatuum modus ponendus erit, ut úsque ad Exitum Litis neutra Pars controversam ejusmodi Plagam in mutuam utriúsque Ruinam succidere, et devastare praesumat, verùm moderatum duntaxat, Necessitatique commensuratum Lignationis Usum habeant sub Incursu Fiscalis in Transgressorem Actionis.

43^tiò. Calci, et Lateribus exurendis applicanda sunt talia Ligna, quae non facile vendi, aliisque usibus esse possunt; ùt sunt jacentes hinc indè in Sylvis etiam remotioribus Arbores, et Trunci, ut per id aliae utiles, venales; et aediles, vivae, ac fructiferae Arbores in alios Usus conserventur.

44^tò. Emptoribus Lignorum indulgendum non est, ut Ipsimet mediò suorum Lignicidarum Sylvas pro lubitu caedant ob metuendam earundem Ruinam, ast sub vigili Possessorum, aut Hominum suorum Oculo Ligna, de quibus conventum fuerit, decutiantur, vel potiùs caesa, et in Orgias ritè composita illis assignentur.

45to. Solitum inchoandi Lignicidii tempus illud ordinariè observatur, cùm jam Folia Arborum decidunt, et hae vitalem è Terra succum attrahere cessant.

Undè Ligna quidem Focalia à medio, vel mox primo Novembri úsque ad finem Februarii caedenda

erunt, post hunc enim Mensem Arbores suum è Terra sugere incipiunt Nutrimentum. Aedilibus verô Lignis caedendis maximè idonei esse censentur Menses Januarius et December; et hoc intelligendum est de Aedilibus extra Aquam adhibendis, Arbores enim, quae Locis palustribus, et in Aquis locandae sunt, virentes adhuc, et succo plenae succidi, et adhiberi, debent, hae etenim Aquam, et Humorem peregrinum non amplius imbibiturae humidô locô diutiùs durant, quam siccae.

Quod Consectionem, et in Orgias Collocationem Lignorum Focalium attinet: His quidem tempus à 1ma. Novembris ad Finem Mensis Junii communiter assignari consuevit, pro ratione attamen Necessitatis, aut vendendi Commoditatis tota Aestate per Lignicidas findi, consecari, et in Orgias componi possunt, Arbores nihilominus ipsae Hyeme, ùt jam dictum est, succidi, et pro Consectione praeparari debent, deciduae verò, aut Vento subversae, praecipuè in Sylvis, et Montibus remotioribus nullum certum Terminum habent, sed omni tempore consecari possunt; quodsi námque solo Succisionis tempore in Plaga, quam Ordo Lignicidii attingit, secarentur, multa ipso temporis longioris Intervallo perirent, et Putredine consumerentur, nec sufficeret illis unà caedendis tempus Succisioni ordinariae destinatum.

Caeterùm notae Regulae Sylvanae est, quod Ligna pro Scandulis, Palisque Vinaceis, et Tigillis, aliisque his similibus Necessitatibus solis hybernis Mensibus, quibus succo carent, sint succidenda.

46to. Quamquam admodùm justum, aequúmque sit, ut Pauperibus hinc indè sparsim jacentia Ligna minora, quae nempè ábsque Securis, aut ullo alio adminículo nudis Manibus super genu frangi, aut fracta jam, et jacentia colligi possunt, duabus in Hebdomada e. c. Lunae, ac Jovis, aliisve pro placito Sylvae Possessorum constituendis Diebus,

vel Festo in has Dies incidente, sequente mox Die legenda, et in Dorso Domum deportanda concedantur, fit tamen, ut hocce indulto nonnunquam abusi quidam Pauperes, ipsa etiam recentia, et optimi Incrementi Ligna succidant, furtimque subducant; Judices proindè Locorum, Venatoresque, et Sylvani his benè invigilent, ne Securim, vel Asciam, ullumve aliud Ferreum, et acre Instrumentum in Sylvam secum deferant, secùs tàm hoc, quam et Lignis privati, Arrestô insuper puniantur.

47mo. Ad sistendam demùm tantò facilius promiscuam Colonorum Lignationem non abs re futurum est, si in Territoriis ubì Iidem in Sylvis communibus, aut ad Sessiones excisis, vel Dominalibus Lignationis Beneficio fruuntur, investigata et cognita praeviè Eorum Necessitate, a proportione Nemorum certam de Anno in Annum Lignorum Quantitatem Dominium singulo deputaverit, nec ultra talismodi emensam Quantitatem designando per Dominium tempore caedendam sub exemplari in contravenientes statuenda Poena ullus Colonorum Ligna succidere ausit, Aedilia verò neque in Ipso rummet Colonorum communibus, aut sessionalibu- Sylvis ábsque speciali Dominii Indultu decuteres neque Extirpaturas facere liceat, sin verò Sylvae, communes, vel ad Sessiones excisae tam vastae fuerint, ut Subdivisionem in plures Annos juxta praescriptum Lignicidii Ordinem recipiant, in his etiam eadem per singulos Annos serie procedendum, et reliqua etiam hoc Normali praescripta observanda erunt.

48^vò. Sylvae stagnosae per Aquae Ductus, seu Canalem, quâ Aqua ad Defluxum inclinat, quod per Libellationem, et Palos Terrae perpendiculariter infigendos *Nivellir* dictos cognosci potest, ducendum ubì fieri potest, siccandae, à Cariceto, et Arundine repurgandae, harumque Loco Populi, et

Alni inserendae, átque ità in Utilitatem Possessorum, et Publici convertendae erunt.

49^nò. Cùm Insulae Danubio, Tybisco, Dravo, Vago, aliisque Fluminibus aut adjacentes, aut in medio Fluviorum sitae, plerumque Ligna mollia, Populos, Salices, Ulnos, et quae hujusmodi sunt, producant, quibusvis 20. aut 24. Annis à Radice prorsùs succidendae, Salices verò omni Triennio ad provocandas novas Frondes, et Ramos detruncandae erunt, in sabulosis porrò Insulis, in quibus densum Salicetum innasci solet, singulis Annis Virgae in Fasces colligandae, vendendaeque, aut in Usus, quos Possessor Insulae magis utiles cognoverit, convertendae erunt.

50^mò. Siquidem de Anno in Annum Sylvas diminui, et Lignorum Defectum augeri advertamus, clementissimum, et serium Mandatum nostrum est, ut cujuscunque Domus Incola tamdiù, donec circa, et ante Domum, Aream, Hortum Horreum, aut Prata vacuus, plantandisque Arboribus aptus Locus repertus fuerit, singulis Annis Arbores in Locis quidem humidis Populos, Salices et Alnos, in limosa verò, ac sicca Terra Ulnos, in sabulosa tandem et aeque sicca Pinos, et Abietes aut Moros ad minus 20. plantare teneatur. Quem in finem in singulis Comitatibus Hortus pro Schola, ùt dicitur, aut Seminario Arborum constituatur, undè dein Arbusculae Transplantationi aptae illas petentibus gratis suppeditabuntur, eoúsque autem ex Sylvis, ubì hujus Sortis Arbusculae habentur, similiter gratis praemissum in finem largiendae erunt.

Hortì verò tales, in quibus Semen Mororum seminabitur, et Mori educabuntur, ne obvii sint, et cuivis pateant, circum circa Genista spinosa, vel agresti Prunellô, aut exiguo Fossatô cingendi erunt.

51^mò. Quemadmodùm praesens Ordinatio, et Norma Sylvana ad commune omnium Bonum unicè tendit, et praescripta habetur, ità à clementissima

quóque Intentione Nostra alienum prorsùs est, ut per hanc commune Commercium, et utiles Publico Fabricae, utì sunt Metallorum, et Mineralium Fodinae Regiae, Decolorationum, Ferri item Lamine, Salis Nitri, Vitri, Vitrioli, aut Cinerum clavellatorum (observatis tamen quoad hos benignis Rescriptis, et praecedaneis Dispositionibus Nostris mediô Consilii Nostri Regii Locumtenentialis intimatis) Ustrinae, et quae hujusmodi sunt, in necessariis Arti, et Opificio suo Lignis Defectum aliquem patiantur; Imò verò hujus ipsius recti Sylvarum, et Lignicidii Ordinis Scopus ille est, ut haec continuò vigeant, et perpetua quoddamodo reddantur, Officinae proindè hujusmodi, et Ustrinae, ubì actu sunt, ulteriùs etiam continuandae; Imò si publici Ratio, et sufficiens, aut fortassis etiam superabundans Lignorum Provisio alibì quóque erigendas in Regno suadeat, praevia in Consilio Regio Locumtenentiali idcircò Insinuatione, pro publica non minus, quàm et privata Possessorum Utilitate, et Commercio extruendae erunt.

52$^{dò.}$ Pini, Larices, et Abietes, quae in altis, remotioribusque Montibus, et Alpibus caedi, demúmque per aestivos Torrentes in Valles agi, praecipitarique, et Aquis innatando ad proxima Flumina deduci consueverunt, ut per Arendatores, aut conductos Lignicidas hoc Ordine, átque ab ipsa Radice, non verò, ut saepe fit ad 4. 5. 6. Pedes altè caedantur, Possessores Sylvarum singulari Cura invigilabunt, punientque contravenientes.

53$^{tiò.}$ Notum denique est, quod Sylvae indivisae, pluribusque Compossessoribus communes à potiori desolentur ideò, quod nemo harum Conservationi intentus, unus prae alio citra Reflexionem justae Proportionis cum irreparabili Tertii Damno, et Injuria promiscuè Hyeme, et Aestate, totóque Annô Ligna succidat.

Ut proindè huic etiam Malo legali Medela subveniatur, Magistratus Comitatuum Curae habebunt, ut Sylvae, et Nemora ejusmodi, aut proportionatè juxta Praescriptum Legis inter Compossessores subdividantur, aut verò communi Consensu, et Conventione conformem huicce Normae inter se de ordinato Sylvarum Usu, et Conservatione ineant Rationem.

54to. Demùm ut de Forma, Modo, et Tempore serendi, plantandique Seminis Arborei pro ratione diversitatis Speciei constet, quoad horum singula sequens subnectitur Informatio.

1^{mò}. Glans Quercina, aut Faginea communiter alioquin nota est, cujus insitio vel maximè Loco opaco, et quò aestus solis non ità penetrat, e quidem Mense Aprili Ulnae unius Spatio abinvicem, una verò Spitama profundè fiat; Caeterum prout Glans Quercina, et Faginea, eodem modò Semen quóque Laricis, et albae Pini, alterius vero Pini, quae Picae dicitur, Mense Januario maturescit.

2^{dò}. Fagus major, quam rubram vocant, Fructum habet triangulum, Coloris castanei Autumnô serendum.

3^{tiò}. Altera minor, seù Fagus candida Fructum ſert Calculi, aut Lentis instar majoris, nascitur in oblonga foliata Vagina ex Frondibus intra Folia propendente.

4to. Semen Populi minutissimi instar Papaveris Grani est, quod Mense Majo maturescit, et in Aestu mox avolat, et ideò nisi primis illicò Diebus colligatur, disparet.

5to. Tiliae Semen Formam Globorum refert.

6to. Betulea Semina pendentibus è Fronde Funiculis continentur, et circa finem Junii maturescunt.

7^{mò}. Utriusque Fagi, et Tiliae Semina Mense Aprili, Betuleum autem mox ut maturuerit,

in peraratam siccam Terram, Populeum in mediocriter humidam seminari debet. Quamquàm autem Betulae, et Populi, aliaeque hujus generis Arbores sponte etiam sua nonnunquam nascantur, ncn tamen ea Elegantia, et Rectitudine crescunt, sed plerumque contortè, et curvè; contra, quae seminatae prodeunt, recta etiam Proportione succrescunt.

8vò. Pini, Larices, Abietes, et quae hujus Speciei sunt, Dactilos producunt, quibus inclusum Semen in Mortario contusis Dactilis elici solet, et quidem in Cubili calefacto, utùt autem hae quóque Arborum Species ábsque Semine etiam propagentur in Pinetis, aut Sylvis Abiegnis, contingit attamen, ut sicciori praesertim Aestate deficiant, hoc in casu, si herbosus sit locus, Herbae Aratrô evellendae, et Terra percolenda est, recentique Semine inseminanda, átque ideò hunc in Finem Funduli illi Semine foeti sedulô, et in notabili Quantitate colligendi asservandi erunt.

55tò. Cum porrò ad inducendum ubique hunc salutárem, et adeo Publico, Privatisque Sylvarum, ac Nemorum Possessoribus utilem Lignicidii Ordinem, ac Normam cumprimis requiratur, ut ejus Observationi, átque Executioni peculiari ratione invigiletur, Cura haec in quovis Comitatu uni ex Magistratualibus sub Concessione Salarii deinceps committenda, Sylvanique aut Venatores peculiariter eatenùs instruendi, fidedignoque Testimonio provisi, ubì haberi possunt, constituendi erunt.

Quemadmodum autem benignè praevidemus, per praesentem Normam, et praescriptum Lignicidii, conservandorumque Nemorum Ordinem adaequatè, et ubique Locorum per Regnum universum quibusvis Sitûs Circumstantiis apposité totum, quod clementer intendimus, Opus exhauriri minimè posse; Ità benignè declaramus, salutares Regias Inten-

tiones nostras eò potissimùm esse directas, ut talium Locorum Proprietariis, qui detecta coram Nobis in his Necessitate humillimum suum ad Nos sumpserint Recursum, Auxiliatricem Iisdem Manum porigere benignè velimus, omnesque illi, qui benignis Intentionibus Nostris, praesentique Methodico Normali, cum particulari Zelo, et Industria respondere conati fuerint, átque aliis suô Exemplô praeiverint, Gratiam, et Clementiam nostram Caesareo-Regiam sibi conciliabunt, unà benignè declarantes: nil Nobis magis Cordi esse, exoptareque, quàm ut chari, et fidelis hujus Regni Nostri Apostolici commune Bonum, et Incrementum promoveamus, hancque Curam, et Maternam Sollicitudinem Nostram inter praecipuas, et gratissimas supremi Regii Muneris Nostri Partes esse reputemus.

Huic proindè Normae omnes, et singuli semet accommodare noverint, expleturi in eo benignam Regiam Nostram Voluntatem in propriam Ipsorummet Utilitatem, Bonumque publicum unicè intentam, et cunctis salutarem. Datum in Archi-Ducali Civitate Nostra Vienna Austriae Die Vigesimâ Secundâ Mensis Decembris, Annô Domini Millesimô, Septingentesimô Sexagesimô Nonô, Regnorum Nostrorum Hungariae, Bohemiae, et reliquorum Annô Trigesimò.

MARIA THERESIA m. p.

Comes Franciscus Esterházy m. p.

Ferdinandus Scultety m. pr.

835.

Den freybauenden oder in einer Ausbeuthe stehenden Gewerken in Siebenbürgen wird die feine Mark Gold mit 76 Dukaten und die Mark Silber mit 19 fl. 30 kr., jenen Gewerken hingegen, welche im Verbaue stehen, wird die Mark Gold mit 81 Dukaten, und die Mark Silber mit $22\frac{5}{12}$ fl. eingelöset.

An die k. siebenbürgische Bergdirekzion.

Hofkammer Dekret vom 17. August 1770. H. Z. 3249 u. 2010.

Ueber den nebenseitigen Bergwerks Directions Bericht von 28ten April dies Jahrs hat man mit der K: K: Hof-Rechnungs Kammer in Betrachtung gezogen, daß (wie bisher in dem Großfürstenthum Siebenbürgen beobachtet worden); die gänzliche Befreyung von der Urbura, wo den die freye Jahre genießenden Gewerken der ganze innerliche Gold Werth mit $81\frac{1}{2}$ Dukaten bezahlet wird, dem aerario allzu nachtheilig falle, wohingegen jedoch auch manche Gewerken, die einen regelmäßigen schwehren Bau führen, wenn sie nicht in Ausbeüte stehen, bey der von altersher üblichen geringen Zahlung nicht bestehen können, und man hat demnach eine Mittelzahlung nach Umständen der Gewerken zugestatten so nothwendig, als pro aerario räthlich zu seyn befunden, und beschloßen, diese Mittel-Zahlung auf 76 Dukaten für die feine Mark-Gold, und für die feine Mark Silber mit dem in Siebenbürgen eingeführten Silber Einlösungs Preise pr. 19 fr 30 kr zubestimmen, und dieses zwar für Gewerken, die einen regelmäßig schwechren Bau ohne Ausbeüte und sonderbaren Verbau führen, wo hingegen die bisher gewöhnliche hohe Gold und Silber Zahlung pr Mark Gold zu $81\frac{1}{2}$ Dukaten, und pr Mark Silber zu $22\frac{5}{12}$ fr niemand als den in nahmhaften Verbau stehenden Gewerkschaften zugelaßen werden mag.

Wegen beyden Zahlungen aber ist jedesmahl nicht weiter als auf drey Jahre anzutragen, und die Verwilligung bey dieser Hofkammer in Montanisticis anzusuchen, wobey aber die Direktion den Augenmerk dahin zu nehmen hat, daß Sie jedesmal eine ordentliche Ausweisung und Berechnung über die Kösten und Gefälls Erzeügung der Gewerkschaft, die es betrift, unter berggerichtlich gefertigten atteſtat beylege, und zugleich berichte, ob die anlangende Gewerkschaft mehrere, und was für Grüben baue, und wie solche bey einer oder der anderen, endlich aber insgesamt in Ausbeüte oder Verbau stehe? um nach den sich Aeußerenden Umständen mit Bewilligung der Gold und Silber Zahlung gründlich vorgehen zu können.

Dieses demnach vorausgesetzt wird der Faizebayer Sigismundi Stolner Gewerkschaft (weil sie den tiefesten, und in Ansehung der vom Tag aus bis zur Ebensohle des Stolns herabgehenden Brüchen den beschwehrlichsten Bau unterhält, und wegen des von den alten über 400 Klafter angetriebenen Erdstolns eine kostbare Föderniß bestreitet) die Mittel Zahlung id est die feine Mark Gold zu 76 Dukaten, und die feine Mark Silber zu 19 fr 30 kr auf drey Jahre a Die der vorhin genoßenen Frohnbefreyung mit dem Vorbehalt bewilliget, wenn sie sich bis dahin nicht zu einer realen Ausbeüte erschwingen sollte.

Wien den 17ten August 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

836.

Die historischen Bergbaunachrichten sind jederzeit längstens zwei Monate nach dem Verlaufe des Militärjahres einzuschicken.

An das k. n. u. Oberstkammer Grafen Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 8ten September 1770. H. Z. 3622.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edelgestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Wir haben Ihro Mayestät die von dem Obrist-Kammergrafen-Amt unterm 25. des Monats Aprilis eingelangte Historische Nachricht von denen Nieder Hungarischen Bergwercken und Bergwercks Cammeralien pro 1769 allerunterthänigst vorgeleget, und angerühmet, daß das Obrist-Cammer-Grafen-Amt, wie die unterstehende Beamte die Ertragnuß der Werker, in dem Jahr 1769 in Entgegenhaltung jener von 1768 durch ein, und andere wirthschaftliche Werks Verbesserungen zu erhöhen, und somit den Allerhöchsten Nutzen nach Möglichkeit zu vergrösseren sich angelegen gehalten.

Ihre Majestät haben auch solches zur angenehmen Nachricht genommen, zugleich aber anbefohlen, daß diese historische Nachricht für das künftige längstens inner zwey Monnat nach geschlossenen Militär Jahr eingereichet, und in selber der terminus à quo et ad quem der Ertragnuß beygesetzet werden solle. Welches also dem Obrist-Kamer-Grafen-Amt zur Nachricht, und schuldigsten Befolgung anzudienen haben wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut, empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 8. Septembris 1770.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

837.

Die vierteljährig einzusendenden Ausweise der Metallerzeugung, der Erzeugungskosten, der Pochwerksmanipulazionen, des Hüttenmate= riales und des Pekuniales, haben nach den beiliegenden Formularien zu geschehen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectoratsoberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat und an die k. Banatische Bergwesensdirekzion.

Hofkammer Dekret vom 27ten October 1770. H. Z. 4305.

Es erfordere der Allerhöchste Dienst und Ordnung, daß diese in Münz= und Berg Weesen dirigirende Stelle das Universum sämentlichen in ländern befindlichen Obrist und Ober Aemtern ihrer Metallischen Erzeugungen, und Manipulationen so, alß dererselben auf, und Abnamm, wie Ueberschuß, und Einbuß von Quartall zu Quartall bey dem Berg bey denen Pochwercken bey der Hütten, und denen Hämmern, dann den Stand deren Cassen ersehen, und endlich in einem Haubt Auffatz entnemmen könne, wie sich die quartallige Erzeugung, in Materiale und Pecuniale, und mit anderer Extra Geld Einnam, und dagegen aller Außgaben mit Schaden oder Nutzen des Werks von Zeit zu Zeit verhalte;

Wannenhero um die Nutzbahre, und heilsame Absichten zu erreichen, beykommende Entwürffe verfasset, und zu dem Ende Ihme K. K. Obrist Kammer Grafen Amt angeschlossen werden die Einleitung bey denen unterhabenden Cammern Cremnitz, Neusohl, und übrigen Berg Aemtern also zu treffen, daß nach solchen vom 1ten November inlebenden Jahrs nach dem Militär Jahr, wie untern 26ten May 1769 bereits verordnet worden angefangen, und das erste Quartall mit Ende Januarii 1771 geschlossen, nach solchen aber hieher mit denen allfällig

sich ergeben könnenden Umständen berichtlichen eingeschicket werden.

Der Sub Nro. 1 anligende Haubt Außweiß enthaltet die Erzeugnuß eines jeden Bergamts erorberenden Erzen, darinnen befindlichen Metallen, und darauf verwendeten Unkösten, folgbahr bey jeder Grube sich zeugender Einbuß, oder Ueberschuß

Nro. 2 ist ein Entwurff der Pochwerks Manipulation welche zugleich eine Anlaag zu den Haubt Außweiß Nro. 1 wird.

Hierauf folget der Hütten Material und Pecunal Außweiß Nro. 3 über dahin gelieferte sowohl Königlichen als gewerkschaftlichen Erze, wo zu Ende Nutzen oder Schaden auszuweißen ist.

Aus diesen obbeschriebenen dreyen Außweisen hat dann der Herr Graf und die Herrn Herrn durch derselben unterhabende Buchhalterey beykommenden summarischen Ertragnusstand Sub Nro. 4 zu verfaßen und solchen obige drey Außweise von samentlichen Aemtern jedoch jedes successive anzulegen.

Nro. 5. und 6. sind Cassae Extracten, nach welchen in Hinkunfft ein oder der andere nach jeden Amts Cassae Umständen zu verfassen, und ebenmässig quartaliter richtig, und verläßlich einzuschicken seynd.

Wien den 27ten October 1770.

Haupt=Außweiß.

Was in dem ersten Quartal 1771 in dem N. N. Bezirk von inbenannt sammentlichen Gruben, an in gewonnenen Erzen enthaltenen Metallen, und Mineralien in die Einlösung gegeben, oder selbst erzeuget worden? was solche sowohl an Gewicht, als zu Geld betragen? was hingegen davon Nomine, Zehend, Frohn, Stolln=Neüntl, oder sonstig Königlichen oder anderen Gebühren oder Urburn entrichtet, auch an Berg=Puch= und Hütten Kösten Verwendet worden? Folglichen was bey jeder Zech für ein Ueberschuß oder Einbuß sich ergeben, und wie sonach mit Zu= oder Abschlag des alten Ueberschußes oder Einbuß eine jede in Verbau, oder Recels, dann Ausbeüth oder Ueberschuß stehe. Was mit Ende dieses Quartals die Gewerken bey jeder Gruben von der eingelegten Zubuß, und Erzeügnuß nach Abschlag der Unkosten zu guten behalten, oder schuldig verbleiben, und was von der Guthabung zur Ausbeuth vertheilet, oder zu Tilgung der Schuld, dann ferneren Betrieb an Zubuß angeleget worden.

1	2	3	4	5
	Namen der			
Namen der Gebürgen.	Auf= gelassen	Gefristeten	In Umtrieb befindli= chen	Sind be= legt inclu= sive der Huthlei= ten mit
	Gruben.			Personen Anzahl.
	Königliche Gruben.			
Nota.	allhier kommen jene Grüben der Ordnung nach anzusetzen, die ledig= lich ex aerario gebauet werden.			
	Gewerckschaftliche und Rech= nung legende.			
Nota.	da kommen die entweder von privat Gewerken allein, oder mit Ihro k. k. Mayestät gemeinschafftlich bauende Grüben, die jedoch Rech= nung einlegen. Wobey jedoch zu be= merken, daß hier die ganze Erzeug= nuß, ohne Ihro k. k. Mayestät Antheil davon zu separiren anzusetzen, und der Betrag nach der Erz Kaufs Tax oder dem für entweder in Erzen be= findlichen oder schon ausgebrachte Metallen fest gesetzten Preis ohne Abzug einiger Gebühr zu berechnen seye. Die Urbur und sonstige Ge= bühr aber wie sub Nota Nr. 8 ein= zutragen kommet.			
	Gewerkschafftliche und keine Rechnung legende.			
Nota.	Da sind die zur Gewerckschafft= lichen Grüben wovon keine Rech= nung eingeleget wird zu specifici= ren, wobey eben dasjenige in Anse= hung des Betrags, wie oben bey der 2ten Class zu bemerken ist.			

6	7	In gewon-

Rohes Erzt.	Gold.						Silber.					
	Gewicht.			Betrag.			Gewicht.			Betrag.		
	M.	Lth.	Qu.	fl.	kr.	D.	M.	Lth.	Qu.	fl.	kr.	D.

8 9 10

nenen Erzten befindlich, oder bei gewerk-

Kupfer.		Zinn.		Blei und Blei Erz.	
Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.
Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.

11 12

schafftlichen Hütten erzeugte Metalle und

Eisen und Eisen Stein.			Blauer Farb Kobold.	
Maß.	oder Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.
Fuder.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.

13		14		15	
Mineralien.					
Arsenik oder Gift Kobold.		**Braun Stein.**		**Wiesmuth.**	
Gewicht.	**Betrag.**	**Gewicht.**	**Betrag.**	**Gewicht.**	**Betrag.**
Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Cent. | Pf.	fl. | kr. | D.

16 17 18

Einnahm

Summa des Geldbetrages vorbenannter Metal und Mineralien.			Hierzu Extra Einnahm.			Summa aller Einnahm.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

19 20 21 22 23

Ausgaab

Hiervon sind entrichtet worden.					
An Zehent.		An Neuntl.			Die Berg Puch Hütten und andere Kosten betragen.
für Ihro Maytt.	für privat Grund Obrigkeiten.	für Ihro Maytt.	für privat Stöllner.		
fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.		fl. | kr. | D.

24	25		26		
	Summa von Summa gezogen zeiget sich mit Ende dieses ersten Quartals.				
Summa aller Ausgaben.		Ueberschuß.		Einbuß.	
fl. | kr. | D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr. | D.

27	28	29	30
Die Grüben waren mit Ende des vorigen Quartal in		Zeiget sich mit Ende dieses Quartals mit Inbegrif des alten Ueberschuß oder Recesses	
Ueberschuß.	Einbuß.	Ueberschuß.	Einbuß.
fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.

31			32			33			34		
Mit Ende vorigen Quartals bliebe Vorrath.			Hiezu die dies quartalige Erzeugnuß dann für dieses Quartal angelegte Zubuß			Summa aller Einnahm.			Hie Mit Ende vorigen Quartals verbliebene Schuld.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

35 von die			36			37			38 bleibet dieses		
Die für das vorige Quartal vertheilte Ausbeuth			Dieß quartalige Unkosten.			Summa aller Ausgaab.			Vorrath.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

39	40	41	42
mit Ende Quartals	Von dem Vorrath sind zur Ausbeuth vertheillung bestimmet.	Zur Tilgung der Schald an Zubuß angeleget werden.	An Materialien befinden sich vorräthig besagten Inventarien.
Schuld.			
fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.

43	44	45
Die Gewerken sind an denen in vorigen Quartal angelegten Zubuß schuldig.	Dahingegen sollen annoch bezahlet werden	
	An Löhnungen.	An Gelieferten und beygeschaften Materialien.
fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.	fl. | kr. | D.

Anmerkung.

Nota 1mo Was in die ersten 4 Colonnen gehörig, ist ohnehin aus dem Rubro klar abzunehmen.

2do Bey der 5ten Colonne ist zu bemerken, daß bei jenen Grüben, welche eigene Puchwerke, und Hütten haben, die Anzahl des ganzen beim Berg, Puch und Hütten Werkern angestelten Personalis anzusetzen kommen.

3tio Verstehet sich von selbsten, daß die Colonen a Nr. 6 bis 15 nicht jeden Orts verbleiben können, sondern nach Unterschied der erzeügenden Metall, und Mineralien, und deren Anzahl abgeändert, und entweder vermindert, oder vermehret werden müssen.

4to Sind jene Erze, die noch nicht probirt sind, und deren Gehalt folglich noch unbekannt ist, gar nicht anzusetzen. So ferne jedoch

5to Ein oder anderen Orts die Erze, und Puchgänge, so wie es in Cärnten geschiehet, gleich bey der Gruben probieret und derselben zu guten geschrieben werden. So sind selbe allerdings doch nur in dem Preis, in welchen sie von der Grüben zum Puchwerk geliefert werden, anzuschlagen, dahingegen können in diesem Fall.

6to Die in den bey Puchwerken erzeügten Schlichen befindliche nicht minder bei der Hütten ausgebrachte Metalle Materailiter von darumen nicht mehr angesetzet werden, weilen solche schon in denen annoch bei der Gruben gelegenen Erzen, in ihre Columnam gekommen, folgbar von Puchwerck, und Hütten schon zum 2ten und dritten mahl einkommen, somit die Material Erzeügnuß ungebührlich vervielfachet werden möchte, wohl aber kann deren Betrag um so sicherer angesetzet werden, weilen unter denen Puch- und Hütten Kösten der Betrag deren von der Gruben

zum Puchwerk, und von dem Puchwerk zur Hütten gekommenen Erzen, und Schlichen, schon mit einbegriffen ist, und folglich der Ueberschuß oder Einbuß allemahl richtig ausfallen muß.

7mo „ Ist bey der Colonne extra Einnahm Nr. 17 zu bemerken, daß in derselben alle jene Einnahm, so nicht unter der Erzeügnuß begriffen, dessen Aufwand jedennoch der Gruben zur Last fallet, oder schon gefallen, eingesetzet werden müsse, als da sind von angränzenden Grüben zahlende Kunst, dann gestäng, oder Fordernus Steüer, der Betrag der verkauften alten Materialien, als Seil Rinnwerk altes Eisen, altes Gruben, oder sonstiges Bau Holz, Item der Betrag deren aus gewerckschaftlichen zu Gruben Nothdurft erbauten Kunst teüchten ausgefischt und verkauften Fischen etc. etc.

8vo „ Unter der Rubr 19 et 20 sub Titulo zehend errichtete Colonnen ist die jenige Gebühr gehörig, welche ein jeder Gewerck entweder Ihre k. k. Mayestät oder aber derjenigen privilegirten Obrigkeit in dessen Grund und Boden die Gruben lieget, von denen erzeügten Erzen dann Metall und Mineralien entweder als ein Zehend, oder wie in Cärnten und Steuermark als Frohn, oder als urbur und sub quo cunque alio Titulo zu entrichten hat, so ist auch

9no „ Das was ein jeder Gewerk zum Behuf des seine Gruben unterteüffenden, und Wetter bringend, dann Wasser abführenden Erb Stollns oder anderen Orten sogenannten Zubaues quo cunque Titulo zu entrichten hat, so ferne Ihre k. k. Mayestät selbsten die Stöllnerinn sind, ad Columnam 21 so ferne aber bey diesem Stolln entweder privat gewercken allein, oder Ihre k. k. Mayestät nur zum Theil Interressiret sind in die 22te Columne anzusetzen. Weiters verstehet sich

10mo „ Von selbsten, daß in der Colonne Nro. 23 nur jene Unköſten die die Gewercken wirklich auf den Bau, und zu Gutmachung ihrer gewonnenen Erzen auslegen, in Anſchlag zu bringen ſeyen, und folglich wann die gewercken keine eigene Hütten haben, auch ihre Erze in einer fremden Hütten Zinns nicht auf eigene Unköſten zu gutmachen, ſondern in die an mehrerley Orten eingeführte Einlöſung geben, in dieſem Fall nur lediglich die von Gewercken aufgewendete Berg, und Puch Köſten anzuſetzen ſeyen.

11mo „ Zeiget die 25te „ et 26te „ Colonne denn für dieſes Quartal ausgefallenen Ueberſchuß oder Einbuß, Gleichwie jedoch zu wiſſen nöthig, was die Gewerckſchaft von Anbeginn ihres Gruben Baues in eine jegliche Gruben verbauet, oder daraus gewonnen, ſo ſolle die 27te „ et 28te „ Colonne den mit Ende vorigen Quartals verblibenen gänzlichen Ueberſchuß oder Verbau anzeigen, wo ſo dann nach ab oder Zuſchlag des dies quartaligen Ueberſchußes, oder Verbaues die 29te „ und 30te „ Colonne der mit Ende dieſes Quartals verbleibende, gänzlichen Ueberſchuß, oder Verbau von Anbeginn des Gruben Baues ausweiſen wird.

12mo „ Iſt von ſelbſten klar, daß in die 31te „ Colonne der nach Abſchlag der ſamentlichen Ausgaben von der Einnahms Summa ausfallende baare Cassa oder ſonſt mit Einbegrif der Ausſtänden ſich zeigende Rait Reſt von vorigen quartal ad Columnam 32 aber die neüe Einnahm von der Erzeügnuß oder die für dieſes Quartal angelegte Zubuß, oder auch beedes zugleich in Summa beeder Poſten aber ad Columnam 33 gehörig ſeye So iſt auch

13tio „ Ohne weithſchichtiger Erlaütterung von ſelbſten zu entnehmen, daß die Colonne Nro. 34 die nach Abzug der unzulänglich geweſten Einnahm von der Ausgab mit Ende vorigen Quartals ausgefallene Schuld Nro. 35 die gemeiniglich erſt in künftigen Quartal vertheilende, mithin

in diesem für das vorige Quartal vertheilte Ausbeuth Nro. 36, aber die sammentlichen Gruben, Puch, und Hüten Kosten mit Inbegrief der Zehend, und Neüntelsgebühren Nro. 37 endlichen die Summa aller Ausgaben enthalten solle.

Wornach endlichen die Colonne Nro. 38 et 39 den für dieses Quartal bleibenden Vorrath oder Schuld Nro. 40 das was von diesem Vorrath zur Ausbeüt vertheilet werden solle, und Nro. 41 was zu Tilgung der Schuld dann ferneren Betrieb der Gruben an Zubuß angeleget worden seye, anzeigen werden. Was aber die übrige 4 Colonnen enthalten sollen, hat keiner weiteren Erläutterung nöthig.

Material und Pecunial Ausweiſs.

Waß bey in benannten Puch, und Sieb=Setz=Werkern mit Abſchluß des letzten Quartals id est bis ult. Octobris 1770 an Puch=Zeug beyläufig über geblieben, wie viel in dieſem erſten Quartal id est a 1mo Novembris 1770 bis ultimo Januarii 1771 neuerdings zugeführet, was davon aufgepuchet und zugeſetzet, und was daraus am Schlich, und Grauppen erzeüget worden?

Was dem Schlich der gemeinen Prob nach gehalten? wie viel nach der Proben Ausgleichung am Metall, Halb Metall, oder Kieß darin befindlich ware? Was dieſe zu Geld betragen? Was bey der Puch, und Siebſetz Manipulation darauf für Unkoſten verwendet worden? Was endlichen nach Abzug deren Unköſten ſich bey jedem Puch Werck für Ueberſchuß, oder Einbuß ergeben habe.

Nahmen der Puch und Siebsatz-Werkern	Im verflossenen letzten Quartal 1770 seynd Puch Gänge beyläufig vorräthig geblieben	
	Maas oder Gewicht	
	Laufkarrn	Centner

Hierzu sind in diesem Quartal 1771 zugeführet worden ohngefähr		Summa	
Maas oder Gewicht		Maas oder Gewicht	
Laufkarrn	Centner	Laufkarrn	Centner

Davon ist in diesem Quartal gesetzet und gepuchet worden	Verblieben mit Ende dieses Quartals vorräthig	Aus diesen Puchgängen		
		Durch die Buchwerks Behandlung		
Maas oder Gewicht	Maas oder Gewicht	Vorderer Schlichstein	Mitter Schlichstein	Hinter Schlichstein
Lauft. | Ct.	Lauft. | Ct.	Zt. | Pf.	Zt. | Pf.	Zt. | Pf.

ist erzeüget worden								Summa des erzeügten Schliches oder Steins dann Setz Grauppen	
Durch die Siebsetzer Arbeit									
Grobe Grauppen		Mittel Grauppen		Klare Grauppen		Setz Schlich			
Zt	Pf	Zt	Pf	Ct	Pf	Ct	Pf	Ct	Pf

Darinnen hat sich den ausgeglichenen Halt

Gold				Silber				Kupfer		Zinn	
Mrk	Lt	Q	d.	Mrk	Lt	Q	d.	Zt.	Pf.	Zt.	Pf.

nach befunden, oder ist ausgebracht worden.

Bley		Eisen		Wiesmuth		Kobold		Kieß	
Zt.	Pf.	Zt.	Pf.	Zt.	Pf.	Zt.	Pf.	Zt.	Pf.

Die in dem Schlich befindliche Metall, und Mine=

Gold			Silber			Kupfer			Zinn			Bley		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

ralien haben nach der Tax zu Geld betragen. Als

Eisen			Wismuth			Kobold			Kieß			Summe des Geld-betrags		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Darauf ist verwendet

An Fuhrlohnen deren in diesen Quartal aufgepuchten oder gesetzten Gängen			An Besoldungen			An Pucher Schlemmer Siebsetzer und andern Lohnungen		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

worden			Summa von Summa abgezohen zeuget sich					
An Unkösten für abgenutztes Gezeug			Summa der Unkösten			Ueberschuß			Einbuß		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Anmerkungen.

1mo Daß das in denen Erzen, Schlichen, dann allerley geschmelzten Zeug, als Lech, Oberlech, Speis Hert, Glet, Ofenbrüchen ꝛc. befindliche Silber, und andere Metallen, würcklich erhoben, und der Hütten angeschlagen werden können, davon überzeuget uns nicht nur die Probier Kunst, sondern die Praxis selbsten, zumalen bey allen wohl eingerichten Schmelz-Werkern, die zur Hütten zu lieferende Erze vorhero probieret die darin enthaltende Metalle ausgerechnet werden, die Beamte aber gehalten seynd, nach dieser kleinen Prob mit einen nach jedesortigen Umständen passierlich ausgemessenen Abgang zu schmelzen. Und es wird dahero keine Unmöglichkeit seyn, die in denen Vorräthen von vorigen Quartal, so wie in denen, in diesen Quartal eingelieferten Erzen, und geschmelzten Zeug, dann auch in denen mit Ende dieses Quartals verbleibenden Vorräthen, befindliche Metalle, mittelst der kleinen Feuerprob zu erheben, und anzuschlagen. So wird auch kein Schwürigkeit seyn, bey jenen Hütten welche ihre Erze nicht bloß auch das reine Metall sondern nur bis in eine gewisse Qualität, als Lech, Oberlech, Reichbley oder schwarz Kupfer bearbeiten die in ihren erzeugten Zeug befindliche Metalle, als einer Ausbringung zu guten, dahingegen jenen Hütten welche dieses Zeug zu weiterer Bearbeitung übernehmen zu Last zu schreiben, und so nach auch den ab oder Zugang, dann Bley Verbrand, sowohl überhaupt, als respectu des in würckliche Verschmelzung übernommenen Zeugs Quanti nach den per Centen zu erheben, so viel es aber

2do „ Den Pecunial Ausweis betrift, so ist es ebenfals, bey allen wohl eingerichteten Werckern gebräuchlich, daß die Hütten Beamte, mit einer Erz=Kaufs=Tax versehen sind, in welcher der Halt der Erzen, in gewisse Classen abgetheilet, und für jede Clals ein par loth oder Pfund nach Maaß deren für jede Clals erforderlichen mehr oder weniger Schmelzkösten, auch höcher oder geringer festgesetzet ist. Will man nun den bey derley Hütten sich zeigenden Nutzen oder Schaden erheben, so ist es allerdings nothwendig, sowohl die in denen von Privat Gewercken einlösenden, als auch in denen von Königlichen Gruben und Antheilen zu lieferenden Erzen, nicht minder die in denen von vorigen Quartal übernommenen, auch mit Ende dieses Quartals verbleibenden Vorrathen befindliche Metalle, nach dieser Erz Kauffs Tax auch zu Geld anzuschlagen. So sind auch

3tio „ Die von vorigen Quartal übernommene dann mit Ende dieses Quartals verbleibende Schmelz Material Requisiten, und zwar eine jede Gattung in einen gewissen fest gesetzten Mittel Preis, anzusetzen, die in diesen Quartal anerkauffte Materialien in den würcklichen Ankaufs=Preis anzuschlagen, und es verstehet sich von selbsten, daß da schon bey deren Anschaffung, und Uebernehmung der alten Vorräthen derselben Betrag pr Ausgab gebracht, so folgbar der Hütten zu Last gekommen, das würckliche Consumo derselben nicht minder pr Ausgab gestellet werden können, weilen solcher gestalten das Consumo der Hütten doppelt zu Last kommen würde. Ganz anders verhält es sich

4to „ Mit jenen Material requisiten die in keine Material Verrechnung bey der Hütten kommen, sondern

nur der jedesmalige bedarf aus einer andern Verrechnung genommen wird, welche freylich als ein angeschaftes, und sogleich Consumirtes Schmelz=Requisitum pr Ausgab kommen müsse. Und wie das übrige keiner Erläutterung nöthig hat, als kommt nur noch:

5to zu bemerken, wie das bey einer jeden Hütten für Fälle sich ergeben können, nemlich

1mo Werden bei der Hütten nur lediglich jene Erze Verschmolzen, die von des Hütten Herrn eigener Gruben, Antheillen erzeuget sind.

2do Werden zur Hütten von andern Gewercken Erze in einer gewissen nach den Halt regulirten Tax eingelöset, und auf des Hütten Herrn eigene Unkösten verschmolzen.

3tio Werden auch Erze solcher gestalten eingelöset, daß die darinn nach der kleinen Feuers Prob befindliche Metalle denen lieferenden Gewercken in dem nemlichen Preis, wie die reinen Metallen vergütet werden, sie Gewercken hingegen schuldig seyn, sich einen proportionirten Abgang, per Cento abziehen zu lassen, oder aber solchen schon unter denen Schmelzkösten nach einer gewissen eben nach proportion des gehalts regulirt fest gesetzten Norma zu refundiren.

4to Aber schmelzen die Gewercken auf ihre Unkosten, gegen Erlag eines gewissen Hüttenzinses, so viel

es die zwei ersten Fälle betrift, da brauchet es ohnehin keiner weitern Erläutterung, sondern die Erze können allemahl so wie es in Ausweis vorgeschrieben nach der Erz kauffs Tax angeschlagen, und so auch die weitere Verrechnung verführet werden. So ist auch in Ansehung des Anschlages der Erzen bey dem dritten Fall kein Anstand wohl aber nur dieses zu bemerken, daß die in denen Erzen befindliche Metalle in dem Material ausweis vollkommen ohne Abzug einigen Schmelz-Abgangs angesetzet, und so auch in den Pecunial Ausweis zu Geld angeschlagen, auch die Schmölzkösten, so wie sie würcklich ausfallen, pr Ausgab gestellet, dahingegen aber der Betrag des denen Lieferenden Gewercken titulo eines Schmelzabgangs abgezogene Metals, dann deren von selbten zu refundiren habenden Schmelz Kosten pr Einnahm genohmen werden müssen, dahingegen kommen bey den vierten Fall die Erze, als welche nur als ein fremdes gut da liegen, in gegenwärtigen gar nicht in Anschlag, sondern es ist in jenen Fall, wenn die Gewercken, über ihre eigene Verschmelzung einen dergleichen Ausweis einzulegen, sich ennt-schlüssen, darüber ein besonderer Ausweis zu formiren.

So ferne jedoch die Gewercken ihre erzeugte Metalle, oder sonstig von dem schmelzen fallend geschmelztes Zeüg in die Einlösung geben. So ist beedes so wie die Sub Puncto $1^{mo}_{\text{"}}$ $2^{do}_{\text{"}}$ $3^{tio}_{\text{"}}$ gemeldet worden. Materialiter pr Einnahm, und pecunialiter pr Ausgab dahingegen

den Betrag unter denen erzeugt, und veräusserten Metallen nach dem Verkaufs Preis, oder wann sie noch vorräthig sind, nach den für Vorräthe fest gesetzten Preis, unter denen Vorräthen wider auszuweisen, der Hütten Zinß aber, dann die für zu diesen gewerckschaftlichen Schmelzen Consumirte Materialien der Hütten wieder zu gut zu schreiben.

Material Pecunial Ausweiſs.

Ueber die von verfloſſenen letzten Quartal 1770 in geſchmölzten Zeug und Erzen übernommen, dann in gegenwärtigen erſten Quartal 1771 in denen zur N. N. Hütten eingelieferten Erzen, und geſchmelzten Zeug des ausgeliehenen gemeinen Halt noch eingelöſt, und erkaufte Metalle, was hieraus ausgebracht worden, und was ſich noch für ein Abgang ergeben habe, ferners was dieſe übernohmen auch von Königlichen Gruben Antheylen eingeliefert, und eingelöſte ſammentliche Metall zu Geld betragen haben, was zu deren Zu Gutbringung an Unköſten anerlofen. Was hingegen die dießfällige Producta, ſammt denen wieder pro Resto verbliebenen Vorräthen am Gelde betragen, und was ſonach de ductis deducendis für ein Nutzen ſich ergeben habe.

Material Ausweiß.	Rohes Gewicht Schlichen und die geschmölzten Zeugs Zt.	Pf.
In dem vom vorigen Quartal pro Resto verbliebenen Erze und Schlichen dann allerley geschmölzten Zeug übernommenen	800	..
In gegenwärtigen Quartal in Erz und Schlichen dann allerley geschmelzten Zeug dem ausgeglichenen Gehalt nach empfangen	300	..
An frischbley erkauft 91 Multer	....	..
Summa ..	1100	..
Davon sind ausgebracht worden	....	..
Mit Ende dieses Quartals in Erzen und geschmölzten Zeug vorräthig geblieben.	....	..
Summa ..	....	..
Summa von Summa abgezogen zeiget sich bey dem dies quartaligen Schmelzen in Abgang oder Zugang inclusive der annoch in Schlacken befindliche Metallen.	....	..
In den Schmelzen sind von obbig benannten Erz Schlichen und allerley geschmelzten Zeug würklich gekommen sammt zugesetzten frisch bley.....	....	..
Zeigt sich dahero auf 100 Mark Silber ein Abgang und Bley Verbrand pr	....	..

Darinnen sind nach dem ausgeglichenen Proben Halt befindlich.

Gold				Silber				Kupfer		Bley	
M.	Lt.	Q.	d.	M.	Lt.	Q.	d.	Zt.	Pf.	Zt.	Pf.
..	..	..	..	599	2	..	..	2	51	382	54
..	..	..	..	470	9	2	..	....	..	46	74
..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	131	29
..	..	..	..	1069	11	2	..	2	51	561	37
..	..	..	..	468	13	2	2	....	..	....	....
..	..	..	..	544	7	1	..	2	51	429	45
..	..	..	..	1013	4	3	2	2	51	429	45
..	..	..	..	56	6	2	2	....	..	131	12
..	..	..	..	945	..	..	..	....	..	....	....
..	..	..	..	5	15	2	..	....	..	13	78 $\frac{20}{47}$

Pecunial

Ausgab

		fl.	kr.	D.
Für das in vorigen Quartal in Erzen und geschmelzten Zeug übernommene	Silber....	8722	15	1
	Kupfer....	60	14	1
	Bley	4072	48	1
Für unterschiedlich von vorigen Quartal übernommene Schmelz Materiale Requisiten		746	5	2
Für die in diesem Quartal in rohen Erz und Schlichen, dann allerley geschmelzten Zeug eingelöst und respective eingelieferte Silber ..		7677	16	..
	Kupfer ..	.....	..	..
	Bley ..	303	14	2
Für die in diesem Quartal erkaufte Schmelz Materialien Requisiten.		488	11	..
Für erkauftes Frischbley		1624	42	1
Auf der Hütten Beamten Besoldungen.		215	34	1
Auf Schmelzer Vorlaufer, und andere Lohnungen		199	33	1
Für verbrauchte Kohlen				
Auf Hüttenbau und andere extra Ausgaben.....		97	20	..
Auf Schlacken und Hütten Puchwercks Unkosten.....		109	39	1
	Summa	24859	8	3

Bey dieser Hütten werden Personen unterhalten in der Anzahl.

Ausweis

Einnahm

	fl.	kr.	D.
Für das aus rohen Erzen und geschmelzten Zeug ausgebrachte abgelieferte, verkaufte Silber	10510	5	..
Kupfer	.....	..	..
Bley	.....	..	..
Für verkaufte Herd	.....	..	..
= = Glöth	.....	..	..
Für die mit Schluß dieses Quartals wiederum vorräthige, und in denen vorräthigen Erz und Schlichen dann allerley geschmelzten Zeug ausweisende Silber	7776	42	..
Kupfer	60	14	1
Bley	4722	1	..
Extra Empfang	359	14	..
Item für vorräthige Schmelzen Materialien, Requisiten	984	40	..
Summa	24412	56	1

Summa von Summa gezohen zeigt sich bey dem dies quartaligen Schmelzen ein Schaden pr 446 fl 12 kr. 2 D.

Summarischer Haupt Ausweiß

über den

Stand inbenannter unter dem N. N. ſtehender Berg=Aemter oder Berg=Handlungen pro 1mo Quartali Anno 1771.

In gewonnenen Erzen befindlich oder bey gewerk=

Nahmen der untergebenen Berg Aemter oder Berg=handlungen.	Dabey werden Persohnen unterhalten inclusive deren Hütten Arbeitern
	Anzahl

schaftlichen Hütten erzeugte Metall und Mineralien.

Gold.						Silber.					
Gewicht.				Betrag.			Gewicht.			Betrag.		
M.	Lth.	Q.	D.	fl.	kr.	D.	M.	Lth.	Q.	D.	fl.	kr.	D.

In gewonnenen Erzen befindlich oder bey gewerk=

Kupfer.			Zinn.			Bley.		
Gewicht.		Betrag.	Gewicht.		Betrag.	Gewicht.		Betrag.
Zent.	Pf.	fl. kr. D.	Zent.	Pf.	fl. kr. D.	Zent.	Pf.	fl. kr. D.

schaftlichen Hütten erzeugte Metall und Mineralien.

Eisen oder Eisenstein.						Queckfilber					
Maß.	Gewicht.		Betrag.			Gewicht.		Betrag.			
Fuder.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	D.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	D.	

In gewonnenen Erzen befindlich oder bey gewerk=

Blauer Farb Kobold.		Wiesmuth.		Gallmey oder Zink.	
Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.
Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.

schaftlichen Hütten erzeugte Metall und Mineralien.

Arsenik oder Gift Kobold.		Braunstein.		Allaun.	
Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.
Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.

In gewonnenen Erzen befindlich oder bey gewerk=

Vitriol.		Schwefel.		Berggrün.	
Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.	Gewicht.	Betrag.
Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.	Zent. | Pf.	fl. | kr. | D.

schaftlichen Hütten erzeugte Metall und Mineralien.

Rothe Farb.					Summa aller Betrags vorspecificirt erzeugter Metall und Mineralien.		
Gewicht.		Betrag.					
Zent.	Pf.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Gruben Nutzungs

Summa des Geldbetrags aller Metallen anhero			Hierzu Extra Einnahm.			Summa Summarium aller Einnahm.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Berechnung.

Hievon sind entrichtet worden.												Die Berg-Puch-Hütten und andern Kosten betragen.		
An Zehent.						An Neuntl.								
für Ihro Maytt.			für privat Grund Obrigkeiten.			für Ihro Maytt.			für privat Stollner.					
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Gruben Nutzungs

Summa aller Ausgaben.			Summa von Summa gezogen zeiget sich dieses Quartal.					
			Ueberschuß.			Einbuß.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Berechnung.

Die Gruben waren mit Ende des vorigen Quartals in				Zeiget sich mit Ende dieses Quartals mit Inbegrif des alten Ueberschuß oder Verbaues			
Ueberschuß.			Einbuß.				
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Gruben Vorraths

Mit Ende vorigen Quartals bliebe Vorrath.			Hiezu die dies quartalige Erzeugnuß dann für dieses Quartal angelegte Zubuß			Summa aller Einnahm.			Hie Mit Ende vorigen Quartals verbliebene Schuld.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Berechnung.

von die											
Die für das vorige Quartal ertheilte Ausbeuth			Dieß quartalige Unkosten.			Summa aller Ausgaab.			Summa von zogen bleibet dieses Quar- Vorrath.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Gruben Vorraths

Summa gemit Ende tals			Von dem Vorrath sind zur Ausbeuth Vertheillung bestimmet.			Zur Tilgung der Schuld sind an Zubuß angeleget worden.		
Schuld.			Pr. Kur.		Betrag.	Pr. Kur.		Betrag.
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	fl. kr. D.	fl.	kr.	fl. kr. D.

Berechnung.

An Materialien befinden sich vorrätig besagten Inventarien.			Die Gewerken sind an denen in vorigen Quartal angelegten Zubussen schuldig.			Dahingegen sollen annoch bezahlet werden					
						An Löhnungen.			an geliefert und beygeschaften Materialien.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Empfang pro

An vorspecificirte Behend Frohn und anderen Urbars dann Stolln-Neuntls Gefällen.			An Erz-Kaufs-Nutzungen.			An gefal- Auf die von Seiten Ihro k. k. Majestät mitbauende			
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	Kur	fl.	kr.	D.

Unter diese 2 Rubriquen gehören alle jene Gebühren die die Gewerken von ihren erzeugten Metallen und Mineralien oder Erzen Ihro Majestät quo-cunque titulo zu entrichten haben. Ist eben für sich klar, daß anhero der Vermöge Hütten Ausweis ausgewiesene Nutzen gehörig seyen.

Diese drey Rubri-

Aerario.

lener Ausbeuth						An Wald=ordinari Tranck=Steuer, zeug=Gewölbs= und andern Gefällen dann Zinsung und andere Nutzung.			Summa aller Einnahm pro Aerario.		
Auf die zwey Erb Kuxen.			Auf die zwey Holz Kuxen.								
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.
quen sind vor sich klar.						Unter diese Rubrique kommen alle jene Empfänge, welche unter den vorigen nicht begriffen, jene allein ausgenommen, welche nur als ein Vorschuß beeinnahmet worden, und seiner Zeit wird ersetzet werden müssen, dann diese können bey Berechnung des Gewinnes, in keinen Empfang genommen werden.					

Ausgab pro

Dahingegen sind verwendet worden.

Auf Besoldung Pensionen Provisionen. fl.	kr.	D.	Auf dem Berg-Bau fl.	kr.	D.	auf sammentliche andere Auslagen. fl.	kr.	D.	Summa aller Ausgaben pro Aerario. fl.	kr.	D.

Diese Rubrique ist vor sich klar.

Hier komen samentliche von Seiten des Aerario auf die mitbauende Gruben Antheile verwendete Unkosten anzusetzen.

Anhero gehören alle jene würcklichen Auslagen so in vorigen Rubriquen nicht gehörig sind, als Bau und Reparations, Einbuß beym Erz Kauff, Kauff Schilling ꝛc. ꝛc. es verstehet sich von selbsten, das die Anticipations oder sonstigen Auslagen die seiner Zeit wieder zurück bezahlet werden sollen, gar in keine Ausgab kommen.

Aerario.

Summa von Summa gezogen zeiget sich für das allerhöchste Aerarium.						An vorstehenden Gewinn sind nomine baarer Abfuhr erleget worden.			Wohin
Gewinn.			Verlust.						
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	Namen.
									Da kommt die Calsa zu benennen bey welcher die baare Abfuhr erlegt worden.

Aerarial Vermögen Standes

Mit Ende dieses Quartals

An baaren Geld bey Haupt und Filial Cassen.			An rein ausgebrachten Metal und Mineralien.			An Erzen und geschmölzten Zeug befindlichen Metall und Mineralien.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

Notta hier kommt nur überhaupt zu bemerken, daß nicht minder Erze, so noch nicht probirt und deren Ge= anzusetzen kommen.

Berechnung.

blieben vorräthig.

An verschiedenen Bau Hütten und Gruben Materialien.			An Anticipationen dann sonstigen Activ Ausständen.			Summa der Activen.		
fl.	kr.	D	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.

die Gebäude Grüben dann vorräthiges Werk-Zeug halt also ohnbekannt, auf keinerley Art in Activ Stand

Aerarial Vermögen Standes

Dahingegen sind annoch zu

An bar erhaltene Vorschüssen Depositen und andere Passiv Ausständen.			Für in Erzen und rein gelieferten Metall und Mineralien.			Für gelieferte Gruben, und Hütten Materialien.		
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D

rtali

nur lediglich die baare
noch nicht eingegangene
n, in einem besonderem

att dieses Extractes ein
xtract aus dem Haupt

tali

elche ihre Rechnungen
ren, ob sie schon nicht
ie schon nicht bezahlet,
ach Abzug der Ausga-
y ist, so wie hierinnen
aren Cassae Rest der
n ausgeglichen werden

nzusenden, und solcher

Berechnung.

bezahlen.			Summa von Summa gezogen bleibt ein wirklicher						Ursach des Verfalls
Summa deren Passiven.			Activ			Passiv			
			Stand.						Beylag
fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	Signum.

Bey der Columna Ursach des Verfalls ist nur das Signum der Beylage anzumerken, wenn nicht mit wenig Worten, solche anzuführen möglich und mit einem ganz kurzen Nebenbericht erklärt werden muß.

838.

Bergleuten, Bedienten und Bergbeamten ist der Handel mit Goldstuffen verbothen, Kabinetsstücke oder Stuffen besonderer Art sind von dem Oberbergamte zu schätzen, und nach Abzug der Urbur dem Aerarium zu verrechnen.

An die k. siebenbürgische Münz und Bergwesens Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 2. November 1770. H. Z. 4412.

Da über den Inhalt des nebenseitig für die dritte September Wochen dieses Jahrs eingeschickten Directions Protocolls Extracts nichts besonders anzumerken vorgefallen; so wird lediglich dessen Empfang mit deme bestättiget: daß man diesorts vernomen habe, daß von den Bergleüten, Bedienten und Beamten in Siebenbürgen gleichsam ein Handel mit Gold-Stuffen getrieben werde, welches besonders wider die Maximilianische Bergordnung läuft. Die Direction wird demnach bedacht seyn, dieser Unordnung Einhalt zu machen, und besonders die Beamten verhalten, von Niemand Stuffen zu begehren, oder im widrigen solche von ihnen abnehmen und confisciren. Wenn hingegen von hier aus Stuffen anverlanget werden, oder von solcher Gattung vorfallen, die in Kabinetten aufbehalten zu werden verdienen, oder sonst von besonderer Art sind; So hat die Bergwerks Direction, oder das Berg Ober Amt solche zu schätzen, und pro rata den Zehend, oder die gebührende Urbura davon abzuziehen, und pro aerario verrechnen zu lassen.

Wien den 2. November 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

839.

Normale, nach welchem die vierteljährigen und die ganzjährigen Berichte über die Prüfungen an der k. Schemnitzer Bergakademie einzusenden sind.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 17. November 1770. H. Z. 4594.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders günstiger, dann Edel Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herrn und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Weder die mit dem nebenseitigen Bericht Uns vorgelegte zwey relationes der daruntigen Profesoren Scopoli, und Boda über die in letzteren zwey quartaln vorgenommene Prüfung ihrer Schüler, noch auch, was Uns der Herr Graf, und die Herrn über das mit Schluß des 1770er Lehr-Jahres nach Systemal Vorschrift vorgenommene Haupt Examen in einer besondern Nota haben angeführet, weiset Uns das eigentliche von dem Verhalten eines jeden Practicantens insonderheit. Von darumen sehen wir Uns veranlasset in dem Anschluß dem Herrn Grafen, und denen Herren mittelst entworfener Tabellen ein normale vorzulegen, wie sowohl die Herrn Professores nach jeden quartal über das vorgenommene Examen ihren raport an das Oberst Cammer Grafen Amt zu erstatten, als auch mit Schluß des Schul Jahrs das Oberst Cammer Grafen Amt selbsten nach vorgenommener Haupt-Prüfung ihre relation dieser Hof-Stelle vorzulegen hat. Hiernach wird also dem Herrn Grafen, und denen Herrn hiemit aufgetragen, auch für das innlebende 1770te Jahr mit denen daruntigen sowohl salarirten, als freywilligen Practicanten das Haupt Examen ohnverzüglich realsumiren, bey jedem insonders die Fähigkeit durch alle Theile nach Vorschrift des Haupt-

Systems zu prüfen, in der hierüber zu verfassenden Tabelle den Verhalt eines jeden insonders beyzusetzen, und solche gutächtlich dieser Hof Stelle ehestens berichtlich einzuschicken. Wir wiederhollen auch zu künftiger Nachachtung die in vorbesagten Haupt System schon vorgeschriebene Ordnung, wie nämlich alle quartal die Herren Professores nach vorgenommenen Examine das Verhalten der Practicanten in einer nach obigen Vorschrift gleichförmigen Tabelle dem Oberst Kammer Grafen Amt berichtlich vorlegen sollen, welche Tabellen Uns sodann das Oberst Kammer Grafen Amt ohne Verschub berichtlich vorzulegen, auch alle halbe Jahr dasselbe selbsten mit denen Practicanten das examen in Gegenwart der Professoren fürzunehmen, und ihre geprüfte Fähigkeit in gleichmäßigen Tabellen Uns anzuzeigen, in fine anni aber ein Haupt examen abzuhalten hätte, Da dann denen am besten sich haltenden die praemia allergnädigst resolvirtermassen nach diesortigen Befinden wurden verabfolget werden. Endlichen gewärtigen Wir auch berichtlich zu vernehmen, ob gemäß systemal Instruction vom 3ten „ April der Markscheider adjunct zu Tradirung der Zeichen-Kunst und Markscheiderey zulangend versiret seye, hievon die Grundsätze denen Practicanten auf theoretice beyzubringen, für welche seine extra Bemühung demselben nebst seinem als Markscheiders Adjunct schon geniessenden 364 Gulden nebst übrigen Deputaten annoch jährlich 86 Gulden allergnädigst bewilliget, und somit sein Gehalt auf jährliche 450 Gulden in fixo ausgemessen worden ist.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herrn göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in monetariis et montanisticis.

Wien den 17ten „ November 1770.

Mineralogische Aufgaben.

Für das erste Haupteramen der zweyten Klasse dieser kaiserlichen königlichen Bergakademie: worinnen die Mineralogie und Metallurgie gelehret wird.

1°. Was lehret die Mineralogie, und was ist ein systematisches Lehrgebäude?

2°. Welches Mineralsystem haben sie angenommen, und welche sind die Vortheile, die uns diese Abtheilung verschaffet?

3°. Was ist ein Erdart, und wie sind diese gegrabenen Körper abgetheilt worden?

4°. Wie unterscheidet sich die Kalkerde von denen übrigen Steinarten, und welche sind die Eigenschaften und Bestandtheile des ungelöschten Kalkes?

5°. Was lehret uns von der Kalkwerdung die majerische, und die blakische Lehre, und welche ist ihre Meinung von der Entstehung des Kalkes?

6°. Welche sind die Kalksteine, und daraus entstandene kalkartige Erdarten?

7°. Zu was wird denn der Kalkstein auf Hüttenwerken gebraucht, und warum wird diese Bergart einigen Erzen zugeschlagen?

8°. Was ist der Gyps, welche sind die eigentlichen Gypssteine, und was für Gypsarten sind nach der Zeit daraus entstanden?

9°. Welche sind die Bestandtheile des Gypses, und wie werden solche, sowohl analitice als sintetice erwiesen?

10°. Wie verhalten sich die Gypssteine beym Schmelzen?

11°. Was ist die Thonerde; wie viele Geschlechter hat man davon?

12°. Was ist eigentlich der Thon, welche sind seine Bestandtheile, und durch was für Zuschläge wird diese strengfließige Bergart im Flusse am besten gebracht?

13. Was ist der Glimmer; wie viele Arten sind von dieser Bergart vorhanden, und welche sind die wesentlichen Theile des Glimmers?
14. Was ist der Amiant; wie viele Gattungen hat man davon, und wie ist er entstanden?
15. Welche sind die eigentlichen Kennzeichen einer Kieselart, und wie werden diese Steine abgetheilet?
16. Was ist ein Edelstein; welche sind die Hauptarten der Edelsteine, und woher haben sie ihre Farbe?
17. Wie unterscheidet sich ein gemeiner Crystall von denen Edelsteinen und von dem Quarze?
18. Welche sind die Merkmalen der Kieselsteine, und wie wird diese Bergart abgetheilet?
19. Was ist das gemeine Glas, und wie wird es verfertiget?
20. Was ist ein Sandstein, welche Gattungen hat man davon, und zu was dienen die Steinarten?
21. Was ist eine unreine Erdart?
22. Was ist der Flußstein, welche sind seine Bestandtheile, seine Hauptarten, und dessen Nutzen auf Hüttenwerken?
23. Was ist der Zeolit, und was führt diese Bergart mit sich?
24. Wie unterscheidet sich sowohl nach den äußerlichen als innerlichen Merkmalen, der Lasurstein von denen anderen unreinen Erdarten, und zu was wird dieser Stein, gebraucht?
25. Was ist der Bolus, welche sind seine Bestandtheile, und zu was wird diese Erde gebraucht?
26. Wie entscheidet sich der Basalt von dem Bolus, welche Arten hat man davon, und was ist das Wesentliche dieser Erdart?
27. Welches ist das eigentliche Unterscheidungszeichen der Braunsteine, und was machet man für einen Gebrauch davon?

28° Was ist die Puzolanerde, und wie ist der Bimsstein entstanden?

29° Was ist ein Salz, und wie werden die Salze sistematisch abgetheilt?

30° Was ist der Vitriol; wie viele Arten hat man davon, und wie werden die Bestandtheile einer jeden Art, sowohl analitice als syntetice erwiesen?

31° Wie ist der Vitriol entstanden, und wie wird er heut zu Tage erzeugt?

32° Was macht man von dem Vitriol für einen Gebrauch?

33° Was ist der Alaun; wie wird er gefunden, und welche sind seine Bestandtheile?

34° Wie werden die Alaunminern behandelt, wenn man reinen Alaun daraus erzeugen will?

35° Was ist das Haarsalz, und welche sind seine Bestandtheile?

36° Welche sind die Eigenschaften, und eigentliche Bestandtheile des Salpeters?

37° Zu was dient der Salpeter, und wie wird dieses Salz in brauchbaren Stande hergestellt?

38° Auf was für Art, und warum wird das Scheidewasser gefället?

39° Was ist das Schießpulver, und wie wird es in seine Bestandtheile zerlegt?

40° Was ist das Kochsalz, wie wird es gefunden, und welche sind seine wesentlichen Theile?

41° Wie wird das Kochsalz in brauchbaren Stande hergestellet?

42° Was ist das Wundersalz, und welche sind seine Bestandtheile?

43° Was ist der Salmiak, wie wird er in seine Bestandtheile zergliedert?

44° Wie wird der Salmiak gemacht, und zu was wird dieses Salz gebraucht?

45° Welche sind die Eigenschaften des Borax, und welche sind die wesentlichen Theile dieses Salzes?

46° Zu was wird der Borax gebraucht, und warum wird nur dieses Salz bey einigen Proben vorzüglich angerühmt?

47° Durch welche Merkmalen entscheiden sich die Laugensalzen von allen andern, und wie viele Gattungen hat man davon?

48° Wie entscheiden sich die Erdharze von allen anderen gegrabenen Körpern, und wie sind selbe abgetheilt worden?

49° Was ist der Schwefel, und wie wird diese brennbare Materie aus seinen Minern ausgetrieben?

50° Zu was dienet der Schwefel, und wie werden seine Bestandtheile sowohl analitice als syntetice vor Augen gelegt?

51° Was ist eine Steinkohle, und zu was wird solche gebraucht?

52° Welche sind die eigentlichen Merkmale eines Metals, und wie sind diese Körper abgetheilt worden?

53° Was lehret die Chymie von dem Ursprung der Metalle?

54° Wie werden die Metalle in dem Erdboden gefunden?

55° Welche sind die Hauptgebäude, wodurch das Hüttenwesen verführet wird.

56° Was hat man bey Anlegung einer Schmelzhütte überhaupt zu beobachten?

57° Welche ist die innere und äußere Gestalt einer Schmelzhütte, worinnen auf Silber und Bley geschmelzet wird?

58° Wie viele Gattungen von Oefen hat man auf Hüttenwerken und wie ist ein gemeiner Stichofen gebauet?

59° Was wird auf einer Hütten unter den Benennungen von Außbrennen und Zumachen verstanden?

60° Was ist die Calcination, welche gegrabene Körper werden calcinirt, und welche sind die Mittel, die hierzu erfordert werden?

61°. Was ist die Röstung, und welche sind die Hauptregeln, welche bey dieser Operation sowohl im kleinen als großen Feuer beobachtet werden müssen?

62°. Was ist die Witrification, und wenn wird diese Operation sowohl in Probier Gaden als Schmelzhütten vorgenommen?

63°. Was zeigen die Schlacken an auf einer Schmelzhütten?

64°. Was ist die Reduktion, und welche Körper werden reduciret?

65°. Warum werden denen Erzen gewisse Flüsse vorgeschlagen, wenn man eine richtige Probe machen will, und welche sind diese Flüße?

66°. Was ist die Solution, und wenn wird diese Operation in Probiergaden und Schmelzhütten vorgenommen?

67°. Wie werden die Auflösungsmittel classificirt?

68°. Welches ist auf Hüttenwerken das vornehmste Auflösungsmittel?

69°. Was ist die Precipitation, und wie wird diese Operation vorgenommen?

70°. Wenn ereignet sich eine Precipitation auf Hüttenwerken, und was hat man dabey zu beobachten?

71°. Was ist die Destilation, und welche Metalle werden Destilando erzeugt?

72°. Was ist die Sublimation, und was wird dadurch erzeugt?

Tabelle über das den ..... dieses Jahrs abgeführte Bergbau selbst, und denen Wesentlichsten

Nomina derer Practicanten		Stehen in Praxi Jahr.	Sind bestanden	
Salarirt	Unsalarirte		Kenntniß der Klüft und Gäng, dann der Bergbau Wissenschaft	In dem Poch- und Schlemm-Wesen.
N: N:	.....	4	gut 1° loco	gut 2do l.
N: N:	.....	1½	Mittelmäßig	gut 1° l.
	N: N:	3	Mittelmäßig	ohne Talent schlecht.

Schemnitz den .. Anno 1770

b e l l e.

Examen der dritten Classe, in welcher von dem dahin gehörigen Theilen gelehret worden.

in Examine in der				
In Schmelz Hütten und Probier Wesen.	In Wald Wesen.	In denen Berg Rechten	Hat sich ausser den nen Schul Stunden geübet in Praxi	Conduit und Fleiß in Frequentirung derer Collegien
gut 1°. l.	Mittel= mäßig	gut	Berg= Poch Hütte	gut flei= ßig
Mittel= mäßig	schlecht ohne applica- tion	Mittel= mäßig.	Pochwerk	Mittel= mäßig
gut 2do l.	gut 1°. l.	Mittel= mäßig.	Hütte	gar nicht besonders.

N: N:

Professor im Berg Wesen.

Tabelle

Derer bey dem Marktscheiden in Praxi ste= Examine

In der ersten Classe	In der zweyten Classe
N: N: Salarirt	
N: N: Freiwilliger	
	N: N: Freywilliger
	N: N: Salarirt
	N: N: Salarirt

Schemnitz den .. .. .. 1770.

b e l l e.

henden Practicanten, und wie selbe in ihrem bestanden.

In der dritten Classe

N: N: Salarirt

N: N:
Kaiserlicher Königlicher
Markscheider.

Ta-

Ueber das unterm ..... dieſes Jahrs abgeführte neralogie, und Metal-

Nomina derer Practicanten		Stehen in Praxi Jahr.
Salarirte	Unsalarirte	
N: N:	.. ..	3
N: N:	.. ..	$2\frac{1}{2}$
.. ..	N: N:	2

Schemnitz den .. .. Anno 1770

b e l l e.

Examen der zweiten Classe, in welcher die Mi-
lurgie gelehret werden.

Sind bestanden in Examine aus		Hat sich außer denen Schul Stunden geübet in Praxi	Conduit und Fleiß in Frequentirung der Collegien.
der Minera-logie	der Metallur-gie		
gut 1°. l.	schlecht.	Beym Berg	gut und fleißig.
gut 2do. l.	gut 1°. loco	Bey der Hütten	gut doch nachläßig
schlecht.	Mittelmäßig	im Probieren.	weder in ei-nem noch andern.

N: N:

Professor Chymiae.

Tabelle über das unterm ..... dieses Jahrs abgeführte Bergwesen einflüssende Mathematische

Nomina deren Practicanten.		Stehen in Praxi Jahr	Sind bestanden	
Salarirte	Unsalarirte		der Arithmetic.	der Geometrie und Markscheidkunst
N: N:	.. .. ..	2	gut 1° C.	Mittelmäßig
N: N:	.. .. ..	2	Mittlm. gut. Talent geringe Application	gut 2do C.
	N: N:	1½	schlecht.	schlecht.

Schemnitz den 1770

belle.

Examen der Ersten Claſse, in welcher die in das Wiſſenſchaften gelehret werden.

in Examine aus			Hat ſich außer denen Schulſtunden geübet in Praxi.	Conduit und Fleiß in Frequentirung der Collegien.
der Mathematic und Mechanik	der Physic			
gut 1°.	ſchlecht		Kunſt-Weeſen	Ehrbar und fleißig
Mittelm.	gut 1°.		Probiern und Berg	detto
gut 3. Ll.	ſchlecht wed. Talent wed. application.		Nichts	flüchtig ſelten.

N: N:

Profeſsor Mathematicae et Mechanicae.

840.

Die Siebenbürgischen Bergverwandten, deren Kinder und die Goldwäscher sind von der Rekrutirung und der Besteurung befreit.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

K. Resolution. Wien den 26. November 1770. Z. 294.

Maria Theresia.

Alle fremde von auswärtigen angränzend- und entlegenen Landen, in Siebenbürgen schon befindliche oder dahin kommende Bergleuthe, und Berg-Arbeither ohne Ausnahme, es sey bey Eysen, oder sonst anderen Metall Bergwercken bey denen Gruben, Poch-Waschwerken, Hütten- und Hammerwerken, haben die gesetzmässige Freyheit vom Kopfe (so lange sie leben und bey ihrer Bergarbeit die meiste Zeit des Jahres, wie es die Witterung und Umstände in den Gruben, und über Tag zulassen, verbleiben) vollständig zu geniessen, ohne daß ihnen zu ihren Arbeiten eine neunmonatliche, oder sonst gewisse Zeit, die vorzusehen nicht wohl möglich ist, bestimmet werde.

Die Kinder, so diese fremde Bergleuthe mit sich in Siebenbürgen bringen, oder im Lande erzeugen, sind ebenfalls, so lange sie sich den Berg-Arbeiten widmen, der Befreyung vom Kopfe ad dies vitae theilhaftig zu machen, so bald sie sich jedoch zu einer anderen Nahrung begeben, höret die Ratio Exemptionis von selbsten auf.

Denen gedachten fremden Bergleuthen, und so auch nach selben ihren Sohnen, sind zwey Kühe, den inländischen Bergleuthen aber zum wenigsten eine Kuhe, das nöthige Wohnhäusel, und etwa ein kleiner Fleck zu einem Genuß Garten, oder Wiesen Contributionsfrey zu lassen.

Das Salgamum und Praetorianum kann die Bergleuthe unter dem Titulo, daß solches dem Ordinario zugeschlagen worden, keineswegs betreffen, doch aber findet ein dießfälliger Ersatz pro praeterito niemahlen statt.

Die protectional Tax hat sich nur auf die Dienstbothen, nicht aber auf die Kinder der Bergleuthe zu erstrecken.

Der Innhaber eines in Bestand verlassenen Pochwerks, ist respectu des empfangenden Zinses von Entrichtung der Contribution frey zu lassen.

Die bey den Bergwerken arbeitende Schmide sind den übrigen Bergleuthen, nach ihrer inländisch- oder ausländischen Condition, nach der Bergordnung gleich zu halten, und kann Ich den Satz, daß die Berggerichtliche Jurisdiction aus der Grundherrschaft herfliesse, nicht anderst, als unstatthafft, und meinen Befugnissen nachtheilig ansehen.

Den Holz- und Kohl-Arbeitern ist die Articularmässige Befreyung einzugestehen, auch kann für die Zug Ochsen, so statt der Saumpferde dienen, keine Contribution abgefordert werden.

Das auf Eysen bauende Personale ist allem andern Bergvolke gleichzuhalten, und allenfalls von nun an, wenn auch andere Resolutionen, dagegen im Weege stehen sollten, in so weith zu befreyen, als andere inn- und ausländische Bergleuthe gewisse Vorzüge geniessen.

Die Münz-Arbeiter sowohl, als Münz und Bergwesens Beamte sind in die Contribution einzuziehen, mithin allen anderen Landesinnwohnern nach eines jeden Umständen gleichzuhalten.

Die Zehalisten hingegen zu Zalathna sind, wenn sie werklich Bergwerke bauen, und bey Bergwerken arbeiten, als Bergleuthe anzusehen.

Die Conscription der Bergleuthe ist zwar mit Zuziehung der Perceptoren vorzunehmen, doch aber diesen leztern einzubinden, daß sie dem Montanistico nichts

nachtheiliges, und übertriebenes zumuthen, sondern der Unterscheidung und Bestimmung des Bergamts folgen sollen.

Die Zigeuner-Goldwäscher haben als Coetus privilegiati, da sie ohnehin die jährliche Tax ad Aerarium abführen, wie bisher, so künftig von weiterer Contribution exempt zu verbleiben. Die übrige Goldwäscher aber sind Bergleuthe, und nach den Novellar Articuln zu halten.

Schließlichen sind die perceptores nicht allein zu dem Einverständniß mit dem Bergamte, sondern auch dahin zu verhalten, daß die Articularmässige Contribution von den Bergleuthen im Fruhejahr und Herbste vollständig eingebracht, der Contribuirende Bergmann aber im Winter mit keiner Execution beleget werde.

Wien den 26. Novembris 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

841.

Nach dem Ausgange eines jeden Monates ist die Tabelle der rückständigen agendorum einzusenden.

An das k. k. N. H. Obristkammergrafenamt, an das k. k. Nagybanier und Schmölnizer Inspectorat Oberamt, an das k. k. Siebenbürgische Thesaurariat, an die k. k. Banater Bergwerks Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 1. Dezember 1770. Z. H. Z. 4540.

Es wurde bereits unterm 7 Octobris 1761 circulariter verordnet, um von denen von hieraus aufgetragen

wordenen agendis, und abgefoderten Berichten, immerhin vollkommen informiret zu seyn, zu Ausgang jeden Monats eine Tabelle der rückständigen agendorum oder abgeforderten Berichten zu handen dieser kaiserl. auch k. k. Hofkammer zubeförderen und darinnen von jeden zurückgebliebenen Gutachten oder Bericht die Ursach mit kurzen zu bemerken, weßhalb dem Befehl noch kein Vollzug geleistet werden könne.

Nachdem aber die Einsendung dieser Monats Tabellen seitdem unterlassen worden, und man hierorts nötig hat, von den ruckgeblieben abgeforderten Berichten informiret zu seyn, Alß wird neuerdings der unterm 7. Octobris 1761 ergangene Befehl hiemit wiederhohlt, und ist diesemnach solcher genau zu befolgen, mithin zu Ausgang eines jeden Monats die Consignation von oben angeführten rückständigen Berichten, ganz sicher und verläßlich einzusenden.

Wien den 1. Dezembris 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

842.

Vorsorge bei dem Bekanntwerden der Schulden der Kassebeamten.

An das k. k. Obrist Kammergrafenamt zu Schemnitz, an die k. k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an die k. k. Siebenbürgische und Banatische Bergwerks Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Dezember 1770. Z. H. Z. 5135.

Von allerhöchsten Orten ist in Ansehung jener Calsa Beamten, so Schulden halber von ihren Gläubigern belanget werden, unter den 11. October d. Jahr die aller-

höchste Entschlüssung allergnädigst erfolget, daß, so oft künftig gegen einen deren bey öffentlichen oder Gefälls, und anderen Cameral oder Militair Calsen angestellten Beamten wegen Schulden eine gerichtliche Klage vorkommen sollte, hievon allsogleich dessen vorgesezter Stelle oder Behörde ex officio die Eröfnung zu machen, und sodann wegen der Sicherheit der CalseGelder bey derley Beamten um sogenauer zu invigiliren seye.

Welcher Allerhöchster Entschluß zur Nach und Beobachtung bedeutet, unter einen aber aufgetragen wird, daß, wen von dortendiger Gerichts-Stelle die Anzeige wegen wider einen Gefälls oder Calsa Beamten Schulden halber erregten Klage geschehen sollte, sogleich auf die Sicherheit der Calsa Gelder das Augenmerk gerichtet, und solches zu weitern Verfügung ohnverlängt hieher angezeigt werden solle.

Wien den 28. Dezember 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

843.

Der Stuffenhandel ist den Beamten verbothen; schauwürdige Stuffen sind von dem Bergamte zu schätzen, und dem Käufer um den Schätzungspreis hintanzugeben, der Verkaufsbetrag ist aber nach abzuziehender Urbur, dem Eigenthümer der Stuffen zu verabfolgen.

An die k. siebenbürgische Münz und Bergwesens Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Jänner 1771. H. Z. 19.

Nachdem man satsam überführet ist, daß der Stuffenhandel bey ein und anderen Beamten eigennützig mis-

brauchet, und zu unwiedersprechlicher Verkürzung der Gold Einlösung getrieben worden, welches die in gegenwärtigen Bericht angeführte Instruction von Anno 1747 keineswegs erlaubet; So hat es bey der bemerkten von 2ten November vorigen Jahrs erlassenen Verordnung sein vollkommenes bewenden, und hat die Direction darauf mit Ernst zu halten. Welchem man hiernach beysetzet, daß, wenn eine schauwürdige Stuffen vorkömmt, selbe von dem Bergamte ihrem Werth nach geschätzet, und dem sich darum meldenden Liebhaber, oder Käufer um den SchätzungsPreiß erfolget werden möge, das bezahlte Quantum aber ist sodann nach pro aerario abgezogener Urbura dem Eigenthümer der Stuffen hinaus zu bezahlen.

Wien den 4. Jänner 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

844.

Pensionsnormale für die Wittwen und Kinder der k. k. Bergbeamten.

An das ObristKammerGrafenAmt zu Schemnitz, an das Schmölnitzer und Nagybanier Inspectorat Amt, an die k. Siebenbürgische und Banatisehe Bergwerks-Direkzion.

Hofkammerdekret vom 11. Jänner 1771. H. Z. 121.

Ihro k. k. Apost. Maj. hätten bey Gelegenheit einiger, in Pensions-Sachen sich geäusserten Anständen, und dem hierüber von Seite dieser K. auch K. K. Hofkammer allerunterthänigst beschehenen Vortrag, zu dießfälliger Erläutterung sub Reproducto 14. currentis

nachstehendes Normativum, allermildest vestzusetzen geruht.

1mo

Daß, wann einer Wittib mit 1, 2 oder mehreren Kindern, die Normalmässige Pension id est: das Drittl von des Mannes Besoldung verwilliget würde, denen Kindern die Halbscheid à die des mütterlichen Abstebens zugelassen, folgbar, wann ein= oder anderes, oder auch alle Kinder stürben, oder wann die Umstände deren Kinder sich veränderten, oder eines die Vogtbarkeit verrichtete, der Wittib darum an ihrer Pension pro rata der Kinder nichts entzohen, im Gegentheil aber, falls denen Kindern über das Normalmässige Quantum besonders etwas, oder pro rata ausgemessen wäre? sothanes Ratum mit dem Tod mit der Majorenität, mit ihrer Versorgung, oder wann sie ihre Umstände, durch Erbschaft, Donation oder dergleichen hinlänglich verbesseren, gänzlich eingezohen, mithin es bey diesem Verstand, es möge der Kinder in der Verwilligung gedacht, oder nicht gedacht worden, und derselben viel oder weniger seyn, vollständig belassen werden solle;

2do

Da aber einer Wittib und Kindern nicht zwar Dürftigkeit halber, sondern lediglich aus Allerhöchst willkührlicher Gnade dergleichen Pension als eine Erkentlichkeit der besonderen Belohnungswürdigen Verdiensten des Mannes verliehen wird? So solle sothaner Vergleichung eine solche Wittib und Kinder, wann dergleichen Pension mit Bedingnüssen oder besonderer Ausnahme in Betrachtung der Kinder verwilliget worden ist, ohne Anstande bis zu ihrem Tode theilhaftig verbleiben;

3tio

In dergleichen solle auch der §. 1mo bereits angeführte Resolution in Ansehen jener Wittwen genommen

werden, welchen nebst denen Kindern das Drittl der Männlichen Besoldung zur Pension verwilliget worden, also zwar: daß nach Hinscheiden der Mutter, die Halbscheid der Pension pro rata deren Kinder zwar eingetheilet, ein jede solche Rata der Kinder aber, nach Absterben, erreichten Majorenitaet, oder sonstiger Versorgung anwiederum eingezohen werde; ansonsten weil

4to

Vermög erflossener Allerhöchsten Resolution in jenen Fällen, da die Töchter von höheren Stande, die Majorennitätsjahre erreicht haben, ein Unterschied zu machen, und ein besonderer Vortrag abzustatten, einfolglich die Allerhöchste Entschliessung abzuwarten kommet? So soll es hiebey sein ferneres Bewenden haben; Hiernächst und da

5to

De regula und Observanzmässig ist, daß die Arrha erst von 100 fl. und darüber, nicht aber darunter abgezohen werde? soll die Arrha bey denen minderen Ratis die wirklich auf die Kinder fällt, nicht abgezohen werden, wohl aber in jenen Fällen, solang die Wittib die ganze Pension in Concretto geniesset? es bey dem Arrha Abzug, nach der Ausmaaß pro futuro sein ohnabänderliches Verbleiben haben, pro praeterito hingegen, wann die Arrha von denen minderen Kindern Ratis wäre, abgezohen worden? um nicht in allerhand Anstände, und dem Aerario beschwehrliche Rückzahlung zu verfallen, darüber hinaus zu gehen seyn;

6to

Da nach Vorschrift der Allerhöchsten Resolution, für die Wittwen und Kinder nur auf das Pensions Drittl des Mannes einzurathen ist? So soll auch sothane Norma fernershin beybehalten, im Fall aber die

Vielheit der Kinder die Umstände der Wittib besonders Considerations-würdig machen? solches auch umständlich angezeigt werden, Inngleichen

7mo

Solle auch denenjenigen Partheyen, so wegen schwerer Krankheit, oder anderer harten Leibs-Gebrechen, eine Pension erhalten haben, die ihnen ausgemessene Pension insolang, bis die Ursach, warum sie solche erhalten haben, aufhöret, beygelassen werden.

Welche so geschöpft Allerhöchste K. K. Normal-Entschliessung also, zur nachrichtlichen Wissenschaft, und zu dem Ende anmit erinnert wird: damit die in Pensions Sachen dort Landes aufgestellte Commisision hiernach behörig instruirt werden möge.

Wien den 28. Jannuary 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

845.

Das Gömörer Komitat hat sich über den Eisenerz-Bergbau keine Jurisdikzion anzumassen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, und an die k. Inspektorat Oberämter zu Nagybanien und Schmölniz.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Jenner 1771. H. Z. 199

Was Ihre K. K. Mayestät durch die Hungarische Hof-Canzley dem Gömörer Comitat wegen der mit dem Schmölnitzer Inspectorat-Ober-Amt strittigen Jurisdiction allergnädigst anzubefehlen befunden haben, solches

ist aus dem hier abschriftlich beygehenden Rescript vom 29. Maji a: elapsi mit mehreren zu entnehmen.

Welches Wir zur nachrichtlichen Wissenschaft und allfälligнöthig findenden Gebrauch anmit zu fertigen wollen.

Wien den 11. Jenner 1771.

Comitatui Gömöriensi.

Maria Theresia etc.

Reverendi Honorabiles etc. Quandoquidem ex demissa Supremi Inspectoratus Officij Szomolnokiensis Relatione informaremur, quod in Comitatu hoc Vestro praeter Topschanense Territorium, in reliquo Dominij Csetnekienensis Districtu, Montanisticam Jurisdictionem respectu Ferri Fodinarum Csetnekiense Dominium sibi vindicet, et non tantum ratione Ferri Fodinarum occurrentes Processus revideat, verum etiam Partes Litigantes cum omnimoda Judicij Montani Szomolnokiensis praeteritione ad Apellatam in Sedriam Vestram interponendam stringat hocque modo Jurisdictioni Judicij Montani Legibus Regni stabilitatae grave praejudicium inferat.

Hinc ad ejusmodi praejudicium anteverтendum, Vobis harum serie clementer comittendum esse duximus; Quatenus Vos tam suprafatum Csetnekiense Terrestrale Dominium ab ulteriori praedeclaratarum Causarum discussione, et dijudicatione supremo Nomine Nostro seriò inhibere, quam et vos Ipsi ab ejusmodi Causarum ad Sedriam Vestram nefors jam deductarum, aut vero adhuc deducendarum revisione abstinere, verum Partes Lite agentes, ad suum competens Forum inviari facere de-

beatis ac teneamini. Vobis in reliquo Gratia Nostra Caesareo-Regia propensae manemus etc.

Datum in Archi-Ducati Civitate Nostra Vienna Austriae 29. Maij 1769.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

846.

Das Wiener Mark- oder Münzgewicht wird sowohl bei der Erzeinlösung als bei dem Ausmünzen eingeführt.

An den k. n. u. Obristkammergrafen.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Jänner 1771. H. Z. 205.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel-Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Es haben Ihre Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet; daß von nun an die alten Patronen und Marck-Gewichter bey den gesammten Kayserlichen Königlichen Münzämtern calsiret, dagegen nur allein das auf Allerhöchsten Befehl neü rectificirte Wiener Marck oder Münz-Gewicht sowohl bey der Einlösung als Ausmünzung gebrauchet, folglich die obhandene Einsatz und Stock-Gewichter alsogleich darnach adjustiret werden sollen; Damit aber dieses neü ratificirte in der Verhältniß gegen den Cölner auf das genaueste wie 5 zu 6 stehende Wiener Marck-Ge-

wicht in Hinkunft durch allerley Zufälle nicht im mindesten alteriret, und aller Orten auch allzeit das nämliche verbleiben möge; als ist der fernere allerhöchste Befehl dahin ergangen, daß nicht nur allein ein derley von der eigends hierzu allergnädigst bestellten Cimentirungs Hof-Commilsion neü rectificirtes und gehörig legalisirtes vergoldetes Patronen Gewicht, sammt dem dazu gehörigen von besagter Hof-Commilsion ausgefertigten Certificat in denen Archiven der Kayserlichen Königlichen Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Canzley, dann der Kayserlichen, auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer ohneröfnet, und wohlverwahrlich aufbehalten, sondern auch ein gleiches Gewicht denen in den Kayserlichen Königlichen Erblanden die Münzämter dirigirenden Länder Stellen zu gleichem Ende zugefertiget, denen Münz-Aemtern selbst hingegen, und einem jeden derselben zwey messingene derley Gewichter, wovon eines zum täglichen Gebrauch, das andere aber zum Vierteljährigen Examine der gebrauchenden übrigen Münz-Gewichtern gewidmet ist, behändiget werden solle. Dieser Allerhöchsten Willens-Meinung zu Folge würden demnach ihme Kayserlichen Königlichen Obrist-Cammer-Grafen-Amt hiermit sub numero 1., 2 et 3 drey Stück obgedachter von der Cimentirungs-Hof-Commilsion versiegleter neü rectificirter Wiener Marck, oder Münz-Gewichter übersendet, und anbey verordnet, daß sie jenes sub numero 1. oder das vergoldete ohneröffnet, und wohlverwahrlich aufzubehalten, und nur in Casu Exigentiae zu eröffnen, hiebey aber die in dem dabey befindlichen Certificat ausdrücklich und umständlich angeführte, auf die in Sachen ergangene Allerhöchste Resolution gegründete Vorschrift zu beobachten habe, daß nemlich, wann sich über kurz oder lang der Fall dieses Patronen-Gewicht eröffnen zu müssen ergebete, vorläuffig die Sigillen und Ueberschriften des obsignirten Fute-

ralls mit dem gedachten Certificat confrontiret, und recognosciret, auch nach richtigen Befund zu dem nöthigen Gebrauch angewendet, und von denen dazumahl dazu deputirten Commiſsarien ſowohl die Urſach, als auf weſſen Anordnung die Eröffnung geſchehen, auch was ſich bey dem gemachten Gebrauch geäuſſert, und darauf vorgekehrt worden, ein neues certificat mit denen Pettſchaften und Handſchriften der deputirten Commiſsarien ausgefertiget, ſo fort auch mit derenſelben Pettſchafften, und darunter geſtellten Namens-Unterſchriften, das Futerall wiederum verſieglet, und zur weiteren Aufbewahrung in das behörige Ort übergeben werden ſolle. Belangend aber die zwey andere sub numero 2 et 3 hierbey folgende derley neü rectificirte Münz-Gewichter ſeynd ſolche von dem Kayſerlichen Königlichen Obriſt-Cammer-Grafen-Amt dem unterhabenden Münz-Amt zu Cremnitz ohnverweilt, und mit dem Auftrag zuzufertigen, daß ſelbes eines davon alſogleich zum künftigen beſtändigen Gebrauch eröffnen, die vorhandene ſowohl zur Einlöſung als Ausmünzung gehörige Einſatz- und Stock-Gewichter hiernach adjustiren, die alten Patronen und Marck-Gewichte, oder ſogenannte Richt-Pfenning caſsiren, das zweyte hingegen nur alle Viertel Jahr einmahl, um damit die ſammentliche gebrauchende Münz-Gewichter zu examiniren eröffnen, nach vollbrachten dieſem examine aber ſolches wiederum von beyden Münz-Ober-Beamten, benanntlich den Münz-Meiſter und Wardein, und einem jeweiligen Caſsier oder Gegen-Probierer verſiegleter wohlverwahrlich aufbehalten ſolle. Wornach alſo das Kayſerliche Königliche Obriſt-Kammer-Grafen-Amt ſowohl ſich ſelbſten gehörig zu achten, als auch obbeſagt unterhabendes Münz-Amt zur ohnfehlbaren Befolgung alles deſſen, was ſelbes betrifft, anzuweiſen wiſſen wird. Uns übrigens ſamt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kayserlichen, auch Kayserlichen Königlichen Hof=Kammer in monetariis et montanisticis.
Wienn den 11. Jenner 1771.

Aus dem k. n. u. Oberst=Kammergrafenamts=Archive.

847.

Die Wittwen und Kinder wohlverdienter Pensionisten können auch Pension erhalten.

An das Obrist=Kammer=Grafen=Amt zu Schemnitz, an das Inspectorat Oberamt zu Schmölnitz und Nagybanien, an die k. Siebenbürgische und Banatische Bergwerks=Direction.

Hofkammerdekret vom 1. März 1771. H. Z. 946.

Ihro k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Hand Billet dd. 5. et praes. 6. Hornung Folgendes herab gelangen zu lassen geruhet:

Die Wittwen und Kinder der in die Jubilation versetzten wohlverdienter Beamten, will von den Pensionen, wenn sie nach den anderweiten Umständen dazu qualificirt sind, wegen der Jubilation keineswegs ausgeschlossen haben. Welche allerhöchste Resolution hiemit zur gehörigen Wissenschaft intimirt wird.

Wien den 1. März 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

848.

Die Prozedur in Kriminalsachen bey den sämmtlichen Ungarisch-Siebenbürgischen Bergämtern, ist nach Vorschrift der am 19. Februar 1769 für die deutschen Erbländer herausgegebenen Kriminalordnung einzurichten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an das Schmölnizer Inspektorat Oberamt und an das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 2. März 1771. H. Z. 1030.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, auch Edel veste, liebe Heren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Bey Gelegenheit deren lezt eingelangten Proces-Acten über die bey der Fiscal Herrschafft Olalapos per sedem Dominalem abgeurtheilte Delinquenten haben Ihre Mayestät Allergnädigst verordnet, daß die Procedur in Criminal Sachen bey sammentlich Hungarisch und Siebenbürgischen Berg Aemtern nach Vorschrift der untern 19. Februarii 1769 für die deutsche Erblande herausgegebene Criminal Ordnung eingerichtet werden sollen. Zu welchem Ende also das Kaiserliche Königliche Obrist Kammer-Grafen-Amt Vier Exemplaria von sothaner Criminal Ordnung hierneben zu empfangen, und nach diesfälliger Anleitung bey jeglicher Begebenheit fürzugehen haben wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 2. Martii 1771.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

849.

Bei den anzusuchenden Pensionen ist durch die Abhandlungsinstanz zu erheben, ob die Wittwe oder die Kinder ein eigenes oder angeerbtes Vermögen besitzen, und worin solches bestehe.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectorats Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat und an die k. Banatische Bergwesens-Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 9. März 1771. H. Z. 1175.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste auch liebe Herren und Freunde? Unsere Freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Ihre Mayestät geruheten in Angelegenheit derer anzusuchenden Pensionen nachfolgenden Allerhöchsten Befehl subreproducto 4. dieses Monats Martii herabgelangen zu lassen:

„Vor allen Dingen ist legaliter durch die Abhand-
„lungs Instanz und sonsten zu erheben: ob die Wittib
„und Kinder einiges eigenes oder anererbtes Vermögen
„besitzen, und worin solches bestehe? auch das nemliche
„bey allen Pensions-Anträgen es seye hier, oder in den
„Ländern zu beobachten."

Welche allerhöchste Resolution dem Kaiserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt zu behöriger Wissenschafft und genauester Befolgung hiemit angedeutet wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 9. Martii 1771.

Aus dem k. n. u. Oberstkammer-Grafenamts-Archive.

850.

Die einzuliefernden göldischen sowohl als Goldposten, sind nicht mehr nach Dukaten, sondern nach dem in Silbermünzen reduzirten Preis den Partheyen zu vergüten.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Direction und an das k. Inspectorat Oberamt zu Nagybanien.

Hofkammerdekret. Wien den 12. April 1771. H. Z. 1777.

Hoch und Wohlgebohrne besonders Günstige Herrn und Freund! Unsere freundwillige Dienste feynd demselben jederzeit bereit anvor, Es ist beschlossen worden: daß in Hinkunft, und zwar mit Anfang des nächst kommenden Monaths May a. c: all und jede Gold Zahlungen, wie solche sowohl bey den einlösenden Göldischen als Gold Posten vormals bestanden seynd, nicht mehr nach Ducaten, sondern nach dem in Silber-Münz reducirten Preise des k. k. Ducaten zu 4 fr. 10 kr. berechnet, der Lieferenden Parthey vergütet, von dem ausfallenden Current Betrag aber, wie vormals nach Vorschrift der instruction pro rata des rohen Gewichts das Scheider Lohn, und Auffschnitt, der Schlag-Satz hingegen von der aus der Gold Zahlung entstehenden Summa statt der pr ein Stück Ducaten vormals gerechneten 3 kr. mit $1\frac{1}{5}$ per Cento abgezogen, und solchergestalten mit den Partheyen die Berechnung gepflogen werden solle. Zu wessen mehrern Aufklärung man die beyliegende zwey Prob Zettln, deren das erste die bisherige, das zweyte aber die nach gegenwärtiger Anordnung künftig zu beobachtende Gold Zahlungs Berechnung ausweiset, anschlüssen wolle. Wornach also das nöthige denen unterhabenden Münz Aemtern ohnverzüglich zu verordnen sein wird. Uns übrigens sammt den Herrn göttlicher Obhut empfehlen.

Wien den 12. April 1771.

Copia

K. K. Münz Amts Prob Zettl

Karlsburg den 4. Februarii 1768.

Der k. k. Bergbau fundi Calsae ein Post göldisches Silber wägt roh 156 M: 14 Loth — Q: halt pr Mark fein Silber und Gold 15 Loth 3 Qu. 1 d. an Silber allein 11 Loth 3 Qu. ¾ d. darinen fein Silber 115 M. 10 Loth 2 Qu. 2 d. die feine M: zu 22 fr. 25 kr. gerechnet beträgt im Geld ..... 2592 fr. 48 kr.

An Gold allein halt die M. 4 Loth —Qu, ¼ d. Worinnen fein Gold 39 M: 5 Loth 3 Qu. 3 d. die feine Mark zu 81½ Duc, jeden à 4 fr. 10 kr. gerechnet in current ..... 13369 fr. 10 kr.

Summa 15961 fr. 58 kr.

Hievon ab

Pr Scheiderlohn .... 313 fr. 45 kr.
= Schlag Satz .... 320 fr. 48 kr.
= Prob Geld ..... — fr. 30 kr.

635 fr. 3 kr. 635 fr. 3 kr.

In Münz hinaus 15326 fr. 55 kr.

Obstehend k. k. Goldisches Berg Silber hat gewogen vor dem Schmelzen 157 M. 6 Lth. 1 Qu.

Alex. de Gagia
k. k. Münz Wardein.

Copia

K. K. Münz Amts Prob Zettl:

Karlsburg den 4. Februarii 1768.

Der k. k. Berg=Bau fundi Kasse ein Post göldisches Silber probieret, wägt roh 156 Mark 11 Loth — Qu. — d. halt pr Mark fein Silber, und Gold 15 Loth 3 Qu. 1 d. an Silber allein, 11 Loth 3 Qu. ¾ d. darinnen fein Silber 115 Mark 10 Loth 2 Qu. 2 d. die feine Mark zu 22 fr. 25 kr. gerechnet beträgt in Geld 2592 fr. 48 kr.

An Gold allein halt die Mark 4 Loth
— Qu. ½ d. worinnen fein Gold
39 Mark 5 Loth 3 Qu. 3 d. die feine
Mark à 339 fr. 35 kr. gerechnet, thut 13369 fr. 46 kr.

Summa 15962 fr. 34 kr.

Hievon ab
Pr Scheiderlohn von der rohen Mark
2 fr. ..... 313 fr. 45 kr.
= Schlag Satz à 2⅖ pcto 320 fr. 51 kr.
= Prob Geld ..... — fr. 30 kr.

635 fr. 6 kr. 635 fr. 6 kr.

In Münz hinaus 15327 fr. 28 kr.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

851.

Das neu eingeführte Goldgewicht.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectorats Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat und an die k. Banatische Bergwesens-Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 19. April 1771. H. Z. 1898.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd dennenselben jederzeit bereit anvor; Aus beyliegenden Patent Abdruck ist des mehrern zu entnehmen, was Ihre Mayestät in Ansehung des künfftig zu gebrauchenden Gold Gewichtes Allergnädigst anbefohlen haben. Welches also von dem Kaiserlichen Königlichen Obrist Kammer Grafen Amt denen unterhabenden Cassae Beamten zur Wissenschaft und ohnfehlbarer Beobachtung mit dem weiteren Auftrag zu bedeuten ist: daß sie sich die benöthigte neue Gold Gewichten bey dem hiesigen Ciment Amt in dem alda bestimmten Preyß anschaffen sollen. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in monetariis et Montanisticis.

Wien den 19. April 1771.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Einwohnern, und Unterthanen Unserer gesammten Erbkönigreichen, und Landen, was Standes, Würde, oder Weesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, gleichwie Wir durch die untern 23ten Märzen dieß Jahrs geschehene Erhöhung des Gold-Werths solches in Verhältmässigen Umlauf zu setzen getrachtet haben, also Wir auch Sorge tragen lassen, damit das in dem Patent von dem ersterwähnten Tage ausgemessene richtige Gewicht der Gold-Münzen fortan beobachtet werde.

In dieser Absicht haben Wir nicht nur die Wiener Mark in das genaueste Verhältniß mit der Köllner zu setzen befohlen, dergestalt, daß sechs Köllner gerade fünf Wiener Marke ausmachen; sondern auch Unsern Münzämtern aufgetragen, sich weder in der Ausmünzung, noch Einlösung des Goldes, und Silbers eines andern Gewichts, als des erwähnten von Unsern Zimentirungsämtern in der vorgeschriebenen Form verfertigten, und gehörig bezeichneten Markgewichts zu gebrauchen, wie dann auch solches überhaupt von allen mit Gold, und Silber in Unsern gesammten Erblanden Handeltreibenden beobachtet werden soll.

Ausser dem haben Wir verordnet, daß ein mit der Wiener Mark vollkommen übereinstimmendes Dukatengewicht nach der Schwere eines einfachen Dukaten von 60. Grän hergestellet, dem Dukatensteine eine runde Form mit einem Knopfe zu Vermeidung der Abwetzung ergeben, der Dukatenstein von dem sogenannten Mandel-Dukatengewicht aber, welches blos durch den Gebrauch eingeführet, und etwas zu leicht befunden worden, vollends abgeschaffet, vom 1ten Julius des laufenden Jahrs an eben sowohl, als seiner Zeit die Einsatz-Goldgewichter ausser Uebung in Unsern gesammten Erblanden gesetzet, folglich das in dem Patent vom 23ten März den vollwichtig ausgeprägten Goldmünzen für die tägliche Abnutzung

eingestandene Remedium von einem Dukaten Grän, nach keinem andern, als nach Unserm neuen von Unsern Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukatengewicht zugelassen seyn, und werden solle.

Befehlen demnach allen Unsern nachgesetzten politischen, und Kameralstellen, besonders aber Unsern Münz- und Kassebeamten, denen Gewerb- und Handeltreibenden, und jedermänniglich diese Unsre Verordnung genau zu beobachten, und nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Hieran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 17. Monatstag Aprils, im siebenzehn hundert ein und siebenzigsten, Unsrer Reiche im ein und dreyßigsten Jahr.

Maria Theresia.

L. S.

Rudolphus Comes Chotek,
Reg^ae. Boh^ae. Supr. A. A.
pr^us. Cancellarius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caes^a.
Regiae Majestatis proprium.

Joseph Wenzl v. Krisch.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

852.

Normalresoluzion über die Kontribuzionsbefreyung der zum Berg- und Hüttenbetriebe nothwendigen Personen und Materialien.

An die k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Direkzion, und an das Nagybanier Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den $\frac{17}{18}$ten May 1771. H. Z. 2175.

Ihre k. k. Majestät haben über eine wegen Einziehung des Siebenbürgischen Bergvolks in die dasige Contributions-Belegung hier Orts abermahls obgewesenen Zusammentrettung vermittelst eines allergnädigsten Handbillets vom 4ten des laufenden Monats May die nachstehende höchste Resolution herabgelangen zu lassen geruhet des wörtlichen Innhalts:

1mo

Ist in Ansehung des Salgami, und Praetoriani bey dem Bergvolk keine Ausnahme zu machen, folglichen dieser Betrag in Absicht auf die Facultäten-Tax von der Haupt-Quota der Contribution nicht abzuschlagen.

2do

Hat es wegen der Puchwerker bey meiner letztmahls ergangenen Resolution zu verbleiben, und sind also auch die Inhabere eines in Bestand verlassenen Puchwerks respectu des empfangenden Zinses von der Contribution noch fernershin freyzuhalten.

3tio

Da die Bergschmidte bey dem Grubenbau ohnumgänglich nöthig sind, so haben dieselbe die denen Bergleüten in dem Contributionali eingestandene Begünstigung allerdings mit zu geniessen, jedoch will Ich die nähere Bestimmung hierinfalls dahin ertheilet haben, daß

nur jene Schmide, welche bey den Gruben, oder bey oder auf den Werkern wohnen, und alda denen Gewerken zum Behuf des Bergbaues die Arbeit liefern, als wahre Bergschmide anzusehen, somit nach Unterschied ihrer in- oder ausländischen Condition denen übrigen Bergleüten gleichzuhalten, jene aber, die bey ihren Wohnhäußern, oder in Serie Pagorum andere Schmid-Arbeiten verfertigen, und solche als ein ordentliches Gewerb treiben, da Sie keine Bergschmide sind, gleich denen anderen Contribuenten in die Belegung miteinzuziehen seyen. Eben also haben

4to

Die Holz- und Kohl-Arbeiten, obschon Sie in den Novellar-Artikul namentlich nicht enthalten sind, nach ihrer gleichmässig auswärtig- oder inländischen Condition die den Bergleuten zukommende Begünstigung gleichfalls zu geniessen, folglich die Advaenae keine Kopf-Tax die Inländer hingegen unter dieser Rubrik nur 1 fl, und von den Facultäten die Contribution gleich andern Bergleüten zu entrichten.

5to

Sind die Zugochsen, so bey den Bergwerken statt der vorherigen Saumpferden dienen, gleich diesen von der Contribution so, wie es meine letztere Resolution mit sich bringet, freyzulassen; Jedoch müssen derley Befreyte Zugochsen lediglich zu Hindanschaffung des Erztes, und der Berg-Erzeügnissen, nicht aber etwa zu andern Particular-Wirtschafts- und Land-Arbeiten gebrauchet werden, als in welch letztern Fall sie der allgemeinen Contribution allerdings zu unterligen hätten. Damit nun bey Solchen keine Unterschleife zum Abbruch des Contributions-fundi fürgehen müssen die Berg-Beamte denen Perceptoribus alljährlich die Specification deren bey den Ihnen unterstehenden Gruben befindlichen Zugochsen abreichen.

6to

Das Eisen=Bergwerks=Personale ist nach dessen in= oder ausländischer Condition in Ansehung der Contributions-Belegung mit dem übrigen Bergvolk von nun an ganz gleich zu halten, und bey Solchem kein Unterschied zwischen denen von meinem Aerario, und jenen von den Privat-Gewerken bauenden Eisenwerkern zu machen. Der diesfalsige Entgang an dem Contributionali ist ohne der Militär-Casa an dem für Solche ausgemessenen Quanto hieran etwas aufzurechnen, von der Provincial-Casa zu übertragen.

7mo

Ist wohl daran geschehen, daß die Perceptores zu Pflegung eines guten Einverständniß mit dem Bergamt zugleich aber auch zu genauer Handlung ihrer Amts=Schuldigkeit wiederholt angewiesen worden, und gebe Ich der Kammer gleichfalls mit, daß Selbe das unterstehende Bergamt, und durch dieses die mindere Beamten zur ebenmässig=guten Eintracht mit den Perceptoribus, und dahin anweisen solle, daß Sie dem gemeinen Bergvolk keine üble Meinung von den Perceptoribus beybringen= auch die allenfalls verspührende Unterschleife in Vorenthaltung der Contribution dem Gubernio selbsten behörig anzeigen sollen.

8vo

Endlichen soviel die Goldwäscher anbelanget, da sind die dem Caetui privilegiato einverleibte und eigends also genannte Goldwasch=Zigeüner unter die Bergleüte allerdings mitzurechnen, somit diesen in der Contribution gleichzuhalten. Bey den übrigen Goldwäschern aber ist der Unterschied dahin zu machen, daß nemlich nur jene, deren ihr Haupt=Nahrungs=Trieb in dem Goldwaschen bestehet, für wahre Goldwäscher somit für Bergleüte anzusehen seyen, und sich folglich nach Unterschied ihrer in= oder ausländischen Condition der denen Bergleüten in

dem Contributionali eingestandenen Begünstigung zu erfreuen haben. Jene hingegen, die dem Goldwaschen nur als einem Nebenverdienst nachgehen, und sich dessen nur manchmahlen oder zufälligerweise bedienen, ihre Hauptnahrung aber entweder aus den Grundstücken und Feldbau, oder aus einer sonst treibenden Profession, Gewerb, oder Kunst herhollen, sind als keine eigentliche Goldwäscher, sondern nach Unterschied ihres Standes als Bauern, oder Bürger zu achten, somit in die Contributions-Belegung gleich den übrigen gemeinen Contribuenten einzuziehen. Nöthig aber ist, daß, um die bey der Bestimmung, welche diesen Leüten unter die Goldwäscher, und welche nicht darunter gehören, fürgehen mögende Unterschleife zu vermeiden, die das Goldwaschen ex professo treibende und aus selben ihre Hauptnahrung ziehende Individua von dem Bergamt jedesmahl behörig vorgemerket, und protocolliret werden.

Diese höchste Entschliessung wird demnach als ein weiteres Normativum zu dem Ende hiermit bedeutet, um sich darnach in der Contributions-Angelegenheit respectu der Bergleüte in Siebenbürgen allenthalben auf das genaueste zu achten, und die betreffende Bergämter stricte anzuweisen.

Wienn den $\frac{17}{18}$ten May 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

853.

System für den Siebenbürgischen Bergbau und dessen Verwaltung.

An die k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Direkzion.

Hofkammer-Dekret. Wien den 19. July 1771. H. Z. 3236.

Ihre K. K. Apostolische Mayestät haben sich die dermahligen Zu- und Umstände des Bergwesens in dem Groß-

fürstenthum Siebenbürgen mit der Auskunft vorlegen lassen, wie es mit der dabey bis hieher bestellt- und bestehenden Verwaltung beschaffen sey; In wessen Betrachtung Allerhöchstdieselbe unterm 17ten des gegenwärtigen Monaths July folgendes System für den Siebenbürgischen Bergbau, und dessen Verwaltung nach den bisher erflossenen resolutionen zu beangenehmen, und vestzusetzen allermildest geruhet haben.

I^mo

Hat es bey der im Jahr 1764 vom höchsten Ort bestättigten Eintheilung der Siebenbürgischen Bergwerken in 8 revieren sein Verbleiben. Diese revieren sind wie vorhin 1. Zalathna, 2 Nagyaga, 3 Boicza, 4 Körösbania, 5 Abrudbania, 6 Ohlapian, 7 Rodnau, und 8 Toroczko. In Ansehung der Erstern hat die Bergwerks-Direction (wie eben schon Verordnet werden ist) den Bedacht dahin zu nehmen, daß das ganze Gebirg mit denen darauf nicht allein dermahlen im Baue befindlichen, sondern auch vor kurzen, oder lang verlassenen Gruben, Stöllen, Mundlöchern, Schächten, und Verhauungen verzogen, in eine zuverlässige Mappa gebracht, und der Punkt zu einem fruchtbaren Erbstollen bestimmt werde. Eben so sind die übrigen reviers Gebirge nach und nach zu verziehen, und nach ihrem zusammenhange zu mappieren. Zu der Boiczer revier ist nochweils das Devaer Kupfer-Bergwerk zu rechnen, und von den Boiczer Beamten mit zu übersehen, bis Selbes seine Standhaftigkeit zeiget, und in eben der Gegend, wo das Gebirg auf beyden Seiten der Marols mit Kupfer- und andern Erzklüften durchzogen ist, mehrere Bergwerke aufkommen dürften; Wo alsdann die Devaer Gegend eine besondere revier ausmachen, und mit den nöthigen Beamten versehen werden kann. Und so mag der Bergbau in Zukunft (wo Selbiger immer in Siebenbürgen noch mehr empor kommen solte) in schickliche revieren mit

den darzu erforderlichen Beamten eingetheilt, und verbreitet werden. Wobei jedoch

2do

Der Bergbau des gemeinen Lands-Insassens, gemäß der Anno 1768 erflossenen allerhöchsten resolution von jenem, welchen fremde, und inländische über den gemeinen Mann erhabene Gewerken treiben, fort und fort zu unterscheiden ist. Ersterer, nämlich der Bergbau des gemeinen Insassens wie Solcher in der Gegend Abrudbania, und in dem übrigen Zalathner Dominio, oder sonst wo betrieben wird, oder noch aufkommen solte, ist bey seiner bisherigen Art, und Beobachtung zu lassen. Der Zweyte hingegen, nämlich der Bergbau des erhabenen Gewerkens ist möglichst, und überhaupt regelmässig einzuführen, welches dardurch am füglichsten geschehen kann, wenn dergleichen Gewerken ihren Bau unter die bergämtliche Disposition geben. Hierzu aber müssen Sie nur nach und nach aus eigenem Willen bewogen werden; und bestehet demnach die allerhöchste resolution darauf.

a) Daß jedem Gewerken, wenn Er auch in Ausbeuthe stehet, frey zu lassen sey, seinen Bau unter bergämtliche Disposition zu geben, oder selbst jedoch bergordnungsmäßig zu besorgen.

b) Daß, wenn Er auch seinen Bau der bergämtlichen Disposition unterziehet, Ihm doch immer frey verbleibe, den Gruben-Befahrungen und Consultationen selbst, oder durch Mandatarien beyzuwohnen, und zum Besten seines Werks seine Stimme zu geben.

3tio

Um aber den gewerkschafftlichen Bau bergämtlich dirigiren zu können, haben Ihre Majestät allermildest bewilliget, in den abgetheilten revieren Werksverständige Beamten anzustellen, die (wo es nöthig ist) in einem Berg-

schaffer, einem Pochwerks- und Schlammschaffer, und einem Bergschreiber zu bestehen haben, und da ohnehin die höchste Willensmeinung dahin gehet, daß, um den Siebenbürgischen Bergbau zu unterstützen, in jeder Bergwerks-revier ein k. k. Bergbau so, wie sich darzu Gelegenheit, und Hofnung zeiget, betrieben werden solle; So ist es eine an sich selbst schickliche Sache, diesen dreyen Beamten nebst einem solchen Landsfürstlichen Baue auch die Obsicht über alle der bergämtlichen Disposition in ihrer revier überlassene gewerkschaftliche Gruben aufzutragen. Die fölglich in der Ihnen anvertrauten revier monathlich alle dergleichen gewerkschaftliche Grüben, und Puchwerke zu befahren, den Grubenbau anzuordnen, die Gedinge abzunehmen, die Puch- und Schlemm-Operation zu untersuchen, dabey alles Vortheilhafte an Hand zu geben, die Löhne zu reguliren, die Lohl-Zettul zu revidiren, und Zucht, und gute Ordnung zu unterhalten haben, ohne sich übrigens in das weitere Oeconomicum der Gewerken (wenn, und wo anderst nicht wider die Bergordnung gehandelt wird) einzulassen.

4to.

In Betrachtung dessen aber, daß in jeder revier ein Landsfürstlicher Bau zu Unterstützung des gesamten Siebenbürgischen Bergbaues geführt werden solle, ist es einerley, wenn das höchste Aerarium in einem Hauptbau mit mehr, oder wenigern Bergtheilen, und der Principalität vergewerkschaftet ist, weil durch diese Vergewerkschaftung des Aerarii die höchste Absicht zu Unterstützung, und Ermunterung aller übrigen Gewerkschaften eben so, als durch einen eigenen Landsfürstlichen Bau, und noch füglicher erreichet wird, und gleichwie diese Einleitung in den Nagyayer, Boiczer, Abrudbanier, und Rodnauer revieren schon bestehet, also ist die Maßnahm mit zum Grunde zu legen, daß, wo in den übrigen, oder noch aufkommenden revieren sich Gelegenheit, und bergmännische Hofnung zu

einem Hauptbau entdecket, das Aerarium Selben entweder für sich, oder nach Umständen gewerkschaftlich mit der Principalitaet zu unternehmen habe. Mit der Beobachtung, daß, falls ein- oder anderer Gewerk, oder eine Gewerkschaft eine solche Entdeckung gemacht hätte, Selbiger vermög Bergordnung frey bleibe, den Bau selbst eigen zu betreiben, und solchemnach die berggerichtliche Muthung nicht entsaget werde.

5to

In Ertheilung der Muthung und Verleihung der Feldmaßen ist die unterm 14ten Märzen Anno 1768 erlassene resolutions mäßige Verordnung fortan zu beobachten: daß nämlich die kleinen- aus den gemeinen Lands-Insassen bestehenden Gewerken in der Abrudbanier, oder anderen Gegenden, wo es mit Selben gleiche Beschaffenheit hat, bey ihren Gewohnheiten verbleiben mögen, übrigens, und de ordinario aber ist sich in Bestimmung eines Grubenfelds nach dem Grundsatze der Maximilianischen Bergordnung Art. 5 item Art. 3 Kremnitzer, und Art. 5 Schemnitzer Erläuterung zu benehmen, und sind einer Gewerkschaft 9 Schürfe nach des Gangs Streichen, ins Hangend, und Ligend aber jeden Orts ein Lehen, oder Schnur, dann eine Schachts-Gerechtigkeit von zwey Schnüren, oder Lehen im Scherm, zusammen also 2548 Quadrat-Klafter zu verleihen. Es wären dann solche in- oder ausländische Gewerken, die ein grösseres Feld zu bauen vermögen, und verlangen, in welchem Falle dem pflichtmässigen Ermessen des Siebenbürgischen Berggerichts überlassen wird, einen solchen den Bergbau mehr zu betreiben vermögende Gewerkschaft auf ihr Ansuchen dieses Ordinari Grubenfeld (wenn, und in so weit es ohne Nachtheil eines drittens geschehen kann) nach der in den Nieder Hungarischen Bergstädten bestehenden Ordnung, und Maß bis auf 25088 Quadrat Klafter zu verdoppeln, keineswegs aber weiter oder darüber zu erstrecken.

6to

Damit der gewerkschaftliche Bergbau in Siebenbürgen in seinen Rechten, und Maßen ordentlich versicheret seyn, und zwischen ältern, und neu ansitzenden, oder neben einander bauenden Gewerken nicht so leicht Irrungen, und Benachtheilungen entstehen mögen, So ist das Berggericht dahin beständig anzuweisen, und zu verhalten, daß Selbes nach der, in den Nieder-Hungarischen Bergstädten eingeführten Verfaßung mehrere besondere Bücher, oder Protocolla führe, fürnämlich aber

a. Ein sogenanntes Gewerkenbuch, um darin mit Benennung des Werks, dessen revier, Localitaet, und Beschaffenheit mit Anführung der Gänge, Erz, und Bergarten jede Gewerkschaft, und jeden Gewerken namentlich mit Stande, und Condition, auch ob Er das Werk ganz oder mit wie viel Theilen gesellschäftlich baue? besonders anzumerken.

b. Ein zweytheiliges Muthungs- und zugleich Bestättigungs- und Gewähr-Brief-Buch, wo alle Muthungen, Verleihungen, und Bestättigungen mit den Feldmaßen, mit Namen, und Condition des Empfangers eben mit Benennung des Werks, und dessen reviers-Ubication mit Beysetzung des Jahrs, des Monats, des Tages, und der Stunde richtig einzutragen sind.

c. Ein besonders Freyungs- und Fristungs-Buch, worinn die Bewegursachen, wie auch die Zeit der begehrt- und verwilligten Fristung umständlich fürzuschreiben sind, um nach dem Verhalten des Fristers die gefristete Gruben, einem anderen sich darum meldenden Gewerken sicher verleihen zu mögen.

7mo

Weil die Siebenbürgische Novellar-Artikel von der Ordnung oder den Regeln des Bergbaues, und dessen Ma-

nipulation nichts enthalten, sondern diesfalls die Nieder-Hungarische Maximilianische Bergordnung vorschreiben, folglich die bauenden Gewerken sich darnach richten müssen, das Berggericht auch bey entstehenden Gruben- und Manipulations-Strittigkeiten darnach zu sprechen hat; So wird diese Maximilianische Bergordnung in das Latein übersetzet, auf Unkösten des Aerarii zum Druck befördert, und der Bergwerks Direction zu seiner Zeit mitgetheilet werden.

8vo

Haben Ihre K. K. Apostolische Mayestät einen jährlichen Gewerken-Tag folgender Gestalt resolviret: Nämlich in revieren, wo Gewerken bauen (wenn, und wo solche revieren dem Ober Bergamte zu Zalathna unterstehen) soll dieser jährliche Gewerken-Tag von der Bergwerks-Direction im Herbste bey noch bequemer Witterung gleich mit Anfange des Monats September bestimmet, und mit Zuziehung nöthigen Zalathner Oberamts-Personalis unter Vorstehung eines Herrn Directions-Raths von revier zu revier nach einander vorgenommen werden. Jedoch hat sich Selbiger nur auf den Bau der ansehnlichern inn- und ausländischen Gewerken nicht aber auf jenen des gemeinen Insassens zu erstrecken. Es wäre dann, der gemeine Mann wollte sich diese Gelegenheit zu nütz machen, und in seiner Bau- oder Werks-Anligenheit, oder Beschwerde Hilfe suchen, in welchem Falle Selbiger anzuhören, und Ihm nach Billig- und Thunlichkeit der Sache zu willfahren ist. Den Gewerken in jeder revier ist die Zeit des bestimmten Gewerken-Tags durch das Ober-Bergamt zu Zalathna dergestalt kund zu machen, daß die, welche freiwillig wollen, sich dabey selbst, oder durch Mandatarien einfinden mögen. Sie finden dabey die nächste Gelegenheit, sich in ihren Werks-Anligenheiten Raths zu erhollen, und wenn Ihnen mit gutem Willen, und guter Art begegnet wird, so werden Sie sich nun so füglicher überzeugen, daß

Sie gut fahren, wenn Sie ihre Grüben in bergämtliche Disposition übergeben.

Die Gewerkentags-Beschäftigung ist, und hat überhaupt zu seyn, nicht allein den Bau, wo das Aerarium allein, oder gewerkschaftlich bauet, sondern auch die in bergämtliche Disposition übergebenen gewerkschaftlichen Gruben nach einander aufmerksam zu befahren, das Pochwerks- und Schlemmwesen genau zu untersuchen, die Wirtschaft in Gedingen und Löhnen einzusehen, die reviers-Beamten über die vorgefundenen Gebrechen, und Mißbräuche zur Verantwortung zu ziehen, Zwistigkeiten beyzulegen, abzustellen, was abzustellen, und dagegen anzuordnen, was nach reif gepflogener Local-Ueberlegung bey jedem Werke räthlich und nützlich erachtet wird, ohne sich in das übrige gewerkschaftliche Oeconomie-Weesen weiter einzulassen. Ergibt sich nun, daß nach kundgemachten Gewerkentage nur einige Gewerken, wo ihrer mehrere ein Bergwerk bauen, und vieleicht auch die meisten weder für sich, weder durch Mandatarien erscheinen möchten, so sind die Abwesende wider das Beschlossene nicht weiter anzuhören. Bey denjenigen Werkern hingegen, wo das Aerarium alleine, oder aber gewerkschaftlich mitbauet, ist der ganze Haußhalt bey dem Gruben-Poch-Schlemmwesen, und anderen Rubriken auf das genaueste zu untersuchen, ob- und wohin die aufgelaufenen Unkösten nützlich verwendet, und was dagegen das Jahr hindurch an Gefällen bey jedem Werke erzeüget worden.

So ist auch bey jedem Gewerkentage die Beaugenscheinigung der in jeder revier befindlichen Teiche, und Waschwerke (auf welcher letztern Verbesserung besonders zu Ohlapian, und Szuspian fürzudenken ist) nicht zu umgehen, und ist sodann die Anzahl der nebst dem Hauptbaue in jeder revier der bergämtlichen Disposition übergebenen gewerkschaftlichen Grüben mit Namen, und Stande der Gewerken, alles dabey befunden, zur Entscheidung, oder Verbesserung angebrachte, verhandelt- und fürgekehrte von

Werke zu Werke in ein ordentlich nach den untersuchten revieren abgetheiltes Gewerkentags-Protokoll zusammen zu fassen, zugleich aber auch sind diejenigen Grüben, die der bergämtlichen Disposition nicht unterstehen, in jeder revier, wo, von wem, und auf was für Metall sie gebauet werden, namentlich zur Wissenschaft mit anzumerken. Dieses Protocoll ist sodann von der Bergwerks-Direction mit ihrem Gutbefinden am Ende des Jahrs dieser Hofkammer einzusenden. Mittelst sogestaltigen Gewerkentags überkommen die bauenden Gewerken die nächste Gelegenheit sich nicht nur in ihrem Grubenbau, und Werks-Manipulationen Raths zu erhollen, sondern auch ihre allenfällige Beschwerden ohne Weitläufigkeit in Loco selbst, oder durch Mandatarien anzubringen. Die reviers-Beamten werden dardurch in ihrem Betragen aufmerksam gemacht. Die Bergwerks-Direction wird das gesamte unterhabende Bergwesen um so leichter gründlicher und zuverlässiger in Centro übersehen, und diese Hofstelle wird immer zuverlässig wissen, und Ihrer Majestät vorlegen können, ob, und wie der Siebenbürgische Bergbau jährlich zunehme, und verbreitet werde.

9no

Die Verwaltung hat, wie sie überhaupt schon eingeleitet ist, in vier Abtheilungen zu bestehen: nämlich in der reviers-Verwaltung, in der Berg-Ober-Amts-Verwaltung, in der Gerichts-Verwaltung, und endlichen in der Central-Haupt-Verwaltung, oder Ober-Direction, wo die gesamten Berg- und Münzwesens- wie auch bergherrschaftlichen Angelegenheiten zusammen gezogen, und den Umständen nach beurtheilet, und entschieden werden.

10mo

Die reviers-Verwaltung verstehet sich von jeder revier insonderheit, und daß folglich ein- oder meh-

rere Beamten, nachdem es die Umstände schon dermahlen, oder mit der Zeit erfordern, in jeder revier angestellet werden.

11mo

Die Zalathnaer revier kann gar füglich von dem Ober-Berg-Amt selbst, als welches zu Zalathna seinen Sitz hat, übersehen werden, und ist es also darinn um keinen andern Beamten, als etwann um einen Schlammschaffer zu thun, der jedoch erst mit der Zeit, wenn Er nöthig werden solte, wie vorhin, mit jährlichen 250 fl. Besoldung, 12 fl. Quartier-Geld, und 30 fl. Pferd-Portion anzustellen seyn wird.

12mo

Die Nagyayer revier ist mit eigenem gewerkschaftlich besoldeten Beamten hinlänglich versehen.

13tio

Weil die Boiczer revier von größern Umfange ist, und, wie obgedacht, das Devaer Kupferwerk mit begreifet, so haben Ihre K. K. Apostolische Majestät, um diese revier zu übersehen, und zu besorgen, 1mo einen Bergschaffer als Vorsteher mit jährlichen 400 fl. Besoldung, 60 fl. zu Unterhaltung zweyer Pferde, und dem nöthigen Quartier dagegen resolviret, daß Selbiger in dem Gruben-Markscheid-Poch- und Schlemmwesen erfahren seyn solle, um das Vertrauen der Gewerken an sich zu ziehen, wozu also die Bergwerks-Direction ein tüchtiges Subject vorzuschlagen, oder falls Solches in Siebenbürgen nicht vorhanden seyn solte, davon die Anzeige hieher zu machen hat; weiter, und 2do haben Ihre Majestät für den Pochwerks- und Schlamschaffer jährlich 300 fl. Besoldung, 30 fl. um ein Pferd zu unterhalten, und 12 fl. Quartier-Geld dagegen

verwilliget, daß Selbiger die gute Manipulation bey dem gewerkschaftlichen Poch- und Schlammwesen mit einzuführen beflissen seyn solle. 3^tio endlich haben Ihre Majestät für einen Berg- und Zeugschreiber 250 fl. Besoldung, 30 fl. auf Pferd-Unterhaltung, und 12 fl. Quartiergeld, dagegen resolviret, daß Selbiger die vorfallende Schreib- und Rechnungs-Arbeit, um dem Bergschaffer, und den Schlamschaffer in ihren Haupt- und eigentlichen Verrichtungen nicht zu unterbrechen, besorgen solle. Die Anstellung dieser zwey letztern hat also die Bergwerks-Direction nach Pflicht, und Gewissen zu besorgen, und hieher nahmhaft zu machen.

14mo

Bey der Körösbanier revier kömmt es darauf an, und wird gehoft, daß die darin, oder nahe gelegenen Werker in bessern Umtrieb kommen. Bis dahin ist der daselbst angestellte Gold-Einlösungs-Ueberreitter zu Besorgung der Gold-Einlösung hinlänglich.

15mo

In der Abrudbanier revier ist eine mehrere Bestellung derzeit nicht nöthig. Der in dieser revier zu Offenbania angefangene Bergbau aber, wenn Solcher in stärkern Umtrieb gelanget, wird eben einen standhaften Bergschaffer, und andere nöthige Beamten erfordern; Welche die Bergwerks Direction zu seiner Zeit in Vorschlag zu bringen hat. Allenfalls dürfte in der Abrudbanier revier, wie ehedem von dem verstorbenen Hofrath v. Gerstorff angetragen worden, ein regulares Pochwerk zu erbauen nützlich seyn, Worüber das Gutachten der Direction gewärtiget wird.

16mo

Nachdem vorgekommen ist, daß der mit 144 fl. Besoldung, und 60 fl. Pferd-Portion in der Ohlapianer revier

bestelte Huttmann des Waschwerks nicht genug kündig seye; So haben Ihre Majestät verwilliget, einen in dieser Manipulation besser erfahrnen Beamten unter dem Namen eines Waschwerks Officiantens nebst den 60 fl. auf Pferd-Portion mit 200 fl. Besoldung, fölglich mit einer Zulage pr. 56 fl. daselbst anzustellen. Die Bergwerks-Direction hat demnach das Gutachten, auf was Art der gedachte Huttmann anderwärtig untergebracht, und wer an dessen Statt als Waschwerks-Officiant angestellet werden könnte? ehestens anhero zu erstatten, im weiteren aber auf die Einführung einer bessern Wasch-Manipulation besonders fürzusorgen, damit dadurch bie berührte Zulage wieder eingebracht, und die Gefälle vermehret werden mögen.

17mo

Wenn in der Rodnauer revier, oder daherum in dem Moldauer Gränz-Gebirge mehrere Bergwerke entstehen solten, so wird nöthig seyn, zu Rodnau, oder sonst wo in dieser Gegend ein ordentliches Bergamt unter unmittelbarer Abhängigkeit von der Bergwerks-Direction zu errichten, bey welchem wegen der allzuweiten Entlegenheit von Zalathna nebst den vorfälligen Muthungen, und Belehnungen auch alle entstehende Streitsachen in prima Instantia verhandelt werden könnten, die Appellation jedoch an das articulariter zu Zalathna bestehende Berggericht frey zu lassen wäre. Diesem Bergamte hätte sodann ein in dem Umfange des Bergwesens, und der Bergwerks-Gesäze erfahrner Bergmeister, und zugleich Bergrichter mit ein- und andern aus den vorfindigen Berg- und Hütten-Beamten zu wählenden Beysitzern vorzustehen. Worauf also die Bergwerks-Direction zu seiner Zeit, wann nämlich zu Aufstellung eines dergleichen ordentlichen Bergamts die Nothwendigkeit sich äussert, den Bedacht zu nehmen, und dieserwegen den gutächtlichen Bericht hieher einzusenden haben wird.

18vo

Die revier um Toroczko ist noch zur Zeit mit dem alda stehenden Gold- und Erz-Einlöser genüglich versehen, besonders weil daselbst einen Bau auf Eisen pro Aerario zu betreiben, vermög der lezthin von der Bergwerks-Direction einberichteten Umständen nicht rathsam ist.

19mo

Auf das wichtige Eisen Bergwerk in der Herrschaft Vajda Hunyad hat die Bergwerks-Direction sorgsame Rücksicht zu tragen; Und wenn es nöthig werden solte, dem Vajda Hunyader Administrator ein, in der Eisen-Manipulation kündig, und wohlgeübtes Subjectum zuzugeben, dem im Erledigungs Fall sodann die Administration anvertrauet werden könnte. So hat Solches die Bergwerks-Direction hieher anzuzeigen, massen Ihre Majestät für solchen Fall das Nöthige bereits resolviret haben, zur nöthigen Besorgung in und bey den Eisen-Gruben aber ist als Bergschaffer der bereits provisorie angestelte Practicant Henthaller wegen dessen in den Nieder Hungarischen Bergstädten sowohl, als auch bey den Siebenbirgischen Bergwerken seit mehrern Jahren gut vollbrachter Uebung mit jährlichen 300 fl. Besoldung, 6 Kübel Frucht, 12 Kübel Haber, und 6 Fuhren Heu allergnädigst ernennet worden. Und im weitern hat der Demeter Csubin, welcher als Hammer-Bereitter anzustellen ist, monatlich 10 fl. Gehalt und jährlich 6 Kübel Frucht, 12 Kübel Haber, und 6 Fuhten Heu zu beziehen. Uebrigens hat die Vajda Hunyader Administration alle Quartal ordentliche Gruben- und Werks-Protocolla (wie bereits verordnet worden ist) zu verfassen, und Solche an die Bergwerks-Direction richtig abzugeben, diese aber alsdann sothane Protocolla mit ihren gutächtlichen Anmerkungen an diese Hofkammer zur Einsicht und Erledigung einzusenden. Die übrigen nämlich die Nagyayer, die Boiczer, die Körösbanier, die Abrud-

banier samt Offenbania, die Ohlapianer, und Toroczker revieren haben hingegen unmittelbar dem Ober-Bergamte zu Zalathna zu unterstehen, und an Selbes umständliche Werks-Protocolla, und reviers Berichte mit Ausgang jeden Monats zu erstatten; es wäre dann, daß etwas besonderes, oder wichtiges vorfiele, alsdann hätte auch das revier-Amt, oder der reviers-Beamte davon die Anzeige an eben das Ober-Bergamt auf der Stelle, und ohne Verzug zu machen. In welcher Conformität die dermahligen und künftigen reviers-Beamten an das Ober-Bergamt zu Zalathna anzuweisen sind; Von welchem auch das Offenbanier Werk von nun, und fortan unmittelbar mitbesorget werden solle. Damit aber

20mo

Bey der Berg-Ober-Amts-Verwaltung nichts ermangeln, so haben Ihre Maj: nothwendig befunden, das Zalathnaer Ober-Bergamt mit fünf Personen unter der bestehenden Abhängigkeit von der Bergwerks-Direction als der Central-Haupt-Verwaltung allergnädigst anzuordnen, und zu besetzen, und zwar

a. Mit einem Ober-Bergmeister mit den schon ausgemessenen jährlichen 1000 fl. Besoldung, 120 fl. auf Pferd-Unterhaltung 68 fl. Holzgeld, und freyen Quartier. Hierzu, und mit diesem Gehalt ist (wie man der Bergwerks-Direction bereits bedeutet hat) der Nieder-Hungarische Bergwerks-Practicant Ritterstandes v. Gerliczi allergnädigst ernennet worden.

b. Mit einem Ober-Markscheider als Ersten Oberamts-Alsesor in der Person des dermahl schon angestelten Anton Legat mit dem eben schon ausgemessenen Gehalt von jährlichen 800 fl. 120 fl. auf Pferd-Unterhaltung, und 34 fl. 37 kr. Holzgeld, und Quartier.

c. Mit einem Ober-Hütten-Verwalter zur Auf- und Nachsicht über das gesamte Siebenbürgische Hütten-Einlösungs-Schmelz- und Probier-Weesen als

zweyten Oberamts-Aſſeſsor mit jährlichen 700 fl. Beſoldung, 120 fl. auf Pferd-Unterhaltung, 37 fl. 30 kr. Holzgeld, und Quartier; Wozu Ihre K. K. A. Maj: den zu Verbeſſerung des Schmelzweſens unlängſt nach Siebenbürgen abgeſchickten Neuſohler Hütten-Verwalter Franz Anton Elzenbaum allergnädigſt zu ernennen geruhet haben. Von welchem man in dem Hüttenweſen alles dienſterſpriesliche anhoffen will.

d. Mit einem Pochwerks- und Schlammweſens-Inſpector als dritten Oberamts-Aſſeſsor eben mit jährlichen 700 fl. Beſoldung, 120 fl. auf Pferd-Unterhaltung 37 fl. 30 kr. Holzgeld, und Quartier. Zu dieſer Bedienſtung iſt vom höchſten Ort der bisherige geſchworne Probierer Joſeph Biberger in der Rückſicht, daß Er in der Poch- und Schlammweſens-Operation bereits trefliche Dienſte geleiſtet hat, fürgewählet worden; Der alſo mit denen vorhin in Statu ausgemeſſenen 400 fl. Gehalt, 100 fl. Proben-Emolumenten, 20 fl. Schreib-requisiten, und 34 fl. Holzgeld zu erſetzen kommet; Worüber man eheſtens den Vorſchlag der Bergwerks Direction gewärtiget,

Und endlich

e. Mit dem Bergwerks-Einnehmer Grüner als vierten Oberamts Aſſeſsor mit ſeiner Beſoldung von jährlichen 700 fl., jährlichen 100 fl. Reißgeld, und 42 fl. 30 kr. Holzgeld. Dieſer hat das wichtige Gold-Einlöſungs-Geſchäft unter der Aufſicht des Oberamts fortan zu beſorgen, und darüber bey den Oberamts-Seſsionen das Nöthige zu geſchwinderer Fürkehrung vorzutragen.

21mo

Der Ober-Bergmeiſter zu Zalathna iſt anzuweiſen: nichts einſeitig, ſondern alles mit den vier Amts-Aſſeſſoren in Ueberlegung zu ziehen, eines jeden Meinung

der Ordnung nach zu vernehmen, und secundum majora zu schliessen, ordentliche Oberamts-Sessions Protocolla mit Anmerkung der Gegenwärtigen, und Abwesenden zu verfassen, diese Protocolla wochentlich, wie auch alle Berichte unter der Mitunterschrift sämtlicher Assessoren an die Bergwerks-Direction nach Hermannstadt einzusenden, und wenn ein- oder anderer in Verrichtungen abwesend, oder erkranket wäre, die Ursache dessen unterblibene Mitunterschrift anzumerken, keine Geld-Anticipationen, wie sie Namen haben mögen, oder sonstige Particular Zahlungen ohne vorläufige Anzeige an die Bergwerks-Direction, und derselben erfolgter Approbation an die Cassa, aber auch alsdann, und jede Zahlung nicht anderst, als mit der Mitunterschrift der anwesenden drey- oder zwey Erstern Assessoren anzuweisen, und daß endlich alle Verordnungen an die, dem Oberamt unterstehende Wald-Berggerichts-Provisorats- und revier-Aemter, oder subalterne Beamten ohne Ausnahm von gesamten anwesenden Assessoren mitunterschrieben werden sollen.

22do

Der zu Zalathna mit täglichen 2 fl. Liefergeld als Interims-Probierer angestelte Will ist als Markscheider mit dem ordentlichen Gehalt jährlicher 500 fl. dann 90 fl. auf Pferd Unterhaltung, 34 fl. Holzgeld, und Quartier mit Subordination an das Berg-Ober-Amt anzustellen. Worgegen also dessen bisheriges Liefergeld aufzuhören hat.

23^tio^

Haben Ihre Maj: den hiesigen, im Markscheiden, und Zeichnen wohlgeübten Haupt-Münzamts-Practicanten Franz Compoti zum Markscheiders-Adjuncten mit jährlichen 300 fl. Gehalt, 60 fl. auf Pferd-Unterhaltung, und 20 fl. Holzgeld allergnädigst zu ernennen geruhet; der

folglich bey seiner Ankunft an das Berg-Oberamt mit Subordination behörig anzuweisen ist.

24to

Solang das Waldmeister-Amt von dem Bergrichter unter der Aufsicht des Berg-Ober-Amts erforderlich mitbesorget werden kann, hat es bey dieser Vereinigung, und der, dem dermahligen Bergrichter als Waldmeister ausgeworfenen Besoldung pr. 200 fl., und 90 fl. Pferd-Deputat sein verbleiben.

25to

Bey den Zalathnaer, und Csertester Hütten ist dermahlen eine mehrere Personal-Bestallung nicht nothwendig; Dahingegen hat die Bergwerks-Direction, sobald das Offenbanier Dominium in Folge der diesfalls geschöpften allerhöchsten resolution ad Montanisticum übergeben seyn, und folglich der Bergbau lebhafter werden wird, nähere Berichte zu erstatten, was dazu für Hütten sowohl, als Gruben Beamte werden erforderet werden.

26to

Die Berggerichts Verwaltung hat in ihrer Activitaet nach den Novellar-Artikeln zu bestehen, und die Muthungs- und Belehnungs Briefe taxfrei auszufertigen; In welcher Betrachtung dem Zalathnaer Berggerichte alles dasjenige, was oben Punctis 5to et 6to von den Feldmaßen und wegen der zu haltenden Bücher erinnert worden, von der Bergwerks-Direction stricte mit dem zu verordnen ist, daß sich Selbiges nach den Novellar Artikeln, und nach derselben Anweisung in vorkommenden Gruben-Puchwerks-Hütten- oder sonstigen Manipulations-Fällen nach der Maximilianischen Bergordnung achten solle. Jedoch ist diesfalls bey- und für den Markt Abrudbania eine Ausnahm zu machen, weil Selbiger mit einem Bergamte, und besondern Bergwerks-

Gesäzen versehen ist, vermög welchen den an den Veres-
pataker Gebirgen auf Gold, und Silber bauenden Ge-
werkschaften jeder ins besondere wegen ihrer Menge kein
grösseres Feld, als von 14 Klafter in die weite, oder
Breite sowohl als in die Höhe, und Tiefe in Gestalt eines
Viereks ausgemessen wird. Hier, und wo es allenfalls in
der Butsumer, oder anderer Gegend mit dem Bergbau
des gemeinen Insassens gleiche bewandniß hat, ist den
Gewerken nach der Maximilianischen Bergordnung nichts
aufzudringen, was ihren Constitutionen, und undenklich
hergebrachten Gewohnheiten entgegen laufen möchte; weil
im widrigen (wenn besonders die Feldmaßen nach der
Maximilianischen Bergordnung verliehen werden solten)
die sehr zahlreichen kleinen Gewerkschaften zu nicht gerin-
gen des daselbstigen Bergbaues merklich abgelegt werden
müßten. So hat sich das Abrudbanier Bergamt, und bleibt
Selben das Recht nach den eigenen Abrudbanier Consti-
tutionen über die, zwischen den Gewerken am Verespa-
tak entstehenden Streitigkeiten in prima Instantia zu
sprechen, von wannen aber die Appellation an das Lands-
fürstliche Berggericht zu Zalathna zu gehen hat, wo füg-
lich auch das Zalathner Berggericht in Causis appellatis
sich in judicando nach der Maximilianischen Bergordnung
nur in so weit zu achten hat, als diese den Abrudbanier
Constitutionen und gut hergebrachten Gewohnheiten
nicht entgegen steher. Auf gleiche Weise hat es bey der Ge-
wohnheit sein Verbleiben, vermög welcher die Wallachi-
schen Bergleute in den Oertern Körösbania, Butsum,
Kerpenyes, Groß-Almas, Porkura, Ruda, Csertest,
Abrudfalva, Pojana Kritsor, Duppepiatra, Stanisa
und Bukurest zum Theil ihre eigenen Bergmeister, zum
Theil aber Hutleute aus ihren Mitteln selbst erwählen.
Die Bergwerks-Direction hat Solche in Folge der aller-
höchsten resolution von Anno 1764 fortan zu bestättigen,
und um die sich erhebende Irrungen, und Streitigkeiten
ihres Orts beyzulegen, als Judices pedaneos an das

Berggericht zu Zalathna anzuweisen, auch Solchen den bishero ab aerario genieſſenden Gehalt zu continuiren. Bey dem Berggerichte zu Zalathna ſelbſt ermangelt es noch an einer ordentlichen Gerichts-Ordnung, und dieſe hat die Bergwerks- Direction den Novellar Artikeln, den beſonderen Abrudbanier Constitutionen, und andern Local-Gewohnheiten, wie auch dem Genie des bergbauenden gemeinen Inſaſſens, der Lands-Verfaſſung, und der Maximilianiſchen Bergordnung gemäß (wie Anno 1764 verordnet worden iſt) zu verfaſſen, und zur Approbation einzuſenden. Weiter haben Ihre K. K. A. Maj: erwogen, daß der Bergrichter das ganze Gerichtswesen zu dirigiren, zu beſorgen, und zu verantworten habe, und daher für Selben die jährliche Beſoldung mit 500 fl. allermildeſt beſtimmet, und hat ſolchemnach die Bergwerks-Direction dieſen Gehalt dem dermahligen Bergrichter Kibling v. Löwenfeld unter heutigem Dato behörig anzuweiſen.

27mo

Die Central-Haupt- oder Ober-Verwaltung hat die Bergwerks-Direction fortan zu beſorgen, das iſt: Sie hat alle, das Siebenbürgiſche Berg- und Münzweſen, wie auch die Bergherrſchaften betreffende Sachen in Centro zu überſehen, zu beurtheilen, und darüber das Ordnungsmäßige, und Nützliche der allerhöchſten Vorſchrift gemäß nach gemeinſchaftlichem Schluße zu veranlaſſen. Um dieſe Central-Haupt- und Ober Verwaltung hinlänglich zu beſtreiten, haben Ihre K. K. A. Maj: das bey der Direction bisher abgängige Personale allermildeſt resolviret: Nämlich: 1. einen Regiſtrator mit jährlichen 600 fl. Beſoldung, 60 fl. Quartiergeld, und 50 fl. Holzgeld. 2. einen Protokolliſten mit jährlichen 400 fl. Beſoldung, 50 fl. Quartiergeld, und 40 fl. Holzgeld. 3. einen Rechnungs-Reviſor und Buchhalterey repraesentanten mit jährlichen 600 fl. Beſoldung, 60 fl. Quartiergeld, und 50 fl. Holzgeld. 4. einen Buchhalterey-

Calculator mit jährlichen 350 fl. Besoldung, 40 fl. Quartiergeld, und 30 fl. Holzgeld. 5. zwey Directions-Ueberreitter, oder berittene Hußaren, jeden mit jährlichen 150 fl. Gehalt, 24 fl. Quartiergeld, 20 fl. Holzgeld, und 30 fl. Pferd-Deputat. Den Registrator, dem revisor, und den Calculator wird man mit nächsten von hier senden, den Protocollisten aber hat die Direction in Vorschlag zu bringen, die zwey berittenen Hußaren hingegen selbst auszuwählen, anzustellen, und zu gebrauchen. Weiter haben Ihre Maj: den dreien Directions-Kanzellisten jedem jährlich 30 fl. Holzgeld, und dem Kanzley-Diener jährlich 20 fl. Quartiergeld, und 15 fl. Holzgeld zu verwilligen geruhet, worüber demnach die Direction die behörige Anweisung zu verfügen hat.

28vo

Ist Ihrer K. K. A. Maj: allergnädigster Wille, und Meinung, die Münz- und Bergwesens-Direction mit dem Thesaurariate zu vereinigen, und daß folglich die Münz- und Bergwesens-Räthe in Siebenbürgen mit den Thesaurariats-Räthen im Range, und der Besoldung gleichgehalten werden sollen; unter der Vorschrift jedoch, daß alle Berg- und Münzwesens-Geschäfte, und was immer in Berg- wie auch Berg- oder Münz-Manipulations- und Oeconomie-Wesen, in Bergherrschafts-Angelegenheiten, in Politico, und auch in Causis juxta Articulum novellarem 14ten ad Thesaurariatum appellatis vorfällt, in abgesönderten Sessionen sub Praesidio des Herrn Thesaurariat-Amts-Verwesers mit den montanistischen Thesaurariats-Räthen allein vorgenommen, überlegt, erlediget, und dabey die bey der bisherigen Direction eingeführte Expeditions- und Berichts-Ordnung beobachtet, sonst aber die zwey Bergwesens-Räthe (damit Sie in Besorgung des weitschichtigen Berg- und Münzwesens nicht verhindert werden) durch keine andere Thesaurariats-Sessionen-Referaten, oder son-

stige Arbeit distrahirt werden sollen. Sind aber Sachen, die sich in der Activitaet, oder sonst mit den übrigen Thesaurariats-Agendis verflechten, so können Solche nach Befund des Herrn Thesaurariat-Amts-Verwesers zu füglicher Erfpahrung der Hin- und Herschreiberey im gemeinschaftlichen Conselsu beyderseitigen Thesaurariats-Räthe in Uiberlegung genommen, und entschieden werden, sogestaltig jedoch, daß der in dem gemeinschaftlichen Conselsu verhandelte Gegenstand in den montanistischen wochentlichen Selsions-Protocollen mit dem darüber erfolgten Concluso erscheine, und erforderlichen Falls der Bericht an diese Hofkammer in Montanisticis, et Monetariis erstattet werde. Uebrigens beschiehet von der höchsten Willensmeinung, daß die Münz- und Bergwesens-Direction mit dem Thesaurariate vereiniget, und daß folglich die Münz- und Bergwesens-Räthe in Siebenbürgen mit den Thesaurariats-Räthen im Range, und der Besoldung gleichgehalten werden sollen, unter einem die Eröfnung an die königl: Siebenbirgische Hofkanzley zur weiteren Bekanntmachung an das Gubernium im Großfürstenthum Siebenbürgen.

29no

Der Vajda-Huniader Herrschafts-Administrator, und der Zalathnaer Ober-Bergmeister sind (wenn Sie in höchsten Dienstverrichtungen zu Herrmannstadt anwesend sind) den Thesaurariats-Selsionen in Montanisticis cum Voto informativo beyzuziehen.

30mo

Haben Ihre K. K. A. Maj: dem Herrn Thesaurariats-Amts Verweser, Grafen v. Clary in der Rücksicht, daß derselbe die Berg- und Münzwesens Agenda in jeder Vorfallenheit vorsichtig, und wirksam besorge, zum Merkmahle ihrer allerhöchsten Zufriedenheit überhaupt mit Inbegrif der 430 fl., die derselbe aus der Provisorats Calsa

zu Zalathna bisher genossen hat, jährlich 1200 fl. ex Fundo montanistico allergnädigst verwilliget, in Ansehung der zweyen Herrn Bergwesens-Räthe aber

31mo

wie schon obgedacht, allermildest anbefohlen, daß Sie in der Besoldung mit den übrigen Thesaurariats-Räthen gleichgehalten werden sollen. Der Herr Thesaurariat-Amts-Verweser wolle sich demnach ehebaldigst gutächtlich anher äussern, auf was Art diese Gleichstellung zu bewirken seyn dürfte? Uibrigens wird der über die gegenwärtige allerhöchste Systemal-resolution zu verfassende Personal, und Besoldungs-Status nachgetragen werden, und verstehet sich von selbst, daß den obgehörtermassen resolvirten Beamten die Besoldungen, der Gehalt, Deputaten und Emolumenten a Die praestiti Juramenti, den übrigen aber, die einige Zulage erhalten haben, Solche unter heutigem Dato behörig anzuweisen, und zu verabfolgen seyen. Dieses alles ist demnach, was Ihre K. K. A. Maj: zu einem beständigen Verwaltungs-System nach den bisher erflossenen allerhöchsten resolutionen zu weiterer Erhebung, und Verbreitung des gemeinnützlichen Bergbaues in dem Großfürstenthum Siebenbirgen vestzusetzen befunden, und entschlossen haben. Wonach also die Einleitung zu treffen, und das Nöthige behörigermassen allenthalben zu verfügen, und zu vollziehen ist. Die Wir Uns samt dem Herrn göttlicher Obhuth empfehlen.

Wien den 19ten July 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

854.

Das bisherige Mandl Gewicht ist zu kassiren, und statt dessen das ordentliche Dukaten Gewicht einzuführen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an das k. Nagybanier Inspectorat-Oberamt und die siebenbürgische Münz und Bergwesens Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 13. September 1771. H. Z. 3965.

Es haben Ihre k. k. Mayestät allergnädigst zu resolviren geruhet: daß bey sammentlichen dero Münz-Aemtern das bishero übliche sogenannte Mandl Gewicht calsiret, dagegen ein ordentlich von dem hiesigen Ziment-Amt verfertigtes, und von der in Zimentirungs-Sachen aufgestellten Hof Commisision aufgezogen, und legalisirtes von 128 Stücken bis auf $\frac{2}{8}$ Dukaten Grän herabgetheiltes Ducaten Gewicht in Hinkunfft gebrauchet werden solle; In Verfolg dessen will man demnach denselben beygehende derley drey Ducaten Gewichter mit dem Auftrag übermachen: daß das Sub No. 1 et 2 deren unterhabenden Münz-Aemtern (um eines davon zu den vorfallenden täglichen Abwaagen, das zweyte aber zum quartaligen Examine zu gebrauchen) zugestellet, das sub No. 3 hingegen als das dießfällige vergoldete Patron-Gewicht nach dem Inhalt des dabey befindlichen Certificat ohneröffnet, und wohl verwahrlich in dessen Registratur, oder Archiv aufbehalten werden solle.

Geben von der kaiserlichen auch k. k. Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 13. Septembris 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

855.

Mit Ende eines jeden Jahres ist eine Consignation derjenigen Beamten einzuschicken, welche eine Pension genießen, und noch nicht anderweitig unterbracht sind.

An das k. n. u. Obristkammergrafen Amt, die k. Inspectorat Ober Aemter zu Schmölniz und Nagybanien, an die k. Siebenbürgische Münz- und Bergwesens- und Banatische Bergwesens-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 14. September 1771. H. Z. 3961.

Bey Gelegenheit eines an Ihre k. k. Mayestät wegen Pensionirung deren unter allhiesig gemeiner Stadt bey den Linien, und Land-Schranken, dann Weg-Mauth- und Thor-Sperrs-Gefäll angestellt gewesenen zwey Ober-Beamten von Behörde erstatteten Vortrags ist unterm 23 letzt verwichenen Monats nachstehende allerhöchste Resolution erflossen:

Ueberhaupt ist Mir künftig jedesmal mit Ende des Jahres eine Consignation aller derjenigen Beamten herauf zu geben, die außer der Activität gesetzet, einige Pension genießen, und anderweit noch nicht untergebracht worden, um auf deren Bestellung den weiteren Bedacht zu nehmen.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge ist also auch mit Schluß jeden Jahrganges eine dergleichen Verzeichnus zu Handen dieser Hofstelle unausbleiblich einzuschicken. Gehen von der kaiserlichen auch k. k. Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 24. Septembris 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

856.

In dem Schmölnitzer Bezirke ist kein Bergbaubewilligung auf Antimonium zu ertheilen.

An das Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 28. September 1771. H. Z. 4218.

Wür begnügen Uns an denen neben angeführten Ursachen, warumben dem suppliciренden Michl Demiani die gemuthete Antimoni-Schürffe in dem Schmölnitzer Gebürgen zu bauen nicht gestattet worden; dazumalen es höchst nöthig ist, daß auf die Conservirung der Schmölnitzer Wälder das sorgsamste Augenmerk genommen werde; an Antimonio aber (welches Minerale in dem Liptauer und Gömörer Comitat hinlänglich erzeüget wird, und im Erfordernuß-Fall noch mehr erzeuget werden könnte) sich noch kein Abmangel hervorgethan hingegen öftermalen Veroffenbahret hat, daß die Antimonii Erzeügung dem Wald sehr nachtheilig vnd Verderblich seye, gleich bekanntermassen derley Gegenden in der Liptau genzlich verödet worden, wo das Antimonium erzeüget wird wannenhero dann ein Antimonii-Bau in dem Schmölnizer Territorio nicht gestattet werden kann, und Wir solchennach Ihme k. k. Inspectorat-Oberamte anmit verordnen, auch künftighin des Walderhalts wegen ein solches zu beobachten; Wo übrigens die über die von besagten Demiani angezeigte Stein-Kohlen-Schürffe untereinstens ertheilte Auskunft zur diesortigen Nachricht genommen wird.

Wien den 28. Septembris 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

857.

Die Pensionirung der Wittwen und Kinder, der jubilirten Beamten, ist nicht nach dem Jubilazionsgehalte sondern nach der vorhin genossenen ganzen Besoldung derselben auszumessen.

An das k. Obrist Kammergrafenamt zu Schemnitz, an die k. Inspectorat Ober Aemter zu Schmölnitz und Nagybbanien, an die k. Bergwerksdirekzionen in Siebenbürgen und im Banate.

Hofkammer-Decret vom 28ten September 1771. H. Z. 4224.

Vermög letzteres herab gelangt Allerhöchster Resolutions Erläuterung sollen die Pensionen für Wittwen und Kinder der in Diensten ergrauten Beamten nicht nach dem Jubilations Gehalt, sondern nach der tempore Jubilationis Genossenen würcklichen Besoldung des verstorbenen Ausgemessen werden.

Mithin habe das Oberamt auch respectu der demselben unterstehenden Beamtens Wittwen und Kindern bey desfälligen Bericht und gutachten Erstattungen pro futuro hiernach sich zu achten ꝛc. ꝛc.

Wien den 28ten September 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

858.

Die abgeordneten Kommissäre haben über ihre Geschäfte ein Journal zu führen, und dieselben wegen den Liefergeldern nicht zu verlängern.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafen Amt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, und an die k. siebenbürgische und Banatische Bergwerks Direkzion.

Hofkammer Dekret vom 28. September 1771. H. Z. 4237.

Es haben Ihro K. K. Majestät untern 21ten dies, den Allerhöchsten Befehl herabgelangen zu lassen geruhet: in Zukunft, so viel es das Münz- und Bergweesen betrift, alle abschickende Commissarien, oder sonst in Geschäften auswärts bräuchende einzelne Individua, dahin gemessenst anzuweisen, daß sie über tägliche Verrichtungen ein ordentliches Journal führen, und ihrer Behörde von Woche zu Woche einschicken, dabey aber auch jede Stelle und Amt unter seiner Pflicht ex officio darauf ein obachtsames Aug tragen solle, damit nicht, wie es bishero vielfältig beschehen, die abschickende Commissiones oder einzelne Beamten um der Liefergelder willen ihre Verrichtungen ohne Noth verlängeren, sonder vielmehr solche auf alle, nur immer thunliche Art beschleinigen.

Welch Allerhöchst maasgebige Resolution solchemnach zur künftigen Nachachtung, und allenfalls nöthigeren weiteren Verfügung andurch bedeutet wird.

Wienn den 28ten September 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

859.

Extrakte über den Vermögens- und Schuldenstand der Werke sind vier Wochen nach dem Verlaufe eines jeden Quartales, einzuschicken.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Nagybanien und Schmölniz, an die k. Bergwerks Direkzionen in Siebenbürgen und Banat.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Dezember 1771. H. Z. 5370.

Um das wahre Verhältniß zwischen den Vermögens- und Schulden standt de Anno 1768 und jenen der mit Ende Octobris 1771 sich befunden zu erheben, wollen Wir hiemit aufgetragen haben, daß von allen untersthenden Aemtern der mit Ende Decembris 1768 verbliebenen Vermögens und Schulden-Stand nach der durch die neue Extracten Vorschrift angezeigten methode, jedoch der gestalten zu verfassen ist, daß die material Vorräthe auch dem Gewichte nach Summarisch angesezet selbe um den nämlichen Preiß, wie sie in den letzteren 3. Quartals Extract einkommen, berechnet, solcher gestalten der gesammte Vermögens und Schulden Stand mit Schluß 1768 genau und verläßlich ausgewiesen alsdann aber dieser Hof-Stelle ohne mindesten zeit-Verlust eingeschicket werde, übrigens seye mit Einsendung der Vorschriftmäßigen ¼jährigen Extracten dergestalten zu continuiren, und derowegen die nöthige Verfügung zu Treffen, daß alle folgende derley Extracten jedesmahl längstens in 6 Wochen nach Verlauf eines jeden quartals richtig einlangen mögen, indeme man dagegen keine ausflüchten oder Entschuldigungen anzunehmen, sondern jede sich diesfalls ergebende morosität mit äuserster Schärffe und Nachdruck zu anden gedencket, welchen man sich bloß zu stellen sorgsamst vermeiden solle.

Wien den 13. Dezembris 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

860.

Die Monats=Quartals und Kasseextrakte sind nach vorläufiger Revision des Hofbuchhaltey Repräsentanten, dort, wo einer sich befindet, unmittelbar an die k. k. Hofkammer einzusenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Nagybanien und Schmölniz, an die k. Bergwerks Direkzionen in Siebenbüegen und Banat.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Januar 1772. H. Z. 282.

Wir haben für nöthig befunden, und verordnen anmit: daß künftighin keine Monat=Quartal= oder Cassae-Extracte mehr ohnmittelbar an die hiesige Münz= und Bergweesens Hof=Buchhalterey eingesendet, sondern alle directe in dem vorhin schon bestimmten termin an diese Hof=Stelle einbeförderet, jedoch so, daß, wo ein Hof=Buchhalterey Repraesentant bestehet, solche Extracte von Selbigen vorläufig Revidiret werden sollen.

Wien den 17. Jänner 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

861.

Kein in könig Diensten stehender Beamte darf ohne Bewilligung der Hofstelle über das Bergmanipulazions- oder Maschinenweesen über die Werkverfassung, oder über die den Bergbau angehende Gerechtsame, etwas im Drucke herausgeben.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Insvektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. Banatische Bergwesensdirekzion.

Hofkammerdekret. Wien den 20. März 1772. N. H. Z. 831.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Nachdem ohne Vorwissen dieser Hofkammer in Montanisticis verschiedene das Montanisticum betreffende Schrifften und Tractaten durch den Druck in Vorschein gekommen, so doch niemals hätte unternommen werden sollen, als wird anmit verordnet, und neuerlich nachdrucksamst verbotten, daß kein in Kaiserlichen Königlichen Pflichten stehender Bergrath, oder Beamter, ohne Ausnahm unter Verlust des Dienstes weder von der Bergwerks Manipulation, noch von den Kunst Maschinen, Werks Verfassungen, und den Bergbau angehenden gerechtsamen Schriften in Druck herausgebe, es wäre dann, daß zuvor solche diese dirigirenden Hofstelle zur Einsicht und Approbation zugeschicket, und hierwegen von selben die Erlaubniß ertheilet worden wäre. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 20. Martii 1772.

Aus dem k. n. u. Oberstkammer Grafenamts Archive.

862.

Die Vergehungen der Bergverwandten in Manipulazions-Angelegenheiten sind von dem Oberbergamte, die übrigen bürgerlichen Vergehungen oder Verbrechen von dem Berggerichte zu bestrafen.

An das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 20ten März 1772. H. Z. 1181.

Das mittelst der Novellar-Artikeln, und fölglich landesgesetzmässig aufgestellte Berggericht zu Zalathna ist in seinem gesetzmässigen Ansehen zu erhalten. Dem Ober-Bergamte kann die Bestrafung der Verbrechen nicht weiter zugestanden werden, als solche die Manipulation bey den Werckern betreffen: als da sind Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Vernachlässigung der Arbeit, Manipulations-Widrigkeit, und Gebahren in der Gruben in Erz- und Gäng scheiden, in Pochen und Schlemmen, und so auch bey dem Probier und Hütten-Wesen. In Summa das Ober-Bergamt hat durchaus für richtige Manipulation zu sorgen; Die dagegen lauffende Gebrechen zu corrigiren, und nach Umständen zu strafen; Belästerungen, Schelt und Schmähungen, Schlägereyen, Betrug, Dieberey, Rumor, Schwelgereyen, Unzucht, und anderer derley Unfug gehört, nebst allem, wo es auf gerichtliches Verfahren nach den Novellar-Artikeln, und den Lands-Gesetzen ankömt, zu dem Berggerichte, und hat sich das Oberbergamt nicht darein zu mischen; hingegen wenn das Berggericht einen Bergwerks-Beamten, Diener, oder Arbeiter fürzufodern findet, hat es solches dem Oberbergamte vorläufig geziemend anzuzeigen, um erforderlichen Falls das nöthige bey den Werkern disponiren zu können, jedoch soll das Oberbergamt den fürgeforderten kei-

neswegs, und unter keinem Vorwande von der Stellung abhalten, oder dessen Erscheinung vor dem Berggerichte hindern; sondern vielmehr darzu alsogleich selbst verhilflich seyn. Auf gleiche Weise hat das Berggericht in Ansehung der erhobenen, der bergamtlichen Disposition nicht unterstehenden Gewerkschaften zu verfahren, und die schuldigen gewerkschaftlichen Individua von dem gewerkschaftlichen Principal, oder aufgestellten Gewaltträger mit Anständigkeit zu verlangen, damit diese Gewerkschaften sich nicht beschwehren mögen, daß ihnen die Leüte, ohne vorläufige Erinnerung von der Arbeit genommen werden.

Hiernach hat das Thesaurariat das Ober-Bergamt, und das Berggericht deütlich anzuweisen; Und da mittelst allerhöchster resolution verordnet worden ist, eine ordentliche Berggerichts-Ordnung zu entwerfen, und ad approbandum einzuschicken; So ist besonders darauf anzutragen, daß die berggerichtliche Activität von jener des Ober-Bergamts behörig unterschieden werde.

Wienn den 20ten Martii 1771.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

863.

Kein Beamter, der wegen einer Malversation oder einem sonstigen Verbrechen sträflich befunden wurde, ist zu einer ämtlichen Untersuchung oder zu einer Bedienstung vorzuschlagen.

An das Oberst Kammergrafen Amt zu Schemnitz, an die Inspectorate zu Schmölnitz und Nagybanien, an das Thesaurariat in Siebenbürgen und an die Banatische Bergwerks-Direction.

Hofkammer Dekret vom 21. März 1772. H. Z. 1228.

Ihro Majestät haben de reproducto 16ten dieses Monats Martii allergnädigst anzubefehlen geruhet sämtlichen Länderstellen durch ein Generale aufzugeben daß derley Beamte, und Räthe die jemals wegen einiger Malversation oder sonstigen derley Vergehens, wie der Sabinow ehemahls sträfflich befunden worden, zu Untersuchungen und K: K: Bedienstungen keineswegs mehr benennet werden sollen.

Welche geschöpfte allerhöchste Resolution zur Nachachtung und genauesten Befolg hiemit bedeutet wird.

Wien den 21ten Martii 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

864.

Ohne besondere Erlaubniß der Hofstelle darf bei großer Strafe kein Maschienenmodell für Fremde oder Private verfertiget, oder eine Beschreibung desselben versendet oder im Drucke bekannt gemacht werden.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat und an die k. Banatische Bergwesens direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 4. April 1772. H. Z. 1373.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Ihre Kaiserliche Königliche Majestät haben Allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in Hinkunft unter sonst zu gewärtigen habenden grossen Straffe alle Verfertigung und Ausführung derer Kunst Maschinen oder Modellen an Fremde= und privat Parteyen ohne Vorwissen, und besonderer Erlaubniß dieser Hof Stelle nicht nur in keine Weege unternommen, sondern auch ohne solcher keine Beschreibungen derer Bergwerks Maschinen und Manipulationen anderwärts versendet, oder in Druck befördert werden solle.

Welche Allerhöchste Resolution dann dem Kaiserlichen Königlichen Obrist=Kammer=Grafen=Amte zur Wissenschaft und Darobhaltung hiermit bedeutet wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof=Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 4. April 1772.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts=Archive.

865.

Die vorgeschriebenen Extracte sind eifrigst und unausbleiblich sechs Wochen nach jedem Quartal einzuschicken.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafen Amt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat in Montanisticis und an die k. Banatische Bergwerks-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 18. April 1772. H. Z. 1603

Obschon die Verordnung wegen jeweilig richtiger Einsendung der vorgeschriebenen Extracten ehedeme bestehet, so wird doch hiemit neuerlich angeordnet, daß sich eyfrigst und ohnnachbleiblich bestrebet werden solle, die einzusenden anbefohlene quartalige Extracte, in der schon bestimmten Zeit von Sechs Wochen nach verloffenen quartal sowohl von ihnen Ober Aemtern, als denen ihnen unterstehenden Aemtern und Calsen verlässig und ohne einigen Vorzug hieher einzubefördern.

Wien den 18. April 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

866.

Jeder Beamter hat auch mineralogische, oder in einem Kleinfeuer angestellte Versuche vor ihrer Bekanntmachung durch die Drucklegung der Hofkammer zur Einsicht und Begnehmigung einzusenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 18. April 1772. H. Z. 1605.

Wir lassen es de praeterito bey denen ohne vorläufigen hier ortigen Vorbewust allschon zum Druck beförderten, in dem Scopolischen pro Memoria bemerkten Mineralogischen Abhandlungen bewenden, für das künftige aber wird der BergRath und Mineralogiae Professor Scopoli (welches sich auch von andern beeidigten Ober- und mindern Beamten verstehet) alle dergleichen Abhandlungen, wenn sie auch nichts von den Berg-Hütten- oder Maschin-Wesen erwehnen, sondern nur Mineralogische in kleinen Feüer angestelte Versuche und dergleichen enthalten, jedesmal vorläufig, bevor sie nämlich zum Druck beförderet werden, durch das Obrist-Kammer-Grafen-Amt zu hierortigen Einsicht und Beangenehmung einzusenden haben.

Wienn den 18. April 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

867.

Wie es mit den Probzetteln zu halten ist.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 2. May 1772. H. Z. 1796.

Dem K. K. Inspectorat-Oberamte wird zur behörigen Fürkehrung mit dem weiteren Auftrag hierdurch erinnert: vor das künfftige zu disponiren, daß der Probenhaltzettl sowohl von dem Handlungs- als dem waldburgerlichen, wie nicht weniger dem Hütten-Probierer in Ansehen der Erzt-Theilung jederzeit Versiegleter dem Herrn Ober-Inspectorn, oder in dessen Abwesenheit einem von denen Berg-Räthen eingehändiget, Von diesen aber erst, wann beede beysammen, dem Buchhalter zur weiteren Eintrag- und Ausgleichung übergeben werde, bey der Buchhalterey aber zu veranlassen, daß Niemand ohne Vorwissen des Buchhalters einige Akten einzusehen, noch weniger aber hinweg zu nehmen sich bey Straf der Suspension unterstehen solle.

Wien den 2. May 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

868.

Die Mandata Judicialia in Bergwesensangelegenheiten hat das k. k. Thesaurariat in Berg- und Münzwesen taxfrei zu expediren.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 22. May 1772. H. Z. 1779 et 2128.

Ihre K. K. Apostolische Majestät haben auf dies Orts erstattet- und unterm 23. des erstverwichenen Monats April reproducirten Vortrag entschieden, und resolviret, daß in allen, das Bergwesen, und das Bergwerks-Personale betreffenden Causis die Judicial-Mandata dem Thesaurariate qua Judici in Appellatorio überlassen, und ohne Tax expediert werden sollen.

Hiernach auch haben allerhöchstgedacht Ihre Majestät die Königl. Siebenbirgische Hof-Kanzley unter einem in formalibus angewiesen:

Cum omnes Rem montanisticam concernentes Causae ad Judicium montanisticum, ad Thesaurariatum in Revisorio pertineant, bono contrariaretur Ordini, in iisdem Causis Mandata Judicialia ab alia Instantia expediri; Thesaurariatui igitur qua Judici in Revisorio Expeditio haec deinceps relinquenda, et absque Taxa ibidem peragenda erit.

Welche Resolution allerhöchstgedacht Ihre K. K. Majestät auch sub Reproducto den 20. dieses Monats May wiederholt bestättiget haben.

Das Thesaurariat hat sich also hiernach sowohl selbst zu achten, als das Berggericht anzuweisen, daß Selbes derley Judicial-Mandaten in Causis montanisti-

cis von Niemand, als dem Thesaurariate in Montanisticis mehr annehmen solle.

Wienn den 22. May 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

869.

Es wird den Gewerkschaften bewilliget, Praktikanten zum Anhören der Bergkollegien nach Schemnitz zu schicken.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. May 1772. H. Z. 2040.

Ebenfalls hier Orts wird der Antrag, welchen Richter und Rath der Stadt Kremnitz, so wohl in dessen- als der übrigen Berg-Städten Nammen wegen admittirung des theils der Zeit in der Person des Lorenz Münich allschon ausgewählten Practicanten, theils der anderweiten eben hierzu ausgesucht werdenden derley Subjecten zu frequentirung der alldaruntigen Berg-Collegien gemacht hat, so löblich, als unbedencklich befunden, inmassen hiedurch der Endzweck erreichet wird, auch den gewerkschaftlichen Bergbau mit in Theoria et Praxi erfahrenen Beamten seiner zeit verschehen, und betreiben zu können.

Wir wollen sonach in das angezogene Gesuch des Kremnizer Magistrats hiemit ohne Anstand gewilliget haben, und hat das Obrist-Kammer-Grafen-Amt bemelten Magistrat nach Vorschrift des bestehenden Systematis zuverbescheiden, und in ansehung der Gewerkschaftli-

chen Practicanten sich ebenso, wie respectu der freywilligen zu achten.

Wienn den 23. May 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

870.

Provisionsnormale für das k. Bogschaner und Reschizer Eisenwerkspersonal.

An die k. Banatische Bergwesensdirekzion.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Juni 1772. H. Z. 2556.

Den mit Neben seitigen Bericht wegen des Bogshaner und Reshizer Eisenwerks Personali einbegleiteten Provisions Entwurff, beangenehmen Wir gegen deme, daß durchgehends die von allerhöchsten Ort Stipulirte wochentliche $7\frac{1}{2}$ Kr. für verwaiste Kinder nur bis in das 12. Jahr nach dem bestehenden Normali verabfolget werden, und zur Provisions Fähigkeit, gleich wie in allen übrigen Bergwerken eingeführet ist, bey denen 8 K. K. Dienst Jahren sein Verbleiben haben solle.

Wienn den 27. Juny 1772.

Pensions-Entwurff
vor das Kayserliche Königliche Bogshaner und Rechizaer Eisenwerk.

	fl.	kr.
Ein Schmöltz Meister, wann selber Alters oder anderer Leibs Gebrechen halber zur Arbeith untauglich wird, nebst ½ Metzen Gratis Frucht, Monathlich	6	—
Ein Formermeister, dann Zeüg- und Staab Schmitmeister wie auch Blaufeuermeister, nebst ½ Metzen Frucht Monathlich	5	—
Ein Schmölzer, Aufgeber und Gesehl, sowohl bey denen Zeug- alß Staab-Schmiden, dann Formern und Blaufeueren, nebst ½ Metzen Frucht Monathlich	4	—
Einer Hochofen oder Schmölzmeisters Wittib nebst ½ Metzen Frucht monathlich....	3	—
Einer Wittib eines Former- Zeüg- Staab und Blaufeuer Meisters, nebst ½ Metzen Frucht, Monathlich	2	—
Einer Wittib eines Gesellen, welche jung und ohne Kinder ist, ein Abfertigung von	15	—
Einer derley Wittib von solchen Jahren, welche Arbeithen kann, und Kinder hat, nebst ½ Metzen Frucht, für Sich monathlich	1	—
Dann vor ein jedes Kind biß zu seinen 14 Jährigen Alter Monathlich.....	—	15
Einer Wittib, die aber 50 Jahre ist, und folglich mit der Hausarbeith nicht mehr fortkommen Kann, nebst ½ Metzen Frucht, monathlich.....	1	30

Da die Pensionen blos in Ansehung der Verdienste des Mannes und in Betracht seines Verabreichten Bruder Geldes gegeben worden, so wäre auf die verflos-

senen Arbeits Jahr zu Reflectiren, daß ein Meister und Gesell, wann seine Wittib Pensionsfähig seyn solle, wenigstens 6 Jahr (maßen derley Eisen Manipulanten durch ihre schwehre und mühesame Arbeith sich viel eher, alß die Bergleuthe zu ferneren Arbeith untüchtig machen, und also ihnen zur Pensionsfähigkeit die gewöhnliche 8 Jahre zusetzen zu viel scheinen will) in denen Kayserlichen Königlichen Erblanden gearbeithet habe.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

871.

Den Schuldenklagen gegen die Bergpraktikanten ist von dem Oberstkammergrafenamte keine Assistenz zu leisten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

. . . . . .

Hofkammerdekret. Wienn den 31. Oktober 1772. H. Z. 4247.

Künftighin ist auf die Talente, Fleiß, Verwendung und gute gesittete Aufführung der practicanten genau Obacht zu geben, denenselben nichts nachsehen, sondern vielmehr, wann es bey ein oder dem anderen practicanten an diesen Eigenschaften ermanglet, selbigen ein oder zweymal ernstlich warnen, so dann aber im Fall der nicht besserung alsogleich den Bericht anher erstatten solle, damit man zu Folge des allerhöchsten Befehls mit der Entlassung fürgehen könne: Zu welchem Ende dann auch sammentliche profelsores hievon zu verständigen, und ihnen der Auftrag zu machen ist, die Conduite und [den] Fleiß der ihnen untergebenen practicanten von Zeit zu Zeit dem Obrist Kammer Grafen Amt an-

zuzeigen. Und zumalen schon mehrmalen vorkommet, daß die practicanten Schulden machen, so hat das Obrist-Kammer-Grafen-Amt dem sämmtlichen publico in Schemniz bekannt machen zulaßen, daß wer ins künftige einem practicanten borgt, von dem Obrist-Kammer-Grafen-Amt zur Bezahlung keine Assistenz zugewarten haben solle: worauf dann auch das Obrist-Kammer-Grafen-Amt stricte zuhalten haben wird.

Endlich aber findet man in betracht des halbjährigen und Jahrlichen bey dem Obrist-Kammer-Grafen-Amt vorzunehmenden practicanten Examens zuerinneren, daß der bisherige Gebrauch, denen practicanten vor jeden Examine die Fragen hinauszugeben, keine gute Folgen nach sich ziehe, maaßen wenn der practicant das ganze halbe Jahr faullenzet, und sodann nur die lezten 14 Tage die Beantwortung der Fragen in denen Vorlesungen nachschlägt und aus wendig lernet, er bey dem examine gut bestehen kann, ohne gehörigen Fleiß angewendet zuhaben. Wir wollen daher verordnet haben, diesen Gebrauch abzustellen, und denen Professoribus aufzutragen, daß sie die jedesmaligen Fragen nicht mehr denen practicanten hinausgeben, sondern nur bey dem examine dem Obrist-Kammer-Grafen-Amte einreichen sollen. Jedoch aber ist denen practicanten wie bisher eine Zeit von 8 oder längstens 14 Tägen vor jeden examine zugestatten, damit sie dasjenige, was das halbe Jahr hindurch in den Collegiis vorgetragen worden, wiederhohlen, und sich auf das examen vorbereiten können. Bey denen examinibus aber selbsten hat das Obrist-Kammer-Grafen-Amt nach aller Strenge vorzugehen, den angewendeten Fleiß und die Talente der practicanten dabey wohlzuerforschen, und in denen einzusendenden Tabellen ohne einige Nachsehung anzusezen, ob ein practicant gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden, und wie seine Verwendung, sein Fleiß, und seine Aufführung beschaffen seye: maassen, da Ihro Majestät

diese junge Leute nicht vor leistende Dienste, sondern blos vor das lernen bezahlen, um dereinstens taugliche Beamte zubekommen, allerhöchst dieselben dahero auch diese Auslagen nicht umsonst verwendet wissen wollen.

Wienn den 31. Oktober 1772.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

872.

Die montanistischen Präliminar-Aufsätze sind nach den beiliegenden Formularien einzusenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. banatische Berg-Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Dezember 1772. H. Z. 4977.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren, und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Die bisher eingelossene Praeliminar Aufsätze wären zu richtiger Beurtheilung der angezeigten Gefällen oder Erfordernissen noch allzu unvollkommen eingerichtet, weilen nur mittelst einer einzigen Post angezeiget worden, wie viel ein Amt entweder an Gefällen abzuführen gedenke, oder wie viel selbes auf Verlag aus hiesiger Calsa erforderlich habe. Zur Erreichung des vorhabenden Entzwecks, und Sublevirung der Beamten folgen also hierneben so viele gedruckte praeliminar Aufsätz Bögen, als für dieses lau-

fende und das zukünftige Jahr nöthig seyn werden; nach welchen jedwedes Amt die würkliche Praeliminar Aufsätze zu verfassen, solche sodann vorläufig von seiner Buchhalterey Adjustiren zu lassen, und pro Anno Militari 1772 und 1773 binnen 6 Wochen längstens und unausbleiblich unter sonst zu befahren habender Suspension à Salario eintreffen zu machen, für das künftige aber jederzeit bis 15. Octobris solchergestalten einzusenden haben wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und deren Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 18. Decembris 1772.

Praeliminar-

Was bey

Pro Anno 177 . an eigenen Einnahmen auszu-

seyn, und folglich: wie viel sich entweder an **Ueber-** oder aber an **Abgang** anhero von anderwärts

Posten. Nro.	Einnahme.	Réele.		Aus andern Kassen.		Kasse?		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.

Aufsatz.

hoffen, dargegen aber an Ausgaben zu bestreiten schuß zur Abfuhr an die angewiesene Kasse ergeben, zu suppliren und zu verlegen ausfallen dürfte.

Posten. Nro.	Ausgabe.	Réele.		In andere Kassen.		Kasse.	Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.

873.

Jurisdictions-Norm und Gerichtsordnungs-Verordnungen für das k. Siebenbürgische Thesaurariat in Berg- und Münzwesen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wienn den 29. Jänner 1773. H. Z. 277.

Man hat bey Durchgehung der von dem Thesaurariate verfaßten Anmerkungen über die bey dem dortländigen Berggerichte dermal bestehende Verfassung, und bisher beobachtete Gerichts-Ordnung folgende Errinerungen zu machen befunden: und zwar

Ad 1^mum^
"

Sind die, in dem diesfälligen Berichte des Berggerichts enthaltenen Worte: inter cetera publicae Principatus hujus Dicasteria: nur mit Rhetorischen Ausdrucke angebracht. In der Wesenheit aber hat das Berggericht sich keineswegs unter die Siebenbirgische Landes-Dicasteriae zu zehlen, und hat sich selbes lediglich nach den Ersten Novellar-Artikel für die Erste Bergwerks-Instanz, die dem Thesaurariate unmittelbar subordiniret ist, zu achten, wie auch ist solches mit dem Namen: Tribunal: nicht, sondern einzig mit dem Namen: Königl: Siebenbürgisches Berggericht: nach dem angeführten Artikel zu benennen.

Ad 2^dum^
"

Giebt die angeführte Verordnung von 20ten Märzen vorigen Jahrs schon die Maß zwischen dem Oberbergamte, und dem Berggerichte. Vermög dieser, wie auch

das Thesaurariat die Anweisung schon gegeben hat, hat es dabey sein Verbleiben, daß das Ober = Bergamt nur die in Manipulations-Sachen vorkommende Verbrechen, nämlich Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Vernachlässigung der Arbeit, manipulationswidriges Gebahren in den Gruben, in Erz= und Gängscheiden, in Pochen, und Schlemmen, und so auch bey dem Probier= und Hütten= Wesen, wo es nicht auf einen entdeckten Betrug hinaus lauft, zu corrigiren, und nach Umständen zu bestraffen habe; hingegen aber Lästerungen, Scheltung, und Schmähung, Schlägereyen, Rumor, Schwelgerey, Unzucht, entdeckter Betrug bey den Werks = Manipulationen, und übrigens alles, wo es auf gerichtliches Verfahren ankömmt, wozu freilich auch in Sterbfällen die Sperr, Inventur, und Abhandlung der Verlassenschaft, die Pupillen=Angelegenheiten, und Gerhabschaften zu rechnen sind, zu dem Berggerichte gehören, und demselben überlassen werden sollen. Das Berggericht hat jedoch in seiner Activitaet mit Bescheidenheit vorzugehen, und bey Fürforderung eines Beamtens, Bergmanns, oder Arbeiters dem Oberbergamte die vorläufige Anzeige zu machen, und so auch von den erhabenern Gewerken, die der bergämtlichen Disposition nicht unterstehen, die Strafschuldigen geziemend anzuverlangen, im Verweigerungs = Falle aber hat solches sich an das Thesaurariat mit berichtlicher Anzeige des Vorfalls zu wenden.

Soviel aber die bisherigen Anstände des Provincialis in Ansehung der berggerichtlichen Jurisdiction belanget, da dann erstlich von Selben kein unmittelbarer Auftrag an die sogenannten Provincial-Assessores zugegeben werden. Denn obschon das Gubernium dieselbe nach dem Ersten Novellar-Artikel zu condictiren hat, so sind sind sie doch eigendlich für das Montanisticum beeidet, werden von selben besoldet, und gehören in ihrem Officio zu dem Gremio des Berggerichts, welches einzig, und unmittelbar von dem Thesaurariate abhängt, an

welches das Gubernium derley nöthig findende Aufträge der Ordnung nach zur Ausführung zu bringen hat. Das Berggericht hingegen müßte nothwendig in Zerrüttung, und Verwirrung gerathen, wenn Dessen Alselsores mit selben nicht einerley, sondern eine zertheilte Abhängigkeit haben solten. Zweytens daß die zwischen Bergleüten, und Bergwerks-Arbeitern vorfallenden Personal-Streitigkeiten (ausgenommen die Casus Potentiae criminales) zu dem Berggerichte gehören, dieses wird in den 5ten, 13ten und 14ten Novellar-Artikeln vorgeschrieben, und kann die berggerichtliche Jurisdiction der Natur, und erforderlichen Ordnung nach pur auf das Gruben- und übrige Werks-Manipulationis-Wesen nach der Meinung des Provincialis nicht beschränket werden, weil bey den Werkern Zucht, und Ordnung nöthig ist, worauf das Berggericht zu sehen, folgsam Lästerungen, Scheltungen, und Schmähungen, Schlägereyen, Schwelgereyen, Unzucht, und dergleichen Personalia als die eigendlich Erste Instanz zu bestraffen hat; weil jedoch diese Artikel von dem Provinciali nicht in gleichem Verstande genommen werden wollen; So wird man sich dies Orts bestreben, die berggerichtliche Jurisdiction ausser allen Widerspruch zu setzen. worüber also der Erfolg abzuwarten ist.

Ad 3tium

Nachdem der Erste Novellar-Artikel die Muthungs- und Schurf-Briefe ohne Tax zu ertheilen verordnet, und zwischen Grundherren, und anderen Bergbauenden keinen nahmendlichen Unterschied machet, so ist ohne Ausnahme auf den Artikel zu bestehen, und sind die Muthungs- und Schurf-Briefe durchgehends ohne Unterschied der Partheyen Taxfrey auszufertigen; wozu das Thesaurariat das Berggericht fürs künftige auf das strengste zu verhalten hat.

Ad 4tum

hat man die Königliche Siebenbürgische Hof-Kanzley sub hodierno ersuchet, dem Gubernio zu verordnen, daß nicht allein in gegenwärtiger Angelegenheit der Devaer Gewerkschaft zu Ueberkommung des benöthigten Pochwerks-Platzes, sondern auch, wo sich künftige Fälle derley unentbehrlicher Bergwerks-Erfordernisse ereignen, die nöthig erkannte gemeinschaftliche Commission auf Ansuchen des Thesaurariats nicht verzögert, sondern damit, wie es der zweyte Novellar-Artikel ausdrücklich vorschreibet, sogleich möglichst zu werke gegangen werde. Wovon also der Erfolg zu gewärtigen ist.

Ad 5tum

Bestehet ohnedem die allerhöchste resolution vom Jänner 1768. und ist in der Systemal-Verordnung von Anno 1771. wiederhollt worden, daß der Bergbau des gemeinen Land-Insassens in seiner bisherigen Art, und Verfassung unabänderlich gelassen werden solle; welches sich ebenfalls auch von den Fristungen für das bergbauende wallachische Volk verstehet, und hat sich das Berggericht in Ansehung desselben in den Fristungen nach dem bisher observirten Gebrauche zu achten.

Ad 6tum

Obwohl es allerdings dabey belassen werden kann, daß das Berggericht auf einkommende Anzeige die rückständigen Gewerken zu den schuldigen Zubuß-Erlag ermahne, und ernstlich anhalte, auch wenn diese fremder Gerichtsbarkeit unterstehen, oder abwesend, und von den Werkern weit entfernet sind, den Rückstand dem Thesaurariate de Casu in Casum berichtlich andeüte, so ist doch auch bey fruchtlosen Verlauf einer — nach Umstand des Werks zu

bestimmenden Zeit nicht anzustehen, durch das Berggericht mit dem retardat fürgehen zu lassen, und die Grube, oder Gruben-Theile dem neüerlich sich darum anmeldenden ohne weitere Nachsicht zu verleyhen.

Ad 7^mum

Da der Erste Novellar-Artikel in Ansehung der gewerkschaftlichen Hutleüte, und Werks-Besorger, sie mögen neüe Gruben bauen, oder alte erheben wollen, die Ordnung vorschreibet, daß sie hierzu mit Facultaets-Briefen von dem Berggerichte versehen werden sollen, und zwar aus der beygerückten Ursache: ut sic ab expertis res metallurgica felicius procedat, et fidelius Fisco accedant accedenda; so hätte diese Einleitung schon längst getroffen werden sollen: und hat fölglich das Thesaurariat die Publication bey den sämmtlichen Gewerken zu veranlassen, daß sie in Gemäßheit des 1ten Novellar-Artikels ihre dermalige, und künftig bestellende Hütleüte, und Werks-Besorger dem Berggerichte nahmendlich anzeigen, und zu ihrem eigenen Besten sowohl, als auch in Ansehung der Landesfürstlichen Frohn-Gebühr in die Eides-Pflicht nehmen lassen sollen; wogegen aber das Berggericht auf keinerley Weise einige Tax, oder Gerichts-Gebühr von Jemand zu fordern, oder abzunehmen hat, und seines Orts ernstlich anzuweisen ist, immer darauf zu sehen, daß sowohl der Gewerkschaft zum Besten, als zu Versicherung der Landesfürstlichen Frohn getreüe, und bergbaukündige Leüte angestellt werden mögen.

Ad 8^vum

ist die Vorschrift des vierten Novellar-Artikels auf das genaueste zu beobachten, und hat das Thesaurariat der angetragenen Geldstrafe halber, um das Verbott desto wirksamer zu machen, mit dem Gubernio sich zu benehmen, um dießfalls die nöthige Publication zu bewirken;

wo man übrigens das Drittl der Daher entstehenden Strafgelder dem Bergrichter, und Notario zuzuwenden, keinen Anstand nehmen will.

Ad 9^num^

Man wird sich über die commissionaliter zwischen dem Provinciali und dem Thesaurariate concertirten Gold-Silber- und Queckſilber-Praevarications-Bestraffungen mit der Königlichen Siebenbürgischen Hof-Kanzley benehmen, und von dem Thesaurariats-Anmerkungen über diesen Palsum allen möglichen Gebrauch machen; und stehet der eigentliche Erfolg zu gewärtigen.

Ad 10^mum^

In dem Falle des 9ten Novellar-Artikels, wenn ein Grundherr auf seinem Grunde selbst Gold wäscht, oder Bergwerk bauet, und das zu seinem eigenen Gebrauche proportionirt, wie vorgeschrieben ist, zurück behaltene Gold-Quantum bey der Gold Einlösung anzeiget, ist selben in derley Vorfalle nach dem gedachten Artikel der 10te Theil für die Frohn abzuziehen, und in dem Feinhalt nach dem Ausmünzungs-Preise zu berechnen. Bey dergleichen Vorfalle ist jedoch auch darauf zu sehen, daß das von dem Grundherrn zurückbehaltene Quantum proportionirt, und nicht zu übermässig sey.

Ad 11^mum^

Nachdem die angeführte Taxen mässig, bey andern Provinzial-Gerichtsstellen gewöhnlich, und in den Landes-Gesetzen gegründet sind, so kann es vorgestellt- und angemerktermassen dabey sein Verbleiben haben; jedoch sind auch diese Taxen, wo es arme Partheyen angeht, noch mehr zu mässigen, und in Unvermögens-Falle gar nachzusehen, und keineswegs zu gestatten, daß die Justiz einiger Tax halber verzögert, und gehemmet werde.

Ad 12^{mum}_{n}

Daß der Berggerichts-Notarius, wenn selbiger nicht zugleich Alselsor ist, ein Votum decisivum führe, ist wider die Ordnung, und könnte dagegen von Seiten der Partheyen allerdings protestiret werden. Das Thesaurariat hat also die Verfügung zu treffen, daß die ordentlich ernannten Berggerichts-Alselsores den Berggerichts-Sessionen unfehlbar beywohnen, und sich ohne Dienst- oder sonst erheblicher Ursache davon nicht absentiren sollen. Für den Fall aber, wo die allerhöchste Dienst-Angelegenheit eines, oder des andern Abwesenheit erfordert, oder auch wo einer, oder anderer erkranket, hat das Thesaurariat mittelst ein- oder andern Berg- oder Dominal-Beamtens eine Substitution, und dabey zu veranlassen, daß die Abwesenheits-Vorfälle dem Bergrichter gemeldet, und dieser sofort dem Substituto zu der Gerichts-Session ansagen lassen können. welchemnach das Thesaurariat hierzu ein- oder andere hieher nahmhaft zu machen hat. In allen übrigen aber wird es bey der bisherigen Berggerichts-Verfassung, und Uebung noch fernerweit belassen.

Wienn den 29ten Jänner 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

874.

Ein Districts-Unterthan, welcher sich als ein Berg- oder Hüttenarbeiter in einem ordentlichen Wochen- oder Monatslohn befindet, ist, in so lange er in dieser Arbeit sich befindet, der Montan-Jurisdiction unterworfen.

An den k. banatischen Landes-Administrations- und Bergwerks-Directions-Präsidenten Herrn Grafen v. Clary.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Februar 1773. H. Z. 659.

Den ad Nrum 2dum von der Berg Direction in dem Protokoll in Provinciali, Publico et Politico ddato 5ten Januarii angeführten palsum, und von dem Herrn Grafen untern 8ten dieses Monats hierüber gemachten Vortrag, wolle man dahin erledigen, daß wenn ein Districts Unterthann als Berg oder Hütten Arbeiter, und folglich in einen ordentlichen Wochen oder Monats Lohn sich in einen Bergwerke befindet, er auch in so lange, als er daselbst in Arbeit stehet, allerdings nach der Maxim: Berg Ordnung der Montanistischen Jurisdiction unterstehet, und sich in vorkommenden Uebertretungs Fällen Denen Bestrafungen nach den dasigen Gesäzen unterwerfen mus. Ein Unterthan aber, der in seinen Angelegenheiten, oder als ein von dem Unterverwalter dahin gesendeter Robother sich in dem Werke befindet, ist zwar bey Uebertretungs Fällen nach Beschaffenheit der Umstände von dem BergAmt in Verhafft nehmen zulaßen, jedoch aber dem UnterVerwalter alsogleich zur gehörigen bestrafung auszuliefern. Die Confiscirung des GaißViechs ist nicht allein in den Bannatischen Bergwerken, sondern in allen Ländern, wo eine Wald Cultur beobachtet wird, eine eingefü)rte Sache: und hat es daher auch in den

bannatischen Werkern hiebey sein unabänderliches Verbleiben. In Anbetracht der Schweine aber, welche nach der bemerkung der Berg Direction nicht allein die Waßerführungen ruiniren, sondern auch besonders in der jungen Waldung mit Auswüplung der jungen Mäß, und auf denen zur Heü Nothdurft so nothwendigen Werks Wiesen großen Schaden thun, will man, um den Unterthan in keinen allzugrossen Schaden zusezen, die bisherige Anordnung des Todtschiessens dahin mäßigen, daß solche, wenn sie in den Werksterrain betreten werden, gepfändet, und gegen ein billiges Pfand Geld dem Eigenthümer zurukgestellet werden sollen. Gleichwie übrigens die gute Eintracht zwischen dem alldortigen montanistico und provinciali allerdüngs höchst erforderlich ist, und hiemit der Direction der wiederhohlte gemessene Auftrag gemacht wird, solche nach aller möglichkeit zupflegen, so wird hingegen auch der Herr Graf Seinerseits den Bedacht nehmen, durch Behörde denen Unterverwalters ebenfalls so wohl die gute Einverständniß, als die denen Werkern zuleistende alsistenz, wovor dieselben ohnehin von den Werkern bezahlt werden, und welche man bisher noch nicht sonderlich bemerket hat, nachdrucksamst aufzutragen.

Wienn den 19ten Februarii 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

875.

Die dreyzehn Zipser Bergstädte werden dem Oberamte zu Schmölnitz unter nachstehenden Verfügungen untergeordnet.

An das k. Schmölnizer Inspektorat-Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Februar 1773. H. Z. 671.

In Erledigung dessen Berichts vom 26ten Novembris a: praeteriti wird anmit verbescheidlich ohnverhalten: daß, nachdem von Ihro K. K. Majestät die Uebernehmung des Montanistici in den 13: Zipser Städten und dessen Untergebung unter das K. K. Inspectorat-Ober-Amt allergnädigst beangenehmet worden, solchemnach dasselbe nunmehro zu Folge gedachter allerhöchster Resolution folgende Punkte in Vollzug zu sezen haben;

I^mo

wären Ihro Majestät gnädigst geneigt, denen Waldburgern in den 13 Zipser Städten noch ferner den bisher genossenen Kupfer Einlösungs-Preiß a. 32 fr. 30 kr. zu belassen, jedoch gegen dem, daß die dortigen Waldburger ihre Erzte nach dem dermaligen neu eingerichteten Niederschlags Procels Verschmelzen- sodann die Kupfer rosettiren- und ein gutes Messing-Kupfer erzeugen sollen, wozu ihnen das K. K. Ober-Amt, und besonders der Ober-Hütten-Director Walter mit guten Rath und That an Handen zu gehen haben wird. Die Gewerken hätten sich zu dieser Schmelz-Methode, welche bey guter Wirtschaft ihnen ohnehin keine größern Schmelz-Kösten machen wird, um so mehr zu begnügen, als ihnen auch im Fall des Verbaues künftighin die Urburae Nachlassung zugestanden werden würde, welche sie bis dato nicht genossen haben.

2do

Die Aufstellung des Berggerichts in Neudorf, und die Anstellung des Bergmeisters Grünblatt, und eines Notarii werde mit dem beangenehmet, daß dem Berg-Meister die eingerathene Jährliche 100 fr. Besoldung zu verabfolgen sind: wie denn auch gleichergestalt dem zu Lublau angestellten BergMeister die eingerathene Jährl. 50 fr. Besoldung anmit verwilliget werden; weshalb also das K. K. Inspectorat beyden die gewöhnlichen Amts-Decrete auszufertigen haben wird.

3^tio

Gehet die allerhöchste Gesinnung dahin: daß dem herrn Fürsten von Poniatovsky alles, was bis den 6ten Novembris inclusive eingegangen, oder annoch rückständig oder an gewonnen Materialien und sonstigen Effecten Vorhanden gewesen ist, beygelassen- hingegen vom 7ten Novembris an alle Nuznüssung in das aerarium eingezogen- annebst die Unkösten der zwey neuen erbauten Hämmer sammt Einrichtungen und Melioration-nen nach unpartheyischer Schätzung erwehntem Fürsten vergütet werden sollen. Der in Neudorf aber befindliche einem privaten zustehende Kupfer-Hammer ist gleichfalls nach unpartheyischer Schäzung und ablösung pro aerario zu übernehmen. Wornach also das K. K. Inspectorat-Ober-Amt so wohl respectu des bis 6ten Novembris noch Vorgefundenen Urburae Kupfers, als der Rauschenbacher Eisenwerke sich zu benehmen und diesfällige billige Abschätzung zu besorgen, alsdann aber den gangen Schätzungspreis anher anzuzeigen und von Siebenden Novembris an so wohl das Urburae Kupfer aus den 13 Städten als die Proventen aus dem Rauschenbacher Eisenwerke ordentlich pro aerario zu verrechnen- Endlich und

4to

Den bisherigen Beamten in den Rauschenbacher Eisenwerkern, Fidler, welcher nunmehr als Eisenwerks-Schaffer mit Jährlichen 350 fl. Besoldung und einem Pferd-Deputat in K: K: Dienste genommen wird, in die ordentliche Eides-Pflicht zu nehmen-gehörig anzustellen- und ihm eine Instruction auszufertigen-wegen dem guten Umtrieb dieses Eisenwerks aber die bestmöglichsten Veranstaltungen zu treffen-und bis auf Unsern weitern Befehl wegen unentgeltlicher Uiberkommung der zum Eisenwerk nöthigen Kohlen und Holzes sich auf eben den Fuß zu verhalten haben wird, wie solches bis Dato beobachtet worden etcet.

Wien den 20ten Hornung 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

876.

Die k. Stadt Bries darf kein Geißvieh halten und wird verpflichtet die k. Waldordnung genau zu beobachten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 16. April 1773. H. Z. 1393.

Hoch und Wohlgeborner Graf, besonders Günstiger, dann Edel-Gestrenger, Edelveste auch liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Was in Angelegenheit der im gegenseitigen Bericht eingeführten Geiß Vieh-Haltung in der Königlichen freyen Stadt Brieß der Königlichen Hungarischen Hof-Kammer rescribirt worden, wird dem Obrist-Kammer-Grafen-Amt zur Wissenschaft und Darnachachtung hier in Copia angeschlossen. Uns übrigens

samt dem Herrn Grafen und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof=Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 16. Aprilis 1773.

Maria Theresia.

Super humillimam Repraesentationem Vestram dd.to 8.va Januarii anni curentis (ut Supplicanti Civitati Bresnobanyensi erga singulas decem oves duas Capras mulgibiles servare admittatur) Supremum Cammergrafiatus Officium Noſtrum Schemniziense ulterius repraesentavit, nec Ipsum, nec Administrationem Nostram Cameralem Neozoliensem, Educationem Caprarum in Districtibus montanis, et Silvis reservatis unquam conceſsiſse; imo iteratis Vicibus per allegata anteriora Mandata Noſtra demonstraſse, quod Educatio hujus Pecudis non solum in conservationem Sylvarum ad Uſum Fodinarum convertibilium, sed etiam pro aliis Neceſsitatibus publicis summopere proficuarum strictissime sit prohibita, et hac de causa memorata Civitas ob tot temerarias Transgreſsiones hujus Praecepti jam antea mulctata eſset. Cum igitur perpetua Nemorum Conservatio pro Commodo aerarii Noſtri montani non minus, quam ad Prosperitatem ipsius Publici sit indispensabilis, et Expubrio Pecudis caprini per regulas directivas, ratione cultus Sylvarum in universo Regno Hungariae promulgatas, rigerosiſsime sit interdicta, sat mirum nobis videtur Fidelitates Veſtras Communitati Bresnobanyensi hoc in Merito patrocinari velle. Et ideo prioribus Mandatis Nostris, in bonum totius percari Regni Noſtri Hungariae latis continuo inhaerentes ſtatuimus, iteratam Civitatem ad Eliminationem nocivi hujus Pecudis ſubirremiſsibilibus Paenis patentaliter constitutis, illico adſtringi, et taliter Executa Majestati Noſtrae relationando nunciari. Ceterum per supradictum

Cammergrafiatus Officium Noſtrum Schemnitiense edocti, quod saepius fata Civitas Bresnobanyensis in Succiſsione et Uſu Sylvarum, pro ejusdem Necessitatibus exciſarum, Regulas Sylveſtres nullatenus observet, imo in variis districtibus Arbores penitus exſtirpet et prata ibidem conficiat, Arbusculas tenere succrescentes autem non solum colere negligat, sed etiam per nimis maturam Immiſsionem Caprarum deſoletur; Fidelitatibus Vestris hisce denuo injungimus, regulas hoc in merito directivas debito cum Fervore manu teneri, ac temerarios eorundem Violatores promeritis Paenis reprehendi.

Vienna die 16ta Aprilis 1773.

Aus dem k. u. Oberſtkammer-Grafen-Amts-Archive.

877.

Wie ſich das ſiebenbürgiſche k. Theſaurariat bei der Kontribuzions-Bemeſſung der ausländiſchen Bergleute zu benehmen hat.

An das k. ſiebenbürgiſche Münz und Bergweſens Theſaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Juny 1773. H. Z. 2703.

Aus dem Anſchluß wird das Thesaurariat entnehmen, was die Siebenbürgiſche Hof-Kanzley über ein Protocoll der Contributions-Commission zu Verhütung der von Seiten der ausländiſchen Bergleüte wegen ungebührlicher Contributions-Abnahm aus Mangel der erfoderlichen Conscription entſtehen könnenden Beſchwerden dem Gubernio verordnet habe, und wie ſich diesfalls von Seite des Montanistici zu benehmen ſey?

Dem Thesaurariate wird demnach hievon die Mittheilung in der Abſicht gemacht, damit Selbes die Bergämter, und Beamten in Conformität anweiſen, und ſel-

ben in dem Contributions-Geschäfte alle nöthige Willfährigkeit zu Verhütung widriger Klagen und Unordnungen ernstlich anbefehlen möge.

Wienn den 18ten Junii 1773.

Viennae die 5to Junij 1773.

℣. Inclytae Imperiali, ac caesareo Regiae Camerae Aulicae in Monetariis, et Montanisticis peramice insinuandum. Ex advoluto protocolli Extractu praelaudata Inclyta Camera Aulica uberius perspicere non gravabitur; qualiter conscriptione, per quam domestici Metallurgi ab extraneis distingui potuissent, per Officiales rei Montanae juxta tenorem ordinationum mutuo exaratarum, Commissioni rei Contributionalis nondum Submissa, generaliter omnes Metallurgi in unam Specificationem redacti, taxatique fuerint; Quandoquidem vero per Altissimas ordinationes extranei Metallurgi a Taxa capitis nonnullisque etiam facultatibus exempti haberentur; Cancellaria haec Regia Aulica Transylvanica Regium Magni Principatus Transylvaniae Gubernium eo inviandum existimavit, ut, dum Regii Perceptores habita cum Officialibus Montanisticis cointelligentia ad collectionem contributionis Metallurgis obvenientis procedent, illos, qui per Officiales Montanisticos pro extraneis exponentur in specificationibus generalibus transmissis mox signent, atque dein Extractus Metallurgos solummodo extraneos exhibentes, pro notitia et futura Exactoratus directione submittant. Ut igitur querelae, quae per Metallurgos extraneos de incompetenti Contributionis exactione moveri possent, tam pro praesenti, quam pro futuro eo magis praecaveri valeant, Cancellaria haec Regia Aulica praelaudatam Inclytam Imperialem ac Caesareo Regiam Cameram Aulicam peramice requirendam duxit, quatenus sua quoque ex parte Officia-

les Montanisticos pro hic, et nunc in conformitate praemiſsae dispositionis per Regium Thesaurariatum de Supplendo, qui pro annis praeteritis observatur, defectu, inviari, pro futuro vero admoneri curare velit, ut consignationes Metallurgorum, et Urburariorum de Anno in Annum in quantum nempe immutationes sese exseruiſsent, accurate Perceptoribus exhibeant. In reliquo praelaudatae Inclytae Imperiali, ac Caesareo Regiae Camerae Aulicae in Monetariis et Montaniſticis ad exhibenda quaevis grati Officii Studia prompta semper manet, atque parata.

Cancellaria Regia Aulica Transylvanica

Viennae die 5to Juny Anno 1773.

ddto. 28. April 1773.

Extractus

Protocolli Commiſsionis in Re Tributaria ordinatae.

49 Tit: Dom: Consiliarius Caeſareo Regius et V. Exactor Provincialis Volff, ad nuperum Comiſsionis hujus conclusum in Seſsione die 11ma Xbris Anni praeteriti celebrata circa benignum Decretum Regium Commiſsioni pro danda quoad exemptionem Metallurgorum a Taxa Capitis opinione transpositum Puncto Protocolli ejusdem Seſsionis 8vo depromptum refert: tenore benigni Rescripti Regii in hac materia die 8va Maji 1771 emanati ſtatutum fuiſse.

1mo

Ut omnes extranei e Regionibus tum advicinantibus, tum diſsitis vel actu in M. Principatu jam exiſtentes, vel huc impoſterum advenientes Metallurgi et Urburarii, qui in diversis uti recensentur fodinis

operas praestant, absque ulla exceptione exemptionis a Taxa capitis gaudeant.

2do

Proles extraneorum, tum illae cum quibus in M: Principatum venerunt, tum hic nasciturae, quamdiu labores Montanisticos exercent, atque aliud sese alendi medium amplexae non fuerint, exemptionis a taxa capitis ad dies vitae participes quoque reddantur.

3tio

Supradicti extranei Metallurgi et post ipsos ipsorum filii, a duabus vaccis necessario domicilio et exiguo quodam fundo locum horti pro usu domestico obtinente, Sive prato, Contributionem haud pendendam habeant, cujus beneficii etiam Metallurgos et Urburarios in M. Principatu natos, cum restrictione tamen ad unam Solummodo vaccam participes reddi.

Benignum hocce Rescriptum, sub Sessione diei 4ti Julij 1771 in Commissione hac assumptum Perceptoribus Regiis in quorum Circulis Metallurgi, et Urburarii degunt, pro observantia et Nova Urburariorum Metallurgorum, et aliorum ad rem Montanam pertinentium conscriptione instituenda, et submittenda communicatum, simul vero directioni Montanisticae penes notificationem factarum dispositionum transpositum esse. Quam demandatam conscriptionem vero siquidem Cancellaria Revisoria opportune recipere non potuisset, ne integra operatio rei Contributionalis in suo cursu, ob hunc defectum impediretur, visum fuisse Exactoratui Provinciali in Anno 1771, omnes Urburarios, et Metallurgos, et alios ad rem Montanam pertinentes ad interim a capite intaxatos relinquere, donec demandata conscriptio cum distinctione domesticorum ab extraneis

submitteretur, et dein simul ad eandem reciperet statim cuivis Montanisticorum Taxam capitis determinatam apponere, et Extractus desuper formare. Sed illa conscriptione ad hucusque non recepta ne per hoc Calsae Provincialis, seu vivum Suae Majestatis aerarium defectum patiatur, praelaudatus, Consiliarius et V. Exactor Provincialis Commissioni omnium illorum Locorum Specificationem in quibus Subversantes Montanistici reperiuntur cum eorundem apposita taxa, eo quidem fine exhibet, ut Commissio eandem et Regiis Perceptoribus competentibus communicandam ex Isto Supra Commissariatui Provinciali transponendam ordinare dignetur; ea quidem cum intimatione, ut in membrata specificatione expositas Summas, pro anno praeterito 1771 non depuratas Regii Perceptores incalsent, et Calsae Provinciali inferant. Caeterum notificat omnes, in annexa Specificatione comprehensos Metallurgos, et Urburarios, cum eadem Taxa, quae ipsis juxta tenorem benignae Resolutionis Regiae competit, pro Anno 1772 Tabellis illatos jam esse.

Circulos autem Reg: Perceptorum in quibus Metallurgi, et Urburarii reperiuntur dari sequentes

Comitatus Alb. Inferioris Perp: Georgii Benkö.

„ Thorda infer: Per^{e}: Emerici Palffi.

Doboha Sup: Georgii Csernatoni.

Hunyad Vallis Marus Josephi Noptsa.

Zarand, Josephi Ribitzei.

Distr. Kövar, Joannis Szebeni.

Bistricz Samuelis Schankebank.

Opp. Taxalis Abrudbanya Andreae Ambruz.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

878.

Den a Salario suspendirten Beamten gebührt nach der Aufhebung der Suspension kein Nachtrag des Gehaltes.

An das Obristkammergrafenamt in Schemniz, an das Inspectorat-Oberamt zu Schmölnitz und Nagybanien, an das Thesaurariat in Siebenbürgen, und an die banatische Bergwerks-Direktion.

Hofkammerdekret vom 2. Juli 1773. H. Z. 2366.

Es seye nachstehende allerhöchste Resolution erfloßen In formalibus: überhaupt ist, für die künftige zur Regul zu nehmen daß den Beamten die sich die Suspension a Salario durch Ihr Verschulden zu gezohen, auf die Zeit der Suspension auch nach der Aufhebung kein Nachtrag des gehalts gebühre, doch bleibet den Landes Stellen vorbehalten, in ein so andern Fall die obwaltende besondern Umstände anzuzeigen, wo so dann von Seiten der Hof Stelle zu ermessen ist, ob, und was für ein Betrag nach den Umständen zu verwilligen wäre. Welch allerhöchste Entschlüssung mit den Bedeuten zur Nachachtung bekannt gemacht wird, Es haben alle betreffende Aemter zu befolgung dieser allerhöchsten Entschlüssung über die von Zeit zu Zeit verhängten, eine ordentliche Vormerkung zu halten, und die Consignation davon mit Ende eines jeden Jahrs dieser Hof-Stelle einzureichen, damit solche sodann Ihro Majestät vorgeleget werden möge.

Wien den 2. July 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

879.

Zur richtigen Bestimmung der Diensttaxen ist bei den künftigen Besetzungsvorschlägen der Betrag der eigentlichen Besoldung und Emolumente, der vorhin genossenen Besoldung, des neuen Mehrbezuges und der Umstand anzumerken, ob der Beamte bei der neuen Dienststelle einen höheren Charakter erhalte.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspectorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. banatische Bergwesens-Direktion.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Juli 1773. H. Z. 2687.

Es haben bey Bestimmung der Dienst-Tax-Gebühren bisher immer Irrungen sich ereignet, und dadurch ist die Schreiberey um vieles unnütz vermehret worden.

Damit nun diesen Irrungen fürs Künftige vorgebogen werde, so ist bey vorkommenden Dienst Besetzungen der Betrag der eigentlichen Besoldung und Emolumenten, dabey aber auch anzumerken, was der zu einer Bedienstung vorgeschlagene oder angestellte Beamte vorhin in seiner obgehabten Dienst-Station genossen, und wie viel er dagegen bey dem Antritt des neüen Dienstes mehr zu beziehen habe? auch ob der Beamte bei Erhaltung der neüen Dienststelle einen höhern Character erhalte? damit solchemnach sowohl die Characters- als Carenz-Tax richtig ausgemessen werden könne. Wonach mithin sich zu achten ist.

Wien den 30. July 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

880.

Gründe, welche unmittelbar zum Bergbaue gehören, bleiben nach der Artikular-Resoluzion vom Jahre 1747 von allen Abgaben befreyt.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 27. August 1773. H. Z. 3025.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde, Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor; Es ist die Sache wegen der immunitirung der zum Bergwesen unmittelbahr erforderlichen Gründe mit der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer, und der Königlichen Hungarischen Hof-Kanzley dahin abgethan worden, daß auf die Allerhöchste Resolution ad acta Commissionis articularis vom Jahr 1747 fest gehalten, folgbar aber alle Gründe, in so lange sie zum unmittelbaren Bergwerks Gebrauche gehören, von allen Abgaben befreyet bleiben sollen. Gleichwie nun an die Königliche Bergstädte hierwegen von Behörde das nöthige demnächstens werde erlassen, und die letztere Allerhöchste Resolution, vermög welcher künftig keine immunitirung mehr hätte statt finden sollen, solcher gestalt werde erkläret und besagte Städte auf obbemelte Articular Resolution verwiesen werden, so wollen Wir hievon auch das Obrist-Kammer-Grafen-Amt mit dem verständigen, daß es sich bey allen vorkommenden Fällen hiernach achten, und von mehr besagter Allerhöchster Resolution ad acta Commissionis Articularis keinerdingen abweichen sollen.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kai-

ferlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof = Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 27. Augusti 1773.

Aus dem k. n. u. Obrist-Kammergrafenamts-Archive.

881.

Kein Bergarbeiter kann gezwungen werden, für seinen Lohn statt dem baren Gelde Naturalien nehmen zu müssen.

An das k. Schmölnitzer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 10. September 1773. H. Z. 3151.

Zur Erledigung des Berichts vom 13ten Julii a: c: wird anmit zurück bedeutet: daß, nachdem denen Waldburgern die Haltung der Provisorate oder des so genannten Pfennwerth Handels zwar in der Maximilianischen Berg=Ordnung Art: 29: gestattet, jedoch aber auch daselbst mit ausdrücklichen Worten festgesezet worden, daß die Berg = Arbeiter zu Annehmung der Naturalien aus diesen Provisoraten keinesweges gezwungen werden, sollen sondern daß sie diese Lebensdurften daraus nur in dem Fall empfangen sollen, wenn sie solche mit ihren guten Willen annehmen wollen, wo im Gegentheil einem jedem, der keine Naturalien aus den Gewerkschaftlichen Provisoraten nehmen will, sein verdienter Lohn in baaren Gelde hinaus zu zahlen ist, und demselben gänzlich Frey stehen muß, sich seine Lebens = Mittel zu erkaufen, wo, und von wem er will, solchem nach hieraus von selbst folge, daß, wenn nach der Anzeige des Hrn. Urbarial-Commisarii v: Neuhold die Berg = Arbeiter von denen Waldburgern zur Anahme der Naturalien gezwungen worden, hieran sehr unrecht und gesezwidrig geschehen sey:

wie denn überhaupt als ein Grundsaz angenommen werden muß, daß die Provisorate nicht wegen dem Gewinn der Waldburger sondern vielmehr wegen der Bequemlichkeit der Berg-Arbeiter existiren müssen, damit selbige wegen Einkaufung ihrer Victualien nicht etwann über Land Verreisen dadurch die Zeit und einen Theil ihres Verdinstes verliehren, sondern ihre Nothdurften um billigern und landgängigen Preiß in loco überkommen können, wes wegen dann auch in obangezogenen Artikel der Maximilianischen Berg Ordnung im 2ten §: den Berg Gerichten ernstlich aufgetragen wird, wegen dem Preiß der Naturalien Maaß und Ordnung zu sezen, damit solche von den Waldburgern im landgängigen Preise verkaufet werden. Damit nun also vor die Zukunft hierinnen Falls alle gesetzwidrige Vorgänge gänzlich vermieden werden, So sind Wir mit der Königl. Ungar. Hof-Kanzley einverständlich dahin übereingekommen: daß durch das K: K: Inspektorat-Ober-Amt als das in allen dergleichen Bergwerks-Angelegenheiten competente Forum, denn die Halten der Berg Gesetze und die Handhabung der Gerechtigkeit zwischen Waldburgern und Arbeitern incumbiret die nöthigen Maaßregeln in Acht genommen werden sollen: und Wir wollen demnach in Folge dessen ihm k: k: Inspectorat-Ober-Amte andurch verordnen: durch die angesetzten Berg Gerichte in allen OberUngar: Bergstädten sämtlichen Gewerken und Bergarbeitern durch eine öfentliche Publication alsogleich bekannt machen zu lassen: daß, ob zwar denen Waldburgern und Gewerken nach der Maxmilianischen Berg Ordnung gestattet sey Provisorate zu halten, doch keinen der Berghütten- und anderer Manipulationsarbeiter im mindesten gezwungen werden solle, seine Naturalien aus diesen Provisoraten zu nehmen, sondern daß es lediglich von dem freyen Willen der Arbeiter abhange, ob sie ihren verdienten Lohn sich in baaren Gelde wollen auszahlen lassen, oder ob sie ein und andere Naturalien ihrer Bequemlichkeit halber freywillig und ungezwungen aus den gewerk-

schaftlichen Proviſoraten nehmen wollen: und wofern ein Arbeiter wieder dieſes Geſetz von einem Waldburger zur Annehmung der Naturalien ſtatt ſeinem baaren verdienten Lohn gezwungen werde, ſo habe ſelbiger dieſes alßogleich dem Berg Gericht, und im Fall der daſelbſt verweigerten Gerechtigkeitsleiſtung, Ihm k: k: Inſpectorat Oberamte anzuzeigen, welches den Uibertreter der Maxmilianiſchen Berg Ordnung ohne alle Nachſicht bey jeglichem dergleichen vorkommenden Caſu mit einer Geldbuße von 50 fl. beſtrafen ſolle. Ihm k: k: Ober Ambte aber wollen wir hiermit nachdrukſambſt aufgetragen haben: auf dieſe Verordnung von nun an auf das ſtrengſte zu halten, damit hierwegen künftighin alle Beſchwerden der Berg-Arbeiter gänzlich vermieden werde. Zumal es aber auch zum öftern geſchehn kann, daß die Berg Arbeiter aus Mangel des baaren Geldes aus eigener Noth gedrungen ſind, Naturalien aus den gewerkſchaftlichen Proviſoraten auf Borg gegen künftigen Abzug von ihrem Lohn zu nehmen; ſo wird das k: k: Inſpektorat Oberamt dahin bedacht ſeyn, daß, um aller Gewinſucht der Waldburger und Uibertheurung nöthige Gränzen zu ſetzen, nach dem angeführten zweyten §: des 29ten „ Artikl der Maxmilianiſchen Berg-Ordnung auf den Preiß der aus denen gewerkſchaftlichen Proviſoraten verkaufenden Lebensmittel genaue Aufmerkſamkeit gepflogen werde, damit ſolche um einen billigen und landgängigen Preiß denen Arbeitern verabfolget, nicht aber das arme Berg-Volk, welches ſich die Lebensmittel von anderwärts nicht ſelbſt beyſchaffen kann, mit unbilligen Preißen übertheuret werde.

Welches alles demnach das k: k; Inſpektorat-Ober-Amt in genaue Erfüllung zu bringen wiſſen und ohnentſtehen wird.

Wien den 10ten „ Septembris 1773.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

882.

Diejenigen Straffälle, bei denen es sich nicht um ein Todesurtheil handelt, sind noch immer von den Berggerichten zu behandeln; Fälle der Todesstrafe hingegen, sind an die Komitate abzugeben, von wo der recursus pro gratia an die ungarische Hofkanzley zur Entscheidung abzugeben ist, zu welcher Entscheidung wegen so vielen mildernden Umständen, die bei dem Bergvolke zu erwägen kommen, ein Rath der Montanistischen Hofkammer beizuziehen ist.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt und an die Inspektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien.

Hofkammerdekret. Wien den 24. September 1773. H. Z. 3398.

Hoch und Wohlgeborner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Ihre Majestät geruheten nachstehende Allerhöchste Entschlüssung vom 17ten Septembris anno currentis anher gelangen zu lassen:

„Ich habe aus verschiedenen in die Augen leichtenden „Betrachtungen von Meiner auf dem Vortrag des monta„nistischen Departement vom 19ten Februarii 1769 in be„tref der= den Berg=Gerichten in Hungarn übertragenen „Erkenntniß in Criminal-Sachen geschöpften Resolution „abzugehen, und dagegen nach Maßgabe Meiner auf den „Vortrag der Kammer vom 15ten Februarii 1768 zu er„kennen gegebenen Willens=Meinung fest zusetzen befun„den, daß künfftig diejenige Causae poenales, bey wel„chen nicht die Frage von einem Todes=Urtheil ist, von „dem Berg=Gerichten noch ferner behandelt, bey denen

„auf die Erkanntniß einer Todes-Straffe ankommenden „Fällen aber von den gedachten Berg-Gerichten, jenes zur „Richtschnur genommen werden solle, was in derley Ge„legenheiten von mehreren Privat-Dominiis, so mit dem „privilegio Juris gladii versehen sind, in Uibergebung der „mit vielen Verbrechen befangenen Delinquenten an die „Comitaten vielfältig beobachtet wird; Wobey es jedoch „in Casibus recursus pro gratia also zu halten ist, daß „derselbe bey der Hungarischen Kanzley angebracht, und „entschieden, bey dessen Verhandlung aber in der Betrach„tung, daß bey den Causis criminalibus des Berg-Volcks „verschiedene lindernde Umstände zu erwegen kommen, je„desmahl ein Rath der Kammer in Montanisticis beyge„zohen werde."

Welche Allerhöchste Entschlüssung man dann dem Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt mit dem Auftrag intimiren wolle, damit sich hiernach und respective nach der Allerhöchsten Resolution auf den Vortrag vom 15ten" Februarii 1768, die hier in Copia angeschlossen wird, künfftig hin bey allen Criminal Vorfällen auf das genaueste geachtet werden solle. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 24ten" Septembris 1773.

Copia

von der auf den Vortrag vom 15ten" Februarii 1768 erflossenen Allerhöchsten Resolution.

Was die künfftige Veranlassung bey dergleichen Criminal-Fällen anbelanget, da begnehmige das Einrathen, daß die grössere Criminal processe denen Bergwerks-Beamten nicht wohl überlassen werden können, und werden

also die Delinquenten, so oft ein solcher Criminal-Fall sich ergiebet, der nicht allein eine Todes, sondern auch eine andere grössere Leibes-Straf nach sich ziehet, künftig jedesmal an den Comitat abzugeben seyn, damit der Criminal-Process daselbst ordentlich abgeführet werde.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

883.

Von dem 1. November 1773 anzufangen, hat bei den Münz- und Einlösungsämtern das Pfenninggewicht aufzuhören, wogegen das neue auf Loth und Grän probierte Gewicht einzuführen, und die genaue Beobachtung nie außer Acht zu lassen ist, daß alle viertel Jahre die Gewichte, nach dem Examinazions-Gewicht zu prüfen sind.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an das k. Inspektorat-Oberamt zu Nagybanien, und an das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Oktober 1773. H. Z. 3696.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Aus Unserer Verordnung von heutigen dato ./. ist des mehreren zu entnehmen; was massen Allerhöchst Ihro Majestät resolviret haben: daß bey allen Kayserlichen Königlichen Münz-Aemtern, und Gold- dann Silber-Einlösungen nur einerley, und überall das nähmliche Probier-Gewicht gebrauchet, und von 1ten Novembris lanni currentis anfangend das bey

Einlösung des weissen, und Göldischen Silber bis anhero üblich gewesene so genannte Pfenning Gewicht abgeschaft, und so wie es bey der Ausmünzung gesetzmässig eingeführet ist, also auch bey der Einlösung auf Loth und Grän probieret werden solle.

Diesem Allerhöchsten Befehl wird also nicht nur allein, wie Wir sub hodierno schon umständlicher verordnet haben, ab Seiten des Kayserlichen Königlichen Münz Amts zu Kremnitz, sondern auch von den Schemnitzer Ober Gold- und Silber Einlöser die pflichtschuldigste Folge zu leisten seyn. Wornach also das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafen Amt denselben des weiteren gehörig anzuweisen, und ihme zum erforderlichen Gebrauch die hie beyschliessige zwey derley Probier Gewichter mit dem weiteren Befehl zuzustellen haben wird: daß er mit Schluß eines jeden Quartals das gebrauchte Gewicht dem Münz-Amt zu Kremnitz zu Examinirung, und allfälligen Adjustirung einsenden, und inzwischen das zweyte gebrauchen, und so von Quartal zu Quartal fortfahren solle. Damit solchergestalten alle mögliche Alteration dieses Probier-Gewichts desto gewisser vermieden werden möge. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kayserlichen Königlichen Hof Kammer in monetariis et montanisticis.

Wien den 16ten Octobris 1773.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Es haben Ihre Majestät Allergnädigst zu resolviren geruhet, daß bey sammentlichen Allerhöchst Ihro Münz Aemtern wie auch überhaupt, wo Gold, dann weiß und Göldisches Silber zur Ausmünzung eingelöset und probiret wird, künftig und zwar mit dem nächst eintrettenden militair Jahr a 1ma Novembris anni currentis anfangend nur einerley und allzeit auch überall das nemliche Gold, und Silber Probier-Gewicht sowohl bey den Ausmünzungs, als auch bey den Einlösungs Proben gebrauchet, folglichen auch das von den Partheyen oder von anderwärts in die Einlösung kommende weiße und göldische Silber nicht mehr, wie bishero auf Loth, Quintl, und Pfenning, sondern so wie es bey der Ausmünzung des Silbers gesetzmäßig eingeführet ist, zu Erreichung einer mehreren Gleichförmigkeit ebenfalls auf Loth und Grän probieret, hiernach der fein Silber, oder Gold, dann Geldbetrag berechnet, sofort auch das gewöhnliche Proben Zetul deme gleichlautend ausgefertiget, und dahero das bis nun üblich gewesene so genannte Pfenning Gewicht von obgedachten dato an und für allzeit abgeschaft, und ausser allen Gebrauch gesetzt werden solle. Gleichwie nun in Folge dieses nemlichen Allerhöchsten Befehls in dem hiesigen Ziment Amt, und unter der Aufsicht der fürgewesten Kayserlichen Königlichen Zimentirungs Hof-Commilsion die erforderliche derley Patron- dann Examinations- und endlichen zum täglichen Gebrauch gewidmete zusammengesetzte Gold- und Silber Probier-Gewichter verfertiget, und gehörig legalisiret worden; also wollen Wir ihme Kayf: Königlichen Obrist-Kammer Grafen Amt solche hier beyschlüßig mit dem Auftrag zugefertiget haben, daß das mit A bezeichnete derley Patron Gewicht derzeit uneröffnet gelassen in dem dortigen Archiv oder Registratur wohlverwahrlich aufbehalten,

und nur allein in casu exigentiae mit Beobachtung der in dem beygebundenen Certificat ausdrücklich und umständlich enthaltenen Vorschrift eröfnet werden solle. Das sub B. beyfindige zum Viertl jährigen Examen gewidmete Gewicht aber, so wie die sub C beygeschlossene zum täglichen Gebrauch gehörige derley Gewichter habe dasselbe dem unterhabenden Münzamt nebst intimirung der Anfangs gedachten Allerhöchsten Resolution, und mit dem maaßgebigen Befehl zuzustellen: daß die betreffende Münz Ober und andere Beamte bey aufhabenden Pflichten, und unter schwerer Verantwortung von obgedachten 1ten Novembris laufenden Jahrs anfangend in Allerhöchsten Dienst sich keiner anderen, als dieser ihnen zugestellten Probier Gewichter bey der Einlösung und Ausmünzung gebrauchen, und diese täglich gebraucht werdende Gewichter nach Verfluß eines jeden Quartals ganz ohnfehlbar gegen das obgedachte zum Viertljährigen Examen gewidmete Gewicht in Gegenwart des Münzmeister, Wardein, und eines dritten diesen beyden in Rang folgenden Beamten aufziehen nöthigen Falls adjustiren, und daß es geschehen seye, die gedachte drey Beamte ein von ihnen unterfertigtes Certificat jedesmal ausstellen, das oft gedachte Examinations gewicht nach solcher gestalten damit gemachten Gebrauch mit ihren Sigilen belegen, und unter dieser Vorsicht von Zeit zu Zeit wohl verwahrlich aufbehalten sollen.

Welch ein so anderes also das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafen Amt in gehörigen Vollzug zu bringen, und damit deme in allen Punkten die pflichtschuldigste Folge geleistet werde, vor Zeit zu Zeit die nöthige Nachsicht zu pflegen wissen wird. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in monetariis et montanisticis.

Wien den 16ten Octobris 1773.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

884.

Bei der Criminal-Behandlung jener Delinquenten, gegen welche das Montanisticum als Grundherr das Jus Gladii ausübt hat es sich, so wie jeder andere mit diesem Rechte begabte Grundherr, zu benehmen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen Amt.

Hofkammerdecret. Wien den 5. November 1773. H. Z. 3818.

Hoch, und Wohlgebohrener Graf, besonders günstiger, dann Edel gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor: Zu Behebung des in gegenseitigen Bericht angeführten Anstands wird dem Herrn Grafen, und den Herren verordnet, daß selbe in Criminal Behandlungen gegen die der Berg Jurisdiction nicht unterstehende Delinquenten, und gegen welche es als Grund Herr das Jus gladii zu exerciren das Recht hat, also vorgehen sollen, gleichwie all jene Grundherren sich verhalten, welche mit gleichen Recht versehen sind, Respectu seiner Malefiz Persohnen aber, welche der Berg Jurisdiction unterstehen, da seynd diese nach dem jüngst erhaltenen Allerhöchsten Befehlen genauest zu behandlen. Wonach also das Obrist-Kammer-Grafen-Amt sich zu benehmen wissen wird. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wienn den 5. November 1773.

Aus dem k. n. u. Obrist Kammergrafenamts-Archive.

885.

Wenn ein Beamter in so dürftigen Umständen stirbt, daß er nicht anständig begraben werden kann, so ist die Begnehmigung um das Conduct=Quartal bei der Hofstelle anzusuchen.

Wien den 4. December 1773. H. Z. 4175.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel veste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Was Ihre Majestät wegen Aufhebung des Sterb Quartals allschon untern ersten May 1764 allergnädigst zu resolviren geruhet haben, wird in der abschriftlichen Beylag des allerhöchsten Hand Billets dem Kayserlichen Königlichen Obrist=Kammergrafen=Amt zur genauer Befolgung mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß, wenn ein Beamter in so dürftigen Umständen sterbe, daß derselbe nicht einmahl ehrlich begraben werden könne, das Amt wegen Erhaltung des Conduct-Quartals die diesortige Begnehmigung ansuchen solle. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kayser Königlichen Hof=Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 4. Decembris 1773.

Es hat zwar bey Meiner bereits zu erkennen geben Willens-Meinung, daß das sonsten üblich gewesene Sterb-Quartal zu restringiren seye, sein unabänderliches Verbleiben; Da hingegen ist Meine Intention niemal dahingegangen, daß denen gar armen Partheyen, bey welchen nicht soviel Vermögen gefunden wird, daß der todte Leichnahm ehrlich begraben werden kann, die Ausfolglassung des Conducts-Quartals versaget werden solle. Welches also der Kammer zur Nachricht zu dienen hat.

Maria Theresia.

Aus dem k. k. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

886.

Die Contribuirung der Bergleute in Siebenbürgen, ist nach den Novellar-Artikeln und nach der Normal-Resolution vom 8. May 1771 zu bemessen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret vom 18. März 1784. H. Z. 854.

Man hat dem Thesaurariate bereits unterm 11ten vorigen Monaths bedeutet, daß man sich zu Behebung der wegen der Contribution der Vaida Huniader Eisen-Arbeiter entstandenen Irrungen an die Königliche Siebenbirgische Hof-Kanzley gewendet habe.

Was nun dieselbe hierauf erwiedert, und in Sachen verfüget habe? wird das Thesaurariat aus den Anlagen ersehen.

Vorzüglich ist daraus zu entnehmen, daß die gedachte Hofkanzley den Weg der Billigkeit nach den Novellar-Artikeln, und der Normal-Resolution vom 18ten May 1771 eingeschlagen, und dessentwegen die ausdrückliche Verordnung an das Siebenbirgische Gubernium erlassen habe.

Das Thesaurariat hat also hiernach sich zu benehmen, und die Vaida Huniader Administration sowohl, als auch die übrigen Bergämter und Beamten zu werkthätiger Einverständniß, und Unterstützung des Contributions Geschäfts nach den Novellar-Artikeln, und der darüber erflossenen allerhöchsten Entscheidungs-Resolution zu verhalten.

Wien den 18ten Märzen 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

Viennae die 26. Februarii 1774.

Inclytae Imperiali ac Caesareo Regiae Camerae Aulicae in Monetariis, et Montanisticis ad amicam ejusdem circa ferri Cultores Vajda Hunyadienses, et Incolas Pagi Gyalar sub 11mo Februarij horsum datam insinuationem peramice reinsinuandum eidemque in advoluto Extractu communicari tria puncta, quae in Protocollis Commissionis in Restributaria ordinatae circa hoc ipsum objectum occurrunt, e quorum primo eadem Inclyta Camera Aulica perspiciet uberius, quod Commissio de relaxatione restantiarum, quas Incolis Pagi Gyalar, et ferri cultoribus in genere imputatus indebite esse e relatione Commissionis investigatoriae apparebat, statim congrua dispoſuerit,

imo quantumvis a Perceptore Noptsa juxta punctum 11um Seſſionis ddo. 4to Februarii ulterius remonstratum fuerit, quod in Supramemoratos Pagi Gyalar Incolas requisita exemptionis non cadant, et quod usque ad annum 1772, nunquam inter Urburarios referri petierint, tamen mox dicta Commiſsio executionem contra hos ad ulteriorem usque differentiae dilucidationem sistere non intermiſerit. Quibus proinde ſtantibus, et quoniam e puncto 21mo colligere eſt, a Thesaurariatu Regio eandem repraesentationem, quae nuper horſum communicata eſt, Gubernio quoque Regio exhibitam eſse, Nihil aliud restat, quam ut de eventu dispoſitionum, et modalitate, qua differentiae sublatae sunt, informatio petatur; Simul vero ordinationes de conscriptione cointellingenter cum officialibus Montanisticis suscipienda emanatae, ac praeterea Regulae directivae, quae medio Rescripti ddo. 8vo Maji 1771 circa diſtinctionem extraneorum a domesticis, nec non illorum, qui rem metallurgicam continuo vel tantum ad certum tempus tractant, ſtatuminandae sunt, in memoriam revocentur. Penes hujus proinde ordinationis communicationem requiri Eandem Inclytam Cameram Aulicam, ut tam Administratorem Vajda Hunyadiensem, quam alios officiales montaniſticos congrue quoque inſtruere velit, quo interpretationes ſensui altiſsimarum ordinationum contrarias ſuis Subordinatis nullatenus admittant, verum potius unitis viribus hocce objectum quod jam in tertium Annum novis continuo involvitur difficultatibus, ſtatuminare, et ſolidare nitantur. Cui in reliquo ad exhibenda quaevis grati officii ſtudia prompta manet, atque parata.

Cancellaria Regiae Aulica Transilvanica.

Viennae die 26to Februrii 1774.

Viennae Austriae die 26to Februarii 1774.

Sacratiſsimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis Nomine Regio in Magno Principatu Transilvaniae Gubernio intimandum.

Quandoquidem e Repraeſentatione per Thesaurariatum Regium Camerae Aulicae ſubmiſsa, nec non puncto 41mo Protocolli Commiſsionis retributaria ordinatae ddo. 22do Januarii, punctis item 11mo et 21mo Seſsionis ddo. 4to Februarii colligere fuerit, quaenam differentiae intuitu ferri cultorum Vajda Hunyadiensium, et Incolarum Pagi Gyalar inter Adminiſtratorem Vajda Hunyadiensem, et Perceptorem Noptsa emerſerint? jubet altefata ſun Majestas, ut praelaudatum Regium Gubernium dilucidationem, et Complanationem harum differentiarum juxta ductum articulorum Novellarium, et praecipue Rescripti sub 8vo Maji 1771 circa Metallurgos, et Urburarios exarati ſerio adurgeat, atque de eventu aut exerentibus ſeſe ulterioribus obſtaculis quantocyus horsum referat; ad propediendas autem pro futuro iſtiusmodi ſimultates Perceptores tam Comitatus Hunyadiensis, quam aliorum Circulorum, in quibus Urburarij et Metallurgi exiſtunt, de conſcriptionibus cointelligenter cum Officialibus Montaniſticis ſuscipiendis iterato moneat. Eadem altiſsima in reliquo etc. Datum Viennae Auſtriae die 29to Februarii 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

889.

Bei Casse=Eingriffen und Malversationen ist weder von den politischen, noch von den Finanz=Stellen eine Nachsicht des rechtlichen Verfahrens ohne gemachter Anzeige und darüber eingeholter allerhöchster Resolution zuzugestehen.

An das k. Obristkammergrafenamt zu Schemnitz, an die k. Inspectorat=Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat, und die k. banatische Bergwerks=Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 2. April 1774. H. Z. 1096.

Ihro K. K. Apostolische Majestät haben leztens de: D: 11ten Februar A. c. ein allerhöchstes Hand Billet in nachstehenden Formalibus allergnädigst herabgelangen zu lassen beliebet:

Es sind mehr mahlen Fälle vorgekommen, wo von den politischen, oder Administrirenden Finanz Stellen, bey sich ergebenden Casse Eingriffen oder Malversationen die Nachsicht des rechtlichen Criminal Verfahrens ohne Ruckfrage eingestanden worden.

Da Ich nun hierüber neuerdings anzuordnen befunden, daß künftig bey vorkommenden derley Casse Veruntreuungen, oder Malversationen die Sache jedesmahl, so bald sie nach Ausmessung der Patenten pro criminali qualificirt ist, der Ordnung nach zur Criminal Inquisition sogleich eingeleitet, und weder von politischen noch den Finanzstellen, einige Nachsicht der Criminal Verfahrung ohne Ruckfrage verwilliget, sondern wenn gleich wollen einige besondere Motivae gratiae vorkommen, darüber jedesmahl vorerst die Anzeige erstattet, und Meine Resolution eingehohlet werden solle. So ist hiernach sowohl von seiten der Kammer die ge=

naue Achtung zu nehmen, als auch an die unterstehende Behörden die weitere Verfügung zu erlassen.

Welche Allerhöchste Entschliessung zur genauesten Befolgung hiemit bedeutet wird.

Wien den 2ten April 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

888.

Der Bergmeister zu Kremnitz geht dem Münzwardein im Range vor.

An den k. n. u. Obristkammergrafen.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Juni 1774. H. Z. 1999.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, auch Edelveste, liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Nachdeme der Kremnitzer Münzamts-Calsier dermahlen nicht wie vorhero ein subalterner, sondern ein dritter Münz-Oberbeamter ist, deme das ganze und wichtige Pecuniale anvertrauet ist, wo folglich der Scheidgaaden, soviel es die baare Geldausgaben anbelangt, von der Münzämtlichen Haupt-Calsa expediret, so erheischet die gute Ordnung sowohl, als auch die Billigkeit, daß dem Münz-Calsier vor dem Ober-Gold-Scheider der Vorzug eingeraumet werde, deme ungeachtet sind Wir nicht gemeinet, daß an- durch der wegen so langwieriger nützlicher Dienstleistung und besitzenden ausnehmenden Geschicklichkeit in aller Betracht verdienstliche Obergoldscheider Scarvuth auf seine alte Täge zurück gesetzet, und gekränket werden möchte; Wanenhero ihne ad personam der vor dem Cal-

sier Haßlinger bishero ausgemeßen geweßen Rang, noch weiters beyzulaſſen iſt; wohingegen die künftige Obergoldſcheid einen zeitlichen Münzamts-Caſsier als dritten Oberbeamten aus vorgedachter Urſach ohne Rückſicht auf das Senium in officio jedesmahl im Range nachzugehen haben werden. Betreffend den Rang des Bergmeiſters, und Münz Wardein, da hat es aus den von ihme Kayſer Königlichen Obriſtkammergrafenamt hiereben angeführten guten Urſachen bey der Anno 1751 resolvirten Rangordnung um ſo mehr zu verbleiben, ſomit der Bergmeiſter dem Münz Wardein vorzugehen, als der dortige Münzumtrieb lediglich von dem Bergbau abhanget, ſomit dieſer für das principale, und jener für das acceſsorium anzuſehen iſt, wo folglich auch die Berg-Beamte, wegen ihrer mühesamen, gefährlichen, und mit mancherley Künſten und Wiſſenſchaften verflochtenen Dienſtleiſtung zu mehrerer Anciferung vor den gemächtlicher dienenden und beßer beſoldeten Münz Beamten eine vorzügliche Rückſicht verdienen. So viel es endlich den auszumeſſen angetragenen Rang eines künftigen Berg Filial Caſsier anbelanget, da gehet unſere Abſicht ohnedem niemahlen dahin, daß hierzu ein eigener Beamter angeſtellet, ſondern ſolche mit einer anderen Bedienſtung vereinbahret werden ſolle, wo folglich der dieſe Kaſſe beſorgende Beamte, ſich auch mit ſeinem ohnehin ſchon ausgemeſſenen Rang ohne einiger Neuerungen zu begnügen haben wird. Welch ein ſo anderes alſo das Kayſerliche Königliche Obriſt Kammergrafenamt, auf nebenſeitigen Bericht zum Beſcheid zu nehmen hat; Uns übrigens ſamt dem Herrn Grafen und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayſerlichen auch Kayſerlichen Königlichen Hof-Cammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 17ten Junii 1774.

Aus dem k. n. u. Oberſtkammergrafenamts-Archive.

---

tal

eser
ape-
n Al
und
tjahr

1

889.

Die Consignationen über die mindern Dienst-ersetzungen, sind nach dem beyliegenden Formular alle Quartale in duplo, ein Exemplar an die Hofstelle und das andere an die k. k. Berg- und Münzwesens-Hofbuchhalterei einzusenden.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat und an die k. banatische Bergwesens-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Juni 1774. H. Z. 2164.

Da zu Erhaltung guter ordnung und Verläßlichkeit, und hauptsächlich damit die allhiesige Münz und Berg Wesens Hof Buchhalterey von den geschehenden minderen Dienst Ersezungen, wie nöthig informiret, somit die erforderlichen Auskünften zu geben immer im stande seyn möge, so haben Wir das von lezt besagter Hof Buchhalterey zu sothanem Ende neü verfaste Formulare mit dem Auftrag hier anschlüssen wollen, daß Selbes sowohl de praeterito, nämlich von der Zeit der eingeraumten diesfälligen Activitaet, als auch pro futuro alle Quartal-die Consignationen über die mitlerweile vorgekehrte dergleichen minderen Dienst Ersezungen in duplo, und zwar eine an diese Administrirende Hof Stelle, die Andere aber directe an die Münz und Berg Wesens Hofbuchhalterey zur nöthigen Vormerkung jedesmahl nach Ausgang des Quartals sogleich und ohngesaumt einsenden sollte.

Wien den 24. Junii 1774.

890.

Der siebenbürgische Personalstand der k. Berg-, Hütten- und Eisenarbeiter wird zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

An das kön. siebenbürgische Münz- und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Juni 1774. H. Z. 2166.

Man übersendet dem Thesaurariate hiemit dem
/. von der Münz und Bergwesens Hofbuchhalterey adjustirten Siebenbürgischen Bergwerks-Personal-Stand und wird Selbiges bey vorfallenden Dienst Ersetzungen sich genau darnach achten, und selben auf keine Art überschreiten.

Wien den 24ten Junii 1774.

Status Personalis.

Sämmtlicher bey denen in Groß Fürstenthum Siebenbürgen Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Majestät angehörigen Berg-Hütten, und Eisen-Werkern, dann denenselben unterstehenden Provisoraten angestellten Beamten, und Subalternen.

Münz und Bergwesens Thesaurariats Raths Personale Characteurs und Nahmen.	Systemisirter Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Thesaurarius Regius in monetariis et montanisticis						
Seiner Excellenz Herr Graf Nicolaus von Bethlen in Compensationem des vorhin bezohenen Holz-Geldes inclusive des dermahligen Salary zusammen..	1200	..	....	..	1200	..
Liefergeld 13 fr. 20 kr.						
Thesaurariats-Räthe.						
Herr Carl Fridrich von Eder ..	2000	..				
Quartier Geld..	....	..	200	..	2200	..
Liefer Geld 6 fr. 40 kr.						
Thesaurariats-Rath.						
Herr Ignatz Graf von Ybarra..	2000	..				
Quartier Geld..	....	..	200	..	2200	..
Liefer Geld 6 fr. 40 kr.						
Secretarius						
Nicolaus Winkhler.....	800	..				
Quartier Geld..	....	..	80	..	880	..
Liefer Geld 3 fr.						
Protocollist						
Johann Franz Rösler.....	400	.				
Quartier Geld..	....	..	50	..		
Holz Geld	....	..	40	..	490	..
Summa....	6400	..	570	..	6970	..

Münz und Bergwesens Thesaurariats - Registratur und Canzley Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Registrator.						
Franz de Paula Zieglmayer	600	..				
Quartier Geld ..	....	..	60	..		
Holz Geld	....	..	50	..	710	..
Canzelliſten.						
Erſter Joſeph Dreyhauſen	300	..				
Quartier Geld ..	....	..	40	..		
Holz Geld	....	..	30	..	370	..
Liefer Geld 1 fr. — kr.						
Zweyter Franz Hello	300	..				
Quartier Geld ..	....	..	40	..		
Holz Geld	....	..	30	..	370	..
Liefer Geld 1 fr. — kr.						
Dritter Ignaz Anton Auſtl ..	200	..	....	..		
Quartier Geld ..	....	..	30	..		
Holz Geld	....	..	30	..	260	..
Liefer Geld 1 fr. — kr.						
Probierer.						
Canzley Diener						
Peter Kilbring	150	..				
Quartier Geld ..	....	..	20	..		
Holz Geld	....	..	15	..		
Haizer Deputat	....	..	24	..	209	..
Latus	1550	..	369	..	1919	..

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	1550	..	369	..	1919	..
Amts Husaren.						
Erster Johann Bulya.....	150	..				
Quartier Geld..	....	..	24	..		
Holz Geld	....	..	20	..		
Pferd Deputat..	....	..	30	..	224	..
Liefer Geld 30 kr.						
Zweyter Franz Munkats....	150	..				
Quartier Geld..	....	..	24	..		
Holz Geld	....	..	20	..		
Pferd Deputat..	....	..	30	..	224	..
Liefer Geld 30 kr.						
Summa....	1850	..	517	..	2367	..

Münz und Bergweesens Thesaurariats Buchhalterey.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr. | kr.	An Emolumenten. fr. | kr.	Zusammen. fr. | kr.
Characteurs und Rahmen			
Hof-Buchhalterey Repraesentant			
Johann Würrer	600 ..	.... ..	
Quartier Geld..	.... ..	60 ..	
Holz Geld	.... ..	50 ..	710 ..
Liefer Geld 3 fr. — kr.			
Calculatores			
Erster Ferdinand Göstl	350 ..	.... ..	
Quartier Geld..	.... ..	40 ..	
Holz Geld	.... ..	30 ..	420 ..
Liefer Geld 2 fr. — kr.			
Zweyter Ignaz Franz Christl	300 ..		
Quartier Geld..	.... ..	40 ..	
Holz Geld	.... ..	30 ..	370 ..
Liefer Geld 2 fr. — kr.			
Buchhalterey Amts-Schreiber.			
Ignatz Schulz.....	150 ..	.... ..	150 ..
Summa	1400 ..	250 ..	1650 ..

Zalathnaer Ober Berg Amt Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Ober-Berg Meister.						
Franz von Gerliczi	1000	..				
Pferd Portion..	....	..	120	..		
Holz Geld	....	..	68	..	1188	..
Liefer Geld 3 fr.—kr.						
Ober Markscheider, und Erster Ober Amts Assessor						
Franz Anton Legat	800	..				
Pferd Deputat..	....	..	120	..		
Holz Geld	....	..	37	30	957	30
Liefer Geld 2 fr.—kr.						
Ober Hütten Verwalter und Zweyter Ober Amts Assessor						
Franz Anton Elzenbaum	700	..				
Pferd Deputat..	....	..	120	..		
Holz Geld	....	..	37	30	857	30
Liefer Geld 2 fr. —kr.						
Poch und Schlemwesens Inspector und dritter Ober Amts Assessor						
Joseph Biberger	700	..				
Pferd Deputat..	....	..	120	..		
Holz Geld	....	..	37	30	857	30
Liefer Geld 2 kr.						
Latus	3200	..	660	30	3860	30

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	3200	..	660	30	3860	30
Ober Gold Einlöser und Vierter Ober Amts Assessor.						
Johann Anton Grünner	700	..				
an jährlichen Reiß Geld..	....	..	100	..		
Holz Geld	....	..	42	30	842	30
Liefer Geld in extra Verschickungen 2 fr. — kr.						
Amts Actuarius						
Freyher von Zvenkau	400	..				
Holz Geld	....	..	34	..	434	..
Markscheider.						
Emanuel Will.....	500	..				
PferdDeputat..	....	..	90	..		
Holz Geld	....	..	34	..	624	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Geschworner-Probierer.						
Adam Holzberger	400	..				
Proben Emolument	....	..	100	..		
Schreib Requisiten	....	..	20	..		
Holz Geld	....	..	34	..	554	..
Markscheiders Adjunct						
Franz Compoti	300	..				
PferdDeputat..	....	..	60	..		
Holz Geld	....	..	20	..	380	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Lat us	5500	..	1195	..	6695	..

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	5500	..	1195	..	6695	..
Queckſilber Brenn Meiſter						
Franz Knall	200	..				
Schreib Requiſiten..	....	..	8	..		
Holz Geld	....	..	17	..		
Dem die Tagſchreiber Stelle vertretenden laut Resolution ddto. 10. Februari 1772 .	....	..	120	..	345	..
Bergſchaffer.						
Franz Haberle	400	..				
Pferd Portion..	....	..	60	..	460	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Bergſchaffer.						
Franz Prunetten.....	274	..				
Holz Deputat..	....	..	20	..		
Pferd Deputat..	....	..	30	..	324	..
Schlam Schaffer.						
Johann Eberry	250	..				
Quartier Geld..	....	..	12	..		
Pferd Portion..	....	..	30	..	292	..
Schlam Schaffer						
Mathias Mikuskovics	300	..				
Quartier Geld..	....	..	12	..		
Pferd Portion..	....	..	30	..	342	..
Latus	6924	..	1534	..	8458	..

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	6924	..	1534	..	8458	..
Bergschreiber.						
Georg Nyers	250	..				
Quartier Geld..	....	..	12	..		
PferdDeputat..	....	..	30	..	292	.
Zimmer Palier.						
Mathias Weber	156	..				
Quartier Geld..	....	..	12	..		
PferdDeputat..	....	..	30	..	198	..
Schlämmer						
Johann Hortulanz	144	..	....	..	144	..
Requisiten Schreiber						
Georg Matheovics	156	..	....	..	156	..
Schurf Hutmann.						
Christian Schneider	260	..	....	..	260	..
BergwerksPracticanten	....	..				
Lorenz Frendl.....	156	..				
Holz Geld	....	..	30	..	186	..
Liefer Geld 45 kr.						
Gottfried Haaß	156	..				
Holz Geld	....	..	30	..	186	..
Liefer Geld 45 kr.						
Franz Frendl	156	..	....	..	156	..
Liefer Geld 45 kr.						
Latus	8358	..	1678	..	10036	..

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	8358	..	1678	..	10036	..
Johann Fikert.....	156	..	....	..	156	..
Liefer Geld 45 kr.						
Cameral Chirurgus						
Bernard Kubin.....	200	..				
Medicamenten Geld ..	....	..	50	..		
Holz Geld	....	..	11	20	261	20
Amts Schreiber						
Anton Behnell	156	..				
Quartier Geld..	....	..	25	..		
Holz Geld	....	..	11	20	192	20
Cimentirer						
Johann Albert.....	78	..				
Quartier Geld..	....	..	24	..	102	..
Ober Berg Amts Ueberreittern						
Daniel Englhart.....	100	..				
Quartier Geld..	....	..	15	..		
PferdDeputat..	....	..	30	..	145	..
Mathias Molnar	100	..				
Quartier Geld..	....	..	15	..		
PferdDeputat..	....	..	30	..	145	..
Ober Amts Haizer.						
N.	24	..	....	..	24	..
Summa	9172	..	1889	40	11061	40

Zalathner Ober Gold Einlösung. Characteurs und Nahmen.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Abrudbanier ober Gold-Einlösungs-Assessor.						
Erster Franz Csernyanski....	150	..				
quàhomo Regius ..	150	..	....	..	300	..
Zweyter Gabriel Csernyanski Alß Spann in mittlern Dominio alß hinach folgt Seorsivè	100	..	....	..	100	..
Dritter Johann Monostori..	150	..				
Pferd Deputat..	....	..	30	..	180	..
Ueberreittere.						
Joseph Folinus	75	..	....	..	75	..
8 Kübl Frucht						
12 detto Haber						
8 Fuhren Heu						
Liefer Geld 30 kr.						
Mathias Wesely.....	100	..				
Quartier Geld..	....	..	10	..	110	..
8 Kübl Frucht						
12 detto Haber						
8 Fuhren Heu.						
Liefer Geld 30 kr.						
Bulcza Angyel	100	..				
Quartier Geld.....	....	..	15	..	115	..
8 Kübl Haber						
4 Fuhren Heu						
Liefer Geld 30 kr.						
Latus	825	..	55	..	880	..

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	825	..	55	..	880	..
Stephan Betta	100	..	....	..	100	..
8 Kübl Haber						
4 Fuhren Heü						
Liefer Geld 30 kr.						
Ferdinand Gerzabek	75	..				
Quartier Geld	....	..	15	..	90	..
8 Kübl Frucht						
12 detto Haber.						
8 Fuhren Heü.						
Liefer Geld 30 kr.						
Anton Eißmann.....	75	..				
Quartier Geld	....	..	15	..	90	..
8 Kübl Getraid						
6 deto Haber						
8 Fuhren Heü						
6 Klafter Holz						
Liefer Geld 30 kr.						
Joseph Gyongyosi	75	..	....	..	75	..
8 Kübl Frucht						
12 deto Haber						
8 Fuhren Heü						
Liefer Geld 30 kr.						
Summa	1150	..	85	..	1235	..

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Vice Gold Einlößers in Brad. Characteur und Nahmen.						
Alexander Bradi	50	..				
Dann stadt den vorhin bezohenen Piset Groschen	300	..	....	..	350	..
Gold EinlößungsOfficier						
Demetrius Erdollgi.....	100	..				
PferdDeputat..	....	..	30	..	130	..
Gold EinlößungsGornik						
Adamus Körösy	50	..	....	..	50	..
Faro Petru.....	50	..	....	..	50	..
In Topanfalva						
Georg Bistztraj..... für jede piset 3 kr.	50	..	....	..	50	..
Gold Einlößungs Uebereitter.						
Gabriel Molnar..... 8 Kübl Frucht 12 deto Habern 8 Fuhren Heu	100	..	....	..	100	..
In Csertest.						
Leopold Halsch für jede piset 3 kr. und dem dasigen Richter für jede piset 1 kr.						
Vice Gold Einlöser in Nichajfalva.						
StephanMurza..... für jede piset 3 kr. welches beiläufig betraget	40	..				
	20	..	....	..	60	..
Summa	760	..	30	..	790	..

Gold = Waschungs Officianten Character und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Provisor.						
Georg Kunz	295	..	....	..	295	..
Ueber die Tax für jede piset 15 kr.						
Adjunct.						
Anton Freüdenthall	200	..				
Pferd Portion..	....	..	60	..	260	..
In Extra Angelegenheiten Täglich an Liefer Geld 1 fr.						
Gold Waschungs Uebereitter.						
Demetrius Budaj	100	..				
Quartier Geld	....	..	15	..	115	..
8 Kübl Haber.						
4 Fuhren Heü.						
Liefer Geld 30 kr.						
Zu Ohlapian.						
Gold Einlösungs Officier.						
Joseph Küßmann	200	..				
Pferd Deputat..	....	..	60	..	260	..
Liefer Geld 1 fr.						
Summa	795	..	135	..	930	..

Zalathnaer Bergbau Fundi Calsa. Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Einnehmer.						
Anton Carl Exner	600	..				
Holz Geld	....	..	34	..	634	..
Gegen Handler						
Joseph Wizke	450	..				
Holz Geld	....	..	34	..	484	..
Wegen Führung der Particular Rechnung des Kaiserlichen Königlichen Nagyagner Werks 75 fr. — kr.						
Summa	1050	..	68	..	1118	..

Zalathnaer Schmölz Hütte Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Hütten-Schreiber.						
Tobias Wilhelm	500	..				
Schreib Requisiten ..	....	..	20	..		
Holz Geld	....	..	22	40		
Inslicht Geld	....	..	12	30	555	10
Hütten Probierer.						
Johann Hammerschmid	250	..				
Canzley Nothdurften	....	..	10	..		
Holz Geld	....	..	22	40	282	40
Schmölz Maister						
Mathias Grafft	156	..				
Adjutum.....	....	..	60			
Holz Geld	....	..	11	20	227	20
Ertz Messer						
Ignaz Knall	156	..				
Schreib Requisiten ..	....	..	6	..		
Holz Geld.....	....	..	11	20	173	20
Kohl-Messer						
Michael Roth	156	..				
Schreib Requisiten ..	....	..	4	..		
Holz Geld.....	....	..	11	20	171	20
Auffeher						
Johann Kunzl	120	..	....	..	120	..
Summa	1338	..	191	50	1529	50

Csertester Schmölz Hütte. Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Hütten-Schaffer.						
Franz Molari	400	..				
Schreib Requisiten	....	..	10	..		
Holz Geld	....	..	22	40	432	40
Probierer.						
Franz Kittler	300	..				
Schreib Requisiten	....	..	10	..		
Holz Geld	....	..	22	40	332	40
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Erzt Messer.						
Michael Sutorius	156	..				
Schreib Requisiten	....	..	6	..		
Holz Geld	....	..	11	20	173	20
Liefer Geld 1 fr. — kr.						
Kohl-Messer.						
Thomas Pister	156	..				
Schreib Requisiten	....	..	4	..		
Holz Geld	....	..	11	20	171	20
Summa	1012	..	98	..	1110	..

Zalathnaer Wald-Amt. Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Wald-Ueberreütter.						
Michael Dyosi	100	..				
PferdDeputat	....	..	30	..	130	..
Liefer Geld 30 kr.						
Wald-Knecht.						
Georg Seebacher	100	..				
Quartier Geld	....	..	12	..		
PferdDeputat	....	..	30	..	142	..
Liefer Geld 30 kr.						
Csertester Waldschaffer						
Leopold Halsch	200	..				
PferdDeputat	....	..	30	..	230	..
Dasige Wald Gorniken.						
Duma Miklos	30	..	....	..	30	..
Summa	490	..	72	..	562	..

Zalathnaer Berg-Gericht Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Berg-Richter						
Franz Kibling von Löwenfeld ..	500	..				
Holz Geld	....	..	51			
PferdDeputat..	....	..	90	..		
Quá Wald Meister.....	200	..	....	..	841	..
Liefer Geld 2 fr.						
Alsesśores Ex Parte Provinciali.						
Gabriel Jabroczkj	300	..				
Quartier Geld..	....	..	9	..	309	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Joseph Conrad	300	..				
Quartier Geld..	....	..	9	..	309	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Samuel Halmaggi	300	..				
Quartier Geld..	....	..	9	..	309	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Ex Parte Cammerali Montanistica.						
Emanuel Will	50	..	....	..	50	..
Georg Devaj	50	..	....	..	50	..
Georg Kunz.....	50	..	....	..	50	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Berg Gerichts Notarius.						
Andreas Szetenkaj.	300	..				
Schreib Requisiten ..	....	..	50	..		
Holz Geld.....	....	..	34	..	384	..
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Pferd Interteniment Täglich 34 kr.						
Latus	2050	..	252	..	2302	..

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	2050	..	252	..	2302	..
Berg-Gerichts-Ueberreitter						
Michael Gaba	100	..				
Quartier Geld ..	....	..	12	..		
PferdDeputat ..	....	..	30	..		
Holz Geld	....	..	11	40	153	40
8 Kübl Frucht.						
Liefer Geld 30 kr.						
Wallachische Bergmeister.						
In Körösbania	25	..				
= Putsum	25	..				
= Kerpenyes	25	..	....	..	75	..
Wallachische Hutleütte.						
Groß Almas	12	..				
Purkura	12	..				
Rhuda	12	..				
Csertest	12	..				
Abrudfalva	12	..				
Pojana	6	..				
Kristsor	6	..				
Duppapiatra	6	..				
Stanisa	6	..				
Bukurest	6	..	....	..	90	..
Summa	2315	..	305	40	2620	40

Zalathnaer Provisorat Characteur und Nahmen.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Provisor						
Georg Devaj	400	..	....	..	400	..
36 Kübl Haber						
18 Fuhren Heů.						
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Rationist.						
Andreas Evey	200	..				
18 Kübl Haber						
9 Fuhren Heů.						
Jährliches Liefer Geld	....	..	12	..	312	..
Procurator						
Stephan Halmaggi	300	..	....	..	300	..
8 Kübl Frucht						
Spann.						
In obern Dominio						
Georg Pisztrai	200	..	....	..	200	..
10 Kübl Haber.						
8 Fuhren Heů.						
In Mittern Dominio						
Gabriel Csernyansky	120	..	....	..	120	..
10 Kübl Haber						
8 Fuhren Heů						
In untern Dominio						
Joseph Borsaj	150	..	....	..	150	..
10 Kübl Haber.						
8 Fuhren Heů						
Summa	1370	..	12	..	1382	..

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	1370	..	12	..	1382	..
In Offenbanyen.						
Adamus Perendi	150	..	....	..	150	..
16 Kübl Haber						
8 Fuhren Heu						
Quartier Geld jährlich	....	..	12	..	12	..
Provisorats Ueberreitter.						
Anton Ambrus	33	20				
12 Kübl Frucht						
8 deto Haber						
4 Fuhren Heu						
Quartier Geld ..	10	..	....	..	43	20
Liefer Geld 30 kr.						
Unter Stuhls-Richter.						
Abraham Egyedi						
10 Eymer Wein						
3 Kübl Frucht						
4 deto Haber						
4 Fuhren Heu						
Hayducken Corporal.						
Franz Togaráschi.....	96	..	....	..	96	..
9 Kübl Frucht						
Temniz Heyduken.						
Demetrius Denkan.....	60	..	....	..	60	..
6 Kübl Getreid						
Kovacs Paulus	60	..	....	..	60	..
6 Kübl Frucht						
Latus	1779	20	24	..	1803	20

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	1779	20	24	..	1803	20
Joseph Syarmathi ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Stephan Buleza ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Johann Bathori ..... 6 Kübl Getraid	60	..	....	..	60	..
Ignatius Kerismarj ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Stephan Sayler ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Stephan Varodi ..... 6 Kübl Getraid	60	..	....	..	60	..
Ladislaus Vajna ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Groczav ..... 6 Kübl Frucht	60	..	....	..	60	..
Mussa Dann ..... 6 Kübl Getraid	60	..	....	..	60	..
Martin Fritz ..... 6 Kübl Getraid	60	..	....	..	60	..
Latus	2379	20	24	..	2403	20

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	2379	20	24	..	2403	20
Brey Meister.						
Ignatius Janda sammt zweyen Brey Knechten..	150	..	....	..	150	..
15 Kübl Frucht						
5 deto Gersten						
3 deto Erbsen						
150 Pfund Salz						
4 Fuhren Heu						
12 deto Stroh						
24 Claffter Holz						
für jedes Vaß Bier 15 kr.						
24 Vaß Bier pr 160 Kuppen						
Gold Einlösungs Gorniken In Zalathna.						
Korpagye Juon.....	30	..	....	..	30	..
Korpagye Petrucz	30	..	....	..	30	..
Nerhelu Michajllya	30	..	....	..	30	..
Bulcza Dann.....	30	..	....	..	30	..
Tanistao Medra	30	..	....	..	30	..
Paul Juon	30	..	....	..	30	..
Roff Nicola	30	..	....	..	30	..
Milgos Gyorgy.....	30	..	....	..	30	..
Fika Avram	30	..	....	..	30	..
Fika Onn	30	..	....	..	30	..
Dsurs Szavo	30	..	....	..	30	..
Glogan Todyer	30	..	....	..	30	..
Latus	2889	20	24	..	2913	20

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	2889	20	24	..	2913	20
Zu Abrudbanyen						
Tyask Ursz	25	..	....	..	25	..
Virtyu Medre	25	..	....	..	25	..
Tacza Lazar	25	..	....	..	25	..
Papa Ohn	25	..	....	..	25	..
Dsurka Juon.....	25	..	....	..	25	..
Kokmanny Nikula	25	..	....	..	25	..
Zu Topanfalva.						
Petrus Ponga	24	..	....	..	24	..
Dsurtran Juon	24	..	....	..	24	..
Papa Petrucz.....	24	..	....	..	24	..
In Abrudbanien						
Wald Hütter.						
Anton Molczer.....	100	..	....	..	100	..
10 Kübl Haber 8 Fuhren Heu.						
In Petrosan						
Ferdinand Englert.....	100	..	....	..	100	..
8 Kübl Haber 4 Fuhren Heu.						
In Offenbanien.						
Abraham Kardos.....	100	..	....	..	100	..
8 Kübl Haber 4 Fuhren Heu						
Latus	3411	20	24	..	3435	20

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	3411	20	24	..	3435	20
Zu Gorniken in Zalathna.						
Mik Gyorgy	30	..	....	..	30	..
Becsan Dann	30	..	....	..	30	..
Sztanez Petru	30	..	....	..	30	..
Mula Ruschan	30	..	....	..	30	..
Zacharie Zacharie	30	..	....	..	30	..
Vaszilie Luka	30	..	....	..	30	..
Saovotye Stephann	30	..	....	..	30	..
Rad Michaly	30	..	....	..	30	..
In Butsum.						
Grisan Gabrila	30	..	....	..	30	..
Dannis Angyel	30	..	....	..	30	..
Dura Gyorgy	30	..	....	..	30	..
Pudnar Thoma	30	..	....	..	30	..
In Abrudfalva						
Pulcza Nucz	30	..	....	..	30	..
Polga Medra	30	..	....	..	30	..
In Körpönyes						
Gligor Stephann	30	..	....	..	30	..
Soje Srime	30	..	....	..	30	..
In Bisztra.						
Lyes Urszul	30	..	....	..	30	..
Latus	3921	20	24	..	3945	20

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	3921	20	24	..	3945	20
In Topanfalva						
Poda Pangel	30	..	....	..	30	..
Toringe Szimeon.....	30	..	....	..	30	..
Mula Cabrila	30	..	....	..	30	..
In Muska.						
Petrucze Szimeon	30	..	....		30	..
In Butsesd						
Mok Juon.....	30	..	....	..	30	..
Mosa Dann	30	..	....	..	30	..
Krisan Janos.....	30	..	....	..	30	..
In Offenbanien.						
Rancsa Lupp.....	30	..	....	..	30	..
Fauer Thodor	30	..	....	..	30	..
Provisorats Binder.						
Johann Resler	80	..	....	..	80	..
6 Kübl Getraid 6 deto Kukurucz						
Rauchfang Kehrer	45	..	....	..	45	..
Praeszakaer Schänker.						
3 Kübl Getraid 16 Klaffter Holz						
Summa	4316	20	24	..	4340	20

Zalathnaer Geistliche Besoldungen Characteurs und Nahmen.	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Pfarrer.						
Nicolaus Sebesvari	300	..	....	..	300	..
6 Fuhren Heú						
Organist						
Anton Jand	150	..	....	..	150	..
Pfarrer in Abrudbanya						
Franz Pogati	260	..	....	..	....	..
Holz Geld	....	..	13	36	273	36
4 Fuhren Heú						
Cantor allda.						
Anton Kadat	50	..	....	..	50	..
Pfarrer in Verespatak.						
Paul Vinkler.....	150	..	....	..	150	..
4 Fuhren Heú						
6 Klafter Holz						
Cantor allda.						
Johann Csatlos.....	75	..	....	..	75	..
Caplans.						
In Topanfalva	50	..	....	..	50	..
In Csertes	72	..	....	..	72	..
Summa....	1107	36	13	..	1120	36

Vajda Hunyader Administration. Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Administrator						
Philipp Kern	1000	..				
Auf einen Schreiber..	....	..	200	..		
Pferd Deputat.....	....	..	216	..	1416	..
25 Kübl Getraid						
100 Eimer Wein						
3 Stückl Porsten Vieh						
2 Centen Kaß						
Liefer Geld 3 fr. — kr.						
Filial Procurator.						
Peter Partalis	300	..	....	..	300	..
8 Kübl Frucht.						
12 deto Haber.						
8 Fuhren Heu.						
Cameral Chirurgus						
Joseph Hanke	250	..	....	..	250	..
8 Kübl Frucht.						
12 detto Haber.						
6 Fuhren Heu.						
Ueberreitters.						
Erster Johann Poja	80	..	....	..	80	..
6 Kübl Frucht.						
6 deto Haber.						
6 Fuhren Heu.						
Zweyter Moises Jorga.....	80	..	....	..	80	..
6 Kübl Frucht						
6 detto Haber						
6 Fuhren Heu.						
Summa....	1710	..	416	..	2126	..

Vajda Hunyader Eisen Erzt Gruben und Hammer Verwaltung Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Gruben und Hammer Verwalter						
Franz Kolben	400	..	....	..	400	..
18 Kübl Getraid						
33 deto Haber						
20 Fuhren Heu						
Liefer Geld 1 fr. 30 kr.						
Unter Verwalters						
In Sebeshellij						
Anton Schrötter.....	250	..	....	..	250	..
8 Kübl Getraid						
12 deto Haber						
8 Fuhren Heu.						
In Cserna						
Leopold Wimmer	250	..	....	..	250	..
8 Kübl Getraid						
12 deto Haber						
8 Fuhren Heu.						
In Gonsdier						
Michael Kolben	250	..	....	..	250	..
8 Kübl Frucht						
12 deto Haber						
8 Fuhren Heu.						
In Runck						
Leopold Perizhofen	200	..	....	..	200	..
8 Kübl Getraid						
12 deto Haber						
8 Fuhren Heu.						
Latus	1350	..	....	..	1350	..

	Jährlicher Genuß.					
	An Besoldung.		An Emolumenten.		Zusammen.	
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Transport	1350	..	....	..	1350	..
Hammer Verwaltungs Practicant						
Ladislaus Arvaj	156	..	....	..	156	..
Hammer Bereittere.						
Demetrius Csubrin	120	..	....	..	120	..
6 Kübl Getraid						
12 deto Haber						
6 Fuhren Heu.						
Casparus Marilaj.....	60	..	....	..	60	..
6 Kübl Getraid						
6 deto Haber						
4 Fuhren Heu.						
Liefer Geld 30 kr.						
Zimmer Meister.						
Heinrich Hanf	125	..	....	..	125	..
6 Kübl Getraid						
6 deto Haber						
4 Fuhren Heu.						
Janos Schimoniesk.....	125	..	....	..	125	..
6 Kübl Getraid						
6 deto Haber						
4 Fuhren Heu.						
Summa	1936	..	....	..	1936	..

Vajda Hunyader Erzt Gruben Personale. Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Berg Schaffer						
Johann Henthaller ..... 6 Kübl Getraid 12 deto Haber 6 Fuhren Heü.	300	..	....	..	300	..
Hutmann						
Nicolaus Pach ..... 12 Kübl Haber 6 Fuhren Heü.	180	..	....	..	180	..
Summa	480	..	....	..	480	..

Vajda Hunyader Würthschafts Provisorat. Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Provisor						
Alexander Vallya.....	318	30	....	..	318	30
12 Kübl Getraid 48 deto Haber 24 Fuhren Heu 50 Eimer Wein.						
Rationist.						
Martin Andrasi	200	..	....	..	200	..
6 Kübl Frucht 25 Eymer Wein 18 Kübl Haber 12 Fuhren Heu.						
Idem quà actuarius	20	..	....	..	20	..
4 Kübl Frucht.						
Gebürgs ober Gornik.						
Georg Koller	200	..	....	..	200	..
Provisorats Schreiber						
Michael Jaszai	150	..	....	..	150	..
Spanus						
Georg Orosz	150	..	....	..	....	..
pro Bonificatione Deputator.	....	..	60	..	210	..
Beschließer						
Georg Igna	80	..	....	..	80	..
Mayerhof Richter						
Lapadat Krecsunyesk	3	20	....	..	3	20
8 Kübl Getraid 3 Fuhren Heu.						
Summa....	1121	50	60	..	1181	50

Vajda Hunyader Wald Amt. Characteurs und Nahmen	Jährlicher Genuß. An Besoldung. fr.	kr.	An Emolumenten. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Waldschaffer.						
Joseph Kraull ..... 18 Kübel Frucht 25 deto Haber 15 Fuhren Heü.	300	..	....	..	300	..
Waldbereitters.						
Johann Mayer	150	..	....	..	150	..
Michael Ströbl	150	..	....	..	150	..
Wald-Auffehere.						
Popa Vaszilie	100	..	....	..	100	..
Franz Orosz	100	..	....	..	100	..
Summa....	800	..	....	..	800	..
Vajda Hunyader geistliche Besoldungen.						
Zu Vajda Hunyad	100	..	....	..	100	..
Zu Sebeshelli	100	..	....	..	100	..
Summa....	200	..	....	..	200	..

Rodnauer Revier.

	Jährlicher Genuß.				Zusammen.	
	An Besoldung.		An Emolumenten.			
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.
Berg Schaffer						
Johann Nepomuk Szocka ab aerario..... 150 fr. von der Gewerckschafft 200 fr.	350	..	....	..	350	..
Pferd Portion.....	....	..	60	..	60	..
Summa....	350	..	60	..	410	..

Summarium

Sammtlicher Besoldungen und Emolumenten.

	Einzeln. fr.	kr.	Zusammen. fr.	kr.
Münz und Bergweesens Thesauratiat Raths Personale	6970	..		
Registratur und Kanzley.....	2367	..		
Buchalterey	1650	..		
	11061	40	10987	..
Zalathnaer Ober Berg Amt				
deto ober Gold Einlösung....	1235	..		
deto Vice Gold Einlösers ..	790	..		
Gold Waschungs Officianten	930	..		
Bergbau fundi Calsa.....	1118	..		
Schmölz Hütten in Zalathna	1529	50		
deto deto in Csertest	1110	..		
deto deto in Offenbania ..	.....	..		
Wald Amt.....	562	..		
Berg Gericht.....	2620	40		
Provisorat	4340	20		
Geistliche Besoldungen	1120	36		
	2126	..	26418	6
Vajda Hunyader Administration..				
Hammer Verwaltung	1936	..		
Eisen Erzt Gruben Personale....	480	..		
Würthschafts Provisorat	1181	50		
Wald Amt.....	800	..		
Geistliche Besoldungen	200	..	6723	50
Rodnauer Revier	410	..	410	..
Summa....	.....	..	44538	56

(L. S.) Pr Kaiserliche Königliche Münz und Bergweesens Hof Buchhalterey.

Wienn den 15. Juny 1774.

Johann Christian Wayckarth $\frac{m}{p}$.

Vice Hofbuchhaltung.

891.

Die Provision einer Waldhütters Wittwe wird auf 30 kr. für die Woche festgesetzt.

An das k. n. u. Obristkammergrafen-Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 1. Juli 1774. Z. H. Z. 2206.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, auch Edel veste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Nachdem die Kaiserliche Königliche Hofrechenkammer in gegenseitiger Angelegenheit sich anher geäussert hat, daß in dem Provisions-Normali vom 12. Novembris 1762 von dergleichen Wittwen zwar keine Erwehnung geschehen, nur wäre ein Beyspiel, daß unterm 19. May 1766 der Waldhütters Witwe Theresia Frischin wochentlich 30 Kreuzer und dem Kind 6 Kreuzer, dann einer Nagybanier ersten Waldhütters Witwe nach dem Provisions Normali 45 Kreuzer bewilliget worden; als wollen Wir nach diesem Beyspiel der Rosina Jaßenskin des verstorbenen Klacker Waldhütters-Wittib ad Dies vidualitatis 30 Kreuzer wochentlich als Provision bewilliget haben; welcher Entschluß auch für Zukunft pro Normali in dergleichen Vorfällen dienen solle, Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 1. July 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

892.

Die Einfuhrpäſſe für innländiſche und ausländiſche Materialien ſind bloß von der k. k. Hofkammer zu ertheilen.

An das k. Schmölnizer Inſpektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 22. July 1774. H. Z. 2438.

Nach Inhalt deſſen Berichts Vom 4. currentis wird beſtättiget, daß mittelſt Inspectorat-Amtlichen Frey Paßes, obwohlen eben nicht 115 — hingegen doch 91 — Centner Gallmey zum Behuf der dortigen Handlung aus Pohlen eingeführet worden. Gleichwie nun hierinnen das K. K. Inspectorat-Ober-Amt ſehr gefehlet, daß es, ohne ſich hierorts anzumelden, einen Frey-Paß ertheilet habe; Als wird demſelben dieſe Eigenmächtigkeit, und unbefugte Vorgang hiermit verwieſen, und zugleich Verordnet: daß ſelbes in Zukunft ſich nicht anmaſſen ſolle, weder auf Einfuhr fremder, noch Inländiſcher Materialien einen Paß auszuferttigen, ſondern bey deren Erfordernis-Fall den benöthigten Paß hier anzuſuchen: maſſen zwar die Berg-Ordnung die freye Einfuhr deren zu dem Berg Bau erforderlichen Requisiten geſtattet, denen BergAemtern aber, ſich ſelber die Frey-Päſſe zu ertheilen, keines Orts bewilliget wird. Und bewundert Uns um ſo viel mehr, daß eine ſo beträchtliche Beſtellung an Gallmey gemacht worden, als hier doch bekannt iſt, daß noch ein namhaffter Vorrath bey der Handlung erliegen müſſe, welcher, wann gleich nicht gänzlich zu guten Gebrauch dienen möge, doch ein Theil desſelben sortiret werden könnte. Wir verbitten dahero, daß auſſer denen ſchon eingeführten 91 Centen kein mehreres Quantum dermalen eingeführet werde.

Welchem Auftrag mithin das K. K. Inspectorat-Ober-Amt nachzukommen sich angelegen halten soll.

Wien den 22. July 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

893.

Ohne Genehmigung der Hofkammer ist weder bei einem Münz- oder Bergamte, noch bei irgend einem anderen Werke ein Praktikant anzunehmen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Novemer 1774. H. Z. 4002.

Da die in der eingesandten Tabell angemerkte Ersetzungen insgesamt nach Vorschrift des Personal-Stands, und mit Beobachtung der Personal-Tauglichkeit der Dienst-Erforderniß nach geschehen; so wird darüber die Ratification hiemit ertheilet.

Nachdem man jedoch in dieser Tabell ersieht, daß bey dem Münzamte ein Practicant ohne diesortiger Verordnung angestellet worden; so wird sich das Thesaurariat künftig von Anstellung aller Practicanten sowohl bey dem Münzamte, als bey den Bergämtern, und Werkern enthalten, und jedesmahl hieher seinen Vorschlag machen, und von hier aus die Resolution gewärtigen.

Uebrigens ist künftig die Dienst-Ersetzungs-Tabell von Quartal zu Quartal richtig einzusenden.

Wien den 25. November 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

894.

Kassabeamte, welche Scheine oder Dokumente annehmen, deren Verfälschung nach den sichtbaren Zeichen auf der Stelle leicht entdeckt werden können, sind zum Ersatze der dem Aerarium dadurch erwachsenden Schaden zu verhalten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. k. Inspektorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. Banatische Bergwesens-Direkzion.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Dezember 1774. H. Z. 4228.

Was Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestätt, bey gelegenheit eines jüngsthin alhier inquirirten Falsi, wegen mehrerer Behutsamkeit in Annehmung der Calsae Scheinen und dergleichen Documenten, deren Verfälschungen leicht entdecket werden könen, denen Calsae Beamten bey eigener Haftung aufzutragen verordnet haben, ist aus der in Abschrift beyliegenden Allerhöchsten Resolution mit mehreren zu entnehmen.

Welches also auch Ihme zu Verständigung und Anweisung der unterstehenden Calsae Beamten hiemit eröfnet wird.

Wien den 16. Dezember 1774.

Der Löblichen Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer hiemit in Freundschaft zu erinneren: Was Ihre Kaiserliche Königliche Mayestät aus gelegenheit des jüngsthin dahier inquirirten Falsary Kollhund wegen künftiger Behutsamerer Annehmung der Calsae-Scheinen, und Documenten von denen Calsae Beamten unter ihrer eigenen Darfürhaftung gnädigst

entschlossen haben, wird Eine Löbliche Kaiserliche auch Kaiserliche Königliche Hofkammer aus dem Abschriftlich Allerhöchsten Billet mit mehreren zu entnehmen Belieben, Welches man deroselben zu weiterer gefälligen Veranlassung mit der freundschaftlichen Erinnerung mitzutheilen ohnermanglet, daß man unter einem hiernach gesamte Kaiserliche Königliche Lander-Stellen respectu der denenselben unterstehenden Calsen-Beamten angewiesen habe. Und es verbleibet deroselben diese bohemisch und Oesterreichischen Hofkanzley zu freundschäftlicher angenehmer Dienst Erweisung willig und geflissen.

Ex Consilio Cancellariae Bohemico
Austriaco-Aulicae.

Wienn den 3. Dezembris 1774.

Von einem sichern leztmals hier inquirirten Falsario Kollhund sind mehrmalen bey öffentlichen Kassen Gelder gegen solche Urkunden erhoben worden, deren Unrichtigkeit oder Verfälschung von den Kassenbeamten, ohne viele Nachforschung ganz leichtlich hätte erkennt werden können; Aus dessen Veranlassung sind dann sämmtlich unterstehende auch ständische Kassenbeamten, damit sie in Anrechnung der Scheine und Documenten, die behörig mehrere Behutsamkeit anwenden, alles Ernstes zu erinnern mit der Bedeutung, daß künftig in jenen Fällen, wo derley Verfälschungen nach den vorkommenden sichtbaren Zeichen auf der Stelle leichtlich entdeckt werden können, die betrefenden Beamten zum Ersatz der Meinem aerario daraus erwachsenden Damnification angehalten werden würden.

Maria Theresia.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

895.

Die Ausübung der Criminal-Jurisdiction auf denen der montanistischen Administration zugetheilten Herrschaften ist mit jenen der übrigen Fiscal und Cameral Dominien in Ungarn gleichzuhalten.

An das Nieder Hungarische ObristKammerGrafenAmt zu Schemnitz, und an das Schmölnitzer und Nagybanier Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Dezember 1774. H. Z. 4305.

Ihro K. K. Majestät haben ihren allerhöchsten Entschluß vom 17. September 1773 wegen Abgebung der in Capital oder Todes Verbrechen verfangenen Deliquenten, wie solcher unterm 24. eben des Monats und Jahrs intimiret worden, auf wiederholten allerunterthänigsten Vortrag de reproducto 15. dieses Monats Dezember abgeändert, und allergnädigst resolviret, daß die dem Montanistico zugetheilt und untergebene Kammeral Herrschaften in der Criminal Jurisdiction den übrigen Fiscal und Cameral Herrschaften in Hungarn gleichgehalten werden sollen.

Gleichwie also erhobenermassen die in den Fiscal und Cameral Dominiis vorkommende Delicta publica nach der in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Art von dem Königl. Fisco, nemlich dem Causarum Regalium Director bey den Landes Tribunalien und Richterstellen actioniret, die Delicta privata hingegen von Leuten, die zu der Cameral Unterthänigkeit gehören, oder in den Cameral Bezirken wegen eines Verbrechens in Verhaft gezogen werden, mithin ex loco Delicti Judicem Sortiuntur mittelst des gewöhnlichen Sedes Do-

minalis unter Beyzug der betreffenden Commitats Stuhlrichters, und eines geschworenen Commitats-Rechts Aſsesors (wie es bisher auch in den Montanistischen Herrschaften beobachtet worden ist) inquiriret und verurtheilet werden; im Falle einer Apellation aber der beygezogene Stuhlrichter und juratus Aſsesor den Prozeß von dem Sede Dominali in Originali zu übernehmen, und dem Sedi judiciariae des Comitats zur Revision einzureichen schuldig sind, so wird man sich hiernach stricte verhalten, und den abgeführten Criminal Prozeß (ohne solchen weiters hin an diese Hofstelle einzusenden) in Casu Appellationis den pro testimonio beruffenen Comitats Repraesentanten, nemlich dem Stuhlrichter, und Juraſsor ad Revisionem Sedis judiciariae Comitatus in Originali ausfolgen lassen. Jedoch erstreckt sich diese allerhöchste Resolution in Siebenbürgen nicht, und es hat daher respectu Kapnick, so weit solches mit Siebenbürgen verflochten ist, und Ohlapoſs bey der bisherigen Jurisdictions Einleitung sein Verbleiben.

Uns übrigens ꝛc, ꝛc.

Wien den 23. Dezember 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

896.

Nähere Bestimmung, welchen Beamtens-Wittwen die Pensionirung und welchen die Provisionirung zukomme.

An das k. Siebenbürgische Münz und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Dezember 1774. H. Z. 4343.

Vermög des allerhöchsten Normalis ist den Beamtens-Witwen das Drittel von ihrer Männer Besoldung mit Ausschluß der Deputaten, und Emolumenten pro Pensione ausgemessen, und diese Ausmaß erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle, folglich auch auf die Provisorats-Beamtens-Witwen, wenn ihre Männer durch mehrere Jahre gut und nützlich gedient haben; Man hat auch dieses Normale bey den Hungarischen Cameral-Herrschaften immer beobachtet, und ist folglich auch bey sich ereignenden Todesfällen der Zalathnaer, und Vaida-Hunyader Herrschafts-Beamten, als der Provisoren, Rationisten, Fiscal-Procuratoren, Herrschafts-Spanen, und derjenigen, so in beständig-wirklichen Amtirungs-Geschäften stehen, zur Pensions-Maßgabe für die hinterlassenen Witwen zu nehmen. Von den Herrschafts-Beamten aber sind die herrschaftlichen Bedienten, als Ueberreitter, Demnitz-Korporalen, und Heyduken zu unterscheiden; bey deren Absterben (wenn Sie zum wenigsten 8 Jahre fleissig gedienet haben), den Witwen eine mässige Provision zu bestimmen ist; Ueber welche Bestimmung das Taruaehriat eine Norma nach billiger Proportion zu entwerfen, und zur Approbation einzusenden hat. Der Vice Judex Nobilium hingegen, Rauchfangkehrer, Binder, Brandweinbrenner, Schänker Leütgebe, und andere der-

ley in Herrschafts-Lohn stehende Leüte gehören in keine, weder Pensions- noch Provisions-Klasse.

Wien den 23. Dezember 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

897.

Beamte, welche in eigenen Angelegenheiten nach Wien zu verreisen haben, sollen ihre, an diese Hofstelle stilisirten Bitten unmittelbar bey den Oberämtern einreichen, von welchen selbe gutächtlich der Hofstelle einzubegleiten sind.

An sämmtliche k. k. Münz- und Bergämter.

Hofkammerdekret vom 23. Dezember 1774. H. Z. 4364.

Wir haben für nöthig befunden, zu verordnen: daß allen Subordinirten höhern und niedern Beamten bedeutet werden solle, daß alle jene, welche in eigenen Angelegenheiten anher zu verreisen verlangen, mit Ihrer an diese Hof-Stelle stillisirten Bittschriften, bey ihrem betreffenden Ober-Amt einkommen sollen, welches sodann nach Beschaffenheit der Sache das Gutachten anher zu erstatten, und hierauf die dießseitige Begnehmigung zu erwarten haben wird.

Wien den 23. Decembris 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

898.

Alle zum Bergwerks-Bedarfe aus Gallizien und Lodomerien einzuführenden Materialien, Requisiten und Victualien werden von der Mauth und der Dreyßigstgebühr befreit.

An das k. N. Hungarische Obrist-Kammer-Grafen-Amt zu Schemnitz, an das Schmölnitzer und Nagybanier Inspektorat Amt.

Hofkammerdekret vom 30. Dezember 1774. H. Z. 4385.

Es haben Ihro K. K. Majestät auf einen von der Gallizischen Hofkanzley mit diesortiger Einverständniß allerunterthänigst erstatteten Vortrag die gänzliche Mauth- und Dreyßigst-Befreyung aller zum unmittelbaren Bergwerksbedarf, und zur Nothdurft des Berg Personals aus den Königreichen Gallizien und Lodomerien aus, und in die Hungarischen Bergwerke führenden Materialien, Requisiten, und Victualien eben so, wie derley Befreyung in Hungarn selbst durch die Maximilianische Berg Ordnung zugestanden und festgesezt ist, allergnädigst gegen dem zu verleihen geruhet, daß bey jedesmahliger Ausfuhr derley zum Bergwerks Gebrauche erforderlichen Materialien, und Naturalien hievon von jeden betreffenden Berg Ober-Amt vorläufig eine richtige Specification verfaßet, und solche unmittelbar an das Gallizische Landes Gubernium zu Lemberg eingesendet, und der dießfällige Frey-Paß angesuchet werden solle, worauf dann, wie dießfalls gedachtes Gubernium bereits befehliget ist, Von demselben der Frey-Paß jederzeit alsogleich ertheilet werden wird.

Wir haben demnach diese allerhöchste Resolution zur künftigen Richtschnur mit dem Beysatze bedeuten

wollen: Daß, da diese Mauth- und Dreyßigst Befreyung sich lediglich auf die unmittelbare Bergwerks Nothdurft einschränke, daßselbe unter schwehrer Verantwortung auch seine dießfalligen an das Gubernium einsendenden Erforderniß Verzeichniße blos dahin und nicht weiters ausdehnen, noch weniger aber ein oder andern Particularen einigen Unterschleif oder unbefugte Anwendung dieses Privilegii gestatten solle.

Wien den 30. Dezember 1774.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

899.

Normale für die Bestrafung der Gold-, Silber- und Queckſilber-Prävarikanten in Siebenbürgen.

Thesaurariatspatent. Hermannstadt 1774.

Normativum Circa Regulationem, et Exasperationem Poenae contra Praevaricatores Auri, Argenti, et Mercurii infligendae, Benigno Rescr. Regio de 23. Octobris Anno 1773. Mediante Clementer approbatum, publicarique demandatum.

Quemadmodum Metalli Culturam in Magno Transylvaniae Principatu successu temporis ad praesens usque majora semper incrementa sumpsisse et Auri signanter Argentique Minerarum Fodinas valde multiplicatas esse certum est, ita ad-

aucto quoque Metallicolarum numero plures adhuc praevaricationum Species cum defraudatione Regii Aerarii enatas esse, observatum fuit. Pro harum itaque variarum Praevaricationum ratione, et diversitate illa poenae modalitas, quae in Patriae Legibus circa Mercurii signanter praevaricationes rarius equidem emergentes Approbat. Constitut. Part. 2., Titt. 9., Art. 2. Novellaribus item Articulis tam Anno 1747. quam etiam subsequenter Anno 1757 emanatis clare, et legaliter praescribitur, respectu illius, quae contra Auri, Argentique tanquam Nobiliorum Metallorum Praevaricatores frequentius intervenientes in iisdem Approbat. Constit. Part. 2., Titt. 16., Art. 1 et 4, Novellaribusque Articulis de praecitatis Annis 1747 et 1757. Editis statuta habetur, ut aliquantum acrior, nec praevaricationum diversitati satis approportionata videri possit; Cum tamen positiva Lege praescripta esset, eam tanto magis ulterius quoque retinendam, et firmiter observandam esse. Quo ad Anri vero, Argentique praevaricationes, partim juxta positivum praeallegatarum Legum praescriptum, partim vero in quantum medio tempore novis in Legibus antehac non expositis praevaricationum titulis subrepsisse advertitur, deductive saltem, et illative e praecedentibus Legibus sequentem pro Futuro Praevaricatorum Classificationem, et pro qualibet harum Classe poenalitatem statui, ac determinari, et quidem.

I^mo

Contra Defraudatores Urburae seu decimae Regiae, tanquam praecipuos Praevaricatores, et Aerario Regio periculosissimos juxta Appr. Const. Part. 2., Titi. 9., Art. 1. 500. H. florenorum poena in primo praevaricationis casu, secus vero pro ratione iteratorum praevaricationis actuum in altero

tanto semper adaucta, et multiplicata Jure omnino dictanda est. Cui proinde poenalitati omnes universaliter Urbarii et Metallicolae, qui Aurum, et Argentum suum Regiae Cambsioni, et Urburae praestationi subtraxisse comperientur, sine ullo discrimine subjacebunt, seu illi Nobiles, et Domini Terrestres in proprio Territorio Metalliculturam exercentes, seu alii Urbarii fuerint, cum nimirum ne prioribus quidem de Auro, et Argento suo sine praescitu Regiae Cambsionis, et praevia Urburae praesolutione quidquam retinere licitum; sed 9. Signanter Art. Novellari Anno 1747. Clare praescriptum sit, ut si proportionatam quantitatem in proprium suum usum convertere vellent, de hac Cambsionem Regiam debiter informent, atque inde Urburam persolvant; quare itaque Dominos etiam Terrestres Specialiter, de Auro, et Argento suo e propriis Fodinis procreato, quamvis in proprium usum pro conficiendis nempe necessariis Vasis, et Supellectilibus quidpiam clam reservantes eidem 500. Hflor. Poenae pro ratione iteratae defraudationis altero tanto semper augendae omnimode subjacere certum est; Cum vero porro eorum quoque Urburariorum Factum, qui ad mentem 1. Novellaris Articuli Anno 1747. Concessis sibi liberis Annis abutentes Aurum, et Argentum e Fodinis tali libertate gaudentibus procreatum cum alio non-exemptarum Fodinarum Auro, et Argento commiscentes, utrumque pro privilegiata Taxa ad Cambsionem dolose subministrare praesummunt, non tantum pariter ad immediatam debitae Urburae defraudationem tenderet; verum etiam simile patratum ob ingratitudinem, et Regiae Clementiae abusum, vel ex se ipso valde abominabile esset, hinc tales quoque Praevaricatores ob delicti sui gravitatem, et identitatem cum aliis Urburae defraudationibus pariformi 500. Hflor. Poenae jure merito subjiciendi sunt.

II^do^

Non absimiliter Auri, et Argenti Adulteratores, qui utpote Nobilissima haec Metalla cum aliis materiis haeterogeneis dolose commiscere, et adulterare, taliterque falsificatam Massam ad Regiam Cambsionem pro consveto alias puri Auri, et Argenti pretio subministrare attentant, poenam 5. Novellari Articulo de Anno 1757. Praescriptam i. e. Confiscationis falsificati Auri, et Argenti solutionis item alterius tanti incurrant. His accedunt.

III^tio^

Clancularii extra Regium Cambsorium Officium Auri, et Argenti crudi Venditores, Coëmptoresque seu directe et immediate eorsum non administrantes, sed per minutias notabilem quantitatem hinc inde colligentes, qui subinde collectam taliter Auri, Argenti Mercurio, vel a Cambsione fraudulenter extracto, vel per alium praevaricationis canalem procurato comprehendunt, consequenterque comprehensum cum lucro, a qualibet Piseta in 12. circiter Xferis prosperato ad Auri Cambsionem subministrant, taliterque proventum hunc, ut exiguum, ex altiori comprehensi tanquam purioris Auri pretio resultantem Aerario subtrahunt, sibimet attribuendo. Cujus proinde generis Praevaricatores, reliquosque ejusmodi illicitum quaestum exercentes, vulgo Kosar nuncupatos, vigore Appr. Const. Part. 2., Titt. 16., Art. 4, Praeter confiscationem corporis delicti, sive Massae praevaricatae ad 200. Hflor. poenam ex eo condemnandos esse, quod praecitatus Approbatalis Articulus omne Aurum e Fluviis etiam mediante Lotura prosperatum directe ad Regiam Cambsionem administrandum praecipiat; huic vero praecepto omnes Clancularii Quaestores aperte contrarientur, et non tantum Aerarium Regium aliqua proventus sui parte fru-

strent, sed etiam periculo illud subjiciant, ne stante hoc quaestu Aurum, et Argentum Regiae Cambsioni penitus subducatur; per hocque Aerarium competenti Urbura prorsus privetur. Ad

IV^tum^

Praevaricationum Classem referendi quoque sunt omnes illi, qui in eductione crudi Auri, et Argenti in Frustis incusi extra Provinciam deprehenduntur; contra quos Appr. Constit. Part. 2., Titt. 16., Art. 1., praeter confiscationem eductae Massae, separatam etiam 200. Hflor, poenam dictat; quae ulterius quoque retinenda quidem est, hujus tamen intuitu praeterea observandum venire, quod si tales Clancularii eductores in Vicinas cum-primis Ottomanicas Ditiones mediante examine, in Simili casu constituendo, de tali Auro, et Argento in antecessum nullam adhuc Urburam persolvisse comperirentur, tum simul etiam ad Prim. Praevaricantium Classem pertineant, sequaciterque duplici plane poenalitati subjacceant, uni nempe in 500. Hflor. qua Urburae Defraudatores, alteri vero in Confiscatione corporis delicti et 200 insuper Hflor. qua Transgressores Legum Auri, et Argenti talis eductionem prohibentium.

V^ti^

Ordinis Praevaricatores sunt, qui pure Aureas, vel mixtim Argenteas Stuffas sine praescitu Montanorum Officialium clancularie emere, et vendere, quaestumque cum his exercere non ambigunt; Cum videlicet talis quaestus praesertim in majori quantitate, Aerarii Regii detrimento cedat, Speciemque defraudationis praeseferat, hinc eos, qui ulterius illicitum Stuffarum quaestum, cum defraudatione Urburae attentarent, in primo casu sola confiscatione similium Stuffarum, in iterato autem

clancularіae quaesturae actu, praeter confiscationem distincta quoque 200. Hflor. poena, vel vero demum, si Quaestus nimium quantum repertus, et in majori Stuffarum quantitate practicatus fuisset, ad exemplum aliorum formalium Urburae defraudatorum in 500 plane Hflor. mulctandos esse. Denique.

VI^to.

Ultimae Speciei Praevaricatorum nomine intelligendi sunt, Clancularii Minerarum Liquefactores puta: qui in densissimis Sylvis, Locorumque abditis clandestinam Liquefactionem summe prohibitam saepius attentant, quae quidem eo acriori, et severiori poena dignior est, quo per hanc, Jus Regale Principis violetur, et non tantum debita Regio Aerario Urbura subtrahatur; verum etiam ulterior falsarum Monetarum Cusioni ansa, et aperta Via patefiat; quapropter hi, poena Praevaricatorum I^mae Classis afficiendi, vel circumstantiis ita exigentibus competenti Criminali Foro transponendi ibidemque pro ratione, et gravitate, delicti, mortis quoque poena puniendi sunt.

Atque hae sunt diversae illae Auri, et Argenti praevaricationum Classes, et Species quae in Magno Transylvaniae Principatu intervenire comperiuntur, hae sunt Poenalitates, quae pro illarum diversitatis ratione in ordine ad cujusvis Classis Praevaricatores, si hi solvendo sint, juxta Legum Principatus municipalium sensum, et dictamen stabiliuntur; ac pro futuro statuminantur; Quos si vero Praevaricantes solvendis pecunialibus mulctis, vel ex integro, vel in parte duntaxat impares esse comperirentur, tunc si Delinquens Ignobilis sit, tam in primo, quam in iterato delicti casu facta praeprimis ratae illius, quam e pecuniali mulcta fors depurare valet, desumptione eundem ad publicos labores, qui tamen pro-

ratione pecunialis ratae quam forsan, ut praemissum est, in paratis deponere valeret mitigandi, et moderandi sunt, in aliquo Fortalitio, vel publicis Domibus Castigatoriis praestandos ad certum tempus pro ratione majoris, vel minoris praevaricatae quantitatis, vel frequentioris in idem praevaricationis crimen relapsus diversimode ad unum, duos, tres, quator, vel decem plane Annos determinandum omnino condemnari et nonnunquam etiam pro ratione delicti et quantitatis extra M. Principatum ad Fortalitia Tömösvariense, Aradiense, et alia habita praevie cum Suprema Armorum Praefectura cointelligentia relegari posse.

Si vero Praevaricatores Nobiles Personae fuerint, etiam illorum intuitu Appr. Constit. Part. 2., Titt. 9., Art. 2., qui de poena Mercurii, praevaricationem agit omnem difficultatem tollere perspicitur, dum Judicialem prosecutionem Praevaricatorum e Statu Nobilium in eo praescribit, ut in quantum signanter residentiatos Nobiles concernit, si criminis praevaricationis convicti sunt, Statuta pecunialis mulcta primo e mobilibus facilius in pecuniam convertilibus, his vero non sufficientibus, ex immobilibus bonis desummatur; quod si vero nec mobilia, nec immobilia persolvendae mulctae sufficerent, fidejussioni subjiciantur, hanc vero etiam sufficienter praestare nequeuntes arestentur, et usque ad plenariam Satisfactionem detineantur; Irresidentiati Nobiles autem modo, ut supra de Ignobilibus scriptum est, incaptiventur, et ad manus competentis Judicis resignati puniantur, et quia praeterea etiam in processu desumptionis Liquidorum debitorum, inter quae utique pecunialis mulcta Praevaricatoribus Lege dictata omnino reputari debet, Decr. Trip. Part. 3., Titt. 28., item Part. 2., Titt. 68. Nobilem solvendo imparem pariter Aresto maucipandum, et usque ad subsecuturam, seu per Servitia, seu alio quocunque demum modo pla-

nariam damnificati contentationem detinendum esse praescriberetur, hinc cum praecitati Decretales Tituli ad pecunialia quoque Praevaricatorum debita e paritate rationis omnimodo extendendi sunt, ultronee evidenter patet, Nobiles quoque seu residentiatos, seu irresidentiatos Articulari Praevaricationis poenae pecuniali solvendae impares, et neque sufficientem pro securitate Regii Aerarii, atque ocyori pecunialis mulctae consecutione Fidejussionem praestare valentes, vigore et in conformitate praecitatarum Legum sine ulla difficultate post legitimam convictionem arestati, et ad plenariam usque Satisfactionem, quae per publicos, vel alios ipsorum labores penes Ustrinas liquefactorias, vel fodinas Regias, quo forsan applicandi essent, praestandos, et Stipendia exinde merenda obtentu facillima esset, omnimode detinerî et asservari posse; quod ipsum itaque Legibus conformiter quoad Praevaricatores, qui solvendo non sunt, pro futura Cynosura, et observatione, atque constanti Normativo ita definiri, et stabiliri; Ad haec tamen simul reflectendum etiam esse, teste experientia, hactenus comprobatum fuisse, quod in eo quoque casu, ubi Praevaricatores solvendo sunt, pecuniales mulctae quamvis satis considerabiles, non nunquam ad praepediendas praevaricationes, et Plebem ab inde avertendam haud sat efficaces esse compertantur, in illis signanter casibus, dum integrae plane Praevaricantium Societates exsurgunt, quae non tantum considerabilem Auri Argentique quantitatem hinc inde clancularie colligere, et hanc subinde cum plenaria Urburae defraudatione in exteras partes educere, sed plane etiam Auri, et Argenti Mineras, atque Sabulum vario modo sibi procurare, et cum his illicitam clancularie in remotis Sylvis liquefactionem exercere, expost vero Aurum, et Argentum hac mediante prosperatum, pariter cum plenaria Urburae clusione, et gravis-

simo Aerarii Regii damno extra Provinciam educere, et divendere consueverunt; quae ejusmodi praevaricatoriae Societates quemadmodum ex illicito, quem taliter exercent, eoque valde considerabili Auri, et Argenti quaestu sibi notabiles opes, et divitias congregant, ita etiam si unum, alterumve complicum suorum explorari, et compreliendi contigat, pro hoc Articularem mulctam pecunialem absque singulari sui aggravatione eo facilius dependunt, cum hanc per ulteriorem praevaricationum suarum continuationem brevi iterum semet prosperaturos esse possent; hinc in ejusmodi casibus, ubi Praevaricatores cum pluribus Complicibus Sociatos, vel vero etiam alios a repetitis praevaricationum Actibus notorios detegi, et comprehendi contingeret, quoad hos pecuniali mulctae haud quaquam locus dandus, nisi Nobiles solvendo pares essent, qui juxta praemissa pro ratione aggravantium circumstantiarum modo superius declarato severe puniendi sunt, sed e converso, tales Praevaricatores pro ratione circumstantiarum ad sexennales, vel decennales publicos labores in Fortalitiis Caesareo Regiis, vel domibus publicis castigatoriis subeundos per absolutum eo quidem a fortiori, condemnandi erunt, cum talis, et non alia poenalitas pro unico, et optimo dispergendarum, et climinandarum ejusmodi periculosissimarum praevaricatoriarum Societatum remedio haberi debeat, et quia de reliquo per complices talium praevaricatoriarum Societatum, et Clancularios Liquefactores in illarum medio contentos saepius etiam furta, et expilationes Aeris, et Sabuli penes Fodinas, et Stompas committerentur, similes vero Fures licet difficulter observari, et observati, atque deprehensi aegre admodum intercipi, subinde vero vix Testibus etiam nisi ipso corpore delicti apud eos deprehenso convinci possint, hoc tamen non obstante, si qua tales convincantur, et dein com-

petenti Foro Criminali pro Judiciali prosecutione extraduntur, ibidem pro primo casu 40 duntaxat fl. solutione facta penitus absolutos fuisse observaretur; hinc praedeclaratam pariter valde improportionatam similium Aeris, Sabulique Furum mulctam pro futuro potius in afflictivam corporis poenalitatem per publicos in compedibus pro ratione subreptae quantitatis ad certum tempus subeundos labores in primo etiam furti casu ob praevaricationes, et Urburae Regiae defraudationes exinde consequentes, et cum tali furto conjunctas jure merito transmutandam esse, Regio Oraculo decerni.

Nach einem gedruckten Exemplar aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Franz Anton

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie

Bd.: 13

Wien 1836

Metall. 109 r,II-13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293327-0